VON DEN EINZELNEN VERBRECHEN UND DEREN STRAFEN: 2-5

Digitized by Google

BIBLIOTHEK
des k.k. Justiz- Ministeriums.
Nummer XV. 116.
Jahr der Erwerbung
Erwerbung
Lesesaal
n. 26
25
LITH. C. MOSER, WIEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Strafgesetze

auswärtiger Staaten

nach

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

der Ordnung

des

revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Königlich-Preußischen Staaten

(Ausgabe in 8.).

Vierter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

NATIONAL-BIBLIOTHEK WIEN

Berlin, 1841.

34780-B
4

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHEK
DES K. K.
JUSTIZ-MINISTERIUMS

Erklärung der Allegate.

Es bezeichnet die römische Zahl:

I. Oesterreichsches Gesetzbuch über Verbrechen.
II. Oesterreichsches Gesetzbuch üb. schwere Polizeiverbrechen.
III. Großherzogl. Bergisches Strafgesetzbuch (ist jedoch in diesem Theile unberücksichtigt geblieben) weil es nur der französische Code pénal war.
IV. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813.
V. Anmerkungen zu demselben. B. I.
VI. Anmerkungen zu demselben. B. II.
VII. Anmerkungen zu demselben. B. III.
VIII. Entwurf des Bayerschen Strafgesetzbuchs von 1822.
IX. Revidirter Entwurf des Bayersch. Strafgesetzb. von 1827.
X. Motive zu demselben.
XI. Entwurf des Bayerschen Strafgesetzbuchs mit Motiven von 1831.
XII. Strafgesetzbuch für die Großherzogl. Oldenburgschen Lande von 1814.
XIII. Entwurf des Strafrechts für das Großherzogth. Sachsen-Weimar von 1822.
XIV. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover von 1825.
XV. Projet du code pénal du royaume des Pays-bas. Bruxelles 1827.
XVI. Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen von 1832.
XVII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, nebst Motiven. Stuttgart 1835.
XVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, mit Motiven. 1835.
XIX. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden, mit Motiven. 1836.
XX. Königl. Sächsisches Kriminalgesetzbuch. 1838.
XXI. Französischer Code pénal.

Digitized by Google

XXII. Loi du 28. Avril 1832. contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle.

XXIII. Markgräfl. Badensches Straf-Edikt vom 4. April 1803.

XXIV. Königl. Württembergisches Edikt über die Strafgattungen (Straf-Edikt), vom 17. Juli 1824.

XXV. Erster Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)

XXVI. Zweiter Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)

XXVII. Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, vom 1. März 1839.

XXVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogth. Hessen, der zweiten Kammer der Landstände zugefertigt. 1839.

XXIX. Großherzoglich Sachsen-Weimarsches Strafgesetzbuch vom 5ten April 1839.

XXX. Kriminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. 1840.

XXXI. Kriminal-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. 1840.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Diebstahl und Raub.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Zu §. 539.

Begriff des Diebstahls.

I.

Oesterreich.

I. §. 151. Wer um seines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 379. Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 2. Kap. 3. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung. — Art. 209. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb. — (Vergl. zu §. 541.) — Art. 211. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitz des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld u. dergl. ist nicht als Diebstahl sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthülfe, Betrug u. dergl. zu

Digitized by Google

beurtheilen. — Art. 212. Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb 8 Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig. — Art. 213. Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgl. Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. — Anmerkungen. Wer in der Meinung, sich eine fremde Sache zuzueignen, die eigene in Besitz nimmt, kann wegen Versuchs eines Diebstahls strafbar seyn. — Gleichviel ist es, ob der Dieb die Sache schon im beweglichen Zustande antrifft oder erst durch Losmachung beweglich macht. — Die Zueignung einer gefundenen Sache ist mehr Unterschlagung, als Diebstahl, jedoch hat der Gesetzgeber die Strafe des Diebstahls anzuwenden überwiegende Gründe. — Wissentlich muß die Handlung geschehen; wer ohne sein Wissen aus Zufall oder Irrthum eine fremde Sache zu sich genommen, wird durch nachfolgende widerrechtliche Zueignung der Unterschlagung schuldig. — Wenn der Besitzer von der Wegnahme gewußt und dazu stillgeschwiegen hat, so kann nur auf Einwilligung geschlossen werden, wenn sich keine andere Ursache als Gleichgültigkeit oder Einwilligung angeben läßt. Auch die nachfolgende Einwilligung hebt den Begriff des Diebstahls nicht auf. Hiervon machen Ehegatten, Verwandte ꝛc. eine Ausnahme. — Die Einwilligung des Civilbesitzers oder des Eigenthümers entfernt den Begriff eines Diebstahls. Die Handlung ist kein Diebstahl, wenn irgend ein Berechtigter in die Wegnahme gewilligt hat, wollte man also bloß von Einwilligung des Besitzers oder des Eigenthümers reden, so wäre der Begriff unrichtig angegeben. — Auf die Absicht sich zu bereichern oder einen Gewinn zu verschaffen, kommt es nicht an, der animus rem sibi habendi

Digitized by Google

entscheidet allein, nur Entwendungen des Gesindes aus Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren machen zum Theil eine Ausnahme. Diebstahl ist es also, wenn der Dieb die Sache aus Liebhaberei sich zueignen wollte, oder um mit derselben ein Verbrechen zu begehen. Ein furtum usus und possessionis giebt es nach gegenwärtigem Gesetzbuch nicht, und selbst wer blos zum Gebrauch, oder etwa um Sicherheit für seine Forderung zu haben, eine Sache nimmt, begeht keinen Diebstahl, sondern eine unbefugte Anmaßung oder unerlaubte Selbsthülfe. Wer eine Schuldurkunde entwendet, um den Gläubiger den Beweis zu entziehen, kann eines Betrugs schuldig seyn. — Wer nicht in der Absicht, sich die Sache ohne Recht zuzueignen, etwas nimmt, ist kein Dieb. — (VI. S. 98—105.)

2. 1822. VIII. Th. I. Abschn. 2. Kap. 8. Von Verbrechen und Vergehungen wider die Rechte des Eigenthums: I. Entziehung des Eigenthums. 1) Diebstahl. — Art. 290. Wie 1813. Art. 209., nur am Schluß: „der ist des Diebstahls schuldig." — Oersted. S. 309. Der Entwurf hat nichts von Gebrauchsentwendung. Der Art. 290. erfordert, wie es an sich sehr richtig ist, daß Jemand fremdes Gut in seinem Besitz bringe, um es sich als Eigenthum zuzueignen. Allein einige Strafe wäre doch auch für den festzusetzen, der rechtswidrig eine fremde Sache nimmt, blos um sie zu gebrauchen, besonders wenn es insgeheim und mit Gefährdung oder Beschädigung der Sache geschieht; wie auch, wer heimlich sein Eigenthum, auf dessen Besitz oder Nießbrauch ein Andrer ein Recht hat, zurücknimmt, gestraft werden muß, und zwar unter Umständen ernstlicher, als mit der Strafe für unerlaubte Selbsthülfe nach Th. 2. Art. 148. (Bd. 2. S. 166.). Für den, der fremdes Gut, das ihm zur Aufbewahrung oder Verarbeitung anvertraut ist, gebraucht, ohne es sich als Eigenthum zuzueignen, findet auch dem Entwurf zufolge keine Strafe statt, wenn gleich die Sache dadurch beschädigt wird.

Digitized by Google

3. 1827. IX. Kap. 20. Vom Diebſtahl und Unterſchlagung. — Art. 261. Wer wiſſentlich ein fremdes bewegliches Gut, ſelbſt Geiſteswerke nicht ausgenommen, ohne Einwilligung des Berechtigten in ꝛc. (wie 1822.).

4. 1831. XI. Art. 304. §. 1. (wie 1827.).

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 11. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug. — Art. 278. Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Perſon, in ſeinen Beſitz nimmt, um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebſtahl. — Art. 280. Die widerrechtliche Wegnahme der eignen Sache aus dem Beſitz des Nutznießers, Pfandgläubigers oder ſonſtigen rechtmäßigen Inhabers iſt nicht als Diebſtahl, ſondern nach Unterſchied der Fälle als Selbſthülfe oder als Betrug zu beurtheilen.

2. XXX. Art. 279. (wie No. 1. Art. 278.) Art. 281. (wie No. 1. Art. 280.).

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 275. On entend par vol la soustraction préméditée et clandestine d'effets mobiliers appartenans à autrai.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. Von dem Diebſtahl. — §. 1. Wer widerrechtlicher Weiſe, entweder heimlich oder offenbar, ſich oder Andre in dem Beſitz fremden Guts ſetzt, um Jemand deſſelben wider deſſen Willen zu berauben, oder wer durch falſches Vorgeben oder durch andre Liſt in einer ſolchen Abſicht Jemand dazu verleitet, das Gut aus den Händen zu geben, wird, dies mag in Geld, in bewegliche Sachen, oder in dem beſtehen, was vom Thäter als bewegliches Gut von unbewegliches Eigenthum

Digitized by Google

getrennt ist, und mag dies im Besitz des Eigenthümers oder eines Andern seyn, mit ꝛc. (Vergl. zu §. 550.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 7. Vom Diebstahl und Unterschlagung. — Art. 297. Wie Hannover. Art. 278., nur „Gewalt" statt: Gewaltthätigkeit.

Motive: Mit dem Bayerischen Gesetzbuch, dem Bayerischen und Hannöverschen Entwurf hat man das Wort „wissentlich" aufgenommen, um den Fall, wo Jemand aus Versehen etwas mitnimmt und dann behält, den sogenannten kulposen Diebstahl auszuschließen. — Willigt der Besitzer in die Wegnahme der Sache, so kann die Handlung doch unter den Begriff des Diebstahls fallen, wenn nämlich der Eigenthümer nicht auch eingewilligt hat; dagegen ist kein Diebstahl vorhanden, wenn der Eigenthümer, nicht aber der Besitzer eingewilligt hat, sondern der Thäter würde sich diesenfalls der Theilnahme an unerlaubte Selbsthülfe oder Betrug schuldig machen. — Mit der Absicht, sich eine Sache zuzueignen, darf die Absicht, sich zu bereichern oder einen Gewinn zu verschaffen, nicht verwechselt werden. Jene allein entscheidet, mag der Dieb die Sache als Eigenthum behalten, oder eine Handlung vornehmen wollen, welche nur dem Eigenthümer zusteht. — Eines Dritten, zu dessen Gunsten gestohlen wird, zu erwähnen, hielt man für überflüssig, weil hier jeder Richter einen Diebstahl annehmen wird; wer stiehlt, um einen Andern zu beschenken, eignet sich für den Augenblick die Sache zu. Aber wer eine fremde Sache nimmt, um sie sogleich zu zerstören, ist kein Dieb.

2. XXVII. Art. 316. (wie No. 1. Art. 297.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 12. Vom Diebstahl und Veruntreuung. — Art. 214. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder

Digitized by Google

Inhabers ohne Gewalt an einer Person an sich nimmt, um dieselbe für sich oder andern zu gewinnen ꝛc. (Vergl. §. 549.)

2. XX. Art. 223. Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen u. s. w. (Vergl. §. 549.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 295. Wer, ohne gewaltthätigen Angriff auf die Person, eine fremde bewegliche Sache, von der er weiß, daß er zu ihrer Hinwegnahme kein Recht hat, in seinem Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, macht sich des Diebstahls schuldig. Art. 298. Die widerrechtliche Wegnahme der eignen Sache ꝛc. (wie oben Hannover Art. 280.)

X.

Großherzogthum Baden.

Vergl. zu §. 485. oben.

XI.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 213. Wer wissentlich eine fremde, in dem Gewahrsam eines Andern befindliche, bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, an sich nimmt, um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen. (Fortsetzung zu §. 569.)

Zu §. 540.

An Gegenständen, welche vermöge eines Hoheitsrechts vorbehalten sind, kann ein Diebstahl begangen werden, wenn sie auch nicht in der Gewahrsam des Berechtigten sich befinden.

Eine ausdrückliche Bestimmung der Art enthalten die in Rede stehenden Strafgesetzbücher und Entwürfe nicht, vergleiche jedoch zu §§. 539. und 541.

Digitized by Google

Zu §. 541.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache weggenommen hat, es mag der beabsichtigte Gewinn erlangt seyn oder nicht.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 210. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat. — Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten oder an Andre veräußern wollte, ob er den davon beabsichtigten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Anmerkungen. Verrückt der Dieb die Sache von ihrer Stelle, aber so, daß darin kein Zusichnehmen liegt, so ist der Diebstahl nicht vollendet; er ist vollendet, sobald die Sache in eine Lage versetzt ist, daß hieraus die Absicht der Zueignung hervorgeht; ein Diebstahl, wo der Dieb am Ort der Handlung die Sachen eingepackt hat, um sie wegzubringen, ist vollendet; ebenso wenn sie der Dieb verborgen hat, um sie nachher zu sich zu nehmen. — Entwendet Jemand dem Andern eine Sache, um ihm den Beweis einer Forderung oder ein Sicherungsmittel zu entziehen, oder ein Siegel, um es zu einer falschen Urkunde zu benutzen, so wäre als Diebstahl betrachtet das Verbrechen vollendet, sobald die Sache weggenommen ist; weil aber die Handlung ihrem Zweck nach ein Diebstahl nicht ist, so kann sie oft als Mittel zu einem andern Verbrechen betrachtet werden, und daraus folgen, daß der Handelnde nur als Gehülfe des von einem Andern mittelst der Sache bezweckten Verbrechens, oder wegen des in der Entwendung liegenden Versuchs des von ihm selbst beabsichtigten Verbrechens z. B. der Münzfälschung, wenn dazu der Stempel entwendet wurde, strafbar sey; eben dies tritt ein, wenn Jemand um einen Mord zu begehen das Gift anwendet, wobei es dann auf den Werth des

Digitized by Google

Gifts nicht ankommt. Doch können auch hier die Grundsätze vom idealen Zusammenfluß zuweilen Einfluß haben. (VI. S. 105—107.)

2. 1822. 1827. 1831. VIII. Art. 291. IX. Art. 261. §. 2. XI. Art. 304. §. 2. Wie 1813. Absatz 1.

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 281. Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die entwendete Sache solchergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er als deren natürlicher Besitzer anzusehen ist.

2. XXX. Art. 282. Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist.

Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

III.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 315. Le vol sera censé consommé, dès l'auteur aura soustrait un objet quelconque, quand même il aurait été empêché de l'emporter ou de le autenir. Art. 326. Lorsqu'il y aura effruction, sans que l'auteur puisse en alléguer un motif plausible, elle sera censée avoir eu lieu dans l'intention de voler et sera punie comme si le vol avait été consommé, quand même le coupable aurait été empêché de commettre le vol projetté par les localités, par la crainte d'être découvert, ou faute de trouver les effets, ou par d'autres circonstances, indépendantes de sa volonté et contraires à son intention..

Digitized by Google

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 5. Der Diebstahl wird für vollendet angesehen, wenn das, dessen der Thäter einem Andern zu berauben, beabsichtigte, entweder von seiner Stelle verrückt oder genommen, oder aus dem Besitz des Beikommenden gekommen ist, obgleich es noch nicht von dem Thäter hinweggeführt ist.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 298. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat.

Motive: Das Bedenken, es möchte aus den Worten „in seine Gewalt gebracht" die Meinung entstehen, der Thäter müsse das Genommene in Sicherheit gebracht haben, wurde um so weniger gegründet befunden, als diese Meinung schon die bestehende Praxis verworfen hat.

2. XXVII. Art. 317. (wie No. 1. Art. 298.)

VI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. S. 102. u. 103.

Motive: Durch die Fassung des Art. 214. (zu §. 539. v.) ist der von Carpzow aufgestellte, von mehrern Sächsischen Rechtslehrern vertheidigte, und in die Praxis übergegangnen Grundsatz für unzulässig erklärt, daß ein Diebstahl nur für vollendet zu achten, wenn der Dieb die Sache in seinen Gewahrsam gebracht. Der Grundsatz ermangelt aller rationellen Basis, der Gerichtsbrauch suchte dadurch die einem großen Diebstahl ehemals angedrohte Todesstrafe zu umgehen; er führt zu auffallenden Inkonvenienzen, ist hinsichtlich des Holzdiebstahls schon durch das Gesetz vom 27sten November 1822. verlassen, und die jetzige Bestimmung, daß der Diebstahl durch die Aneignung vollbracht werde, ist in allen neuen Gesetzgebungen ausdrücklich anerkannt.

Digitized by Google

2. XX. Art. 225. Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat.

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 296. Der Diebstahl ist vollendet, wenn der Dieb die Sache auf eine den Willen, solche sich zuzueignen, unzweideutig ausdrückende Weise zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat. — Bloße Berührung der Sache ist zur Vollendung des Diebstahls nicht hinreichend, und das Unterbringen derselben an einem dritten sicheren Orte nicht nothwendig.

Zu §. 542.

Wenn mit dem Diebstahl eine andere, wissentliche Vermögensbeschädigung verbunden ist, so wird dieselbe gleich der Beschädigung aus Muthwillen bestraft ꝛc.

VIII.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 300. Wenn dem Bestohlnen durch die Entwendung, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlnen Guts, noch weiter ein besondrer Vermögensnachtheil zugefügt worden; so sind, falls darin zugleich ein Verbrechen der Beschädigung (Art. 350. ff.) liegt, die Regeln von Zusammenfluß der Verbrechen anzuwenden.

2. XXX. Art. 300. (Wie No. 1. Art. 300. Nur: „die Entwendung" statt „den Diebstahl" und „[Art. 336. u. f.]" statt „[Art. 350. u. f.]"; auch ist zwischen „so" und „sind" eingeschaltet: „ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen", desgleichen „[Art 105.]" zwischen „Verbrechen" und „anzuwenden".)

Anmerk. Die übrigen Gesetzgebungen berühren den Fall nicht. — Vergl. zu §. 551. Königl. Württembergische Motive.

Digitized by Google

Zu §. 543.

Die widerrechtliche Wegnahme fremder Eßwaaren, Früchte ꝛc. zum sofortigen eignen Genuß wird als Beschädigung aus Muthwillen bestraft ꝛc.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 552.

II.

Frankreich.

XXII. S. 501. Art. 471. Seront punis d'amende depuis 1—5 fr. — 9) Ceux qui, sans autre circonstance prévue par les lois, auront cueilli ou mangé, sur le lieu même, des fruits appartenant à autrui; — 10) Ceux qui, sans autre circonstance, auront glané, nâtelé ou grapillé dans les champs non entièrement dépouillés et vidés de leurs récoltes, ou avant le moment du lever ou après celui du coucher du soleil. Art. 473. La peine d'emprissonnement pendant trois jours au plus pourra de plus être prononcée selon les circonstances contre ceux qui auront glané, nâtelé ou grapillé en contravention au No. 10. de l'art. 471. — Art. 474. S. Bd. 1. S. 443. (Rückfallsstrafe: bis 3 Tage Gefängniß.) — Art. 475. Seront punis d'amende depuis 6—10 fr. — 15) Ceux qui déroberont sans aucune des circonstances prévues en l'art. 388. (zu §. 560.) des récoltes ou autres productions utiles de la terre, qui avant d'être soustraites n'étaient pas encore détachées du vol. — Art. 478. S. Bd. 1. S. 444. (Rückfallsstrafe: bis 5 Tage Gefängniß.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 381. Entwendungen, welche vom Hausgesinde (Art. 219. — zu §. 560.) aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, sind, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen, als

Digitized by Google

Vergehen mit 8 Tage bis 6 Monaten Gefängniß oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Anmerkungen: Der Entwurf wollte dergleichen Entwendungen als gemeine Diebstähle bestrafen, allein in Erwägung, daß zu demselben der Reiz zu groß, der Schaden unbedeutend und in der Macht der Herrschaft sey, demselben durch Aufsicht vorzubeugen, wurde der Vorschlag geändert. (VI. S. 123. 124.)

2. 1822. VIII. Art. 301. Entwendungen an Eß- und Trinkwaaren, welche das Hausgesinde aus Lüsternheit begangen hat, sind weder als Verbrechen noch Vergehen strafbar. — Th. 2. Art. 335. Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche vom Hausgesinde an Eß- und Trinkwaaren aus bloßer Lüsternheit begangen werden, sind nur auf Verlangen eines Betheiligten zur Untersuchung zu ziehen, und sodann mit Arrest (von 8 Std.) bis 1 Monat oder mit gerichtlichem Verweis zu bestrafen.

Oersted: Daß das Gesinde, welches zu unmittelbarem Genuß Eß- oder Trinkwaaren entwendet, gelinder als Andre behandelt werde, läßt sich verantworten, es ist aber ein unrichtiger Ausdruck, wenn erfordert wird, daß es aus Lüsternheit geschehen sey; wenn es aus Hunger geschehen, sollten sie nicht übler daran seyn. Gleichfalls scheint es unbillig, daß die Schonung wegfallen soll, wenn der Dieb mit seinem Mitdienende theilte, in welcher Hinsicht man nicht sagen könnte, er habe aus Lüsternheit gehandelt. Die Regel bedürfte gewiß auch einiger Einschränkungen. Wenn Behältnisse erbrochen, oder falsche oder erschlichene Schlüssel gebraucht, wenn ein solches Naschen lange und in hohem Grade getrieben ist, wird man die Strafe zu gelind finden. (S. 409.) Vergl. §. 553.

Th. 2. Art. 2. Kap. 8. Von Uebertretung wider die Rechte des Eigenthums. — V. Frevel am Eigenthum in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft. — 1) Feldfrevel. — Art. 347. Wer an Früchten oder anderen Erzeugnissen des Bodens auf dem Felde oder in Gärten eine Entwendung begeht, soll, wenn der Werth des Ent-

Digitized by Google

wendeten die Summe von 5 Gulden übersteigt, oder die That unter besonders erschwerenden Umständen geschehen ist, nach den Bestimmungen des Art. 334. (s. zu §. 549.), außerdem aber mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld (von 1) — 25 Gulden gestraft werden. — Art. 348. In Geldstrafe bis 10 Gulden oder Arrest bis 3 Tage wird verurtheilt: 1) wer eigenmächtig die Grenzen seiner Feldbesitzungen durch Pflügen, Mähen oder Erndten überschreitet, auf fremden Rainen grast, auf fremden Grundstücken vor deren gänzlicher Abräumung Nachlese hält ꝛc.;

Oersted: Zwar kann nicht geleugnet werden, daß die Art. 347. bezeichneten Diebstähle, obgleich sie von der objektiven Seite sehr strafwürdig sind, unter Anderm, weil der Besitzer oft weit größern Schaden leidet, als das Entwendete werth ist (vergl. d. vor. §.), doch von der subjektiven Seite Nachsicht verdienen könne, so lange sie nur im Kleinen geschehen und zum unmittelbaren Genuß. Allein Art. 334. (s. zu §. 549.) war hinlänglich, um dergleichen Frevel gegen zu strenge Strafen zu sichern, eine besondere Aufmunterung zu solchen Diebereien im Großen schien überflüssig. Nach Art. 347. können ganze Gesellschaften Nachts in einen Garten einbrechen, mit Pferden und Wagen sämmtliche Früchte ꝛc. wegführen und die größte Zerstörung anrichten, ohne daß sie im schlimmsten Fall höhere Strafe als Arrest von 1 Monat oder Geldbuße von 100 Gulden riskiren, und zwar ohne gesetzlichen Nachtheil für Ehre und guten Namen. Der Entwurf hat zwar ziemlich ernsthafte Strafen gegen Beschädigung von Fruchtbäumen ꝛc. verordnet, allein diese Bestimmungen können nicht angewendet werden, wo die Zerstörung durch einen Diebstahl oder wegen desselben geschehen ist. (S. 400. bis 402.)

3. 1827. IX. Art. 262. §. 3. Diebstähle an Früchten oder anderen Erzeugnissen des Bodens auf dem Felde oder in Gärten oder in Wäldern sollen, in sofern sie den Betrag von 10 Gulden nicht übersteigen, vorbehaltlich dessen, was in der Forstordnung besonders verordnet ist, mit Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) bestraft werden. Die

Digitized by Google

Verübung eines solchen Diebstahls zur Nachtzeit gilt als besonderer Erschwerungsgrund. — Vergl. zu §. 546.

4. 1831. (Vergl. zu §. 546.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 283. No. I. §. 4. Die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren ist, in sofern sie zur Befriedigung des Hungers oder einer augenblicklichen Lüsternheit geschah, und der Thäter sich innerhalb der dadurch bestimmten Grenzen hielt, stets nur polizeilich auf davon gemachte Anzeige zu strafen.

2. XXX. Art. 287. Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt, oder unter besonderen Umständen, oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Klasse betrachtet werden:

1) Diebstähle — — an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Kultur. — — (Vergl. zu §. 560.)

Art. 289. Satz 2. Unter derselben Voraussetzung *) tritt, wenn eine der im Art. 287. aufgeführten Entwendungen Eß- oder Trinkwaaren zum Gegenstande hatte und selbige zur augenblicklichen Verzehrung geschah, bei einem Betrage unter einem Thaler, polizeiliche Ahndung, im Falle einer vorhergegangenen Bestrafung aber, oder bei einem Betrage von einem Thaler bis fünf Thalern, Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen ein.

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. zu §. 560.)

---

*) Wenn nämlich dabei keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen Statt gefunden hat, und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betruges bestraft worden ist.

Digitized by Google

XV. Art. 489. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 5 fl. — 10) Ceux qui sans circonstances aggravantes auront glané ou nâtelé dans etc. (wie Frankreich.) — Art. 490. Bd. 1. S. 445.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 22. Vom widerrechtlichen Gebrauch der Sachen, welche im Eigenthum oder Beſitz eines Andern ſind. — §. 15. Wer in Holzungen oder auf angebauten Feldern oder an andern nicht eingehegten Orten unberechtigt Nüſſe, die er nicht auf der Stelle verzehrt, oder Eicheln, Bucheckern oder andere Früchte pflückt oder ſammelt, wird mit Geldbuße beſtraft von 60 Schilling bis 5 Speziesthalern. Wer an einem ſolchen Orte nur wilde Beeren oder Blumen ſammelt oder pflückt, oder Wurzeln ſchneidet, iſt von Strafe frei. — §. 17. Setzt ſich der Thäter in einem der oben erwähnten Fälle zur Wehre wider den, der ihn in ſeinem Unternehmen ſtören will, ſo wird er mit nicht geringerer Strafe als Gefängniß (4 bis 180 T.) belegt. — Kap. 28. §. 2. (Vergl. Bd. 2. S. 381.) Wegen der Verbrechen, welche abgehandelt werden im Kap. 22. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 322. Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuß begangen worden, werden nur auf Klage nach den in dem erſten Abſatz des Art. 320. (ſ. z. folg. §. — Gefängniß bis 2 Jahr) ertheilten Strafbeſtimmungen geahndet.

Motive: Schon die Pr. Ger. Ordn. bedroht die Entwendung von eßbaren Feldfrüchten, ſofern dadurch kein bedeutender Schaden geſtiftet worden, mit einer gelindern als der Diebſtahlsſtrafe; die Praxis hat dies ausgedehnt auf Entwendung von Eßwaaren und Getränken überhaupt, wenn ſie zum unmittelbaren Genuß, zur Stil-

Digitized by Google

lung des Hungers oder Durstes, oder zur Befriedigung einer Lüsternheit diente. Auch wenn der Werth mehr als 5 Gulden beträgt, was nur bei fortgesetzten Naschereien vorkommen wird, soll nicht die Strafe des Art. 303. (zu §. 550.) erkannt, sondern es soll die Entwendung als eine milder beurtheilte mit der (nicht entehrenden) Strafe des Familiendiebstahls belegt werden. — Wird solche Entwendung von Dienstboten begangen, so wirkt das persönliche Verhältniß schärfend ein. — Wäre der Diebstahl mit Erbrechen ꝛc. begangen, so fiele der Grund, welcher eine Nachsicht motivirt, und das Verfahren von Amtswegen ausschließt, nämlich die Befriedigung einer augenblicklich erregten Begierde, weg. — (XVII. S. 408. 409.)

2. XXVII. Art. 340. Bei Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren, zum unmittelbaren Genusse, begangen worden, kommen die im ersten Absatze des Art. 339. enthaltenen Bestimmnngen gleichfalls zur Anwendung.

Doch sind die Gerichte ermächtigt, in schwereren Fällen des Diebstahls durch Einsteigen oder Einbrechen zum Arbeitshause aufzusteigen.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 227. (Entwendungen von Viktualien.) Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit begangen werden, sind auch in den Art. 214. unter No. 2. und 3. (s. z. §. 550.) gedachten Fällen (bei einem Betrage über 10 Rthlr.) nur mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen. (Vergl. zu §. 553.)

2. XX. Art. 238. (Wie No. 1. Art. 227. bis „Lüsternheit", dann:) zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den Art. 233. 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlenen und nur nach den im vorhergehenden Art. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Digitized by Google

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 301. Aus Hunger oder Lüſternheit und, innerhalb dieſer Grenzen, zum eignen unmittelbaren Genuß an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen ſollen, in ſofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebſtahls (Art. 307. — zu §§. 552. 554. 560.) oder einer der im Art. 305. unter No. 1. (zu §. 560.) 2. und 3. (zu §. 552.) angegebenen Erſchwerungsgründe dabei eintreten, nur polizeilich, und nicht anders als auf Anzeige des Beſchädigten, beſtraft werden. — Art. 295. Abſchn. 2. Entwendungen, welche nach den Vorſchriften der Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- oder Feldrüge-Strafordnung beſtraft werden, ſind nicht als Diebſtähle zu betrachten.

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 213. (Vergl. zu §. 539.) — ſoll folgendermaaßen beſtraft werden: — — §. 215. III. mit Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr: — — 4) wenn der Werth des Geſtohlenen 15 Rthlr. überſteigt und der Dieb — — C. Feld- oder Gartenfrüchte — — geſtohlen hat, — — §. 216. IV. mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre: — — 2) wenn der Werth des Geſtohlenen 2 Rthlr. überſteigt und — — A. einer der §. 215. unter No. 4. unter den Buchſtaben A. bis H. aufgeführten Umſtände eintritt.

Zu §. 544.

Diebſtahl unter Ehegatten, Deszendenten und Aszendenten, Geſchwiſtern und Adoptirten, Eltern und Kindern können nur Civilklagen begründen.

I.

Oeſterreich.

II. §. 213. Entwendung zwiſchen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geſchwiſtern, ſo lange ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt

Digitized by Google

der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210. (zu §. 549. — Arrest 1 W. bis 3 Mon.) zur Strafe gezogen werden. — §. 269. Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendung zwischen Verwandten ꝛc., so lange solche ꝛc. (v. Bd. 2. S. 369.).

II.

Frankreich.

XXI. Art. 380. Les soustractions commises par des maris au préjudice de leurs femmes, par des femmes au préjudice de leurs maris, par un veuf ou une veuve quant aux choses qui avaient appartenu à l'époux décédé, par des enfans ou autres descendans au préjudice de leurs pères ou mères ou autres ascendans, par des pères et mères ou autres ascendans ou préjudice de leurs enfans ou autres descendans, ou par des alliés aux mêmes degrés, ne pourront donner lieu qu'à des séparations civiles.

III.

Königreich Bayern. 1813.

1. 1813. IV. Art. 228. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Eltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammen leben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

Anmerkungen: Der Artikel ist nicht blos beim einfachen Diebstahl, sondern auch beim ausgezeichneten und sogar beim Zusammentreffen erschwerender Umstände anzuwenden, desgleichen auf alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz dem Diebstahl rücksichtlich der Strafarbeit gleich stellt, Unterschlagungen und Täuschungen, sofern nicht dabei Fälschung öffentlicher Urkunden oder Meineide vorkommen. (VI. S. 142 — 45.)

2. 1822. VIII. Art. 301. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder von Wittwern

Digitized by Google

und Wittwen am Nachlaß ihres verstorbenen Ehegatten, oder zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Verschwägerten desselben Grades, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwischen den in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sind weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbar. (Vergl. z. vor. §.) — Th. 2. Art. 355. Entwendungen, Unterschlag und Betrügereien, welche zwischen den im Th. 1. Art. 301. benannten Personen oder vom Hausgesinde an ꝛc. (s. z. vor. §.). — NB. Der 2te Theil handelt „Von Uebertretungen."

Oersted: Es spricht viel dafür, Diebstahl zwischen nächsten Verwandten nicht von Amtswegen zur Untersuchung zu ziehen, indeß scheinen die Bedenklichkeiten dawider überwiegend zu seyn. Die Folge wird leicht die, daß verdorbne Menschen auf Gnade und mit Sicherheit sündigen können. Ein Vater wird sich fast nie entschließen, die Gerichte zur Bestrafung seines Sohns aufzufordern, wenn ihm freisteht, seiner zu schonen. Wenn die Gerechtigkeit den Sohn verfolgte, würde er sich vielleicht darin schicken und fühlen, er habe mehr die Schlechtigkeit seines Sohns, als dessen unglückliches Schicksal zu beklagen. Besser ist es, daß der Gesetzgeber hier keine Ausnahme macht. Der Diebstahl wird nicht leicht ans Licht kommen, wenn der Bestohlne die Aufhellung unterdrückt; obrigkeitliche Personen werden gewiß mit Behutsamkeit verfahren, wo es sich zeigt, daß der Bestohlne selbst gekränkt werden möchte; und endlich wird die höchste Gewalt in einzelnen Fällen dazwischen treten können. Jedenfalls verdient der Dieb an sich keine gelindre Behandlung, weil er seine nächsten Anverwandten bestiehlt. Man weiß nicht, was den entschuldigen soll, der, nachdem er aus der häuslichen Gemeinschaft getreten, seine Eltern oder Grschwister bestiehlt. Ein solcher kann nach dem Entwurf frei fortfahren, seinen Vater oder Bruder zu bestehlen, er möge Behältnisse aufbrechen, nächtlich einbrechen, bewaffnet, tausende stehlen, seinen Vater um den Unterhalt gebracht, seine bürgerliche Ehre aufs Spiel gesetzt

Digitized by Google

haben, die ganze Strafe ist Arrest von 1 Monat. — Die Bestimmungen sind übrigens ohne Zweifel durch Code pénal §. 380. veranlaßt. (S. 404—408.)

3. 1827. IX. Art. 266. Entwendungen, welche — 1) zwischen Ehegatten oder von Wittwern, und Wittwen am Nachlaß des verstorbenen Ehegatten: — 2) zwischen rechten oder diesen gleichgeachteten Eltern und Kindern; — 3) zwischen Geschwistern; — (No. 4—7. s. die beiden folg. §§.) — begangen werden, sollen, die im Art. 263. No. 4. (§. 552.) Art. 264. No. 3. (§. 554.) bezeichneten Fälle (Waffen, Bande ꝛc.) ausgenommen, nur auf Verlangen und Anzeige des Beschädigten in Untersuchung gezogen und alsdann, wenn Zucht- oder Arbeitshaus eintreten würde, mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr), außerdem aber mit Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) bestraft werden.

Motive: Das Strafgesetzbuch hat, wenn der Bestohlne Anzeige macht, die ordentliche Strafe zugelassen, was als zu streng nach der Erfahrung zu Inkonvenienzen Anlaß gegeben hat. Dagegen schien die Arreststrafe des Entwurfs von 1822. zu gelind. Der gegenwärtige Entwurf hat für die Sicherheit in gleicher Art, wie für zarte Verhältnisse gesorgt, und Strenge mit Humanität vereinigt. (X. S. 295. 296.)

4. 1831. XI. Art. 310. Wie 1827., jedoch am Schluß: „mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, außerdem mit Gefängniß in verhältnißmäßig gemindertem Maaße bestraft werden."

Motive: Wichtige Einwendungen sind dagegen gemacht, daß Familiendiebstähle nur auf Antrag untersucht werden sollen. — Oersted S. 404. — Trummer zur Philosophie des Rechts ꝛc. S. 250. — Vergl. Mittermaier Archiv X. 2. S. 274. — Man ist jedoch aus den von Mittermaier, und aus den in von Schmidtleins Prüfungen ꝛc. S. 104. angeführten Gründen der Meinung, daß es bei dem, was bisher schon bestand, sein Verbleiben haben müsse. Auch die

Digitized by Google

größere Milde in der Strafe hält man durch die Gründe der Prüfungen ꝛc. S. 110. für gerechtfertigt. — (XI. b. S. 239.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 317. Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in grader Linie und Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder des Familienhaupts, untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu betrachten.

2. XXX. Art. 318. (Wie No. 1. Art. 317. Nur ist hinter „Verwandten" jedesmal hinzugefügt „und Verschwägerten.")

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 276. §. 1. Wie Frankreich, mit Weglassung des Diebstahls gegen den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, und unter Einschaltung folgenden Satzes hinter degré: ne pourront être considérées ou punis comme vols et ne pourront donner lieu qu'à des etc. (Vergl. §. 548.)

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 320. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern oder Verschwägerten bis zum 2ten Grade, zwischen Adoptiveltern und Kindern begangen werden, sollen, wenn nicht der Dieb sich zu einer solchen Entwendung mit

Digitized by Google

Waffen*) versehen hatte, nur auf Klage des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht, und in diesem Fall mit Gefängniß (bis 2 Jahr) und, wenn Zucht- oder Arbeitshaus sonst eintreten würde, nicht unter 3 Monaten geahndet werden. — (Vergl. §. 548.) — Art. 321. Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene wegen Diebstahls verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. — Auch ist die Rückfallsstrafe ausgeschlossen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen gemeinen Diebstahl verübt hat.

Motive: Schon bisher (Pr. Ger. Ordn. Art. 165.) sollte wegen Familiendiebstahls nicht von Amts wegen eingeschritten, und mildere Strafe erkannt werden. Der Familiendieb erscheint nicht als gemeingefährlicher Dieb. (XVII. S. 406 — 8.)

2. XXVII. Art. 339. (Wie No. 1. Art. 320. Nur „Verwandten oder" statt „Blutsverwandten und", „oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten" statt „oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade", „wenn sich nicht der Dieb" statt „wenn nicht der Dieb sich", „und zwar, wenn sonst" statt „und, wenn".) Art. 341. (Wie No. 1. Art. 321. Nur „Strafe der in den Art. 339. und 340. erwähnten" statt „Strafe solcher", und „früher Gefängnißstrafe" statt „schon früher Strafe".) Art. 139. (Wie No. 1. Art. 129.)

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 226. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten bis mit dem

---

*) Art. 129. Unter Waffen werden im Gesetzbuch Werkzeuge verstanden, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann.

Motive: Die Definition von „Waffen" fand ihre Stelle in der Einleitung (zum Spezialtheil), weil ihr Gebrauch als ein erschwerender Umstand bei mehreren Verbrechen vorkommt.

Digitized by Google

vierten Grade, so wie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit Ausnahme des im Art. 223. (s. §. 552.) angegebenen Falls (Bewaffnung) nur auf Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

2. XX. Art. 237. (Wie No. 1. Art. 226. Nur „Seitenverwandten und Verschwägerten" statt „Seitenverwandten", „Art. 234." statt Art. 223", und „Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen" statt „Gefängniß bis zu drei Monaten".)

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 300. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, oder unter Geschwistern, die in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallen, sollen nur auf Anzeige des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden. — Art. 300*. Wie Württemberg Art. 321., nur heißt es: „wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 75. No. 7.) *) verhängte ꝛc." „Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn" „gemeinen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat".

IX.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 240. Entwendungen, Unterschlagungen und Betrug unter Angehörigen sind, wenn sie den Betrag von 15 Rthlr. übersteigen, mit Gefängniß bis von einem Jahre, und zwar nicht unter drei Monaten, wenn nach den Bestimmungen der §§. 215. 221. 225. Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr eintreten würde, bei geringerem Betrage aber polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen. — §. 244. Wegen folgender Privatverbrechen soll die Untersuchung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Anzeige

*) Raub, Erpressung, Unterschlagung, Betrug und Fälschung (XXVI. S. 28.).

Digitized by Google

eines Betheiligten, angestellt werden, nämlich wegen — — einfacher Vermögensbeschädigung (§. 211.), Hausdiebstahls, wenn der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. nicht übersteigt (§. 215. No. 4. F. und §. 216. No. 2. A.), Diebstahls von Feld- und Gartenfrüchten, in sofern sie zum unmittelbaren Genusse verbraucht sind (§. 215. No. 4. C. und 216. No. 2. A.), häuslicher Veruntreuungen, in sofern der Werth des Unterschlagenen 5 Rthlr. nicht übersteigt (§. 221. No. 1. A. und 222. No. 1.), Betrugs bei Verträgen (§. 227.), betrüglicher Verletzung fremder Geheimnisse (§. 237.), betrügliche Entwendung eigener Sachen (§. 238.), widerrechtliche Benutzung fremder Sachen (§. 239.), Entwendung, Unterschlagung und Betrugs unter Angehörigen (§. 240.). Ausnahmsweise findet indeß auch wegen dieser Verbrechen eine Untersuchung von Amts wegen statt, wenn durch dieselbe Handlung zugleich ein anderes mindestens mit Zwangsarbeit bedrohetes Verbrechen begangen ist; wenn durch deren Verübung die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist.

Zu §. 545.

Diebstahl unter anderen Verwandten und unter Verschwägerten werden nicht von Amts wegen untersucht und bestraft.

I.

Oesterreich, Frankreich, Königreich Bayern. 1813. und 1822. Vergl. zu §. 544.

II.

Königreich Bayern.

1. 1827. IX. Art. 266. Entwendungen, welche — (1 — 3. zu §. 544.) — 4) zwischen Neffen und Oheimen oder Tanten, Großoheimen oder Großtanten; — 5) zwischen anderen in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten; — 6) zwischen Verschwägerten bis zum

Digitized by Google

2ten Grade nach civilrechtlicher Berechnung; — — begangen werden, sollen ꝛc. (vergl. §. 544.).

Motive: Der Entwurf hat wegen Aehnlichkeit des Grundes noch einige Personen beigefügt. (X. S. 295.)

2. 1831. XI. Art. 310. Wie 1827., jedoch heißt es: „gezogen, und in den Fällen No. 1. 2. 3. 7. alsdann", so daß für No. 4 — 6. keine mildere Strafe eintritt.

Motive: Mehr Anstand haben die No. 4 — 6. — Mittermaier S. 276. — Auch hier hält man aber die Gründe der Prüfung ꝛc. S. 105. für so erheblich, daß man die Nummern stehen ließ, wie sie stehen; nur wenn diese Diebstähle einmal untersucht worden sind, scheinen sie auf Schonung keinen Anspruch zu haben. Prüfungen ꝛc. S. 112. (XI[b]. S. 239. 240.)

III.

Königreich Hannover, der Niederlande, Württemberg, Sachsen und Herzogthum Braunschweig.

Vergl. zum vorigen §.

Zu §. 546.

Diebstähle an Pflegeeltern, Vormündern, Erziehern und Lehrern, an der Dienst- oder Hausherrschaft ꝛc. werden nur auf Antrag untersucht ꝛc.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. 1822. Vergl. zu §§. 543. 544.

2. 1827. IX. Art. 266. Entwendungen, welche — (1 — 6. vergl. die §§. 544. 45.) — 7) vom Gesinde an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit — begangen worden, sollen ꝛc. (s. zu §. 544.).

3. 1831. Ebenso. Vergl. z. vorigen §. — Art. 310.

II.

Königreich Hannover, Sachsen u. Herzogthum Braunschweig.

Vergl. zu §. 544.

Digitized by Google

Zu §. 547.

Die Zurücknahme des Antrages auf Bestrafung in den Fällen der §§. 545. und 546. ist nur bis zur Publikation des ersten Erkenntnisses zulässig.

Eine Bestimmung dieser Art findet sich nicht vor.

Zu §. 548.

Auch die übrigen Theilnehmer am Verbrechen werden nicht von Amts wegen bestraft.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 380. §. 2. Vergl. §. 544. A l'égard de tous autres individus qui auraient recélé ou appliqué à leur profit tout ou partie des objets volés, ils seront punis comme coupables de vol.

II.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 276. §. 2. Vergl. §. 544. Tous autres individus, qui auraient participé à ces soustractions ou en recélant ou appliquant à leur profit des objets volés, seront etc. (wie Frankreich.)

III.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 320. §. 2. (Vergl. §. 544.) In Beziehung auf fremde Theilnehmer an solchen Entwendungen tritt die Bestimmung des Art. 81. ein. Art. 81. Wenn Jemand zu einem fremden Verbrechen mitwirkt, ohne sich in dem zum Thatbestand desselben erforderlichen besondern Verhältnisse zu befinden: so ist seine Handlung nach der Eigenschaft, in welcher sie abgesehen von jenem Verhältniß erscheint, zu beurtheilen.

2. XXVII. Art. 339. Satz 2. (Wie No. 1. Art. 320. §. 2. Nur „Art. 87." statt „Art. 81.")

Digitized by Google

Zu §. 549.

Kleiner gemeiner Diebstahl. Ausnahmen: Leiche, Grab, Kirche, Schloß, Wächter, Wärter, Einbruch, Einsteigen ꝛc.

I.

Oesterreich.

II. §. 210. Alle Diebstähle, welche nicht nach den in den §§. 152—156. Th. I. (v. §§. 550—552.) ausgedrückten Erfordernissen als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen mit einfachem oder strengem Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monat bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Festung und Zuchthaus verschärft werden. — Hofdekret vom 18ten Mai 1805.: Die Beraubung eines Grabes ist als schwere Polizei-Uebertretung nach §. 210. mit strengem Arrest auch bis zu 3 Monat zu strafen, und wenn dabei der Gesundheitsstand gefährdet würde, die Strafe nach Maaß eben dieses §. zu verschärfen. — II. S. 175. — Vergl. zu §. 552.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 543. 550. 552. 560.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 380. §. 2. Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von 5 Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft.

Anmerkungen: Der Entwurf, welcher von der Abstufung der geringen Diebstähle zu Polizei-Uebertretungen nichts enthielt, unterlag hier einer wichtigen und nothwendigen Verbesserung. (VII. S. 230.) Vergl. z. folg. §. Anmerk. u. zu §. 560. Anmerk. litt. b.

2. 1822. VIII. Art. 334. Wer sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betrugs, außer den als Verbrechen und Vergehen bezeichneten Fällen schuldig

Digitized by Google

macht, wird mit Arrest (von 8 Std.) bis 1 Mon. oder an Geld (von 1) — 100 Gldn. gestraft und im 3ten Strafsfall nach Beschaffenheit der Umstände zur Zwangsarbeit (3 Monat bis 1 Jahr) verurtheilt.

Oersted: Das Minimum der Dauer der Arreststrafe für Uebertretung, 8 Stunden, ist so gering, daß die Anwendung nie passend seyn kann, besonders da diese Strafe sogar in Hausarrest *) verwandelt werden kann. (S. 100.)

3. 1827. IX. Art. 262. Der Diebstahl, welcher keine der in den folgenden Art. 263. u. 264. bestimmten erschwerenden Eigenschaften hat, wird mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) bestraft. — Die Gerichte sind jedoch, den Fall eines durch Oeffnung von Gräbern an den darin befindlichen Sachen ausgenommen, ermächtigt, alsdann, wenn der Werth oder Betrag des Entwendeten die Summe von 10 Gulden nicht übersteigt und der Dieb kein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, auf Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen.

Motive: Anerkannt giebt es für die Legislation fast keine schwierigere Materie als die vom Diebstahl. Die Strafen dürfen wegen Frequenz der Fälle und wegen der vielen und großen Anreizungen zum Stehlen nicht zu gelind seyn. Die Bayerische Legislation hat, beim Streben nach dem Vollkommneren, manche Veränderungen durchlaufen und tritt seit dem Codex bavaricus Maximilianeus

---

*) Th. II. Art. 10. Das Gericht kann nach Umständen, aus Rücksicht auf besondere Standes-, Gewerbs- oder Familienverhältnisse gestatten, daß die Arreststrafe außer dem gewöhnlichen Arrestort nach folgenden Bestimmungen vollzogen werde: 1) auf einer Festung, gegen vorläufige Sicherheit für den Mehrbedarf der Kosten; 2) im Hause des Uebertreters selbst, entweder mit Aufstellung einer Wache auf seine Kosten, oder gegen Angelobung, sich nicht vom Hause zu entfernen. — Dieser Hausarrest findet jedoch nur bei Personen von sonst unbescholtnem Ruf und in solchen Fällen statt, wo die erkannte Strafe die Dauer von einem Monat nicht übersteigt. — Der gebrochene Hausarrest hat die Vollstreckung der noch übrigen Strafzeit in einem öffentlichen Arrestort zur Folge.

Digitized by Google

criminalis eigentlich in das 5te Stadium. Der sogenannte einfache Diebstahl (Art. 262.) d. h. welcher keine erschwerende Eigenschaft hat, macht den Hauptgesichtspunkt aus. Er ist das Centrum oder die Axe, um welche sich alles Andre bewegt. Das darunter stehende sind die kleinen Diebstähle und Mausereien, deren Bestrafung man sonst der Polizei überlassen hatte. — Der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist z. B. ein Vagant, ein mehrmal Rückfälliger oder wer viele dergleichen geringe Diebstähle verübt hat. — Mit der Oeffnung von Gräbern kann Gefahr der Verbreitung von Krankheiten verbunden seyn. — In vielen Fällen, z. B. bei gefährlichen Menschen, war die polizeiliche Strafe entschieden eine zu geringe, aber nichts ist dagegen einzuwenden, daß sie der Polizeistrafe ähnlich mit Arrest bestraft werden dürfen. Nur dadurch wird es möglich, Schuld und Strafe gebührend auszugleichen. (X. S. 286—290.)

4. 1831. XI. Art. 305. §. 1. Der Diebstahl, welcher keine der in dem Art. 306—309. bestimmten erschwerenden Eigenschaften hat, wird mit Gefängniß bestraft: 1) bis zu einem Monate, wenn der Werth oder Betrag des Entwendeten die Summe von 5 Fl.; 2) bis zu 6 Monaten, wenn er bei mehr als 5 Fl. die Summe von 25 Fl.; 3) nicht unter 6 Monat (sc. bis 2 Jahr), wenn er bei mehr als 25 Fl. die Summe von 50 Fl.; 4) nicht unter ein Jahr, wenn er bei mehr als 50 Fl. die Summe von 200 Fl. nicht übersteigt.

Motive: Daß der Behandlung des Diebstahls im Entwurf von 1827. der Vorzug vor der im Gesetzbuch und vor der in der Verordnung vom 25sten März 1816. gebühren, läßt sich nicht verkennen. Einfacher ist zwar die Behandlung im Oesterreichischen Gesetzbuch §§. 151. bis 160., dem Prinzip der Gerechtigkeit aber entsprechen mehr die Bestimmungen des Entwurfs von 1827. mit den gegenwärtig angebrachten Modifikationen. Unverhältnißmäßig hart ist Code pénal Art. 379—386. Die Diebstähle, welche nur Beeinträchtigung des Vermögens

enthalten, müssen genau von denen gesondert werden, die zugleich die persönliche respektive öffentliche Rechtssicherheit in erhöhtem Maaße bedrohen. Für die Bestrafung der erstern muß vorzüglich die Größe des Schadens den Maaßstab bestimmen. Bei beiden Klassen kommt sehr viel auf die Subjektivität an. Demnach scheint es, der Entwurf von 1827. habe bei gemeinen Diebstahl zu wenig beachtet, daß es vorzüglich auf den Werth ankomme. Es ist unmöglich, bei Entwendungen, wo nur von Verletzung der Vermögensrechte die Rede ist, eine andre Norm für die objektive Strafbarkeit zu geben. — Kleinschrod im Archiv ꝛc. VI. S. 684. — Der richterlichen Beurtheilung muß ein bedeutender Raum gelassen werden, damit dem Verführten wie dem Böswicht bei objektiv gleichem Real die gebührende Strafe zugemessen werden kann. Die Summe mag man anders festsetzen, da die Größe rein positiv ist, auch möchten 3 Grenzsummen genügen, etwa 25. 50. 500 Fl. — Milde gegen Anfänger im Stehlen rechtfertigt sich um so mehr, als die Mitbürger den aus dem Gefängniß Zurückkehrenden mit weniger Mißtrauen und mehr Nachsicht aufnehmen, als den aus dem Zucht- und Arbeitshause Entlassenen, wie denn eben größre Hoffnung redlichen Erwerbs für den Ersteren begründet ist. — Da der dem Ermessen gelassene Raum hinreichend weit ist, so war es unnöthig, über Oeffnung von Gräbern etwas besonders zu verordnen. — Im Uebrigen ist vorzüglich hier, bei den nicht ausgezeichneten Diebstählen, vorausgesetzt, daß ungesäumt eigne von den Untersuchungsgefängnissen und Arbeitshäusern verschiedne Gefangenhäuser hergestellt werden, in welchen Sonderung nach Geschlecht, Alter, Vergehen; zweckmäßige Beschäftigung, beständige genaue Aufsicht, möglich gemacht ist. Möge die Regierung auch den höchst wichtigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit würdigen, wie den Entlassenen Mittel an die Hand zu geben, auf dem Wege des Rechts zu beharren. Viele gebesserte Menschen würden der Gesellschaft erhalten werden, welche, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, der Nothwendigkeit preis-

Digitized by Google

gegeben sind, neuerdings den Weg des Verbrechens zu betreten und, als Opfer der mangelhaften Einrichtungen, der strafenden Nemesis anheimfallen. Trefflich ist die Verordnung vom 29sten Juli und 16ten August 1805. Regierungsblatt S. 845. Aber es fehlt an den Mitteln, die Beobachtung derselben zu sichern. — Vergleiche die Königlich Preußische Instruktion vom 13ten Februar 1798. über das in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth bei Entlassung der Gefangnen zu beobachtende Betragen, in Feuerbachs und Grolmanns Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft ꝛc. Th. I. No. 5. S. 349. Privatvereine könnten hier Großes wirken. In Frankreich bestehen solche Vereine zu Paris und Strasburg. Die angesehensten Staatsbeamten sind Mitglieder. Auch für die Preuß. rhein-westphälischen Provinzen hat sich ein solcher Verein gebildet. An der Spitze eines im Großherzogthum Baden entstandnen Vereins steht dem Vernehmen nach der Großherzog selbst. (XI$^{b.}$ S. 234—243.)

IV.

Königreich Hannover.

Vergl. folg. §.

1. XIV. Art. 283. §. 2. Sollte jedoch der Werth des Gestohlnen weniger als 2 Rthlr. betragen, so bleibt die That der polizeilichen Ahndung überlassen, vorbehaltlich der Art. 318. No. 1. (s. §. 555.) enthaltnen Bestimmung. (Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen der Art.)

2. XXX. Art. 284. Satz. 2. (Wie No. 1. Art. 283. §. 2. bis „überlassen." Nur: „1 Rthlr." statt „2 Rthlr.")

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 314. Les vols commis sans aucune des circonstances aggravantes du genre de celles indiquées ci-dessus et sans effraction, dont il sera traité dans le chapitre suivant, ainsi que les tentations de vols simples, seront punis d'un emprisonnement et d'un bannissement, qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder 2 années; et lorsque les

Digitized by Google

objets volés seront très que considérables, les coupables ne seront punis qui d'un empris. même au pain et à l'eau pour un temps qui n'excédera pas 12 jours. — Il est abandonné à la prudence des juges d'aprécier ces divers cas.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 2. Hat Jemand, der nicht zuvor wegen Diebstahl oder wegen eines im Kap. 20. (v. zu §. 568. fg. — Raub) abgehandelten Verbrechens verurtheilt ist, einfachen Diebstahl begangen, und kann der Werth der Gegenstände, welche er entweder auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten gestohlen hat, mit Bestimmtheit nur zu 5 Speziesthaler oder darunter angesetzt werden, so wird er mit Gefängniß (4—180 Tage) bestraft. Eine solche Herabsetzung findet jedoch nicht statt, wenn ein Fuhrmann, oder ein Schiffs- oder Boot-Führer etwas von dem Gute, welches ihm zur Beförderung anvertraut war, gestohlen hat, oder wenn der Thäter mit Gewalt oder durch List Schränke, Kisten, Laden, Blöcke oder andre Behältnisse, die mit Schlössern, Riegeln oder dergl. versehen waren, geöffnet hat. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft. — Das Rescript vom 18ten März 1773. über die Strafe des geringen Diebstahls in den Nordlanden; — vom 2ten Mai 1776. und 15ten Oktober 1783. über die Strafe des Diebstahls in Finnmarken.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 302. §. 1. Wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 5 Gulden beträgt, und bei der That weder eine der in den Art. 304—6. erwähnten Auszeichnungen, noch eine der in dem Art. 309. angegebenen erschwerenden Eigenschaften Statt findet, auch nicht der Fall des Art. 319. (s. zu §. 556. — 2ter Rückfall) eintritt; so ist nur polizeiliche Strafe verwirkt *).

*) Vergl. unten zu §. 560. Art. 309. a. E. und die Motive daselbst Litt. e.

Digitized by Google

Motive: Es ward getadelt, daß mit den kleinen Diebstählen nicht einmal die zeitliche Entziehung der Ehrenrechte verbunden seyn solle; der Diebstahl habe unter allen Umständen einen infamirenden Charakter; wer 5 Gulden stehle, verliere die öffentliche Achtung in demselben Maaße wie der, welcher 5 Gulden 12 Kr. stehle; es könne nicht geduldet werden, daß der Dieb in den Wahl-Kollegien erscheine, und seine staatsbürgerlichen Rechte ausübe; eben so wenig, daß ein solcher unmittelbar nach der Diebstahlsstrafe öffentliche Funktionen ausübe. So richtig die Ansicht ist, schien sie zur Zeit nicht ausführbar. Den Verlust der Ehren- ꝛc. Rechte darf man in die Kompetenz der Polizei nicht legen, und einer Aenderung der Gerichtsverfassung, wie sie nöthig wäre, wenn der Verlust durch entsprechende Gerichte erkannt werden sollte, stellen sich Hindernisse entgegen, unter denen die finanziellen nicht die geringsten sind: man glaubte daher bei dem Bestehenden um so mehr noch sich beruhigen zu müssen, als im Wesentlichen damit alle neueren Gesetzgebungen übereinstimmen. So treten nach dem Bayerischen Entwurf (1831.) entehrende Strafen erst ein, wenn der Betrag 200 Gulden übersteigt, oder bei erschwerenden Eigenschaften, nach dem Hannöverschen erst bei mehr als 500 Rthlr. (s. folg. §.), nach dem Oesterreichischen Gesetzbuch erst bei 25 Gulden (vergl. folg. §.). Auch das Preuß. Landrecht bedroht den kleinen Diebstahl mit Polizeistrafe. (XVII. S. 398.)

2. XXVII. Art. 321. Satz 1. (Wie No. 1. Art. 302. §. 1. Nur „Art. 323—325." statt „Art. 304—6.," „Art. 328." statt „Art. 309." und „Art. 338," statt „Art. 319.")

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 214. (Vergl. zu §. 539.) — ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 216—23. angegebene erschwerenden Umstände begangen worden, folgendergestalt zu strafen: — 1) bei einem Betrage des Diebstahls bis

Digitized by Google

mit 10 Thalern mit Gefängniß bis zu 3 Monaten ꝛc. (Fortſ. zum folg. §.)

Motive: Nicht zu verkennen iſt, daß durch die Abmeſſung der Strafen nach dem Werth die Strafbeſtimmung oft von einem zufälligen Umſtande abhängig gemacht wird, indeß iſt beim Diebſtahl die Berückſichtigung des Betrags nicht ganz auszuſchließen. — (XVIII. S. 102.)

2. XX. Art. 223. (Vergl. zu §. 539.) — iſt, wenn der Diebſtahl ohne die Art. 227—234. angegebenen erſchwerenden Umſtände begangen worden, folgendermaßen zu beſtrafen: 1) bei einem Betrage des Diebſtahls bis mit 5 Rthlr. mit Gefängniß bis zu 6 Wochen. (Fortſ. zum folg. §.)

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 304a. Wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 15 Fl. beträgt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 305. u. 307. angeführten Umſtände eintritt, ſo iſt ſolcher kleiner Diebſtahl mit Gefängniß (24 Stunden bis zu 3 Monaten) zu beſtrafen.

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 216. a. E. Findet ſich bei einem Diebſtahle keiner der in den §§. 213—216. aufgeführten Umſtände, ſo iſt derſelbe polizeilich mit Gefängniß zu beſtrafen.

Zu §. 550.

Großer gemeiner Diebſtahl (über 5 Rthlr.) wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus von 2 Monaten bis 4 Jahren, Verluſt des Adels, der Würden und Ehrenrechte und, nach Umſtänden, mit körperlicher Züchtigung beſtraft.

I.

Oeſterreich.

I. §. 152. Der Diebſtahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beſchaffenheit

Digitized by Google

der That, oder aus der Eigenſchaft des entzognen Guts, oder aus der Eigenſchaft des Thäters. — §. 153. Der Betrag macht den Diebſtahl zu einem Verbrechen, wenn derſelbe oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen geſtohlen worden, mehr als 25 Gulden Wiener Währung ausmacht. — Vergl. zu §. 552.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 401. Les autres vols non spécifiés dans la présente section, les larcins et filouteries, ainsi que les tentatives de ces mêmes délits, seront punis d'un empris. d'un an au moins et de 5 ans au plus, et pourront même l'être d'une am. qui sera de 16—500 fr. — Les coupables pourront encore être interdits des droits mentionnés en l'art. 42. (Bd. 2. S. 266. u. f.) pendant 5—10 ans, à compter du jour où ils auront subi leur peine. — Ils pourront aussi être mis par l'arrêt ou le jugement sous la surveillance de la haute police pendant le même nombre d'années.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 214. Der Diebſtahl wird ein Verbrechen I. durch die Größe des Betrags oder II. durch die Beſchaffenheit der Handlung ſelbſt. — Art. 215. (Einfacher Diebſtahl.) Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von 25 Gulden oder darüber entwendet hat, ſo ſoll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt, und dieſe Strafzeit um ſo viel Vierteljahre verlängert werden, ſo vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von 50 Gulden in ſich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter als auf 8 Jahr erſtreckt werden dürfte. — Art. 379. Der Diebſtahl iſt ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten*) die

*) Nach einer ſpäteren Berichtigung ſind hier die Worte „mehr als“ eingeſchaltet worden. (VII. S. 231.)

Digitized by Google

Summe von 5 Gulden beträgt, jedoch die von 25 Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216—18. 221. 225. bemerkten erschwerenden Eigenschaften an sich hat. — Art. 380. Die Strafe dieses Vergehens ist Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.

Anmerkungen: (VI. S. 108.) Daß ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen ohne Rücksicht auf die Summe ein Verbrechen sey, leuchtet ein, weil die Gründe, welche die That zum Verbrechen steigern, in der Beschaffenheit der Handlung liegen. (S. 111.) Der Entwurf hatte den Diebstahl unter 50 Gulden als Vergehen, den Diebstahl von 50 Gulden an als Verbrechen aufgefaßt. Man hat dagegen erwogen, daß kleinen Diebstählen weder die Strafe der Vergehen, noch die Förmlichkeit der Untersuchung anpasse, daß andrerseits der Diebstahl das gewöhnlichste Verbrechen sey, daß er auf den Staat, Sicherheit, Wohlstand, großen Einfluß habe, daß er die Pflanzschule andrer Verbrechen sey, daß also der Staat mit Strenge strafen müsse. — S. 116. In Art. 215. wird die Strafe verlängert für jede 50 Gulden, welche über 25 Gulden entwendet werden, so daß die erste Verlängerung mit 75 Gulden anfängt, die zweite mit 125. ꝛc. Zum Maximum wird also ein Diebstahl von 1425 Gulden oder darüber erfordert. Im Entwurf war als Maximum 6 Jahr vorgeschlagen.

2. 1822. VIII. Art. 299. Der Diebstahl, welcher durch keinen der in den Art. 292—98. benannten Umstände ausgezeichnet ist, und bei welchem der Werth des Entwendeten mehr als 5 Gulden beträgt, desgleichen der durch Oeffnung der Gräber an den darin befindlichen Sachen begangene Diebstahl wird mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) bestraft. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, nach Erwägung aller Umstände, insbesondre wenn der Dieb ein sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, wenn er mehrere einzeln als Vergehen strafbare Diebstähle, oder den Diebstahl mit besondrer List und Verschlagenheit verübt hat, oder wenn der Werth des Entwendeten von hohem Betrag ist, auch bei solchen

Digitized by Google

Diebstählen auf die Strafe des Arbeitshauses (2—10 J.) zu erkennen. — Art. 300. In allen Fällen eines Diebstahls kann mit der Strafe die Stellung unter besondre Polizeiaufsicht von 5—10 Jahren verbunden werden.

Oersted. S. 86. Die große Gelindigkeit ist gewiß nicht heilsam. Gefängniß darf nur bei geringen Vergehen eintreten, oder auch wenn Handlungen, die der öffentlichen Ordnung wegen zwar nachdrücklich bestraft werden müssen, aber keine verdorbne Gemüthsart anzeigen, von Personen begangen worden, die zufolge ihrer Stellung und Bildung zu sehr leiden würden, wenn sie denen, die gewöhnlich die Bevölkerung der Strafarbeitsanstalten ausmachen, zugesellt werden sollten. Bei Verbrechen der niederträchtigen Art, wie Diebstahl und Betrug, war zu der Schonung, mit bloßem Gefängniß zu strafen, weniger Anlaß, als bei gewissen Verbrechen der gewaltsamen Art, und bei den fahrlässigen Rechtsverletzungen. — S. 396. Da der Entwurf keine Anleitung giebt, kann es nicht fehlen, daß ein Gericht Gefängniß von einigen Monaten für hinlänglich angesehen wird, wo das andre auf mehrjähriges Arbeitshaus erkennen würde.

3. 1827. IX. (Vergl. zum vorig. §.)

Art. 263. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) gestraft: — (Vergl. die folg. §§.) — 8) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von 200 Gulden übersteigt. — Art. 268. In allen Fällen eines Diebstahls, wo auf Arbeitshaus erkannt wird, kann die Stellung des Schuldigen unter die besondre Polizei-Aufsicht mit der Strafe verbunden werden. — IX. S. 102. 103.

4. 1831. XI. (Vergl. zum vorigen §.)

Art. 306. Wie vorstehender Art. 263. unter Herabsetzung des Maximums auf 6 Jahr. — Art. 307. Mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren (— 10) wird der Diebstahl bestraft, wenn — 2) der Betrag oder Werth 500 G. übersteigt (v. §. 552.). — Art. 312. Wie 1827. Art. 268.

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 283. Wenn der Diebſtahl durch keinen der in den Art. 286. 287. 293. bemerkten erſchwerenden Umſtände ausgezeichnet iſt, ſo wird ein ſolcher einfacher Diebſtahl: — I. wenn der Werth des geſtohlenen Guts nicht mehr als 20 Rthlr. beträgt, mit einer Gefängniß-ſtrafe von 4 Wochen bis 3 Monaten belegt. — Art. 284. Beläuft ſich der Betrag eines einfachen Diebſtahls — II. über 20 Rthlr., ohne den Werth von 100 Rthlr. zu überſteigen, ſo ſoll der Thäter mit 3 Monaten Gefängniß bis zu 1 Jahr Arbeitshaus beſtraft werden. — III. Bei einem höhern Betrage bis 500 Rthlr. tritt Arbeitshaus von 1 — 3 Jahren ein. — IV. Bei einem Betrage über 500 — 2000 Rthlr. findet Zuchthaus von 2 — 4 Jahren, und — V. wenn ſich der Werth über 2000 Rthlr. beläuft, von drei bis ſechs Jahren ſtatt.

2. XXX. Art. 284. Ein einfacher Diebſtahl, nämlich ein ſolcher, welcher durch keinen der in den Art. 287. und 292. bemerkten erſchwerenden Umſtände ausgezeichnet iſt, wird, I. wenn der Werth — — belegt, (wie No. 1. Art. 283.) welche in den Fällen, wo der Werth unter 5 Rthlr. beträgt, bei beſonders mildernden Umſtänden bis auf die Dauer von 14 Tagen herabgeſetzt werden kann. Art. 285. (Wie No. 1. Art. 284. Nur zu II. „mit zweimonatlichem" ſtatt „mit 3 Monaten," zu III. „von 8 Monaten bis zu 3 Jahren" ſtatt „von 1—3 Jahren," zu IV. „Strafarbeitshaus von 2 Jahren bis zu 4jährigem Zuchthauſe" ſtatt „Zuchthaus von 2—4 Jahr," zu V. „Werth des Geſtohlenen" ſtatt „Werth," und mit dem Zuſatze: „Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer ſehr großen Summe hinanſteigt, iſt der Richter den Umſtänden nach ermächtigt, Zuchthausſtrafe bis 8 Jahr zu erkennen.")

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zum vorigen §.

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. §. 539.)

XVI. Kap. 19. §. 1. — mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) für einfachen Diebstahl belegt, wozu eine jede solche That gerechnet wird, wenn dieselbe nicht im Gesetzbuch entweder zu einer andern Art von Verbrechen gezählt, oder als grober Diebstahl bezeichnet ist.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 303. Ein Diebstahl, welcher den Werth von 5 Gulden übersteigt, aber durch keine der in den Art. 304—6. aufgezählten erschwerenden Eigenschaften ausgezeichnet ist, soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden: — 1) wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als 25 Gulden beträgt, so trifft den Dieb neben dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Monaten; — 2) beträgt der Werth mehr als 25 Gulden, ohne den von 100 Gulden zu übersteigen, so tritt neben dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Gefängniß nicht unter 3 bis 8 Monaten ein; — 3) bei einem Werth von mehr als 100—500 Gulden, trifft den Dieb Arbeitshaus (von 6 Monaten) bis 2 Jahr. — Art. 304. 2) Ausgezeichneter Diebstahl. a) Erste Stufe: Der Diebstahl zieht Arbeitshaus nicht unter einem Jahre (—6) nach sich; — (vergl. §§. 552. 560.) — 6) wenn bei einem einfachen Diebstahl der Werth des Gestohlnen den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Motive: Daß der Diebstahl zu gelind gestraft werde, ist von Vielen behauptet, und von der Regierung anerkannt. Schon im Art. 303. ist die Strafe etwas höher als bisher. Nach dem bestehenden Recht wird der große (27 Fl. 30 Kr.) Diebstahl nur mit 3 Monat Gefängniß bestraft, und jetzt findet auch bei dem Fall einer Genossenschaft keine Theilung mehr statt. — Ab-

Digitized by Google

sichtlich hat man die Strafen in einander greifen lassen, denn es kann ein Diebstahl, der 25 Fl. nur wenig übersteigt, unter minder erschwerenden Umständen verübt seyn, als einer, der diese Summe nur erreicht. — (XVII. S. 399. 400.)

2. XXVII. Art. 322. Ein Diebstahl, welcher den Werth von 5 Gulden übersteigt, aber durch keine der, in den Art. 323. bis 325. aufgezählten — — Dienstrechte, (wie No. 1. Art. 303.) Kreisgefängniß von 3 bis zu 8 Monaten ein; 3) beläuft sich der Werth über 100 bis zu 500 Gulden, so trifft den Dieb die Strafe des Arbeitshauses bis zu 2 Jahren; 4) bei einem Werthe über 500 bis zu 2500 Gulden ist Arbeitshaus, nicht unter 1 Jahre, und 5) bei einem die letztere Summe übersteigenden Werthe Zuchthaus bis zu 8 Jahren verwirkt.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 214. (Vergl. zum vorigen §. und §. 539.) — 2) bei einem Betrage des Diebstahls über 10 Rthlr. bis mit 50 Rthlr. mit Gefängniß von 2 bis 3 Monaten oder Arbeitshaus bis 2 Jahr; — 3) bei einem Betrage über 50 Rthlr. mit Arbeitshaus von 1 bis 6 Jahren.

Motive: Von der frühern harten Gesetzgebung ist abgewichen, und der Betrag, bis zu welchem Gefängniß erkannt werden kann, beträchtlich erhöht.

2. XX. Art. 223. (Vergl. zum vorigen §. und §. 539.) 2) Bei einem Betrage des Diebstahls über 5 bis mit 10 Rthlr. mit Gefängniß von 4 bis zu 8 Wochen, oder Arbeitshaus bis zu 3 Monaten; 3) bei einem Betrage des Diebstahls über 10 bis mit 50 Rthlr. mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 4) (wie No. 1. Art. 214. zu 3.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 304 b. Der Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vorigen Art. fällt (15 Fl.),

Digitized by Google

noch durch einen der im Art. 307. angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Diebstahl mit Zuchthaus (Min. 3 Mon.) bis 5 Jahr bestraft. — Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahl zwar einer der im folg. Art. (§§. 552. 560.) bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt, der Werth aber 5 Fl. nicht übersteigt, auf Gefängniß (24 Stunden bis 3 Mon.) erkennen. — Art. 306. Bei Zumessung der Art. 304. bestimmten Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf den Werth der gestohlnen Sache Rücksicht zu nehmen, und solche nach folgenden Normen zuzuerkennen: — 1) nicht unter 6 Mon. — wenn der Werth 50 Fl. aber nicht 200 beträgt; — 2) nicht unter 2 Jahren, — wenn der Werth 200 Fl. oder mehr beträgt. — Tritt zugleich einer der im Art. 305. bemerkten Erschwerungsgründe ein, so wird in den vorstehenden Fällen No. 1. und 2. das sonst eintretende Strafmaaß um 6 Monate erhöht, jedoch darf das Art. 304. bestimmte höchste Strafmaaß nicht überschritten werden. Wenn der Betrag die hier angegebene Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. (Vergl. zu §§. 539. und 543.) §. 214. II. mit Zuchthaus: — — 5) wenn der Werth des Gestohlenen 500 Rthlr. übersteigt; §. 215. III. mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr — — 5) wenn der Werth des Gestohlenen 30 Rthlr. übersteigt; §. 216. IV. mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre: — — 3) wenn der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. übersteigt.

Digitized by Google

Zu §. 551.

Der Betrag des Diebſtahls beſtimmt ſich nach dem gemeinen Werthe ꝛc. — Werthsbeſtimmung bei gemeinſchaftlichen Sachen.

I.

Oeſterreich.

I. §. 153. Satz 2. Der Werth iſt nicht nach dem Vortheile des Diebes, ſondern dem Schaden des Beſtohlnen zu berechnen. — (S. 1. ſ. zum vor. §.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. Anmerkungen: Die Strafe wird nach dem Werth des verurſachten Schadens abgemeſſen. Der beſondre Werth kommt nicht in Anſchlag. Bei Beſchädigungen an unreifen Früchten oder andern unreifen Fabrikprodukten, welche erſt nach einer gewiſſen Zeit ihre Reife und ihren eigentlichen Werth erhalten, iſt auf den Preis zu ſehen, den ſie im Zuſtand ihrer Zeitigung und Reife haben. Außer Cours geſetztes Geld wird nach ſeinem innern Gehalt, das Papiergeld nach ſeinem Handels-Cours berechnet. Für den wahren Werth gilt auch der, welcher einer Sache wegen Kunſtmäßigkeit oder Seltenheit von Sachverſtändigen beigelegt wird. — Haben Mehrere einen Diebſtahl begangen, ſo wird, ob es Verbrechen oder Vergehen ſey, nach der Summe im Ganzen beurtheilt, die Art. 215. (ſ. z. vor. §.) angeordnete Verlängerung aber kommt nur gegen die in Anwendung, welche auf ihren Antheil die dort bemerkte höhere Summe erhalten haben, da es zu hart wäre, zwei Genoſſen, von denen einer nur einige Gulden, der Andre den höheren Betrag erhielt, mit gleicher Strafe zu belegen. Hinſichtlich der Qualität der Strafe iſt die Handlung untheilbar, in Anſehung der Quantität entſcheidet die Analogie des Art. 118. (Bd. 1. S. 428.) — Beim Verſuch, wenn nicht klar iſt, ob er auf einen großen und kleinen Diebſtahl gerichtet war, muß man den mittlern Grad des

Digitized by Google

möglichen Erfolgs annehmen, und die Strafe nach Art. 379. 380. (ſ. zum vor. §.) abmeſſen. — (VI. S. 109. 114.)

2. 1831. XI. Art. 305. §. 2. Bei der Beſtimmung des Betrages eines Diebſtahls iſt der gemeine Werth, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen. Haben Mehrere als Miturheber einen Diebſtahl verübt, ſo wird derſelbe ohne Rückſicht auf die Vertheilung des Geſtohlnen einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrag zugerechnet.

III.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 279. Auch an gemeinſchaftlichen Sachen, ſo wie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbſchaft, kann ein Diebſtahl begangen werden. Bei Schätzung des Betrags iſt jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anſchlag zu bringen. — Bei der Beſtimmung des Betrags eines Diebſtahls iſt der gemeine Werth, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen. Art. 282. Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebſtahl verübt haben, ſo wird derſelbe, ohne Berückſichtigung der etwaigen Vertheilung des Geſtohlnen, einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

2. XXX. Art. 280. (Wie No. 1. Art. 279. Nur ohne das Anfangswort „Auch", und iſt zwiſchen „Diebſtahl" und „begangen" eingeſchaltet „nicht nur von einem Dritten, ſondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben", desgleichen „im letztern Falle" zwiſchen „jedoch" und „nur".) Art. 283. (Wie No. 1. Art. 282.)

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 549. oben.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 7. Werden Mehrere als Thäter für Diebſtahl nach den vorhergehenden §§. beſtraft, ſo

Digitized by Google

wird bei Bestimmung der Strafe für jeden auf den ganzen Werth des Gestohlnen Rücksicht genommen, mag er etwas bekommen haben oder nicht.

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 299. Berechnung des Werths der gestohlnen Sache. — Der Betrag eines Diebstahls wird nach dem gemeinen Werth, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt.

Hat die Sache besondrer Verhältnisse wegen nur für den Bestohlnen einen Werth oder einen höhern Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, so kommt ein solcher Werth zwar bei Bestimmung des zu leistenden Schadenersatzes in Betracht, nicht aber in Bezug auf die Strafe, soweit diese vom Betrage abhangt.

Hatte jedoch der Dieb von jenen Verhältnissen Kenntniß gehabt, so ist dieser Umstand als Erschwerungsgrund bei Ausmessung der Strafe anzusehen. Art. 300. Ist der Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran den Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so kommt bei Schätzung des Werths nur der Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt. Art. 301. Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei der Strafbemessung gegen jeden Theilnehmer der volle Betrag zu Grunde gelegt.

Motive: Bei dem Affektionswerth sollte noch nach einem Antrage dieser Werth bei Ausmessung der Strafe zu Grunde gelegt werden, wenn er dem Diebe bekannt war, allein in der Regel läßt sich nur der gemeine Werth sicher ermitteln, und aus jener Ansicht würde folgen, daß auch jeder andre Schaden, den der Dieb durch das Stehlen oder bei dem Stehlen zufügt, mitzurechnen sey. — Wer falsches Geld stiehlt, in der Meinung, gutes Geld zu erhalten, wird nach dem Metallwerth bestraft. — Nach der bestehenden Praxis wird bei mehreren Dieben nicht durch den ganzen Betrag, sondern durch den Antheil des

Digitized by Google

Einzelnen die Qualität des Diebstahls bestimmt. Dies Prinzip beruht auf einer wörtlichen Auslegung zum Behuf der Milderung der hohen Strafe der peinlichen Gerichtsordnung. — Bisher hat die Praxis die von einem Miterben an der Erbschaft begangne Entwendung nur auf Klage des Beschädigten untersucht, und etwas milder als den gemeinen Diebstahl bestraft.

2. XXVII. Art. 318. (Wie No. 1. Art. 299. Nur: „welchen die entwendete Sache" statt „welchen die Sache," „Beziehung" statt „Bezug," „von dem Betrage des Diebstahles" statt „vom Betrage" und „Kenntniß von jenen Verhältnissen" statt „von jenen — gehabt".) Art. 319. (Wie No. 1. Art. 300. Nur: „Woran dem Dieb" statt „woran dem Entwender," und „des Werthes eines solchen Diebstahles" statt „des Werths.") Art. 320. (Wie No. 1. Art. 301. Nur: „bei Bemessung der Strafe für" statt „bei der Strafbemessung gegen" und „Betrag des Diebstahles" statt „Betrag.")

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 215. Ist ein Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Mit-Eigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so ist bei der Strafbestimmung nur der Betrag zu berücksichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt.

2. XX. Art. 224. (Wie No. 1. Art. 215.)

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 299. Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Kasse oder Sache eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen. Art. 302. Bei Bestimmung des Betrags eines Diebstahls ist der wahre Werth,

Digitized by Google

welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen. — Die Ausmittlung dieses Werths, wenn es deren bedarf, geschieht entweder nach den Marktpreisen, oder durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen, oder falls dies nicht geschehen könnte, durch eidliche Schätzung des Bestohlnen oder der Person, welche von der Beschaffenheit und dem Werth der Sache die beste Kenntniß hat. — Ist der Betrag des Werths mit Bestimmtheit weder bekannt noch auszumitteln, so bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen. Art. 303. Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlnen, einem jeden in Behuf der Strafzumessung nach dem vollen Betrag der entwendeten Summe zugerechnet. Art. 316a. Wenn nur der Versuch eines Diebstahls zu bestrafen ist, so genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, so weit das Maaß derselben vom Werth des Entwendeten abhangt, daß vom Gericht ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre. Läßt hierüber eine Wahrscheinlichkeit sich überall nicht ausmitteln, so ist die geringste Summe anzunehmen.

IX.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 241. Der Betrag eines Verbrechens an fremdem Vermögen wird nach dem gemeinen Werthe, welchen der Gegenstand des Verbrechens zur Zeit der Verübung desselben hatte, bestimmt. (Fortsetzung zu §. 560.) §. 242. Ist das Verbrechen in Beziehung auf eine Sache begangen, an welcher dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, so kommt bei Schätzung des Werthes nur der Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Thäter zustehenden Theiles übrig bleibt.

Digitized by Google

Zu §. 552.

Qualifizirter Diebstahl. Zuchthaus 2—8 Jahr ꝛc. 1) Einschleichen oder Verschließen lassen ꝛc. 2) Einbruch oder gefährliches Einsteigen in Gebäude ꝛc. 3) Erbrechen, Dietriche ꝛc. 4) Waffen ꝛc. 5) Diebstahl auf Straßen ꝛc. an Fuhrwerk ꝛc. mittelst Gewalt an Sachen. 6) Bemächtigung von Kindern ꝛc.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 550.

I. §. 154. Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen: — I. ohne alle Rücksicht auf den Betrag: — a) s. §. 560., — b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — II. wenn der Diebstahl mehr als 5 Gulden beträgt, und zugleich — a. b) s. §. 660., — c) an versperrtem Gute, — d) s. §. 567., — e) s. §. 560., — f) s. §. 567., — verübt worden ist. — §. 157. Ist der Diebstahl außer dem, was in den 4 vorhergehenden §§. (vergl. zu §§. 550. 560.) zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker zwischen 6 Monat und einem Jahre bestraft werden. — §. 158. Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter in gedachten §§. ausgedrückter Umstand, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen 1 u. 5 Jahren auszumessen. — §. 159. Beläuft sich die Summe des Gestohlnen über 300 Gldn., oder ist dem Bestohlnen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt, oder der Diebstahl mit besondrer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf 5—10 Jahr schweren Kerker erkannt werden.

Digitized by Google

II.

Frankreich.

XXI. Art. 384. Sera puni de la peine des travaux forcés à temps (5—20 Jahr) tout individu coupable de vol commis à l'aide d'un des moyens énoncés dans le No. 4. de l'art. 381. (vergl. §. 573. — effraction extérieure, escalade, fausses clef etc.), même quoique l'effraction, l'escalade et l'usage des fausses clefs aient eu lieu dans des édifices, parcs ou enclos non servant à l'habitation en non dépendans des maisons habitées, et lors même que l'effraction n'aurait été qu'intérieure. — Art. 385. Sera également puni de la peine des trav. forc. à t. tout indiv. coupable de vol commis sans violence, mais avec la réunion des trois circonstances suivantes: — 1) si le vol a été commis la nuit; — 2) s'il a été commis par 2 ou plusieurs personnes; — 3) si le coupable ou l'un des coupables était parteur d'armes apparentes ou cachées. — Art. 386. Sera puni de la peine de la reclusion (5—10 Jahr Zuchthaus) tout individu coupable de vol commis dans l'un des cas ci-après: — 1) ſ. §. 560.; — 2) si le coupable ou l'un des coupables était parteur d'armes apparentes ou cachées, même quoique le lieu où le vol a été commis ne fût ni habité ni servant à l'habitation, et encore quoique le vol ait été commis le jour et par une seule personne; — 3. 4) ſ. §. 560. — Art. 390. Est réputé maison habitée, tout bâtiment, logement, lege, cabane, même mobile, qui, sans être actuellement habité, est destiné à l'habitation, et tout ce qui en dépend, comme cours, basses-cours, granges, écuries, édifices qui y sont enformés, quelqu'en soit l'usage, et quand même ils auraient une clôture particuliére dans la clôture ou enceinte générale. — Art. 391. Est réputé parc ou enclos, tout terrain environné de fossés, de pieux, de claies, de planches, de haies vives ou rèches, ou de murs de quelque espèce de matériaux que ce soit, quelles que soient la

Digitized by Google

hauteur, la profondeur, la vétusté, la dégradation de ces diverses clôtures, quand il n'y aurait pas de porte fermant à clef ou autrement, ou quand la porte serait à claire-voie et ouverte habituellement. (Vergl. zu §. 573.) — Art. 392. Les parcs mobiles destinés à contenir du bétail dans la campagne, de quelque matière qu'ils soient faits, sont aussi réputés enclos; et lorsqu'ils tiennent aux cabanes mobiles ou autres abris destinés aux gardiens, ils sont réputés dépendans de maison habitée. — Art. 393. Est qualifié effraction, tout forcement, rupture, dégradation, démolition, enlèvement de murs, toits, planchers, portes, fenêtres, sorrures, cadences, ou autres ustensiles ou instrumens servant à fermes ou à empêcher le passage, et de toute espèce de clôture, quelle qu'elle soit. — Art. 394. Les effractions sont extérieures ou intérieures. — Art. 395. Les effractions extérieures sont celles à l'aide des quelles on put s'introduire dans les maisons, cours, basses-cours, enclos ou dépendances, ou dans les appartemens ou logemens particuliers. — Art. 396. Les effractions intérieures sont celles qui, après l'introduction dans les lieux mentionnés en l'art. précédent, sont faites aux portes ne clôtures du dedans, ainsi qu'aux armoires ou autres meubles fermes. — Est compris dans la classe des effr. int. le simple enlèvement des caisses, boîtes, ballots sous toile et corde, et autres meubles formés, qui contiennent des effets quelconques, bien que l'effr. n'est pas été faite sur le lieu. — Art. 397. Est qualifiée escalade toute entrée dans les maisons, bâtimens, cours, basses-cours, édifices quelconques, jardins, parcs et enclos, exécutée pas-dessus les murs, portes, toitures ou toute autre clôture. — L'entrée par une ouverture souterraine, autre que celle qui a été établie pour servis d'entrée, est une circonstance de même gravité que l'escalade. — Art. 398. Sont qualifiés fausses clefs, tous crochets, rossignols, passe-partouts, clefs imitées, contrefaites, altérées, ou qui n'ont pas été destinées par le

Digitized by Google

propriétaire, locataire, aubergist ou logeur, aux serrures, cadenas ou aux fermetures quelconques auxquelles le coupable les aura employés.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 216. Ohne Rückſicht auf die Summe iſt der Diebſtahl ein Verbrechen I. wegen beſondrer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums; II. wegen großer Gelegenheit zur Entwendnng, welcher die Sache überhaupt oder wegen ihres beſondern Verhältniſſes zum Dieb ausgeſetzt iſt; III. wegen beſondrer Gefliſſenheit und Gefährlichkeit des Diebes. — (vergl. §. 560. u. f.) — Art. 221. Wegen beſondrer Gefliſſenheit oder Gefährlichkeit ſind Diebſtähle ausgezeichnet: 1) ſ. §. 560. — 2) wenn der Dieb ſich in diebiſcher Abſicht in fremde Wohnung oder andres Gebäude eingeſchlichen und daſelbſt zur Nachtzeit den Diebſtahl verübt hat; 3) wenn der Dieb in ein Haus oder andres Gebäude auf Leitern eingeſtiegen, oder ſonſt durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen iſt; oder 4) wenn er, um ſtehlen zu können, Gebäude oder Behältniſſe gewaltſam erbrochen oder geſprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüſſeln, die er ſich dazu abſichtlich verſchaffte, oder mit den rechten Schlüſſeln, welche von ihm erſt heimlich entwendet, oder mit Liſt genommen worden ſind, geöffnet hat; 5) wenn die Entwendung mittelſt Verletzung obrigkeitlicher Siegel begangen iſt; und endlich 6) wenn ſich der Dieb, um ſich allenfalls zur Wehre zu ſetzen, mit Waffen verſehen hatte. — Art. 222. Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieſes Geſetzbuchs verſtanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann. — Art. 223. Ausgezeichnete Diebſtähle der vorerwähnten 3. Klaſſe (Art. 221.) ſollen, die Entwendung betrage wenig oder viel, mit 4—8 Jahr Arbeitshaus beſtraft wenden. — Art. 224. Wenn bei einem und demſelben Diebſtahl mehrere beſchwerende Eigenſchaften zuſammentreffen, dann

Digitized by Google

ſoll die Strafbarkeit nach folgenden Beſtimmungen ermeſſen werden: I. ſ. §. 560.; — II. wenn ein beſchwerter Fall der 3ten Klaſſe (Art. 221.) mit einer oder mehreren beſchwerenden Eigenſchaften der 1ſten oder 2ten Klaſſe (ſ. §. 560.) verbunden iſt, ſo ſteigt die Strafe auf 8 bis 10 Jahr Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der 3ten Klaſſe genannten beſchwerenden Umſtände (Art. 221.) bei demſelben Diebſtahl vor, ſo iſt 10—12 J. Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beſchwerende Umſtände der 3ten Klaſſe (Art. 221.) mit einem oder mehreren beſchwerenden Umſtänden der 1ſten oder 2ten Klaſſe (Art. 217. 218.) zuſammentreffen, ſo hat der Verbrecher 12—15 Jahr Zuchthaus verwirkt.

Anmerkungen: (VI.) Der Entwurf hatte auch die Wiederholung als erſchwerenden Umſtand aufgeführt, es iſt jedoch Art. 225. (zu §§. 555. folg.) nur im Allgemeinen auf die Vorſchriften über Zuſammenfluß und Rückfall hingewieſen. Das Geſetzbuch erkennt keine andre Eintheilung des Diebſtahls als in den einfachen und ausgezeichneten (furt. simpl. vel qualif.), und nur drei Rückſichten, nach welchen der Diebſtahl durch die Beſchaffenheit der Handlung ſelbſt ein Verbrechen iſt. Nach dieſen Rückſichten ſind drei Grade des ausgezeichneten Diebſtahls abgeſtuft. — Zum Einſteigen wird immer ein Apparat erfordert, wie mit den Worten „auf Leitern" angedeutet iſt. Es iſt gleichgültig, ob der Dieb auf Brettern eingeſtiegen iſt, oder ſich durch ein Seil herabgelaſſen, oder eine angelehnte Leiter benutzt hat. Hineindringen in No. 3. bezeichnet keine Gewalt, es muß alſo auch wer durch Klettern oder Einſteigen ohne Apparat in ein offnes Fenſter oder durch Aufklettern auf einen Baum vom Dache aus in das Haus gekommen iſt, als gefliſſener gefährlicher Dieb beſtraft werden, und nur auf die Zumeſſung hat die größere oder geringe Gefliſſenheit Einfluß. Nur das Einſteigen in die im Freien ſtehenden Gärten, Felder u. dergl., welche nicht zu dem eingeſchloſſenen Umfang eines Wohngebäudes gehören, qualifizirt den Diebſtahl nicht. — Um ſtehlen zu können (Art. 221. No. 4.); es iſt

Digitized by Google

daher kein gefährlicher Diebſtahl, wenn der Dieb ein verſchloſſenes Behältniß entwendet, und daſſelbe nachher mit Gewalt öffnet, um die Sachen herauszunehmen, der Diebſtahl war vollendet, die Erbrechung nicht das Mittel zur Verübung; ebenſo wenn der Dieb mit den Sachen zu einem Fenſter hinausſteigt. — Ebenſo gefährlich iſt der Diebſtahl mittelſt Verletzung obrigkeitlicher Siegel, denn Verſiegelung iſt die herkömmliche Art, etwas von Staatswegen zu verſchließen, die Handlung iſt daher eine Erbrechung, welche, weil ſie ohne Gewalt, ohne Oeffnung eines Behältniſſes verübt wird, eine im Entwurf übergangne Auszeichnung um ſo mehr erforderte, als dieſe Verletzung wenigſtens ſo gemeingefährlich iſt, wie die Oeffnung eines Schloſſes, das Auslöſen eines Bandes oder Brettes (vergl. Bd. 2. S. 117.). — Die Abſicht „ſich allenfalls zu wehren“ (Art. 221. No. 6.) iſt nach den allgemeinen Vorſchriften über dol. (Art. 43. Bd. 1. S. 140.) zu beurtheilen, und unterliegt bei dem keinem Zweifel, welcher jene Waffen nicht gewöhnlich führt, wie wenn ein Soldat mit einem Dolch verſehen war; aber auch wer die genannten Waffen gewöhnlich trägt, iſt von der Abſicht nicht ausgeſchloſſen, beſonders wenn er den Diebſtahl zu einer Zeit verübte, wo das Tragen der Waffen nicht gewöhnlich iſt. Wie beim Einſteigen und Erbrechen iſt nöthig, daß der Dieb ſich vor dem Diebſtahl bewaffnet hatte, daß er bewaffnet auf einen Diebſtahl ausgegangen iſt, denn wer am Ort des Diebſtahls oder nachher Waffen findet, und nimmt, um nach dem Diebſtahl ſich zu wehren, wird als gefährlicher Dieb nicht beſtraft; nur wenn davon zu einem Angriff Gebrauch gemacht iſt, kommt Art. 235. §. 2. (ſ. zu §. 569.) zur Anwendung. Sollte ein bewaffneter Dieb bei der Entdeckung des Entwendeten zurückgelaſſen und ohne Waffengebrauch die Flucht ergriffen haben, ſo hebt dies den gefährlichen Diebſtahl nicht auf, es wird aber dadurch nach Art. 94. No. 1. (Bd. 1. S. 333. v.) die Strafbarkeit gemindert; nebſtdem wird der Nichtgebrauch, beim Zweifel ob die Bewaffnung abſichtlich geſchehen, zu dem Schluß berech-

Digitized by Google

tigen, daß dieselbe in jener Absicht nicht erfolgt sey. — Von Waffen ist auch beim Tumult, Landfriedensbruch ꝛc. die Rede, es war also gesetzlich zu bestimmen, was darunter zu verstehen. Es gehören dazu auch: Hämmer, Beile, Schlagringe, Dreschflegel, andre gewichtige Holzprügel, wenn man damit eine lebensgefährliche Verletzung zufügen kann. — — Die Strafgesetzgebung über Diebstahl ist nicht geschlossen, wenn sie bei den einzelnen erschwerenden Umständen stehen bleibt, sie muß auch das Zusammentreffen mehrerer berücksichtigen; eine quantitative Erhöhung genügt nicht.

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 560.) Art. 293. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) bestraft: — 2) wenn er auf öffentliche Straßen an dem Gepäck der Reisenden oder an den von Fuhrleuten oder Boten oder durch die Post verführten Waaren mittelst Abschneidung oder Erbrechung der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel der Koffer, Kisten, Mantelsäcke u. dergl. begangen wurde; 3) wenn der Diebstahl in bewohnten Gebäuden mittelst äußern oder innern Einbruchs, durch Einsteigen von außen, oder mittelst Sperrzeuge oder falscher Schlüssel geschehen ist; 4) wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hat; — die Gerichte sind ermächtigt, in den No. 2. 3. benannten Fällen bei minderer Gefährlichkeit der diebischen Handlung, bei geringerem Betrage des verursachten Schadens und andern sonst noch vorhandenen mildernden Umstände auf Gefängniß jedoch nicht unter 6 Monat zu erkennen. — Art. 294. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des Diebstahls sich nicht darin aufhielten; 2) der zu einem bewohnten Hause gehörige geschlossene Hofraum und die in demselben stehenden Gebäude. — Art. 295. Durch den Ausdruck „äußerlicher Einbruch" wird jede gewaltsame Eröffnung eines vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingangs in bewohnte Gebäude verstanden, die Eröffnung mag auf welch immer für eine gewaltsame Art und Weise hervorgebracht oder

Digitized by Google

zum Eindringen erweitert seyn. — Art. 296. Der innere Einbruch wird im Innern bewohnter Gebäude durch Aufsprengen oder Aufbrechen der Thüren, der Gemächer oder der in bewohnten Gebäuden befindlichen Kisten, Schränke, Kommoden, Koffer, Mantelsäcke oder anderer Behältnisse begangen. — Art. 297. Unter falschen Schlüsseln werden Sperrhaken, Dietriche, Haupt- und nachgemachte Schlüssel und andere solche Instrumente verstanden, womit Schlösser eröffnet werden können. Auch die rechten Schlüssel sind darunter begriffen, in sofern der Dieb sich dieselben vor der That heimlich oder mit List verschafft hatte, um sie zur Entwendung zu gebrauchen. — Art. 298. Unter Einsteigen von außen wird die Handlung verstanden, wodurch der Dieb in bewohnte Gebäude und zwar mittelst selbstveranstalteter Vorrichtungen oder herbeigeschaffter Hülfsmittel eingestiegen ist.

Oersted. (S. 412.) Durch eine solche Schonung, wie sie der Entwurf gegen Diebstahl zeigt, würde die Sittlichkeit und Sicherheit unersetzlichen Schaden leiden. Nur wenige andre Verbrechen ziehen die Seele so in den Schmutz, sind so unvereinbar mit allem Adel, aller Würde des Charakters. Bleibt der Diebstahl auch nur in der untern Volksklasse häufig, so ist deren sittlicher Untergang schon ein schreckliches Unglück. Ohnedies dehnt sich das Verderbniß leicht auf Andre aus. So scharf sind die Volksklassen nicht getrennt, daß sich die eine in einem gesunden moralischen Zustande befinden kann, während eine zerstörende Krankheit in der andern wüthet. Es ist aus mehreren Gründen wichtig, daß Diebesverbrechen ernstlich behandelt werden. Sie kleinen Vergehen an die Seite zu stellen, Aushülfen zu eröffnen, wodurch der Dieb sich gelinde Behandlung vergewissern kann, ist verderblich, nicht allein weil dann die Strafe den Vortheilen des Diebstahls kein hinreichendes Gegengewicht hält, sondern auch weil der Begriff von der Schimpflichkeit des Stehlens erschlafft. Eine Handlung, die selbst in einem großen Umfange begangen werden kann, ohne Verbrechen zu seyn, oder höhere Strafe als Gefängniß nach sich zu

Digitized by Google

ziehen, wird die Menge nicht für einen großen Schandflecken ansehen. Was die Gesetzgebung niedrig stellt, wird auch im Volk als eine Kleinigkeit betrachtet werden.

3. 1827. IX. Vergl. zu §. 560. Art. 263. (Wie 1822. Art. 293. bis:) — Einsteigen von außen, oder mittelst falscher Schlüssel, oder auch mittelst der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb vor der That heimlich oder mit List, um sie zur Entwendung zu gebrauchen, verschafft hat, geschehen ist; — 4) wenn sich der Dieb, außer den zur Vollbringung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen hat. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, in den No. 3. benannten Fällen, wenn der Betrag des zugefügten Schadens 10 Gulden nicht übersteigt, der Thäter kein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch, auch die diebische Handlung selbst von minderer Gefährlichkeit ist, auf Gefängniß jedoch nicht unter 6 Monat zu erkennen. — Art. 264. Der Diebstahl wird mit Zuchthaus (10—20 J.) bestraft: — 5) wenn ein nach No. 2—4. des vorhergehenden Artikels mit Arbeitshaus strafbarer Diebstahl 500 Gulden übersteigt. — Art. 265. Wenn der Diebstahl verübt ist: — 7) durch Einbruch oder Einsteigen in unbewohnte Gebäude, oder durch Einsteigen in bewohnte, mittelst besonders veranstalteter Vorrichtungen oder herbeigeschaffter Hülfsmittel: — so soll dies als besondrer Erschwerungsgrund gelten. — Art. 268. S. vor. §. 550. — Art. 269. (Wie vorst. 1822. Art. 294. mit folg. Zusatz:) — Ein geschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. — Art. 270. Aeußerlichen Einbruch begeht der, welcher sich auf was immer für eine gewaltsame Art und Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen oder auch ohne einzudringen die Entwendung im Innern vollbringen kann. — Art. 271. Der innere Einbruch wird durch

Digitized by Google

gewaltsame Eröffnung von Thüren, Gemächern oder andern Behältnissen begangen. — Art. 272. Wie vorst. 1822. Art. 297. Satz 1.

Motive: Der Entwurf von 1822. ist in seiner Grundlage, Einwendens ungeachtet, vortrefflich. Die Objekte an denen; der Ort, wo der Diebstahl verübt wurde; die Persönlichkeit des Diebes; die besondere Gefährlichkeit des Diebstahls; die Verächtlichkeit desselben; bilden einzeln und in Verbindung erschwerende Eigenschaften (vgl. §. 560.), und durch dieselben gradirt sich die Strafe auf Arbeits- oder Zuchthaus. Die Art. 263. gegebene Ermächtigung war, wie die Erfahrung und unzählige Begnadigungsanträge bewährt haben, nothwendig, weil insbesondere beim Einbrechen oft Umstände vorkommen, die Arbeitshaus nicht rechtfertigen lassen. — Verlängerung der Strafzeit oder Zusetzung von Schärfungen. Diese Erschwerungsgründe hat man, selbst nach dem Wunsch einiger Beurtheiler, besonders beifügen zu müssen geglaubt, wobei größtentheils die Verordnung vom 25sten März 1816. Art. II. (Reg. Bl. von 1816. S. 145.) beibehalten ist. Unsre bisherige Gesetzgebung hatte das Einsteigen in bewohnte Gebäude nur als erschwerende Eigenschaft erklärt, wenn es mittelst besonders veranstalteter Vorrichtungen vollzogen worden, allein hierin liegt nur eine größere Geflissenheit; auch wer ohne solche Vorrichtung einsteigt, setzt sich in die Lage, was ihm im Innern begegnen kann, nicht ermessen zu können, hat sich also als entschlossen und gefährlich in gleicher Art gezeigt. Es wurde deshalb der Vorrichtungen nur als besonderen Erschwerungsgrundes erwähnt.

4. 1831. XI. Art. 306. (Wie vorst. 1827. Art. 263. mit Herabsetzung des Maxim. auf 6 Jahr.) — Art. 307. Mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahre (Maxim. 10 Jahr) wird der Diebstahl bestraft, wenn wenigstens zwei der Art. 306. bezeichneten Umstände, sofern dies geschehen kann, zusammentreffen (c. c. c. Art. 159. 160.). — Art. 308. (Wie vorst. 1827. Art. 264. mit Herabsetzung des Maxim. auf 15 J.) — Art. 309. (Wie vorst.

Digitized by Google

1827. Art. 265.) — Art. 312. (Wie vorſt. zu §. 550. 1827. Art. 268.) — Art. 313—15. (Wie vorſt. 1827. Art. 269—72. unter Zuſammenziehung der Art. 270. 271. in einen Art. 314.)

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 560.)

1. XIV. Art. 293. Als ausgezeichnete Diebſtähle 2ter Klaſſe ſind, wegen beſonderer Gefliſſenheit oder Gefährlichkeit der That, folgende zu betrachten: 1) zu §. 554.) — 2) ſolche, zu deren Vollführung bei Nachtzeit, der Thäter ſich in eine fremde Wohnung eingeſchlichen hat; 3) Diebſtähle, welche mittelſt Einſteigens in ein Gebäude, oder durch Einbruch oder gewaltſame Eröffnung deſſelben oder der darin befindlichen Thüren und Behältniſſe, verübt ſind. Es iſt der gewaltſamen Eröffnung gleich zu achten, wenn der Dieb Dietriche, Nachſchlüſſel oder die rechten Schlüſſel, welche er ſich vorher heimlich oder mit Liſt zu dem Ende verſchaffte, gebraucht hat; — 4) ſolche Diebſtähle, bei denen der Dieb, um ſich allenfalls zur Wehre zu ſetzen, Waffen (Bd. 2. S. 147. v.) mit ſich geführt hat. — Art. 294. Ein ausgezeichneter Diebſtahl 2ter Klaſſe iſt, wenn der Betrag des Geſtohlnen 20 Rthlr. nicht überſteigt, mit Zuchthaus von 2—4 Jahren zu belegen. — Bei einem höheren Betrage bis 100 Rthlr. tritt Zuchthaus von 3—6 Jahren; bei einem Werthe über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr., von 5—8 Jahren, und bei einem höhern Betrage Karrenſtrafe von 6—10 Jahren ein. — Art. 295. Treffen aber bei einem Diebſtahl dieſer Klaſſe zwei oder mehrere der in den Art. 286. 287. (§. 560.) 293. enthaltenen Auszeichnungen zuſammen, ſo iſt der Richter ermächtigt, bei einem Betrage bis 20 Rthlr. auf 3—6 Jahr Zuchthaus, bei einem höhern Betrage bis 100 Rthlr. auf 5—8 Jahr Zuchthaus, bei einem Werthe über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. auf 6—10 Jahr Karrenſtrafe, und bei einem höhern Betrage auf 8—12 J. Karrenſtrafe zu erkennen. — Art. 297.

Digitized by Google

Bei Zumeſſung der Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls 2ter Klaſſe hat der Richter vorzüglich auf die aus den Umſtänden der That und der Perſönlichkeit des Thäters ſich ergebende größere oder geringere Gefährlichkeit Rückſicht zu nehmen.

2. XXX. Art. 292. Als — — betrachten: (wie No. 1. Art. 293.) 1) diejenigen, bei welchen der Dieb Dietriche oder Nachſchlüſſel gebraucht hat, oder die rechten Schlüſſel, welche er ſich vorher heimlich oder mit Liſt, um den Diebſtahl zu begehen, verſchaffte; 2) (Wie Art. 293. 2.) 3) (Wie Art. 293. 3. bis „verübt ſind;") 4) (Wie Art. 293. 4., nur iſt zwiſchen „Waffen" und „mit" eingeſchaltet „(Art. 157.)") Art. 293. Ein ausgezeichneter Diebſtahl der 2ten Klaſſe iſt in den unter den Beſtimmungen 1. 2. und 3. des vorhergehenden Art. begriffenen Fällen in der Regel nach folgenden Grundſätzen zu beſtrafen: Wenn der Betrag des Geſtohlenen die Summe von 20 Rthlrn. nicht überſteigt, ſo tritt Zuchthausſtrafe von 2 bis 4 Jahren, bei einem höhern Betrage bis zu 100 Rthlr. Zuchthausſtrafe von 3 bis 6 Jahren, bei einem Werthe über 100 Rthlr. bis zu 500 Rthlr. Zuchthausſtrafe von 5 bis 8 Jahren, und bei einem höhern Belange Zuchthausſtrafe von 6 Jahren bis 10jähriger Kettenſtrafe ein. Wenn aber bei einem Diebſtahle dieſer Klaſſe 2 oder mehre der in den Art. 287. und 292. enthaltenen Auszeichnungen zuſammentreffen, ſo ſind nach den obigen 4 Abtheilungen folgende Strafabſtufungen anzunehmen: 3= bis 6jährige und 5= bis 8jährige Zuchthausſtrafe, 6= bis 10jährige und 8= bis 12jährige Kettenſtrafe. Art. 296. In allen Fällen hat der Richter bei Ermäßigung der Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls 2ter Klaſſe vorzüglich (wie No. 1. Art. 297.).

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 289. Sera pun. du fouet et de la marque, ou du fouet, d'un long empris. (6—20 Jahr) et du banniss. hors du royaume, ou du banniss. mentionné

Digitized by Google

à l'art. XXI. (86.) [Bd. 1. S. 108. 109.], mais toujours avec relégation, ceux qui, à l'aide de fausses clefs, crocluts, passepartouts ou autres instrum. pareils, auront ouvert de nuit ou de jour les serrures de portes, fenêtres ou volets, servant à fermer quelques édifices, bâtimens, cours, enclos, jardins ou autres terrains dépendant d'une maison habitée, tentes, vaisseaux, navires, et qui auront commis un vol, quelque soit la valeur des objets volés. — Art. 290. Ceux qui auront commis ce crime à l'aide de clefs ou passepartout dont on s'est seroi par hasard, mais qui n'étaient pas destinés par le propriétaire, l'habitaut ou l'usager à l'ouverture des serrures, seront pun. du fouet, ou de l'exposition sur l'échafaud, d'un long empris. et du banniss. avec relégation. — Art. 291. Seront pun. des mêmes peines, ceux qui auront commis ce crime à l'aide de clefs, qui étaient effectivement destinées aux serrures, mais que le propriétaire, l'habitant ou l'usager avait perdues, ou dont les coupables s'étaient emparé furtivement. — Art. 293. Ser. pun. des peines statuées par l'art. 290. et pareillement sans distinction du plus ou du moins de valeur des objets volés, ceux qui, en escaladant les toits, portes, barrières ou grilles, ou autres cloisons, en passant par les cheminées, en franchissant un canal ou large fossé, ou par toute autre voie inusitée et accompagnée d'audace et de ruse, se seront introduits de jour ou de nuit dans de édifices, bâtimens, jardins, vergers, bois, cours ou enclos, et auront volé à l'aide d'un de ces moyens. — Art. 295. Ser. pun. du fouet, d'un long empris. et du banniss. hors du royaume ou du banniss. mentionné dans l'art. XXI. (86.), avec ou sans relégation, ceux qui, de jour ou de nuit, auront détaché ou coupé, et volé sur les grands chemins, dans les rues ou sur les places publiques des effets attachés, ou liés sur des chariots ou derrière les voitures. — Art. 301. A l'égard de vols peu considérables, le juge, dans les cas énumérés aux six art. précédens, appliquera les peines de l'art. 314. (zu §. 549.

Digitized by Google

oben). — Art. 302. Ser. pun. du fouet, d'un long empr. et du banniss. hors du royaume, ou de celui indiqué par l'art. XXI. (86.) avec ou sans relégation, et quelle que soit la valeur de objets volés, ceux qui, de jour ou de nuit, pour commettre un vol, auront ouvert sur le lieu même, au moyen de fausses clefs, crochets, passe-partout ou autres instrum. semblables, les serrures de portes, fenêtres ou volets, servant à séparer intérieurement les appartemens ou autres parties d'un édifice, bâtiment, vaisseau ou navire, ou d'armoires mobiles ou non, caisses, coffres, pupitres, ou d'autres meubles pareils, placés dans un édifice, bâtiment, tente, vaisseau ou navire. — Art. 303. Ceux qui auront commis le même crime au moyen de clefs ou passe-partout, qui se trouvaient par hasard propres à ce dessin, mais qui n'étaient pas destinés par le propriétaire, usager ou habitant, à ouvris ces serrures, ser. pun. du fouet, de l'empris. et du banniss., conjointement ou séparément n'excédant pas dix années, avec ou sans relégation. — Art. 304. Ser. pun. des mêmes peines ceux qui auront commis le crime, mentionné en l'art. 302. à l'aide de clefs, effectivement destinées à ces etc. (wie Art. 291. oben). — Art. 305. Les domestiques ou ouvriers, non logés chez leurs maitres, qui de nuit ou de jour se seront glisses dans les maisons, caves, magasins, greniers, comptoirs, tentes, boutiques, vaisseaux ou navires de leurs maîtres, ou de ceux pour lesquels ils y travaillent dans d'autres temps, et qui se seront ainsi rendu coupable de vol, ser. punis, quelle qui soit la valeur des eff. volés, du fouet, de l'empris. et du banniss. avec ou sans relégation, qui, soit conjointement, soit séparément, ne pourront excéder le terme de 12 anuées. — Art. 306. Tout autre individu qui, de jour ou de nuit, se sera glissé à l'insu ou contre le gré du propriétaire, de l'habitant ou du gardien, dans quelque édifice, bâtiment, tente, vaisseau ou navire, ou qui s'y sera introduit de leur aveu, mais sous de faux prétectes, et qui

Digitized by Google

ainsi aura commis un vol, sera puni, quelle que soit la valeur des objets volés, du fouet, de l'empris. ou du banniss., avec ou sans relégation, qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder 8 années. — Art. 316. Ceux qui auront ouvert quelques serrures à l'aide de fausses clefs, de crochets, ou de passe-partout, ou d'autres instrum. semblables, ou avec des clefs fortuitement propres aux serrures, ou avec des clefs véritables, mais qui étaient perdues, et qu'on s'était appropriées; ceux qui auront escaladé des maisons, édifices ou bâtimens, grimpé pardessus les toits, portes, cloisons, murs ou autres; qui auront passé par des cheminées, franchi un canal ou large fossé, ou commmis d'autres actions par audace ou artifice; ceux enfin qui ce seront glissés clandistinement ou se seront introduits sous de faux prétextes dans des édifices, bâtimens, tentes, vaisseaux et navires, seront considéres comme ayant commis une tentative de vol et punis comme tels, à raison des circonstances, lorsqu'ils ne pourront donner des motifs plausibles de leur conduite.

Du vol avec effraction. — Art. 317. L'effraction est censée consommée, lorsque le sol a été creusé; lorsqu'il y a bris ou rupture de toits, portes, grilles, fenêtres, volets, murs, fermetures de fer et de bois, ou autres cloisons; lorsque quelque cloison, planche ou partie de l'une ou de l'autre se trouve démolie, percée ou violemment arrachée; lorsqu'il y a fraction de carreaux de vitres, ou de bois ou plomb, où ils étaient enchâssés; lorsque des tuiles ont été enlevées ou des carreaux de vitres êtés; lorsque des treillis, barreaux, verroux, pentures, serrures, barres, chevilles, goupilles ou chaînes ont été limés, forcés, ou arrachés avec violence; lorsqu'il y a en des voiles de tentes coupées ou déchirées; lorsque les cables, tenant aux ancres ou par lesquels des navires étaient amarrés, sont coupés, ou des serrures crochetées, ou gâtées intérieurement, ou lorsque les scellés, apposés sur

Digitized by Google

quelque porte par autorité publique, auront été brises. — Art. 318. Ser. punis de mort ceux qui par un ou plusieurs des moyens indiques ci-dessus, auront commis effraction dans quelque édifice, bâtiment, tente, vaisseau, navire, cour, enclos, et jardin dépendant d'une maison habitée, et se seront rendus coupables de vol, quelle que soit la valeur des effract. volés, savoir: si le crime a été commis entre le coucher et le lever du soleil; par trois ou un plus grand nombre de personnes, ou sous leur protection; et si un ou plusieurs des coupables a été porteur d'armes, bâtons, massues ou aut. instrum. semblables, apparens ou cachés. — Si les trois circonstances indiquées ci-dessus n'ont pas été réunies, les coupables de vol avec effration, mentionné dans cet article, sera pun. du fouet, de la marque, d'un long empris. et du banniss. à perpétuité hors du royaume. — Seront aussi pun. des dernières peines ceux qui, quoique ayant participé au vol avec effraction, n'ont pas eu connaissance qu'un ou plusieurs de leurs complices étaient porteurs d'armes, de bâtons, de massues, ou d'autres instrum. cachés. — Art. 319. Les peines indiquées aux deux derniers alinea de l'art. précédent, seront infligées contre ceux qui auront commis effrat. à un appartement, ou autre partie d'un édifice, bâtiment, vaisseau, navire, ou à quelques armoires mobiles ou non transportables, caisses, coffres, pupitres ou aut. meubles semblables, se trouvant dans un édifice, bâtiment, tente, vaisseau ou navire, et qui se seront rendus coupables de vol, quelle que soit la valeur des objets volés, si le crime a été commis entre le coucher et le leves du soleil, et en même temps par trois personnes ou un plus grand nombre ou sous leur protection. — Dans tout aut. cas les coupables ser. pun. du fouet avec la marque, ou du fouet, d'un long empris. et du banniss. hors du royaume. — Art. 320. Sera compris dans la classe des effractions intérieures, l'enlèvement et le vol d'armoires mobiles et fermées, de caisses,

Digitized by Google

coffres, pupitres et aut. effets, meubles et ustensiles de ménage également mobiles et fermés, contenant du numéraire ou des effets quelconques, bien que l'effr. n'ait pas été faite sur les lieux. — Art. 321. Seront pun. des peines énumérées en l'art. 319., et sauf la distinction y énoncée, ceux qui auront limé les chaînes ou les barres de fer ou de cuivre, qui attachaient dans quelque édifice, bâtiment, vaisseau ou navire des effets quelconques à un mur ou cloison; ceux qui auront rompu ou forcé les chaînons; qui en auront crocheté, gâté ou cassé intérieurement les serrures, arraché avec violence les crampons, ou endommagé le mur, la cloison ou les effets mêmes; comme aussi ceux qui auront rompu des cables qui tenaient aux ancres, ou par lesquels des navires étaient amarrés et auront détaché, ou coupé, abattu et volé des cables, des cordages ou des chaînes, attachés aux vaisseaux ou aux ponts. — Art. 322. Lorsque le même crime aura été commis sur des propriétés non entourées de cloisons ou clôtures, dans des champs, dans les rues, ou sur les chemins publics; sur des effets attachés à un mur, cloison, arbre ou poteau, ou joints ensemble; les coupables seront pun. du fouet, d'un long empris. et du banniss. avec ou sans relégation, si le crime a été commis entre le coucher et le lever du soleil et par trois ou plus de trois personnes, ou sous leur protection. — Dans tout aut. cas les coupables ser. pun. du fouet, de l'empris. ou du bannissement, qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder 12 années. — Art. 323. Seront pun. des mêmes peines, et sauf la distinction de l'art. précédent, ceux qui sans dessein de s'introduire dans quelques édifices, bâtimens, vaisseaux ou navires, en auront coupé, arraché, enlevé ou détaché, et volé quelque plomb, cuivre, fer ou bris y appartenant ou y attaché. — Art. 324. Si les vols énoncés dans les 2 art. précéd. sont peu considérables, ou n'ont été commis que par une seule personne et sans une audace marquée, ceux qui s'en

Digitized by Google

seront rendus coupables, seront pun. d'un empris. ou d'un bannissement, qui, soit combinés, soit infligés séparément, en pourr. excéder 2 années. — L'appréciation de ces cas est abandonnée à la prudence des juges. — (Vergl. zu §. 541. oben.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 3. Hat Jemand, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, ſich in ein bewohntes Haus oder Schiff eingeſchlichen und ſich darin einſchließen laſſen; oder hat Jemand, um zu ſtehlen, Einbruch verübt, indem er a) durch Anwendung von Gewalt an Häuſern, Plankwerken, Wänden, Dielen, Dächern, Luken, Fenſtern, Thüren, Schlöſſern oder dergleichen, oder b) durch Steigen über Häuſer, Plankwerke, Pforten oder Dächer, oder durch Luken, Schornſteine oder andere nicht zum Eingang beſtimmte Oeffnungen, oder auch durch Gebrauch von Dietrichen oder falſchen Schlüſſeln, — ſich Eingang in Hofplätze, Häuſer, Zimmer oder Schiffsräume verſchafft hat: ſo wird der Schuldige mit Strafarbeit 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) oder 4ten (über 3—6 Jahr) Grades belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.). — §. 4. Grober Diebſtahl wird mit Strafarbeit 4ten oder 5ten Grades belegt. Dazu wird gerechnet, wenn Jemand a) zur Nachtzeit in einem bewohnten Hauſe oder Schiffsraum ſtiehlt, nachdem er ſich in ſolcher Abſicht dort eingeſchlichen und ſich dort hat einſchließen laſſen; b) Diebſtahl begeht vermittelſt Einbruch nach §. 3. (Vergl. zu §. 560.) — Kap. 22. Von dem widerrechtlichen Gebrauch der Sachen, welche im Eigenthum oder Beſitz eines Andern ſind. — §. 3. Wer entweder zur Nachtzeit, oder durch Benutzung einer Oeffnung, welche nicht zum Eingang beſtimmt iſt, heimlich ſich in ein Haus, in einen Hof oder in ein Schiff begiebt, die in dem Beſitz eines Andern ſind, und an ſolchen Orten ſich verbirgt, ohne daß er dazu eine annehmliche Veranlaſſung hat, (vergl. oben Königr. der Niederlande Art. 316.) wird mit Geldbußen (2—200 Speziesthaler) oder Gefängniß (vier bis 180 Tage) beſtraft. — Kap. 28. §. 2. Wegen der

Digitized by Google

Verbrechen, welche abgehandelt werden im Kap. 22., wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: — die Verordnung vom 27sten April 1771. über die Strafe grober Diebstähle.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 304. (Ausgezeichneter Diebstahl. — Erste Stufe.) Der Diebstahl zieht Arbeitshaus nicht unter einem Jahre (Maximum 6 Jahr) nach sich. (Vergl. zu §. 560.) — 4) Wenn der Dieb sich, um zur Nachtzeit zu stehlen, in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder wenn derselbe in unbewohnte Gebäude eingestiegen oder eingebrochen war, desgleichen wenn der Diebstahl mittelst Erbrechung (Art. 311. Abschn. 2.) oder Eröffnung durch falsche oder auch durch die rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt, begangen worden ist; 5) wenn einer Person Gegenstände, welche sie bei sich führt oder an sich trägt, zwar ohne räuberische Gewaltthat (Art. 293.) [zu §. 568. unten] aber durch Ueberraschung oder Benutzung ihrer Furcht vor dem Diebe entwendet worden sind. (Vergl. oben zu §. 550.) Art. 305. (Zweite Stufe.) Der Dieb wird mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren bis zu 8 Jahr Zuchthaus bestraft: 1) wenn derselbe in bewohnte Gebäude eingestiegen oder eingebrochen ist; 2) wenn er sich zu Unternehmung der That mit Waffen versehen; 3) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig getrieben hat; 4) wenn der Diebstahl neben einer der im Art. 304. No. 1—5. bestimmten Auszeichnungen die Summe von 500 Gulden übersteigt. — Art. 306. (Dritte Stufe.) Der Dieb soll mit Zuchthaus (Minimum 5 Jahr) bis 15 Jahr bestraft werden: 1) wenn der Diebstahl neben einer der im Art. 305. No. 1—3. bestimmten Auszeichnungen die Summe von 500 Gulden übersteigt. (No. 2. zu §. 569. unten. Vergl. auch zu §. 560. Art. 307.) Art. 310. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser

Digitized by Google

und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des Diebstahls sich darin nicht aufgehalten haben; 2) der zu einem solchen Gebäude gehörige geschlossene Hofraum. Art. 311. Einen Einbruch begeht der, welcher sich mit Gewalt entweder einen geschlossenen oder vorher nicht vorhanden gewesenen Eingang in ein Gebäude eröffnet, oder eine ꝛc. (Wie oben Bayern 1827. Art. 270.) Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten oder andern ähnlichen Behältnissen begangen. — Art. 312. Durch Einsteigen von außen ist ein Diebstahl begangen, der Dieb mag in das Gebäude selbst oder in den dazu gehörigen Hofraum, in irgend einer Richtung, mit oder ohne von ihm selbst veranstaltete Vorrichtungen gestiegen seyn. — Art. 313. Unter falschen Schlüsseln werden nicht bloß nachgemachte verstanden, sondern auch Sperrhaken, Dietriche, Hauptschlüssel und andere Instrumente, womit Schlösser eröffnet werden können.

Motive: Die Art. 304 — 6. begreifen die Diebstähle, welche die Praxis seither theils als unter erschwerenden Umständen verübte, theils als ausgezeichnete, theils als qualifizirte, bezeichnet hat. — Das durch die Praxis angenommene Minimum der Höhe und überhaupt eine Bestimmung hierüber hat man verlassen, weil das Einsteigen überhaupt eine besondere Geflissenheit und Gefährlichkeit anzeigt; das höhere, für den Dieb, und wegen des schwierigern Rückzugs auch für den Damnifikaten gefährlichere Einsteigen, ist bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen. — XVII. S. 402.

2. XXVII. Art. 323. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist vorhanden. (Vergl. zu §. 560.) — — (4 Wenn der Dieb mittelst Einbrechens in bewohnte Gebäude, ohne einzudringen, oder mittelst bloßen Aufsteigens an solchen (vergl. Art. 324. Ziffer 1.) Gegenstände aus dem Innern entwendet hat, oder wenn er in unbewohnte Gebäude eingestiegen oder eingebrochen, oder, um

Digitized by Google

zur Nachtzeit zu stehlen, in bewohnte Gebäude eingeschlichen ist, desgleichen wenn der Diebstahl durch Erbrechung (Art. 330. Absatz 2.) oder Eröffnung mittelst falscher oder auch mittelst der ächten, aber vom Dieb durch List oder heimlich zur Hand gebrachten, Schlüssel begangen worden ist. 5) Wenn — — sind. (Wie No. 1. Art. 304. Ziffer 5., nur „(vergl. Art. 311.)" statt „(Art. 293.)" Der ausgezeichnete Diebstahl erster Stufe ist mit Arbeitshaus zu strafen. — Wenn aber der Werth des Entwendeten 500 Gulden übersteigt, soll 2jähriges Arbeitshaus bis 8jähriges Zuchthaus, und, wenn er mehr, als 2500 Gulden beträgt, Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden. Art. 324. Ein ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe ist vorhanden: 1) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude eingestiegen oder in dieselben eingebrochen und nach verübtem Einbruche eingedrungen ist (vergl. Art. 323. Ziffer 4.); 2) u. 3) wie No. 1. Art. 305. Ziffer 2. u. 3.); der ausgezeichnete Diebstahl zweiter Stufe wird mit 1jährigem Arbeitshause bis 8jährigem Zuchthause, und, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 500 Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren geahndet. Art. 325. (Vergl. zu §. 569.) Art. 329. (Wie No. 1. Art. 310. Nur „des begangenen Diebstahles" statt „des Diebstahles.") Art. 330. (Wie No. 1. Art. 311. Nur „den Diebstahl" statt „die Entwendung" und „sowie von Schränken, Kisten oder dergleichen begangen" statt „von — begangen." Dann:) doch begründet die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich, oder wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre. Art. 331. (Wie No. 1. Art. 312., jedoch ohne die Worte „von ihm selbst veranstaltete.") Art. 332. Den falschen (nachgemachten) Schlüsseln werden Sperrhaken, — — können, wie No. 1. Art. 313. gleich geachtet.

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 560.)

1. XVIII. Art. 219. Jede Entwendung, die durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebesinstrumenten oder durch gewaltsames Erbrechen derselben ausgeführt wird, ist bei einem Betrage bis zu 10 Rthlr. mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über 10 Rthlr. bis mit 50 Rthlr. mit Arbeitshaus von 8 Monat bis zu 3 Jahren, und bei einem Betrage über 50 Rthlr. mit Zuchthaus zweiten Grades von 2—6 Jahr zu strafen. — Art. 223. Hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falls sich zur Wehre zu setzen, so tritt Zuchthaus 2ten Grades von 1 bis zu 6 Jahren ein; (vergl. zu §. 569.). — Art. 265. Wer in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter begangen, so findet die Strafe des Diebstahls durch Erbrechung statt. (XVIII. S. 62. 63.)

2. XX. Art. 230. Jede — — derselben (wie No. 1. Art. 219.) oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, ist — (wie No. 1. Art. 219. nur „8 Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von 2 Jahren" statt „8 Monat bis zu 3 Jahren" und „von 1 bis zu 6 J." statt „von 2 bis 6 J.") Art. 234. (Wie No. 1. Art. 223. Nur „Acht" statt „Sechs.") Art. 282. Wie No. 1. Art. 265. Nur „unbefugter Weise" statt „unbefugt," und „Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen worden" statt „Behälter begangen.")

Digitized by Google

IX.

Großherzogthum Heſſen.

Vergl. unten zu §. 560.

XXVI. Art. 305. Als beſondere Erſchwerungsgründe ſind bei dem einfachen Diebſtahl folgende Umſtände anzuſehen: — 2) wenn ſich der Dieb, in der Abſicht zu ſtehlen, in eine fremde Wohnung verborgen oder darin zur Nachtzeit geſtohlen hat; 3) wenn der Diebſtahl mit Anwendung falſcher Schlüſſel verübt iſt, oder mit Anwendung der rechten Schlüſſel, welche ſich der Dieb durch Liſt oder heimlich zu verſchaffen gewußt hat. Unter falſchen Schlüſſeln ſind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptſchlüſſel, nachgemachte, veränderte und ſolche Schlüſſel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß beſtimmt waren, verſtanden. — Art. 307. Der Diebſtahl iſt ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umſtände dabei eintritt: 1) wenn der Diebſtahl in einem bewohnten Gebäude und zwar entweder mit äußerm oder innerm Einbruch, oder durch Einſteigen von außen verübt iſt; 2) wenn ſich der Dieb mit Waffen verſehen hatte; — 5) wenn der Diebſtahl auf öffentlicher Straße am Gepäck der Reiſenden, oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Poſt verführten Sachen mittelſt Abſchneiden, Ablöſen, Eröffnung oder Erbrechung der Befeſtigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kiſten, Mantelſäcke, Ballen ꝛc. begangen iſt. — Art. 308. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuſer, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menſchen wirklich wohnen, ſollte ſich auch zur Zeit des begangenen Diebſtahls Niemand darin aufgehalten haben; 2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umſchloſſene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art. — Ein umſchloſſener Hofraum iſt der, in welchen man nur durch Einbrechen oder Einſteigen gelangen kann. — Art. 309. [Wie Bayern 1827. Art. 270., nur iſt vor „eröffnet" eingeſchaltet: „in ein Gebäude"] (vergl. oben Württemberg Art. 311.). — Der innere Einbruch wird durch gewaltſame Eröffnung von Eingängen

Digitized by Google

oder Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten, oder andern Behältnissen begangen. — Art. 310. Der Eintritt in Häuser, Gebäude oder geschlossenem Hofraum, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unterirdische oder auf ebener Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht ist, um zum Eingang zu dienen, wird als Einsteigung angesehen. — Art. 311. Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle andere Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, womit man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann. — Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem andern Zweck mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind. — Bei Taschenmessern, Taschenscheeren und gewöhnlichen Stöcken muß das Letztere immer der Fall gewesen seyn, um sie als Waffen betrachten zu können. (Vergl. Zusammenstellung Bd. II. S. 10. Art. 101.) — Art. 312. Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Zuchthaus von 1—10 Jahren bestraft. — Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahl, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird [den Art. 307. No. 4. bemerkten Fall (s. unten zu §. 554. Bande) ausgenommen] und wenn der Werth des Entwendeten 15 Gulden nicht übersteigt, die Zuchthausstrafe bis auf 3 Monate herabsetzen. —

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. (Vergl. zu §§. 539., 543., 550.) §. 214. II. mit Zuchthaus 1) wenn er sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen hat, um sich erforderlichen Falls zur Wehr zu setzen und entweder in eine Wohnung

Digitized by Google

eingedrungen ist oder zur Nachtzeit gestohlen hat; oder 2) (vergl. zu §. 569.); 3) wenn er, in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen ist, und der Werth des Gestohlenen 30 Rthlr. übersteigt; §. 215. III. mit Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr: 1) wenn er um sich erforderlichen Falls zur Wehr zu setzen, zur Unternehmung der That sich mit Waffen versehen oder am Orte der That gefundene Waffen an sich genommen hat; oder 2) (vergl. zu §. 555.); 3) wenn der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. übersteigt und — (vergl. zu §. 560.) E. der Diebstahl durch Ueberraschung einer Person, nicht gewaltsame Thätlichkeiten oder nicht gefährliche Drohungen gegen dieselbe verübt ist; oder F., der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen ist; oder G. innerhalb eines Wohngebäudes Wände, Thüren oder Behälter erbrochen, oder Thüren und Behälter mit Dieterichen oder Nachschlüsseln eröffnet hat; 4) wenn der Werth des Gestohlenen 15 Rthlr. übersteigt und der Dieb — (vergl. zu §. 560.) H. wenn der Dieb innerhalb einer Wohnung Thüren oder Behälter mit den zu dem Ende ohne Einwilligung des Eigenthümers erlangten ächten Schlüsseln eröffnet hat; — 5. (vergl. zu §. 550.) §. 216. IV. mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre: 1) wenn einer der §. 215. unter No. 3. unter den Buchstaben A. bis G. aufgeführten Umstände eintritt, jedoch der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. nicht übersteigt; oder 2) wenn der Werth des Gestohlenen 2 Rthlr. übersteigt und entweder A. einer der §. 215. unter No. 4. unter den Buchstaben A. bis H. aufgeführten Umstände eintritt, oder (vergl. zu §§. 555., 550., 549.) §. 217. Unter Wohnungen sind im Sinne der §§. 175., 214. und 215. solche Gebäude zu verstehen, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie sich auch zur Zeit des Diebstahls nicht in denselben aufhalten, sowie die zu denselben gehörigen geschlossenen Bezirke. Unter dem Eindringen in Wohnungen ist nicht nur gewaltsames Einbrechen oder Einsteigen zu verstehen, sondern auch das Eingehen in dieselben durch

Digitized by Google

von dem Berechtigten nicht gestattete Eröffnung der Fenster oder Thüren, oder durch Einschleichen oder verheimlichtes Zurückbleiben in denselben, um zu stehlen.

Zu §. 553.

Der qualifizirte Diebstahl an Eßwaaren ꝛc. zum sofortigen eigenen Genuß wird mit der Strafe des großen gemeinen Diebstahls belegt.

I.

Oesterreich.

Vergl. zum vorhergehenden §.

II.

Königreich Bayern.

1813. (Vergl. oben zu §. 543.)

Anmerk. (VI. S. 124.) Ein Dienstbote, welcher durch Erbrechung, Dietriche ꝛc. Eß- und Trinkwaaren entwendet, wird ohne Rücksicht auf Art. 381. bestraft, da Lüsternheit an sich schon nur einen augenblicklich erregten Reiz andeutet, also bei einem mit Vorbereitungen verbundenen Diebstahl wegfällt, nebstdem die Lüsternheit nur die Auszeichnung des Hausdiebstahls, nicht andere erschwerende Umstände der That aufhebt.

III.

Königreich Bayern.

1822. 1827.

IV.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 543.

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 560.

VI.

Königreich Sachsen.

(Vergl. oben zu §§. 543. 552.)

Digitized by Google

1. XVIII. Art. 227. Satz 2. Treten (bei Entwendung von Eß- oder Trinkwaaren aus Lüsternheit) die im Art. 219. erwähnten Verhältnisse ein (Erbrechen ꝛc.), so kann die Strafe bis zu einem Jahre Arbeitshausstrafe gesteigert werden.

Zu §. 554.

Diebesbande; ein oder mehrere große gemeine Diebstähle. — Anführer 12—20 Jahr, Theilnehmer 6—12 Jahr Zwangsarbeit, Ausstellnng und Züchtigung; ein oder mehrere qualifizirte Diebstähle, Anführer 20 Jahr bis lebenswieriger und Theilnehmer 12—20 Jahr Zwangsarbeit, Ausstellung und Züchtigung.

I.

Oesterreich.

Das Strafgesetzbuch hat keine hierher gehörigen Bestimmungen.

II.

Frankreich.

XXII. Art. 265—268. Toute association de malfaiteurs envers les personnes ou les propriétés, est un crime contre la paix publique. — Ce crime existe par le seul fait d'organisation de bandes ou de correspondance entre elles et leurs chefs ou commandans, ou de conventions tendant à rendre compte ou à faire distribution ou partage du produit des méfaits. — Quand ce crime n'aurait été accompagné ni suivi d'aucun autre, les auteurs, directeurs de l'association, et les commandans en chef ou en sous-ordre de ces bandes, seront punis des travaux forcés à temps (5—20 J.). — Seront punis de la reclusion (5—10 J.) tous autres individus chargés d'un service quelconque dans ces bandes, et ceux qui auront sciemment et volontairement fourni aux bandes ou à leurs divisions, des armes, munitions, instrumens de crime, logement, retraite ou lieu de réunion.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. Bd. I. S. 195.

2. 1822. VIII. Art. 292. Der Diebſtahl wird mit Zuchthaus (10—20 J.) [von 15 J. an öffentliche Ausſtellung] beſtraft: — 3) wenn von einer Bande mehrere Diebſtähle verübt worden, welche nach dem folgenden Art. 293. No. 1—4. einzeln mit Arbeitshaus zu ſtrafen wären. — Art. 293. Der Diebſtahl wird mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) beſtraft: 1) wenn eine dem Gottesdienſt gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienſt gewidmeten Ort entwendet wurde; (No. 2—4. oben zu §. 552.) 5) wenn der Diebſtahl von einer Bande verübt wurde. — (VIII. S. 126. 127.)

3. 1827. IX. Art. 263. (Wie vorſtehender Art. 293.) — Art. 264. Der Diebſtahl wird mit Zuchthaus (10–20 J.) beſtraft: — 3) wenn von einer Bande oder von Vaganten in Verbindung ein Diebſtahl verübt iſt, welcher nach No. 1—4. und 8. des vorhergehenden Art. (No. 8.: Betrag über 200 Gulden) mit Arbeitshaus zu ſtrafen wäre. — Art. 268. (S. zu §. 552.)

4. 1831. XI. Art. 306. (Wie 1822. Art. 293. mit Herabſetzung des Maxim. auf 6 Jahr.) — Art. 308. Der Diebſtahl wird mit Zuchthaus (Minimum 10 Jahr) bis zu 15 Jahr beſtraft: — 4) wenn ein nach No. 1—5. des Art. 306. mit Arbeitshaus, ſtrafbarer Diebſtahl die Summe von 500 Gulden überſteigt. — Art. 312. (S. zu §. 552.)

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. oben zu §. 552.)

1. XIV. Art. 293. Als ausgezeichnete Diebſtähle 2ter Klaſſe ſind, wegen beſonderer Gefliſſenheit oder Gefährlichkeit der That, folgende zu betrachten: 1) alle von Diebesbanden verübte Diebſtähle.

2. XXX. Art. 292. (Wie No. 1. Art. 293. Nur: „5." ſtatt „1.") Art. 294. Mit Kettenſtrafe bis zu

Digitized by Google

15 Jahren, und im Falle der Wiederholung nach erlittener Bestrafung nicht unter 15 Jahren sind zu bestrafen die in dem Art. 292. unter No. 4. und 5. begriffenen Fälle. Die Anführer der Diebesbanden trifft Kettenstrafe auf Zeitlebens. — Beschränkt sich jedoch die bandenmäßige Verbindung auf bestimmte Gattungen von Diebstählen, für welche an sich eine leichte Strafe verwirkt ist, so soll eine solche Verbindung in der Regel nur als Erschwerungsgrund betrachtet werden, jedoch der Richter ermächtigt seyn, nach Beschaffenheit der Umstände, auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer zu erkennen; stets aber soll solche Strafe gegen die Anführer zur Anwendung kommen.

V.

Königreich der Niederlande.

(Fallen aus.)

VI.

Königreich Norwegen.

(Fallen aus.)

VII.

Königreich Württemberg.

(Vergl. oben Frankreich.)

1. XVII. Kap. 4. Von Friedensstörungen. I. Vereigung der Uebelthäter in Banden. — Art. 174. Wenn sich wenigstens drei Personen zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen vereinigt haben, so sind die Genossen einer solchen Bande nach folgenden Bestimmungen zu strafen: 1) ist die Verbindung zu Verübung von Mord, Brandstiftung oder Raub eingegangen, so haben die Anstifter und Anführer Zuchthaus (Minim. 5 Jahr) bis zu 10, die übrigen Theilnehmer bis zu 8 Jahren verwirkt; 2) bei einer Verbindung zu Verübung anderer Verbrechen sind die Anstifter und Anführer zu Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren (Maximum 6 Jahr), die übrigen Theilnehmer (Minimum 6 Monat) bis zu 3 Jahren zu verurtheilen. — Art. 175. Ist von der

Digitized by Google

Bande ein Verbrechen wirklich ausgeführt, so kommen die im allgemeinen Theil festgesetzten Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und über Komplott zur Anwendung. — Art. 176. Wenn der Genosse einer Bande sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, so ist derselbe von der auf die Eingehung der Bande gesetzten Strafe freizulassen. Vergl. auch Zusammenstellung Bd. II. S. 236. 237. Art. 188. Gaunerei.

Motive: Vereinigung in Banden ist eine bloß vorbereitende Handlung, welche ihrer Gefährlichkeit wegen bestraft wird. Hierin ist der Fall begriffen, daß sich Jemand einer schon gebildeten Vereinigung angeschlossen hat. — Hierunter sind insonders Diebstahl, Wilderei (d. i. Wilddiebstahl), Betrug, Münzfälschung und Fälschung von Kreditpapieren begriffen. — Es konkurrirt die Strafe der verübten Verbrechen mit der auf die bloße Vereinigung von Uebelthaten gesetzten. Haben von einer Diebesbande nur einzelne Mitglieder gestohlen, so trifft die Uebrigen allein Art. 174., vorausgesetzt, daß sie an der Verabredung zu den einzeln bestimmten Diebstählen nicht Theil genommen. — Es wurde der Zusatz vorgeschlagen: „wenn von der Bande ein Verbrechen noch nicht verübt worden." Dadurch könnte jedoch die Meinung entstehen, daß andernfalls die Anzeige nicht befreie. Allerdings würde den anzeigenden Genossen, wenn er zu einem bestimmten Verbrechen eingewirkt hätte, die Strafe dieses Verbrechens treffen, von der auf die Bande gesetzten Strafe würde er aber frei zu lassen seyn, weil Klugheit räth, den Reiz zur Anzeige einer solchen gefährlichen Verbindung fortwirken zu lassen, und der Reuige einer erheblichen Milderung der Strafe nicht unwürdig erscheint.

2. XXVII. Art. 185. (Wie No. 1. Art. 174. bis „verwirkt;" nur ist zwischen „Theilnehmer" und „bis" eingeschaltet „Zuchthaus." Dann:) 2) bei einer Verbindung zu Münzverbrechen, zur Fälschung von Kreditpapieren, zu Diebstahl, Betrug, Zerstörung fremden Eigenthums oder Wilderei tritt gegen die Anstifter und die

Digitized by Google

Anführer Arbeitshausstrafe nicht unter 2 Jahren, gegen die übrigen Theilnehmer bis zu 3 Jahren, ein. Art. 186. (Wie No. 1. Art. 175. Nur „ausgeführt worden" statt „wirklich ausgeführt.") Art. 187. (Wie No. 1. Art. 176.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 221. Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahls vereinigt, so ist dies innerhalb des Strafmaaßes als besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten und in keinem Fall auf geringere Strafe als 3 Monat Arbeitshaus zu erkennen.

2. XX. Art. 232. Haben — so ist (wie No. 1. Art. 221.) in jedem Falle mindestens auf 3 Monate Arbeitshaus zu erkennen, bei gesetzlich höher ansteigenden Strafen aber dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes zu betrachten.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 307. (Vergl. zu §. 552.) Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter: 4) wenn er von einer Bande verübt worden ist.

Zu §. 555.

Wiederholung. Bei mehreren kleinen gemeinen Diebstählen wird der Werth zusammengerechnet. — Ist ein qualifizirter oder grober gemeiner unter den Diebstählen, so werden die Strafen zusammen gerechnet, Maximum bei gemeinen Diebstählen 8 Jahr Zuchthaus, oder 12 Jahr Zwangs-Arbeit ꝛc.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 225. §. 1. Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß (Art. 108. ff.)

Digitized by Google

— [Zusammenstellung Bd. I. S. 379.] in Anwendung zu bringen.

Anmerkungen: (VI. 113.) Die durch mehrere Diebstähle entwendeten Summen werden nicht zusammengerechnet, wenn nicht die Diebstähle als fortsetzende Handlungen einer einzigen That zu betrachten sind. Wenn also Jemand zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Personen oder Gegenständen Diebstähle begangen hat, von welchen der einzelne 5 Gulden nicht übersteigt, so tritt nur Polizeistrafe ein. Anders verhält es sich, wenn ein Diebstahl von 25 Gulden begangen ist, und es nur um Verlängerung im Verhältniß von 3 Monat zu jeden 50 Gulden (vergl. oben zu §. 550. Art. 215.) sich handelt; für diese Verlängerung, da sie auf die Strafgattung nicht einwirkt, findet Zusammenrechnung statt. — (VII. 233.) Die Konkurrenz mehrerer strafbaren Handlungen begründet keinen Uebergang zu einer höheren Strafgattung. Zwölf Fälle der realen Konkurrenz lassen sich unterscheiden: a. Verbrechen mit Verbrechen; b. Verbrechen mit Vergehen; c. Verbrechen mit Polizeiübertretung; d. Verbrechen mit Vergehung und Polizeiübertretung; e. Vergehen mit Vergehen; f. Vergehen mit Polizeiübertretung, wodurch, wenn man überall die Unterabtheilung in Handlungen gleicher oder verschiedener Art beisetzt, jene Zahl herauskommt. Allein diese Analyse hat nach dem Gesetzbuche keine Bedeutung, die Vorschriften über den realen Zusammenfluß verwerfen jede Rücksicht auf die konkurrirenden Handlungen, führen alles auf die konkurrirenden Strafgattungen zurück, erlauben daher nur zwei Fälle zu unterscheiden, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Verbindung der Strafen. Wer durch ein Verbrechen Zuchthaus, durch ein Vergehen eine demüthigende und durch eine Polizeiübertretung Geldstrafe verwirkt hat, wird in alle drei Strafen verurtheilt. Konkurriren aber Zucht- und Arbeitshaus, so fällt die Verbindung weg, wenn auch beide Verbrechen Diebstähle sind, weil jene Strafgattungen keine Verbindung zulassen. Auch successive Verbindung der Freiheitsstrafen verschiedener Gattung ist unstatthaft.

Digitized by Google

Ein Urtheil, welches Jemand für das Verbrechen zu 10 Jahr Zuchthaus, für das konkurrirende Vergehen zu 6 Monat Gefängniß, für die Polizeiübertretung zu 8 T. Arrest kondemnirte, beurkundete durch sein Aeußeres die Zweckwidrigkeit einer Gesetzgebung, die jene Verbindung erlauben wollte. Die härteste Strafe mit Schärfung ist anzuwenden. Jede Erhöhung der Strafe ist eine Schärfung, und so gewiß das Gesetz manchen Strafgattungen einen äußeren Zusatz als Schärfung beifügt, so gewiß liegt es in seinem Geist, daß jene nur eintritt, wenn das Verhältniß durch Verlängerung der Zeit innerhalb der gesetzlichen Grenze, als eine Art innerer Schärfung, nicht hergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wurde, wenn mit einem kriminellen Diebstahl andre nicht kriminelle konkurriren, für die nach der Summe von 50 Gulden steigende Verlängerung Zusammenrechnung zugelassen, und nur wenn die erforderliche Summe nicht da ist, tritt äußere Schärfung ein. Dasselbe geschieht, wenn mit einem Vergehen-Diebstahl polizeilich strafbare Entwendungen konkurriren, nur hängt hier die Verlängerung vom Ermessen des Gerichts ab. — Vergl. zu §. 552. Anmerkung.

2. 1822. Vergl. zu §. 550. oben.

3. 1827. IX. Art. 263. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) bestraft: — 7) wenn wenigstens drei Diebstähle, von denen jeder mehr als 10 Gulden beträgt, zugleich zu strafen sind. — Art. 264. Der Diebstahl wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) bestraft: — 4) wenn wenigstens drei Diebstähle, von denen jeder mit Arbeitshaus zu strafen wäre, zugleich zu strafen sind.

4. 1831. XI. Art. 306. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren bestraft: — 7) wenn wenigstens drei Diebstähle, von denen jeder mehr als 5 Gulden beträgt, zugleich zu strafen sind. — Art. 308. Der Diebstahl wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft: — 3) wenn (wie 1827.).

Digitized by Google

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 318. Vom Zusammenfluß mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gelten folgende Regeln: 1) Treffen mehrere einfache Uebertretungen dieser Gattung zusammen, welche einzeln, wegen der Geringfügigkeit ihres Betrags, der polizeilichen Ahndung unterworfen seyn würden, deren Gesammtbetrag aber die für diese bestimmte Grenze überschreitet, so tritt unter Berücksichtigung dieses Gesammtbetrags peinliche Strafe ein. — 2) Auch beim Zusammenfluß mehrerer einfacher Uebertretungen, von höherem oder geringerem Betrage, ist die Strafe nach dem Gesammtwerth zu ermessen. Es ist jedoch die wiederholte Verübung bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. 3) Treffen Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zu den ausgezeichneten Verbrechen dieser Gattung gehören, unter sich, oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so behält es im Allgemeinen bei den in den Art. 123. 124. 126. (Zusammenstellung Bd. I. S. 386. 387.) gegebenen Bestimmungen sein Bewenden; doch ist, wenn nicht ausgezeichnete Verbrechen 2ter Klasse mit zur Bestrafung kommen, höchstens auf 12jährige Karrenstrafe zu erkennen.

2. XXX. Art. 319. (Wie No. 1. Art. 318. bis „ihres Betrages," nur „Uebertretungen" statt „einfache Uebertretungen;" dann:) und weil der Uebertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft gewesen, der polizeilichen Ahndung unterworfen sind, so kann eine peinliche Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn deren Gesammtbetrag die für die polizeiliche Bestrafung bestimmte Grenze überschreitet. 2) In allen anderen Fällen aber ist bei dem Zusammenflusse mehrerer einfacher Uebertretungen, von höherm oder geringerm Betrage, die Strafe in der Regel nach — berücksichtigen, (wie No. 1. Art. 318.) und der Richter ist ermächtigt, nach den Umständen auf die zunächst höhere Strafbestimmung (Art. 285.) zu

Digitized by Google

erkennen. 3) (Wie No. 1. Art. 318. Ziffer 3. Nur „Art. 107. 108. und 110." statt „Art. 123. 124. 126." und „15jährige Kettenstrafe" statt „12jährige Karrenstrafe." Dann:) hievon gelten jedoch folgende Ausnahmen: a. Treffen die nach Art. 289. 307. a. E. und 315. a. E. milder zu bestrafenden ausgezeichneten Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien erster Klasse unter sich oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so sind sie nur den unter No. 2. vom Zusammenflusse einfacher Uebertretungen gegebenen Bestimmungen unterworfen. b. Gehören die mit einfachen oder ausgezeichneten Uebertretungen erster Klasse zusammentreffenden ausgezeichneten Verbrechen 2ter Klasse zu den im Art. 295. und 317. a. E. bezeichneten Fällen, so ist höchstens auf 15jährige Kettenstrafe zu erkennen.

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 11. Hat Jemand zu verschiedener Zeit mehrerer entweder vollendeten oder versuchten Verbrechen von der im Kap. 20. (vom Raube) oder oben in diesem Kapitel (vom Diebstahle) erwähnten Art sich schuldig gemacht, und wird er für diese zu gleicher Zeit gerichtlich belangt, so soll die Strafe nach Kap. 6. §. 12. (Zusammenstellung Bd. I. S. 388.) bestimmt werden, als wenn sämmtliche Verbrechen in einer Handlung begriffen wären.

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 305. (Ausgezeichneter Diebstahl. — 2te Stufe.) Der Dieb wird mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahr bis zu 8 Jahr Zuchthaus bestraft: — 3) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig getrieben hat. — Art. 306. (3te Stufe.) Der Dieb soll mit Zuchthaus (Minimum 5 Jahr) bis 15 Jahr bestraft werden: 1) wenn der Diebstahl neben einer der im Art. 305. No. 1—3. bestimmten Auszeichnungen 500 Gulden übersteigt. (Vergl. unten zu §. 569.) — Art. 314. 1) Wenn mehrere noch unbestrafte

Digitized by Google

von demſelben Thäter begangene Diebſtähle verſchiedener Stufen bei einer Unterſuchung zuſammentreffen, ſo kommen die allgemeinen Grundſätze über Zuſammenfluß von Verbrechen (Art. 108—11.) [Zuſammenſtellung Bd. I. S. 389. 390.] zur Anwendung. — 2) Sind jedoch mehrere einfache Diebſtähle oder mehrere ausgezeichnete gleicher Stufe begangen, ſo iſt der Betrag aller einzelnen Diebſtähle derſelben Stufe zuſammenzurechnen und hienach die Strafe zu beſtimmen.

Motive: Die Ausnahme von den allgemeinen Grundſätzen iſt beim Diebſtahl, wo ſo viel auf die Summe des Entwendeten ankommt, in der Natur der Sache gegründet. Warum ſollte, wer zweimal zu 60 Fl. ſtiehlt, beſſer daran ſeyn, als wer auf einmal 120 entwendet. Die Zuſammenrechnung tritt jedoch nur bei gerichtlich zu beſtrafenden einfachen Diebſtählen ein, polizeilich zu rügende Diebſtähle dürfen nicht zuſammengerechnet werden, um daraus einen einfachen gerichtlich zu ſtrafenden Diebſtahl zu machen. Es entſpricht dies dem Art. 319. (S. unten zum folg. §.), welchem die Anſicht zu Grunde liegt, daß bei geringen Entwendungen Admonition ſtattgefunden haben müſſe, ehe gerichtliche Strafe eintreten könne. Selbſt bei der 2ten polizeilichen Strafe wird nicht zuſammengerechnet, ſondern Art. 314. No. 2. kommt erſt zur Anwendung nach zwei polizeilichen Erkenntniſſen.

2. XXVII. Art. 324. (Vergl. zu §. 552.) Art. 333. (Wie No. 1. Art. 314. bis „ſo," nur „einfache Diebſtähle" ſtatt „Diebſtähle verſchiedener Stufen," dann:) iſt der Werthsbetrag aller einzelnen Diebſtähle zuſammenzurechnen und hiernach die Strafe zu beſtimmen. — Sind mehrere ausgezeichnete, oder ſind ausgezeichnete und einfache Diebſtähle zu beſtrafen, ſo kommen die Beſtimmungen über den Zuſammenfluß von Verbrechen (Art. 115. bis 118.) zur Anwendung; nur iſt bei den, mit ausgezeichneten Diebſtählen etwa zuſammentreffenden, mehreren einfachen Entwendungen zugleich nach der, im erſten Abſatze dieſes Art. ertheilten, Vorſchrift zu verfahren.

Digitized by Google

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. (Vergl. zu §§. 539. 543.) §. 215. III. mit Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr: — — 2) wenn der Dieb das Stehlen gewerbsmäßig betreibt.

Anmerk. Die übrigen Gesetzgebungen enthalten keine speziellen Vorschriften über wiederholten Diebstahl.

Zu §§. 556—559.

Rückfall. Kleiner Diebstahl: a) erster Rückfall, Gefängniß 6 Wochen bis 3 Monat; — b) 2ter, Arbeitshaus 3 Monat bis 2 Jahr. — c) 3ter, Zuchthaus 2—8 Jahr. — Kleiner Diebstahl nach großen oder qualifizirten litt. b. etc., nach Rückfallsstrafe für große oder qualifizirte litt. c. — Großer, qualifizirter u. Banden-Diebstahl: a) erster Rückfall, Schärfung um die Hälfte. — b) 2ter, Verdoppelung. — c) 3ter, 6—20jährige resp. lebenswierige Zwangsarbeit. — Die Qualifikation der frühern Diebstähle ist gleichgültig ꝛc.

I.

Oesterreich.

I. §. 156. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: I. ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahls wegen gestraft worden. (Vergl. oben zu §. 552. u. unten zum folg. §.)

Erläuterung vom 5ten Oktober 1804. Die vorhergegangene vom Gesetz geforderte zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls mag im Kriminalwege oder von der politischen (i. q. polizeilichen) Obrigkeit verhängt seyn; so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahls auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht ausdehnen.

II.

Frankreich.

Vergl. Zusammenstellung Bd. I. S. 399.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

(Vergl. oben §§. 543. und 552. die Anmerk.)

1. 1813. IV. Art. 225. Wenn der Dieb — nach vorausgegangener Bestrafung von Neuem einen Diebstahl begangen, sind die allgemeinen Gesetze über Bestrafung des Rückfalls (Art. 111—17.) [Zusammenstellung Bd. I. S. 414. 419. 420. 424.] anzuwenden. — Ein polizeilich bestrafter kleiner Diebstahl (Art. 380.) [vergl. oben zu §§. 549. 550.] wird beim ersten Rückfall als Vergehen gemäß Art. 379. (oben zu §. 550.) bestraft.

Anmerk. (VI. S. 136.) In älteren Gesetzen wurde besonders der dritte Diebstahl mit sehr schwerer Strafe belegt, und schien es zweckmäßig, ausdrücklich zu bestimmen, daß die allgemeine Bestimmungen eintreten.

(Vergl. oben zu §. 549.)

2. 1822. VIII. Art. 292. Der Diebstahl wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) bestraft: 1) wenn der Dieb vorher schon zweimal wegen Diebstahls Zuchthaus oder Arbeitshaus erlitten hat ꝛc. — Art. 293. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus (vergl. oben zu §. 550.) bestraft: — 6) wenn ein dem folg. Art. 299. (2—10 Jahr) gemäß mit Gefängniß zu strafender Diebstahl von einem Diebe verübt wurde, der vorher schon zweimal wegen Diebstahls wenigstens mit Gefängniß bestraft war. — Die Gerichte sind ermächtigt, in der No. 1—3. und 6. benannten Fällen bei minderer Gefährlichkeit der diebischen Handlung, bei geringerem Betrage des verursachten Schadens und andern sonst noch vorhandenen mildernden Umständen auf Gefängniß, jedoch nicht unter 6 Monat zu erkennen.

3. 1827. IX. Art. 263. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus gestraft: 6) wenn ein den Betrag von 10 Fl. übersteigender Diebstahl von einem Dieb ꝛc. (wie 1822. Art. 293.) — Art. 264. (Wie 1822. Art. 292. mit folg. Zusatz:) — erlitten, und nun wieder einen wenigstens mit Gefängniß strafbaren, 10 Gulden übersteigenden

Digitized by Google

Diebstahl begangen hat. — Art. 268. In allen Fällen eines Diebstahls, wo auf Arbeitshaus erkannt wird, kann, und gegen zum zweitenmal Rückfällige soll die Stellung des Schuldigen unter die besondre Polizeiaufsicht (2—10 J.) mit der Strafe verbunden werden.

(Vergl. zu §. 552. oben.)

4. 1831. XI. Art. 306. Der Diebstahl wird mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren gestraft: — 6) wenn ein den Betrag von 5 Gulden übersteigender Diebstahl von einem Dieb verübt worden ist, welcher schon zweimal wegen Diebstahl bestraft war. Art. 308. Der Diebstahl wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahr bestraft: 1) wenn der Dieb vorher schon zweimal wegen Diebstahl Zucht- oder Arbeitshaus erlitten, und nun wieder einen 5 Gulden übersteigenden Diebstahl begangen hat. — Art. 312. (Wie 1827. Art. 268.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 283. I. §. 3. Nach einer bereits eingetretenen, wenn gleich nur polizeilichen Ahndung eines Diebstahls, Betrugs oder einer Unterschlagung mit wenigstens 8tägigem Gefängniß, ist auch ein Diebstahl unter 2 Rthlr. (vergl. oben zu §. 549.) der obigen Strafbestimmung (4 Wochen bis 3 Monat Gefängniß, vergl. §. 550.) unterworfen. — Art. 319. Die in diesem Kap. enthaltenen Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs sind in Hinsicht des Rückfalls als gleichartige anzusehen. (Vergl. Art. 130. — Zusammenstellung Bd. I. S. 416.)

2. XXX. Art. 284. I. Absatz 3. (Wie No. 1. Art. 283. §. 3. Nur „Bestrafung wegen" statt „Ahndung eines" und „1 Rthlr." statt „2 Rthlr.") Art. 320. (Wie No. 1. Art. 319. Nur „gleichartige Verbrechen" statt „gleichartige.")

Digitized by Google

V.

Königreich der Niederlande.

XV. De la récidive de rapine et de vol. — Art. 331. Ceux qui ayant subi, pour l'un des crimes énumérés dans le présent titre (de la rapine et du vol), excepté ceux dont il est parlé ci-dessus à l'art. 314. (oben zu §. 549.), une peine moindre que celle de l'échafaud, se seront rendus de nouveau coupables du même crime, ou d'un autre indiqué dans le présent titre, seront punis, suivant les circonstances, d'une peine d'échafaud, d'un empris. n'excédant pas dix années, et du banniss. hors du royaume ou du banniss. dont il est fait mention dans l'art. XXI. (86.), avec ou sans relégation, à moins que leurs nouveaux crimes ne donnent lieu à une peine plus grave. — La récidive des crimes, énuméres en l'art. 314. (Bd. I. S. 108. unten), sera punie de deux années d'emprisonnement. — Art. 332. Ceux qui ayant subi pour quelques crimes, énumérés dans le présent titre, une peine d'échafaud, se rendront de nouveau coupables soit du même crime, soit de quelque autre indiqué dans le présent titre, seront punis suivant les circonstances, du fouet, de la marque, d'un empriss. pour 20 années et du banniss. à perpétuité hors du royaume, à moins que leurs nouveaux crimes n'emportent la peine capitale. — Art. 333. Lorsque le crime, commis par récidive, sera peu grave, il est loisible au juge de diminues la peine. — Vergl. zu §. 543. oben. — XV. S. 108.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 9. Wer ſich eines oben in dieſem Kapitel (von dem Diebſtahle) abgehandelten Verbrechens ſchuldig macht, nachdem er für ein ſolches oder für ein im Kap. 20. (von dem Raube) abgehandeltes Verbrechen zu Strafarbeit 5ten Grades (6 Mon. bis 3 J.) verurtheilt iſt, wird mit Strafarbeit 4ten Grades (über

Digitized by Google

3 bis zu 6 Jahr) belegt. Ist er für ein oben in diesem Kapitel oder im Kap. 20. abgehandeltes Verbrechen zuvor zu Strafarbeit 4ten Grades verurtheilt, so wird er mit Strafarbeit 3ten Grades (über 6 bis zu 9 Jahr) belegt, aber wenn er zuvor zu Strafarbeit 3ten Grades verurtheilt ist, mit solcher Strafe 2ten Grades (über 9 bis zu 12 Jahr), und wenn er zuvor zu Strafarbeit 2ten Grades verurtheilt ist, mit Strafarbeit ersten Grades (lebenswierig). — Kap. 29. §. 8. Wer nach bisher geltenden Gesetzen zu einer Strafe verurtheilt ist wegen eines Verbrechens, für welches in diesem Gesetzbuch im Wiederholungsfall eine erhöhete Strafe festgesetzt ist, und sich von Neuem desselben Verbrechens schuldig macht, wird so angesehen, als ob er vorher zu der Strafe verurtheilt gewesen wäre, die gegenwärtiges Gesetzbuch mit sich geführt haben würde.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 315. Vom Rückfall. a. Begriff. Wer einen Diebstahl begeht, nachdem er wegen eines früheren Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden war, soll wegen Rückfalls nach folgenden Bestimmungen dergestalt bestraft werden, daß die Rückfallsstrafe zu der durch den neueren Diebstahl verwirkten hinzugefügt wird. — Art. 316. b. Strafe. Der erste Rückfall ist zu strafen: 1) mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Mon. (Maximum 2 Jahr), wenn der Dieb wegen eines früheren Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe gerichtlich verurtheilt worden; 2) mit Arbeitshaus (Min. 6 Mon.) bis zu 2 Jahren, wenn er früher in eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verfällt worden ist. — Art. 317. Bei dem 2ten Rückfall trifft den Dieb Arbeitshaus: 1) nicht unter 1 Jahr (Maximum 6 Jahr), wenn zwei Gefängnißstrafen vorausgegangen sind; 2) nicht unter 2 Jahren, wenn sich darunter eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe befindet; 3) nicht unter 3 Jahren, wenn beide vorhergegangene Strafen in Arbeits- oder Zuchthaus

Digitized by Google

abzubüßen waren. — Art. 318. Der 3te Rückfall ist mit Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren bis zu 10jährigem Zuchthaus zu strafen, und letztere Strafe durch körperliche Züchtigung (Vgl. Zusamenst. Bd. I. S. 70. unt. d. Anmerk.) zu schärfen. — Art. 319. Wer sich, nachdem er wegen eines polizeilich zu strafenden Diebstahls zweimal verurtheilt worden, von Neuem eines solchen Vergehens schuldig macht, soll von den Gerichten zur Strafe des Art. 303. No. 1. (Verletzung der Ehren- und Dienstrechte, Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Monat — oben zu §. 550.) verurtheilt werden, und es treten von da an in Wiederholungsfällen die in Art. 316—318. bestimmten Rückfallsstrafen gegen ihn ein.

Motive: Die Erfahrung zeigt die Nothwendigkeit, dem Hange zum Stehlen kräftig entgegen zu wirken. Daß die Rückfallsstrafe höher oder niedriger auszumessen, je nachdem die frühere Strafe höher oder niedriger gewesen, je nachdem sie vor kürzerer oder längerer Zeit erstanden, zeigt Art. 119. (Zusammenstellung Bd. I. S. 423.) — Wollte man die Polizeistrafen nie in Betracht ziehen, so würde dies ein Privilegium für die geringeren Diebstähle seyn, das um so nachtheiliger wäre, als die polizeiliche Befugniß bis auf den nicht ganz unbedeutenden Werth von 5 Gulden sich erstreckt, es sind deshalb zwei Polizeistrafen einer gerichtlichen gleich geachtet. — Ist eine gerichtliche Strafe erkannt, und später ein polizeilicher Diebstahl begangen, so kommt zu der Polizeistrafe die geringste Strafe des ersten Rückfalls, dies kann nach den Worten des Art. 315.: „Wer einen Diebstahl ꝛc.," und nach dem Geiste des Entwurfs, der die Polizeistrafe mehr nur als Warnung betrachtet, die nicht anschlagen kann, wo schon gerichtliche Strafen stattgefunden, keinen Zweifel haben. — XVII. S. 404—406.

2. XXVII. Art. 334. (Wie No. 1. Art. 315. Nur „und zwar in dem Maaße" statt „bergestalt," und „verwirkten Strafe" statt „verwirkten.") Art. 335. (Wie No. 1. Art. 316. Nur ist zwischen „worden" und

Digitized by Google

„2.," eingeschaltet: „bei Bemessung der Strafe ist der früher zugleich verwirkte Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, nach seiner Bedeutung für den Thäter, oder die damals erkannte Surrogatstrafe, in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 127. Abschn. 6.);" und zu 2.: „der Dieb" statt „er," „zu einer" statt „in eine," „verurtheilt" statt „verfällt." Art. 336. (Wie No. 1. Art. 317. Nur „unter den vorhergegangenen Strafen" statt „darunter," „beide frühere" statt „beide vorhergegangene" und „zu erstehen" statt „abzubüßen.") Art. 337. Die weiteren Rückfälle sind mit 3jährigem Arbeitshause bis 10jährigem Zuchthause zu bestrafen. Die Zuchthausstrafe ist durch körperliche Züchtigung zu schärfen. Art. 338. (Wie No. 1. Art. 319. Nur „Art. 322. Ziffer 1." statt „Art. 303. No. 1.," „Art. 335. bis 337." statt „Art. 316—318." und „ein" statt „gegen ihn ein.")

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. Zusammenstellung Bd. I. S. 418. u. 408.)

XX. Art. 240. Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58. anzuwenden. Ist jedoch Jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahls, Hehlerei oder Parthiererei gestohlner Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf das Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der im Art. 58. vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der, oder auch neben den ebendaselbst bestimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 314. a. b. Wer schon einmal wegen Diebstahls Zuchthaus erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängniß zur Folge haben würde, zu Zuchthaus (Minimum 3 Monat) bis 2 Jahr zu

Digitized by Google

verurtheilen. — Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebstähle Gefängniß erlitten hat. — Hat der Dieb vorher einmal wegen Diebstahls Gefängniß von mehr als 1 Mon. erlitten, so können die Gerichte, wenn sie die nach Art. 304. a. (Vergl. oben zu §. 549.) durch den neuen Diebstahl an sich verwirkte Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend finden, auf Zuchthaus bis zu 2 Jahren erkennen. — Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu strafen ist, vorher schon zweimal wegen Diebstahl oder wegen Raubes oder wegen beider, Zuchthaus von 1 Jahr oder mehr erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf 12 Jahr erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die Tit. VIII. (Zusammenstellung Bd. I. S. 412. 413.) vom Rückfall verordnete Schärfung für zu gering achten.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. (Vergl. zu §§. 539. 543.) §. 214. II. mit Zuchthaus: — — 4) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig treibt und bereits 2mal wegen Diebstahls Zwangsarbeitsstrafe verwirkt und erlitten hat; — §. 216. IV. mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre: — — 2) wenn der Werth des Gestohlenen 2 Rthlr. übersteigt und — — B. der Dieb bereits 2mal wegen Diebstahls polizeilich bestraft ist.

Zu §. 560.

Bei Zumessung der Strafe ist auf den Werth zu sehen, insbesondre die Strafe zu steigern: 1) bei befriedeten Sachen; 2) befriedeten Orten; 3) Pflicht zu besonderer Treue; 4) besonderer Begünstigung; 5) vorzüglicher Werth; 6) Einbruch ꝛc.; 7) Nachtzeit, mehreren Personen, dringender Gefahr, Verderbtheit, Gefährlichkeit.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 552.)

Digitized by Google

I. §. 154. Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen: I. ohne alle Rücksicht auf den Betrag: a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlnen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt ist; — II. wenn der Diebstahl mehr als 5 Gulden beträgt, und zugleich a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen; b) an einem zum Gottesdienst geweihten Ort; — c) an Fischen in Teichen verübt ist. — §. 155. Aus der Eigenschaft des gestohlenen Guts wird der Diebstahl zum Verbrechen: I. ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienst gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen ist; II. wenn er mehr als 5 Gulden beträgt, und a) an Feld- und Baumfrüchten; b) am Vieh auf der Weide oder vom Triebe; c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt ist. — §. 156. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: (vergl. zu den unmittelbar vorhergehenden §§.) — II. mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 Gulden, wenn a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherrn oder Dienstfrauen; b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird. — §. 160. Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Schärfung der Strafe strenger zu strafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tage geschehen wäre.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 549. u. 552.)

1. XXI. Art. 360. Sera puni d'un empris. de 3 mois à un an, et de 16 à 200 francs, quiconque se sera rendu coupable de violation de tombeaux ou de sépultures, sans préjudice des peines contre les crimes ou délits qui seraient joints à celui-ci. — Art. 383. Les vols commis dans les chemins publics

Digitized by Google

emparteront la peine des travaux forcés à perpétuité. — Art. 386. Sera puni de la peine de la reclusion (5—10 Jahr Zuchthaus) tout individu coupable de vol commis dans l'un des cas ci-après: 1) si le vol a été commis la nuit, et par 2 ou plusieurs personnes, ou s'il a été commis avec une de ces deux circonstances seulement, mais en même temps dans un lieu habité ou servant à l'habitation; 3) si le voleur est un domestique ou un homme de service à gages, même lorsqu'il aura commis le vol envers des personnes qu'il ne servait pas, mais qui se trouvaient, soit dans la maison de son maître, soit dans celle où il l'accompagnait; ou si c'est un ouvrier, compagnon ou apprenti, dans la maison, l'atelier ou le magasin de son maître; ou un individu travaillant habituellement dans l'habitation où il aura volé; 4) si le vol a été commis par un aubergiste, un hôtelier, un voiturier, un batelier ou un de leurs préposés, lorsqu'ils auront volé tout ou partie des choses qui leur étaient confiées à ce titre; ou enfin si le coupable a commis le vol dans l'auberge ou l'hôtillerie dans laquelle il était reçu. — Art. 387. (Dieſer Art. ſteht ebenfalls unter der Section: Vols, vergl. unten §. 602. No. 2. u. §. 627.) Les voituriers, bateliers ou leurs préposés, qui auront altéré des vins ou toute autre espèce de liquides ou de marchandises dont le transport leur avait été confié, et qui auront commis cette altération par le mélange de substances malfaisantes, seront punis de la peine portée au précédent art. — S'il n'y a pas eu mélange de substances malfaisantes, la peine sera un empris. d'un mois à un an, et une am. de 16 à 100 fr. — Art. 388. Quiconque aura volé, dans les champs, des chevaux ou bêtes de charge, de voiture ou de monture, gros et menus bestiaux, des instrumens d'agriculture, des récoltes ou meules de grains faisant partie de récoltes, sera puni de la reclusion. — Il en sera de même à l'égard des vols de bois dans les ventes et de pierres

Digitized by Google

dans les carrières, ainsi qu'à l'égard du vol de poisson en étang, vivier ou réservoir. — Art. 389. La même peine aura lieu, si pour commettre un vol il y a eu enlévement ou déplacement de bornes servant de séparation aux propriétés.

2. XXII. Art. 383. Les vols commis sur les chemins publics emporteront la peine des travaux forc. à perpétuité, lorsqu'ils auront été commis avec 2 des circonstances prévues dans l'art. 381. (Vgl. unten zu §. 573.) — Ils emporteront la peine des trav. forc. à temps (5—20 Jahr), lorsqu'ils auront été commis avec une seule de ces circonstances. — Dans les autres cas la peine sera celle de la reclusion. — Art. 386. (Der No. 1. iſt angehängt worden:) ou dans les édifices consacrés aux cultes légalement établis en France; (In No. 4. iſt der letzte Satz: «ou enfin etc.» weggelaſſen worden.) — Art. 388. Quiconque aura volé ou tenté de voles dans les champs, des — (wie 1810. bis:) — d'agriculture, sera puni d'un empris. d'un à cinq ans, et d'une am. 16 à 500 fr. — Il en sera de même etc. (wie vorſtehend in No. II.) — Quiconque aura volé ou tenté de voles dans les champs, des récoltes ou autres productions utiles de la terre, déja détachées du sel, ou des meules de grains faisant partie de récoltes, sera puni d'un empris. de quinze jours à 2 ans, et d'une am. de 16 à 200 fr. — Si le vol a été commis, soit la nuit, soit par plusieurs personnes, soit à l'aide de voitures ou d'animaux de charge, l'empris. sera d'un à 5 ans, et l'am. de 16-500 fr. — Lorsque le vol ou la tentative de vol de récoltes ou autres productions utiles de la terre, qui, avant d'être soustraites, n'étaient pas encore détachées du sol, aura eu lieu, soit avec des paniers ou des sacs ou autres objects équivalens, soit la nuit, soit à l'aide de voitures ou d'animaux de charge, soit pas plus. personnes, la peine sera d'un empris. de quinze jours à 2 ans, et d'une am. de 16 à 200 fr. — Dans tous les cas spécifiés au présent article, les coupables pourront, indépendamment

Digitized by Google

de la peine principale, être interdits de tout ou partie des droits mentionnés en l'art. 42. (Bd. II. S. 266.), pendant 5 — 10 ans, à comptre du jours où ils auront subi leur peine. Ils pourront aussi être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police pend. le même nombre d'années. — Art. 389. Sera puni de la reclusion celui qui, pour commettre un vol, aura enlevé ou déplacé des bornes servant de séparation aux propriétés. — (XXII. S. 476 — 480.)

III.

Königreich Bayern.

(Vergl. oben zu §. 552.)

1. 1813. IV. Art. 217. Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind; 2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staats-Eigenthum gehören, oder zu unveräußerlichen Gütern des Königlichen Hauses, oder 3) zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken-, Armen-, Waisen-, Findelhauses u. dergl.; ingleichen 4) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutz hinterlegt sind; endlich 5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Straßen am Gepäck der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post anvertraut sind. — Art. 218. Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet 1) ein Diebstahl, welcher bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen verübt ist; 2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Plätzen oder in einem Menschengedränge; 3) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlagen, an Bleichstöcken und andern dergl. Dingen, die nicht zureichend verwahrt werden können; 4) nächtliche Entwendung an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten; endlich 5) Entwendungen, die vom

Digitized by Google

Hausgesinde an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt sind. — Art. 219. Unter dem Hausgesinde werden verstanden: 1) alle eigentlichen Dienstboten; 2) Gesellen und Lehrjungen; 3) Tagelöhner, welche im Hause selbst ihre Arbeit verrichten; 4) alle andere Personen, die für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen. — Art. 220. Ein ausgezeichneter Diebstahl 1ster und 2ter Klasse (Art. 217 — 19.) wird mit 1 — 3 J. Arbeitshaus bestraft, und wenn der Werth über 25 Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältniß, wie beim einfachen Diebstahl [Art. 215.] (oben zu §. 550.) verlängert, ohne daß jedoch die Dauer weiter als auf 8 Jahr erstreckt werden darf. — Art. 221. Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung dieses Verbrechens verbunden hat ꝛc. (vergl. oben zu §. 552.). — Art. 224. I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 217.) mit beschwerenden Umständen der 2ten Klasse (Art. 218.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 220.) zwischen 3 — 6 Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu schärfen (vergl. oben zu §. 543.).

Anmerkung. (VI. S. 122.) Ist hieran bei Tage ein Diebstahl geschehen, so kommt es auf den Betrag an; Nacht bezeichnet den Zeitraum vom Eintritt der nächtlichen Ruhe der arbeitenden Klasse bis zum Wiederanfang ihrer Arbeit. — (VI. S. 125.) Ausgezeichneter Diebstahl 1ster und 2ter Klasse ist ohne Rücksicht auf die Summe mit einer Kriminalstrafe belegt. — Es wird die 3jährige Strafe um so viel Vierteljahr verlängert, so vielmal der Werth nach Abzug von 25 Gulden die Summe von 50 Gulden enthält. — (VI. S. 127.) In dieser Verbindung liegt eine größere Bosheit und eine stärkere Kraft, also auch eine höhere Gefährlichkeit und ein mehr sträflicher Angriff auf die öffentliche Sicherheit. Der Entwurf hatte auch als ausgezeichneten Diebstahl 3ter Klasse jede Entwendung angegeben, welche durch besondere Anstalten vorbereitet oder mittelst Betrugs ausgeführt worden.

Digitized by Google

2. 1822. VIII. Art. 293. Der Diebſtahl wird mit Arbeitshaus (2 — 10 Jahr) beſtraft: 1) wenn eine dem Gottesdienſt gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienſt gewidmeten Ort entwendet wurde (vergl. zu §. 552.). Art. 320. Wer ſich einer von den im gegenwärtigen Kapitel benannten Handlungen (Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug, Beſchädigung ꝛc. an einer zum Eigenthum des Staats gehörenden oder zum Nutzen oder Dienſt des Publikums gewidmeten Sache ſchuldig macht, dem ſoll dieſer Umſtand, ſofern nicht das Geſetz darauf ſchon bei Beſtimmung der Strafe beſondere Rückſicht genommen hat, als Erſchwerungsgrund bei Zumeſſung der Strafe angerechnet werden. — Th. 2. Art. 355. Wer ſich einer Uebertretung durch Verletzung des Staats- oder öffentlichen Eigenthums ſchuldig macht, dem ſoll dieſer Umſtand, ſofern das Geſetz nicht ſchon für einzelne Fälle beſondere Beſtimmung getroffen hat, bei Zumeſſung der Strafe als beſonderer Erſchwerungsgrund angerechnet werden. — (Vergl. zu §. 543.)

3. 1827. XI. Art. 263. No. 1. (Wie vorſtehend 1822. Art. 293.) — Art. 264. Der Diebſtahl wird mit Zuchthaus (10 — 20 Jahr) beſtraft: — 5) wenn ein nach No. 1. ꝛc. des vorhergehenden Artikels mit Arbeitshaus ſtrafbarer Diebſtahl 500 Gulden überſteigt. — Art. 265. Wenn der Diebſtahl verübt iſt: 1) an Sachen, welche zum Eigenthum des Staats, des Königs oder des Königl. Hauſes, oder zum Vermögen einer frommen Stiftung für Gottesdienſt, Unterricht oder Wohlthätigkeit gehören, oder ſonſt zum Nutzen oder Dienſt des Publikums gewidmet, oder unter obrigkeitlichem Schutz hinterlegt ſind; 2) an Vieh auf der Weide im Pferche oder Triebe, an den auf dem Felde ſtehenden Ackergeräthſchaften; an Schwemm- oder Floßholz; an Wild in Parken oder Thiergärten; an Fiſchen in Weihern oder Fiſchteichen; am Tuche auf der Bleiche und andern Sachen, welche nicht beſonders verwahrt werden können; 3) in öffentlichen Gaſthäuſern; 4) bei Feuers- und Waſſersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, während eines Aufruhrs oder bei andern dergl.

Digitized by Google

Unglücksfällen; 5) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge; 6) von Dienstboten außer dem Fall des Art. 266. No. 7. (oben zu §. 546.); von Gesellen oder Lehrjungen; von Tagelöhnern oder solchen Personen, die für Lohn oder Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister oder Hausherrn oder an Jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet (oben zu §. 552.); 7) — so soll dies als besondrer Erschwerungsgrund gelten.

Motive: Hinsichtlich der Erschwerungsgründe Art. 265. ist größtentheils die Verordnung vom 25sten März 1816. Art. 2., Reg. Bl. 1816. S. 145., beibehalten. — Das Erlegen solchen Wildes ist mehr als Verletzung des Jagdrechts, es ist wahrer Diebstahl. Wer Wild erlegt, aber noch nicht in seinen Besitz gebracht hat, steht noch auf der Linie des Versuchs. — X. S. 291. 292.

(Vergl. zu §. 552.)

4. 1831. XI. Art. 306. No. 1. (Wie 1822. Art. 293. mit Herabsetzung des Max. auf 6 Jahr). — Art. 308. No. 4. (Wie vorstehend 1827. Art. 264. mit Herabsetzung des Max. auf 15 J.) — Art. 309. (Wie vorstehend 1827. Art. 265., nur der No. 5. ist angehängt worden: „oder zur Nachtzeit.")

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 285. Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind außer den allgemeinen die Strafbarkeit überhaupt bestimmenden Gründen (Art. 107. ff.) [Bd. I. S. 340.] die im Art. 298. (s. unten) bemerkten Gründe zu berücksichtigen. — Art. 286. Als ausgezeichnete Diebstähle 1ster Klasse sind folgende zu betrachten: I. wegen besonderer, die Entwendung erleichternder Gelegenheit: 1) Diebstahl an Vieh auf der Weide, an Fischen aus Teichen und Haltern (vergl. Art. 349.) [zu §. 567. a. E.], an

Bienenstöcken, an Ackergeräth auf dem Felde, an Bäumen, Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten, gefälltem oder ungefälltem Holz in Forsten und Wäldern (Art. 291.) [unten zu §. 567.], auf öffentlichen Holzlagen oder während des Flößens, an Bleichstücken und andern öffentlich hingestellten und hingelegten Gegenständen; 2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, imgleichen auf öffentlichen Straßen oder Flüssen am Gepäck der Reisenden, oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen; 3) Diebstähle, welche vom Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, sowie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn oder der Hausfrau, oder an solchen Personen, die sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befinden, verübt sind; 4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Taglöhnern, denen man vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind; 5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, sowie an Strandgütern oder aus gestrandeten Schiffen, ingleichen in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen. — Art. 287. II. Wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Eigenthums: 1) der Diebstahl an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind; 2) der an Eigenthum des Staats, der milden Stiftungen und Armenanstalten, sowie der Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen; 3) an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsam der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl; 4) Entwendung der den Posten anvertrauten Gelder und Effekten, sie sey in den Posthäusern oder während des Transports mit dem Postwagen geschehen; 5) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, sowie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. E. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen. — Art. 288. Beläuft sich der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls 1ster Klasse

Digitized by Google

1) nicht über 20 Rthlr., so ist der Thäter mit Arbeitshaus von 3 Monat bis 1 Jahr; 2) bei mehr als 20 bis 100 Rthlr. mit Arbeitshaus von 1—3 Jahr zu belegen; 3) bei höherem Werth bis 500 Rthlr. tritt Zuchthaus von 2—4 Jahren; 4) bei über 500 bis 2000 Rthlr. von 3—6 Jahren; 5) bei höherem Belaufe von 5—8 J. ein. — Bei den in Art. 287. No. 5. bezeichneten Entwendungen findet, unter Berücksichtigung der bei dem Thäter vorauszusetzenden Kenntniß von der Schädlichkeit derselben, selbst bei unter 20 Rthlr., 1—3 Jahr Arbeitshaus statt. — Art. 289. Ausnahmsweise sind die im Art. 286. unter I. begriffenen Entwendungen, sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Thäters auch Marktdiebstähle, wenn der Werth sich nicht über 5 Rthlr. erstreckt, mit Gefängniß von mindestens 4 Wochen (Maximum 3 Monat) zu strafen. Bei einem Betrage von nicht mehr als 1 Rthlr. sind dieselben, wenn dabei keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen stattgefunden hat, und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs bestraft worden ist, der polizeilichen Ahndung überlassen. — Art. 290. Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und Grabstätten wird gleich den im Art. 287. enthaltenen Fällen bestraft. Sind aber Leichen entwendet, so ist diese That mit 3—6 Monat, und wenn sie von Todtengräbern oder andern Aufsehern geschehen, mit 6 Monat bis 1 Jahr Arbeitshaus zu ahnden. (Vergl. unten zu §. 567.) — Art. 292. Bei Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls 1ster Klasse ist vorzüglich auf das vorhandene größere oder geringere Gewicht der die Auszeichnung des Diebstahls bestimmenden Hauptrücksichten (Art. 286. 287.) und auf das Zusammentreffen mehrerer darunter begriffenen erschwerenden Umstände zu achten. — Auch ist zu berücksichtigen, ob der Thäter sich eine gewaltsame Eröffnung oder Niederreißung von Umzäunungen und Befriedigungen oder andere in diesem Gesetzbuch nicht schon besonders für strafbar erklärte Gewaltthätigkeiten hat zu Schulden kommen lassen. — Art. 296. Hat das Einsteigen oder

Digitized by Google

Einbrechen und gewaltsame Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden stattgefunden, oder war das bewohnte Gebäude, in welches eingestiegen ist, von der Beschaffenheit, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung geschehen konnte, oder ist das gewaltsame Eröffnen innerhalb der Gebäude an leicht zu eröffnenden Behältnissen verübt, so tritt, bei einem Betrag bis 20 Rthlr., 4 Monat bis 3 Jahr Arbeitshaus, bei den höheren Summen beziehungsweise 2 — 4 Jahr (20 — 100 Rthlr.), 3 — 6 Jahr (über 100 — 500 Rthlr.) und 5 — 8 Jahr (mehr als 500 Rthlr.) Zuchthaus ein. — Art. 298. Außer den in den Art. 292. und 297. (oben zu §. 552. a. E.) bestimmten, die Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls betreffenden besondern Rücksichten ist bei Bestrafung des Diebstahls überhaupt auf den größern oder geringern Werth (Art. 283. 284. [oben zu §§. 549. 550.] 288. 291. 294. [oben zu §. 552.]), so wie darauf zu sehen, wie empfindlich dem Bestohlenen nach seiner Lage der Diebstahl gewesen, desgleichen in wieweit derselbe etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, in wiefern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahls anzunehmen sey. Allen diesen Gründen ist bei dem ausgezeichneten Diebstahl ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen Diebstahl, und es mindert sich solches bei ersterem noch weiter in dem Maaße, worin die Strafbarkeit desselben in andere Rücksichten (Art. 392. 295.) steigt.

2. XXX. Art. 286. (Wie No. 1. Art. 285. Nur „Rücksichten (Art. 92. ff.)" statt „Gründen (Art. 107. ff.)" und „beachten" statt „berücksichtigen.") Art. 287. (Vergl. zu §. 543.) 1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Kultur, an Hof- und

Digitized by Google

Gartenbefriedigungen, an offen gelagertem Brennmaterial, Bau- oder Nutzholz, imgleichen an Holz während des Flößens, an Bleichstücken und anderen Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder hingelegt zu werden pflegen; 2) (wie No. 1. Art. 286. Ziffer 2. Nur „Flüssen, oder auf dem Meere," statt „oder Flüssen," und „Reisenden, an dem Schiffsgeräthe" statt „Reisenden;") 3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, so wie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gastwirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammen wohnenden Miethsleuten verübt werden; 4) (wie No. 1. Art. 286. Ziffer 4. Nur „oder anderen Personen, denen" statt „denen;") 5) (wie No. 1. Art. 286. Ziffer 5. Nur „oder in Gefahr befindlichen Schiffen" statt „Schiffen;") 6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen werden, so wie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide; 7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sakristei desselben, desgl. an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt worden; 8) der Diebstahl an dem Eigenthume der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dies Eigenthumsverhältniß bekannt gewesen; 9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und anderen Geräthen, Produkten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden; 10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches Behuf des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern

Digitized by Google

ſolches an den bei No. 9. benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angeſtellt ſeyn oder nicht; 11) und 12. (wie No. 1. Art. 287. Ziffer 3. u. 4. Nur „Transports" ſtatt „Transports mit dem Poſtwagen;") 13) (wie No. 1. Art. 287. Ziffer 5. Nur mit dem Zuſatze: „der zur Befeſtigung von See- und Fluß-Deichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwaſſers dienenden Gegenſtände u. ſ. w.;") 14) Entwendungen an Beſtandtheilen von öffentlichen Brücken, Waſſerleitungen, Kanälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, Feuerlöſchungsgeräthſchaften, Landes-Grenzzeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bauwerken, und anderen ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenſtänden. Art. 288. Beläuft — — bis zu 1 Jahre (wie No. 1. Art. 288. Ziffer 1.) und wenn bei Entwendungen von geringem Werthe die beſchwerenden Umſtände nur in beſonders geringem Grade vorhanden ſind, mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten; II. bei einem Betrage von mehr als 20 bis zu 100 Rthlr. aber mit Arbeitshausſtrafe von 8 Mon. bis zu 3 Jahren zu belegen; III. bei einem höhern Werthe bis zu 500 Rthlr. tritt Strafarbeitshaus von 2 Jahren bis zu 4jährigem Zuchthauſe; IV. bei einem Betrage über 500 bis 2000 Rthlr. Zuchthausſtrafe von 3 bis 6 Jahren, und V. bei noch höherem Belaufe von 5 bis 8 Jahren ein. — Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer ſehr großen Summe hinanſteigt, iſt der Richter den Umſtänden nach ermächtigt, Kettenſtrafe bis zu der Dauer von 8 Jahren zu erkennen. — Bei den im Art. 287. No. 13. bezeichneten Entwendungen kann in den Fällen einer offenbar damit verbundenen bedeutenden Gefahr, wenn dem Thäter die Schädlichkeit der Entwendung bekannt geweſen, ſelbſt bei einem Betrage unter 20 Rthlr. auf Strafe des Arbeitshauſes von 1 bis zu 3 Jahren erkannt werden. Art. 289. Satz 1. (wie No. 1. Art. 289. Nur „Art. 287." ſtatt „Art. 286.") Satz 2. (Vergl. zu §. 543.) Satz 3. Auch ſollen die im Art. 287. unter No. 3. 4. 8. 9. 10. begriffenen

Digitized by Google

Entwendungen, wenn deren Werth die Summe von 1 Rthlr. nicht übersteigt, nur mit Gefängniß von mindestens 4 Wochen bestraft werden, wenn nicht die in dem ersten Absatze dieses Art. erwähnten erschwerenden Umstände dabei eintreten. Art. 290. (Wie No. 1. Art. 290. Nur „Ist aber ein Leichnam" statt „Sind aber Leichen.") Art. 291. (Wie No. 1. Art. 292. Nur „(Art. 287.)" statt „(Art. 286. 287.)" Art. 295. Hat jedoch ein Einsteigen oder Erbrechen und gewaltsames Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden Statt gefunden, so tritt, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu 20 Rthlr., viermonatliche bis dreijährige Arbeitshausstrafe, und bei den höheren Summen beziehungsweise 2jährige Arbeitshausstrafe bis 4jährige, 3= bis 6jährige, und 5= bis 8jährige Zuchthausstrafe ein. Wenn in ein bewohntes Gebäude eingestiegen ist, welches von der Beschaffenheit war, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtungen geschehen konnte, oder wenn ein gewaltsames Eröffnen innerhalb der Gebäude an leicht zu eröffnenden Behältnissen verübt worden ist, so soll auf diese Umstände in soweit Rücksicht genommen werden, daß, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 20 Rthlr. nicht übersteigt, nur auf die Strafe des Arbeitshauses von 4 Monaten bis zu 3 Jahren zu erkennen ist. Art. 298. Außer den allgemeinen, die Strafbarkeit bestimmenden Gründen (Art. 92. ff.), sowie außer den in den Art. 291. und 296. bemerkten, die Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls betreffenden besonderen Rücksichten, ist bei Bestrafuug des Diebstahls überhaupt auf den größern oder geringern Werth des gestohlenen Guts (Art. 284. 285. 288. 293.), sowie darauf zu sehen, in wieweit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist (wie No. 1. Art. 298.; nur „Art. 291. 293." statt „Art. 292. 295.)"

Digitized by Google

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 292. Ceux qui auront commis les crimes énumérés aux art. 289 — 91. (oben zu §. 552.) dans les cours, héritage, jardins, bris, vergers ou autres terrains qui ne d'épendant point d'une maison habité, seront punis du fouet ou de déclaration d'infamie, et d'un empris. ou banniss. avec ou sans relégation, qui ensemble ou séparément n'excéderont pas bannées, selon les circonstances. — Art. 294. Seront punis des peines comminées à l'art. 289., ou d'après les circonstances de celles déterminées à l'art. 291. ceux qui, de jour ou de nuit, auront volé un ou plusieurs chevaux, bêtes à carnes, veaux, moutons, porcs, ou qui auront volé des ruches, pouron que les objets aient été exposé sur la foi publique dans les champs ou dans des granges non closes. — Art. 296. Seront punis des mêmes peines (du fouet, d'un long empris. [d. i. 6 — 20 J.] etc.) ceux qui de nuit ou de jour auront volé dans les champs des récoltes sur pied ou abattues, des fruits pendant aux arbres, entassés ou recueillis dans des lieux ouverts, ou qui auront emporté du bois croissant, ou du bois taillis déposé sur les chemins publics, dans les bois non clos ou autres lieux ouverts; de même ceux qui auront volé du tan ou de l'écorce d'arbres, y tenant ou en étant détaché, enfin ceux qui auront elevé en tout ou partie des chariots, charrues ou autres instrumens d'agriculture, exposé sur la fos publique dans les champs ou dans des lieux ouverts. — Art. 297. Seront punis des mêmes peines ceux qui, de jour ou de nuit, auront volé des matériaux ou instrumens, confiés à la foi publique et destinés à construire ou à réparer des digues, ponts, écluses, chemins ou autres ouvrages publics. — Art. 298. Subiront les mêmes peines ceux qui entre le conclure et le lever du soleil, auront enlevé des effets d'une blanchisserie, non

Digitized by Google

entourie d'un enclos. — Art. 299. Encourront les mêmes peines ceux qui se rendront coupables de vols d'objets de sépulture ou cimetières. — Art. 300. Seront enfin punis des mêmes peines ceux qui, entre le conclus et le lever du soleil, auront soustrait des volailles, comme dindons, oies, canards, poulets ou pigeons, ou des poissons dans un réservoir ou conservés dans des viviers, pour autant que ces objets auront été exposés sur la foi publique. — Art. 301. A l'égard de vols peu considérables etc. — Art. 307. Seront punis du fouet, d'un long empris. et du banniss. avec ou sans relégation, tous domestiques ou employés de bureau demeurant chez leurs maîtres ou maîtresses, qui de jour ou de nuit auront comm. un vol; de même les domestiques, employés ou ouvriers (y compris les domestiques de louage, les conturières et les nettoyeuses) qui, sans être logés chez leurs maîtres, auront commis le même crime pendant et à l'occasion de leur travail ou service. — Art. 308. Seront punis du fouet et de l'empris. ou du banniss. avec ou sans relégation, qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder 12 années, ceux qui commettent un vol à l'occasion d'un incendie, émeute, pillage, invasion hostile, naufrage, débordement ou autres calamités ou accidens graves de ce genre. — Art. 309. Seront punis de la peine du fouet ou de déclaration d'infamie et d'empris. on banniss. avec ou sans relégation, conjointement ou séparément, pour un temps qui n'excédera pas 12 années, les aubergistes, cabaretiers, maîtres de postes, voituriers, bateliers, commissionnaires, crocheteurs, conducteurs de traîneaux, portefaix et autres indiv. de ce genre, qui auront volé ou pillé les effets confiés à leur garde ou à leur fidélité, par les propriétaires on par d'autres. — Art. 310. Encorront les mêmes peines ceux qui auront commis un vol dans l'auberge ou l'hôtillerie, où ils s'étaient procuré un logement et où ils auront été reçus. — Art. 311. Seront punis des mêmes peines ceux qui, étant admis,

Digitized by Google

à titre de passagers, dans quelque voiture par terre ou par eau, auront volé des effets qui s'y trouvaient. — Art. 312. Lorsqu'un vol aura été commis par 2 ou plusieuers personnes, sans qu'il ait été accompagné d'aucune autre circonstance aggravante, les coupables seront punis du fouet, ou de déclaration d'infamie et de l'empris. ou du banniss. avec ou sans relégation, qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder 12 années. — Art. 313. Si la valeur des objets volés est peu considerable, il sera loisible aux juges, dans les cas énumérés aux six art. précédens, d'appliquer la disposition de l'art. suivant (Gefängniß bis 2 Jahren, vergl. oben zu §. 549.). — Art. 325. Toute effraction d'une nature différente et d'une moindre (vergl. oben zu §. 552. Art. 317. bis 324.) importance, mais suivie de vol, sera punie de la peine la plus grave statuée pour chaque cas contre le vol dans le chap. précédent (chap. 3. Du vol art. 289. à 316. chap. 4. Du vol avec effraction, art. 317 — 26.). — (Vergl. oben zu §. 552.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 4. Grober Diebſtahl wird mit Strafarbeit 4ten (über 3 — 6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) Grades (Vergl. Bd. I. S. 325.) belegt. Dazu wird gerechnet, wenn Jemand: (Vergl. oben zu §. 552.) — c) auf dem Felde Pferde, Rindvieh oder zahme Rennthiere; d) Schaafe oder Ziegen auf einer unbewohnten Inſel; e) etwas von dem Gut, das zur Verſendung mit der öffentlichen Poſt beſtimmt iſt, oder das mit derſelben verſandt wird oder verſandt worden iſt, während es unter der Behandlung oder im Gewahrſam des Poſtweſens iſt; f) Sachen ſtiehlt von einem Fahrzeug, das entweder geſtrandet oder ohne Leute an's Land gekommen iſt; g) die durch Epidemie, Feuersbrunſt, Schiffbruch, Aufruhr, feindlichen Angriff, oder durch ein anderes Unglück der Art gegebenen Gelegenheit benutzt,

Digitized by Google

den zu bestehlen, der dadurch außer Stand gesetzt ist, für sein Eigenthum zu sorgen; h) in einer Kirche von den derselben gehörenden und zum Gebrauch beim Gottesdienst oder bei andern religiösen Handlungen bestimmten Gegenständen etwas stiehlt; i) in einer Kirche oder einem Begräbniß etwas von einer Leiche, oder die Leiche selbst, oder den Sarg, worin dieselbe dort niedergelegt ist, stiehlt. — Ist ein solcher Diebstahl, wie Litt. e. genannt ist, von dem, welcher selbst die Post befördert, oder dieselbe unter Behandlung oder im Gewahrsam hat, verübt, so wird Strafarbeit 3ten (über 6 — 9 Jahr) oder 2ten (über 9 — 12 Jahr) Grades angewendet (Vergl. oben zu §. 549.). — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: Verordnung vom 8ten Oktober 1725. über Diebstahl an Kirchen; Verordnung vom 20sten November 1750. über Diebstahl durch Abschneidung der Mähnen oder des Schweifes der Pferde; Verordnung vom 5ten Februar 1751. über diebische Schiffer, Steuermänner oder Schiffsleute; Plakat vom 28sten September 1813. über Diebstahl an Sachen, die mit der Post versandt werden.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 304. (Ausgezeichneter Diebstahl. Erste Stufe.) Der Diebstahl zieht Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre (Maximum 6 Jahr) nach sich: 1) wenn eine dem Gottesdienst unmittelbar gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude; 2) wenn Königliches Eigenthum aus einem Königlichen Residenz-Schlosse — oder zu der Zeit, da der König oder die Königin dasselbe bewohnen, aus einem andern Gebäude — entwendet ist; 3) wenn der Diebstahl am Gepäck der Reisenden auf öffentlichen Straßen, oder an den der Post anvertrauten, oder von Boten oder andern Fuhrleuten verführten Waaren begangen ist (Vergl. Fortsetzung oben zu §. 552.). — Art. 307. Treffen mehrere Auszeichnungen verschiedener Stufen bei demselben Diebstahl zusammen, so kommt die Strafe der schwersten Auszeich-

Digitized by Google

nung zur Anwendung, und die übrigen sind bei Ausmessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund anzusehen. — In gleicher Art sind die bei einem Diebstahl zusammentreffenden Auszeichnungen derselben Stufe als besonderer Erschwerungsgrund zu beachten. — Art. 308. Bei Ausmessung der Strafe haben die Gerichte auf den größern oder mindern Werth des Gestohlenen, den höheren oder geringeren Grad der Geflissenheit, Frechheit und Gefährlichkeit, so wie darauf zu sehen, wie empfindlich dem Bestohlenen nach seiner dem Diebe bekannten Lage der Verlust war, und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb wieder vergütet wurde (Art. 323.) [zum folgenden §.]. — Art. 309. Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt ist: 1) von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Tagelöhnern oder andern Personen, die für Lohn und Kost Dienste leisten und deshalb im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister oder Hausherrn oder an Jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet; 2) an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an den auf dem Felde stehenden Ackergeräthen, an Feld- oder Gartenfrüchten, an Bleichstücken, Floßholz und andern Sachen, die ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen; 3) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menge; 4) an Sachen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmet sind, oder zum Vermögen der Kirche oder Schule gehören, vorausgesetzt, daß dem Diebe diese Bestimmung bekannt war; 5) wenn der Diebstahl zur Zeit einer eingetretenen Noth begangen ist. — Tritt bei einem Diebstahl, der den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt (Art. 302.) [zu §. 549.], eine der hier erwähnten Erschwerungen ein, so findet die Strafbestimmung des Art. 303. (Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Monaten ꝛc. — zu §. 550.) Statt.

Motive: (S. 395.) An einer Leiche kann nur das Vergehen des Art. 371. (Wer Gräber ꝛc. beschädigt ꝛc. ist mit Gefängniß bis 1 Jahr zu strafen) verübt werden,

Digitized by Google

weil weder der Leiche ein Tauschwerth zukommt, noch von mitbeerdigten Sachen sich sagen läßt, daß sie fremde, d. h. einem Dritten gehörige, sind. — a) Auf den Begriff von geweihten Sachen und auf die Konfession des Diebes ist bei der Ausmessung Rücksicht zu nehmen. „Unmittelbar" ersetzt die vorgeschlagene Einschaltung „der Kirche gehörige", damit nicht Entwendung eines liegen gebliebenen Gesangbuchs für Kirchendiebstahl erklärt werde. — b) Es ist kein Hofdiebstahl, wenn Königl. Eigenthum aus einem andern Gebäude oder nicht Königl. Eigenthum aus einem der genannten Gebäude entwendet worden. Ob die Sache Privat-Eigenthum des Königs oder Seiner Gemahlin ist, oder der Krondotation angehört, ist gleichgültig. — c) Der Inhalt der Art. 308. 309. kann zwar schon aus dem allgemeinen Theil entnommen werden, indeß ist es zweckmäßig, in einer so praktischen Materie auf die Art. 308. bestimmten Zumessungsgründe aufmerksam zu machen. — d) Sind die vom Gerichtsgebrauch bisher bezeichneten erschwerenden Umstände. — e) Dergleichen Diebstähle soll von den Gerichten gerügt werden; nur die unbedeutendsten Beeinträchtigungen sind der förmlichen gerichtlichen Behandlung zu entziehen.

2. XXVII. Art. 323. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist vorhanden: 1) (wie No. 1. Art. 304. Ziffer 1.;) 2) wenn Königl. Eigenthum aus einem Königl. Residenzschlosse, oder wenn dergleichen aus einem andern Gebäude zu der Zeit, da der König oder die Königin dieses bewohnen, entwendet worden ist; 3) wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen, oder auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen entweder an den von Boten, anderen Fuhrleuten oder von Schiffern verführten Sachen oder an dem Gepäcke von Reisenden verübt worden; (vergl. Fortf. zu §. 552.) Art. 326. (Wie No. 1. Art. 307.) Art. 327. (Wie No. 1. Art. 308. Nur „höheren" statt „größern," „gestohlenen Gutes" statt „Gestohlnen," „größeren" statt „höhern.") Art. 328. Als — — befindet; (wie No. 1. Art. 309. d. Nur „von Gesellen oder Lehrjungen, von Fabrikarbeitern" statt „Ge-

Digitized by Google

ſellen, Lehrjungen," „welche in ähnlichen Dienſtverhältniſſen ſtehen und ihrer Verrichtungen wegen" ſtatt „die für Lohn — deshalb," und „dem Fabrikherrn oder Hausherrn" ſtatt „oder Hausherrn;") 2) von Wirthen und deren Dienſtboten an Sachen der Gäſte; 3) (wie No. 1. Art. 309. Ziffer 2. Nur „Ackergeräthſchaften" ſtatt „Ackergeräthen," „an Floßholz, aufbereitetem Holze oder" ſtatt „Floßholz und"); 4) (wie No. 1. Art. 309. Ziffer 3.); 5) an Gegenſtänden, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen beſtimmt ſind, vorausgeſetzt, daß dem Diebe dieſe Beſtimmung bekannt war; 6) an Sachen, welche zum Gottesdienſte beſtimmt ſind, ſich aber in keinem, dem Gottesdienſte gewidmeten, Gebäude befanden, oder an anderen Gegenſtänden, wenn ſie an einem, dem Gottesdienſte gewidmeten, Orte befindlich waren (vergl. Art. 323. Ziffer 1.); 7) zur Zeit einer eingetretenen Noth. — Tritt (wie No. 1. Art. 309. a. E. Nur „(Art. 321.)" ſtatt „(Art. 302.)" und „Art. 322. Ziffer 1." ſtatt „Art. 303. 1.")

VIII.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. Art. 216. (Ausgezeichnete Diebſtähle.) Wenn eine zu kirchlichem Gebrauch bei Ausübung des Gottesdienſtes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienſt gewidmeten Gebäude entwendet wird, iſt auf Zuchthaus 2ten Grades von 1 — 6 Jahr, bei Entwendungen anderer Gegenſtände aus dergl. Gebäuden ſtatt des Gefängniſſes auf Arbeitshaus nicht unter zwei Monaten zu erkennen, und verwirkte Arbeitshausſtrafe um die Hälfte zu erhöhen. — Art. 217. Bei Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabſtätten findet Arbeitshaus von wenigſtens 3 Monaten ſtatt. — Die Entwendung von Leichnamen aus Gräbern iſt mit 3 — 6 Monat, und wenn ſie von Todtengräbern oder andern dabei beſtellten Aufſehern verübt worden, mit 6 Monat bis 1 Jahr Arbeitshaus zu beſtrafen. — Art. 218. Nicht weniger tritt ſtatt des Gefängniſſes Arbeitshausſtrafe

Digitized by Google

nicht unter 3 Monaten, und statt der Arbeitshausstrafe Zuchthausstrafe 2ten Grades (Allg. Maaß: 1 — 15 Jahr) bei allen Entwendungen ein, welche zur Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigenthums erschwert wird, verübt werden. — Art. 220. Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der Betrag des Gestohlenen 10 Rthlr. nicht übersteigt, mit Arbeitshaus (Minimum: 2 Monat) bis zu 4 Monaten zu belegen. — Art. 224. Treffen bei einem Diebstahl mehrere der Art. 216 — 223. (Vergl. zu §§. 552. 554. 569.) angegebenen Umstände zusammen, weshalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu betrachten ist, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die Konkurrenz der übrigen Auszeichnungen ist als besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

2. XX. Art. 227. Wenn — — wird, (wie No. 1. Art. 216.) so ist auf Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis Zuchthausstrafe 2ten Grades von 6 Jahren zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen, und wenn die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von 8 Wochen übersteigt, statt derselben auf Arbeitshausstrafe zu erkennen. Art. 228. (Wie No. 1. Art. 217. Nur ist hinter „statt" eingeschaltet: „in sofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt.") Art. 229. Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigenthums erschwert wird, verübt werden, ist in den Fällen des Art. 223. unter 1. 2. 3. die Strafe zu verdoppeln, hierbei jedoch rücksichtlich der Gefängnißstrafe die Art. 54. gegebene Vorschrift zu beobachten, im Fall unter 4. aber statt des Arbeitshauses auf Zuchthausstrafe 2ten Grades von gleicher Dauer zu erkennen. Art. 231. (Wie No. 1. Art. 220.) Art. 235. (Wie No. 1. Art. 224. Nur „Art. 227. bis 234." statt Art. 216 — 223.)

Digitized by Google

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 305. Als beſondere Erſchwerungsgründe ſind bei dem einfachen Diebſtahl folgende Umſtände anzuſehen: 1) wenn der Diebſtahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerm oder innerm Einbruch, oder durch Einſteigen von außen verübt iſt; (vergl. oben zu §. 552.) — 4) wenn der Diebſtahl an einer zum Gottesdienſt geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienſt geweihten Ort, oder an einem zum Gottesdienſt beſtimmten Ort und während des Gottesdienſtes, aber an einer nicht zum Gottesdienſt geweihten Sache verübt iſt; 5) wenn die Entwendung an öffentliche Brunnen- oder Waſſerleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu ſonſtigen Zwecken im Freien aufgeſtellten Maſchinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleuſen ſtattgefunden hat; 6) wenn kleines oder großes Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenſtöcke vom Stande, auf dem Felde ſtehende Ackergeräthe, Erndten, Garben oder Haufen, welche einen Theil der Erndte ausmachen, oder andere Sachen, die nicht beſonders verwahrt werden können, geſtohlen ſind; 7) wenn der Dieb auf einer Meſſe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten verſammelten Menge geſtohlen hat; 8) wenn der Diebſtahl in Verbindung von drei oder mehr Perſonen verübt iſt; 9) wenn der Dieb in einem Gaſt- oder Wirthshauſe geſtohlen hat, in welchem er als Gaſt aufgenommen war; 10) wenn der Diebſtahl von Dienſtboten ꝛc. (wie Württemberg Art. 309. No. 1.); 11) wenn ein Leichnam aus gewinnſüchtiger Abſicht, oder wenn Gegenſtände, die eine Leiche an ſich trägt entwendet ſind. — Art. 306. §. 3. Wer einen Leichnam aus nicht gewinnſüchtiger Abſicht entwendet, wird mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Mon.) beſtraft. Iſt dieſe Entwendung aus bloß wiſſenſchaftlichen Zwecken verübt, ſo iſt Gefängniß von höchſtens

Digitized by Google

30 Tagen zu erkennen. — Art. 307. Der Diebſtahl iſt ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umſtände dabei eintritt (vergl. zu §§. 552. 554. 569.); — 6) eine zum Gottesdienſt geweihte Sache aus einem zum Gottesdienſt geweihten Orte entwendet iſt; 7) der Dieb eine gemeine oder eine ſolche Noth, die den Beſtohlenen getroffen hat, zur Verübung benutzte. — Art. 313. Bei Zumeſſung der im vorhergehenden Art. beſtimmten Zuchthausſtrafe haben die Gerichte ſich nach folgenden Regeln zu richten: I. wenn nur einer der Art. 307. bezeichneten Umſtände vorliegt, ſo iſt auch auf den Werth der geſtohlenen Sache zu ſehen, und die Strafe 1) wenn der Werth 50 Fl., aber nicht 200 beträgt, nicht unter 2 Jahren; 2) wenn der Werth 200 Fl. oder mehr beträgt, nicht unter 4 Jahren zu erkennen. II. Wenn zwei oder mehrere der Umſtände zugleich eingetreten ſind, ſo iſt die Strafe nicht unter 2 Jahren, und wenn der Werth 50 Fl. oder mehr beträgt, nicht unter 4 Jahren zu beſtimmen.

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. (Vergl. zu §§. 539. 543.) §. 215. III. mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr: — — 3) wenn der Werth des Geſtohlenen 5 Rthlr. überſteigt und entweder A. eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihete Sache aus einem Gotteshauſe, oder B. wenn Gegenſtände, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen beſtimmt ſind, geſtohlen worden; C. wenn während eines die Verwahrung des Eigenthums erſchwerenden Nothſtandes geſtohlen iſt, oder D. der Beſtohlene durch den Diebſtahl in eine hülfloſe Lage verſetzt iſt, und der Thäter dieſes wußte, — — 4) wenn der Werth des Geſtohlenen 15 Rthlr. überſteigt und der Dieb entweder A. Herzogl. Eigenthum aus Herzogl. Reſidenzſchlöſſern oder deren Zubehörungen; im Staatseigenthume oder unter gerichtlichem Siegel oder in obrigkeitlichem Gewahrſam befindliche Sachen; oder B. Poſt- oder Frachtgüter, oder Sachen der Reiſenden auf öffentlichen Straßen oder

auf den Post-, Pack- oder Bahnhöfen; oder C. Feld- oder Gartenfrüchte, Bäume aus Gärten, im Freien befindliche Ackergeräthe, Bleichstücke, Bienenstöcke oder Vieh, oder dergleichen der öffentlichen Sicherheit anvertraute Sachen; oder D. auf Messen oder Märkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menschenmenge, oder aus offenen Kaufmannsläden; oder E. in Gemeinschaft mit mehreren Genossen gestohlen hat; oder F. wenn eine Person bestohlen ist, in deren Kost oder Lohn der Dieb als Commis, Lehrling, Dienstbote, Geselle, Lehrjunge, Fabrikarbeiter oder in einem ähnlichen Verhältnisse steht, oder Jemand, der mit solcher Person in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt; oder G. wenn Wirthe oder deren Dienstboten Sachen der Gäste, oder diese in einem Wirthshause, in welchem sie aufgenommen sind, oder Wächter und Hüter die ihnen anvertrauten Sachen stehlen; — — §. 216. IV. mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre: 1) wenn einer der §. 215. unter No. 3. unter den Buchstaben A. bis G. aufgeführten Umstände eintritt, jedoch der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. nicht übersteigt; oder 2) wenn der Werth des Gestohlenen 2 Rthlr. übersteigt, und — — A. einer der §. 215. unter No. 4. unter den Buchstaben A. bis H. aufgeführten Umstände eintritt, — §. 218. Es ist als Erschwerungsgrund zu betrachten, wenn zum kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihete Sachen nicht aus einem Gotteshause, oder aus einem Gotteshause nicht geweihete Sachen gestohlen, oder wenn in nicht bewohnte Gebäude, oder in bewohnte Gebäude zur Tageszeit, um zu stehlen, eingedrungen ist. — §. 219. Die Entwendung von Leichen ist, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, mit 6monatl. bis 1jähriger Zwangsarbeit; wenn der Thäter einen wissenschaftlichen Zweck hatte, mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten zu bestrafen. — Die Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten ist, in sofern nach den Bestimmungen der §§. 213. bis 216. keine härtere Strafe eintritt, auch wenn der Betrag des Gestohlenen 5 Rthlr. nicht übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre zu belegen. §. 241.

Digitized by Google

(Vergl. zu §. 551.) Hat der Gegenstand des Verbrechens, besonderer Verhältnisse wegen, für den Beschädigten allein einen Werth, oder doch einen höhern als den gemeinen Werth, und der Thäter hatte Kenntniß hievon, so liegt in diesem Umstande ein Erschwerungsgrund. §. 244. (Vergl. zu §. 244.)

Zu §. 561.

Die Strafe ist innerhalb der gesetzlichen Grenze zu mindern, wenn der Ersatz bis zum Schlusse der Untersuchung von Seiten des Thäters geschehen ist.

I.

Oesterreich.

I. §. 167. (Strafloſigkeit des Diebstahls wegen thätiger Reue.) Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dies gilt auch von der Theilnehmung. — Th. 2. §. 216. Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben hören auf, schwere Polizeiübertretungen zu seyn, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 226. Der Ersatz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, außer in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe. — Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersatz bewirkt hat, so soll ihm dies bei einfachen und beschwerten Diebstählen erster und zweiter Klasse in soweit, doch nicht weiter zu statten kommen, daß die erstattete Summe in die Art. 215. (oben zu §. 550.) und 220. (zum vorhergehenden §. 560.) bestimmte verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht

Digitized by Google

eingerechnet wird. — Art. 227. Wer aber nach begangenem einfachen oder beschwertem Diebstahl erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderm Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich freiwillig angiebt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth erstattet, soll im Fall des Art. 220. nicht härter, als mit Gefängniß auf 6 Monat bis 1 Jahr, und im Fall des Art. 215. auf 8 Tage bis 3 Monat mit Gefängniß belegt werden.

Anmerk. (VI. S. 137.) Dem Dieb, der oft wegen augenblicklicher Verlegenheit oder hingerissen von der Gelegenheit, oft mit der Meinung des künftigen Ersatzes, stiehlt, muß man es möglich machen, durch thätige Reue sich von der Strafe, wo nicht ganz, doch zum größten Theil zu befreien. Die thätige Reue ist ausgeschlossen bei ausgezeichnetem Diebstahl 3ter Klasse (vergl. oben zu §. 552.) und beim Zusammentreffen erschwerender Umstände (Art. 224. 2—4.). Erlaß der Entschädigung kann so wenig wie nachfolgende Einwilligung des Bestohlenen etwas ändern, wenn aber Zurückgabe oder Ersatz wirklich und thätig angeboten ist, und der Bestohlene ihn nachgelassen hat, so ist dies der Leistung gleich. Ein ohne sein Wissen oder seine Einwirkung geleisteter Ersatz gereicht dem Dieb nicht zum Vortheil. — Mögen auch hierauf Vorstellungen seiner Freunde oder Verwandten gewirkt haben; eine Anforderung des Beschädigten schließt den Begriff eines freiwilligen Ersatzes aus. — Ein Diebstahl, wenn er auch Rückfall wäre, ist im Fall des Art. 227. nicht als Rückfall, sondern lediglich nach diesem Art. zu strafen, weil ein Gesetz, das selbst die ordentliche Strafe oder deren Erhöhung aufhebt, noch weniger eine außerordentliche Schärfung zuläßt.

2. 1822. VIII. Art. 302. Wenn der Dieb, ehe er über die Entwendung auf irgend eine Art von der Obrigkeit oder vom Gericht zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des Entwendeten oder die gänzliche

Digitized by Google

Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen Untersuchung und Strafe nicht statt. — Ist der Ersatz oder die Zufriedenstellung des Befriedigten nur zum Theil geschehen, so wird die Strafbarkeit nicht aufgehoben, jedoch der einfache Diebstahl, wenn das, was am Entwendeten nicht ersetzt worden, die Art. 299. (zu §. 550.) bestimmte Summe (5 Gulden) nicht übersteigt, nur als Uebertretung bestraft. — Th. 2. Art. 336. Was Th. 1. Art. 302. verordnet ist, findet auf die als Uebertretungen strafbaren Entwendungen, Unterschlagung und Betrügereien gleiche Anwendung. (Vergl. zu §. 552. Art. 293. a. E.)

Oersted: Jeder Dieb kann hiernach in den mehrsten Fällen der Strafe entschlüpfen, wenn er das Entwendete oder den Theil, in Rücksicht dessen Entdeckung zu fürchten, ersetzt oder den Bestohlenen, der sich vielleicht mit unvollkommenem Ersatz begnügt, befriedigt. Wer bei einem Einbruch nur ein Geringes erhascht hat, kann sich durch geringe Aufopferung gegen alle Gefahr sichern, hat er aber nichts erhascht, so giebt ihm der Art. keine Auskunft zur Rettung. (S. 168.)

3. 1827. IX. Art. 267. (Wie 1822. bis:) — die Strafbarkeit nicht ganz aufgehoben, und soweit, wie es bei Bestimmung und Zumessung der Strafe auf eine Summe ankommt, nur die Strafe erkannt, die nach Abrechnung des Zurückerstatteten dem Gesetz nach statt findet.

Motive: Die thätige Reue in Fällen des Diebstahls hat viele Gegner. Doch hat man mit den legislativen Gründen und mit der Unschädlichkeit bekannter zu werden, sie selbst aber dadurch richtiger zu beurtheilen angefangen. Es ist keine Begünstigung der Diebe. Diebe von Profession denken nicht an Zurückgabe, das thun nur solche, die durch Noth oder Gelegenheit fortgerissen sind, in denen noch der Funke von Moralität und Rechtlichkeit schlummert und wieder erwacht. Aber auch nicht einmal diese will das Gesetz begünstigen. Es muß eine vorzügliche Rücksicht seyn, dem Bestohlenen, was ohnehin

Digitized by Google

gewöhnlich so schwer fällt, zum schnellen Ersatz zu helfen. Selbst Verwandte und Freunde werden das Ihrige thun, um den Verwandten oder Freund die Schande und Strafe zu entziehen. In Oesterreich ist die Bestimmung seit 30 Jahren angewendet, sie besteht seit 11 Jahren in Bayern, und man hat, Zeuge der Erfahrung, keine nachtheiligen Folgen verspürt. Erschwerende Eigenschaften machen keinen Unterschied, denn der Zweck der Anordnung ist allgemein. Eine halbe Maaßregel würde es seyn, wollte man die Folge der thätigen Reue auf Strafminderung oder Milderung beschränken, denn wenn der Thäter Ersatzes ungeachtet Schande und Strafe besorgen muß, so wird von Zweien gewiß Einer, es werden seine Freunde ꝛc. sich schwerlich entschließen, Ersatz zu leisten, und der Zweck des Gesetzes ist zur Hälfte vereitelt. — Sobald jedoch auch nur Polizeibeamte, Gensd'armen ꝛc. des Diebstahls wegen gegen die Person des Thäters eingeschritten sind, sey es durch Ladung, Vernehmung ꝛc., darf Ersatz, als verspätete Reue, höchstens als allgemeiner Strafausmessungsgrund wirken.

4. 1831. XI. Art. 311. Wie 1827., nur ist „freiwillig" eingeschaltet worden vor „bewirkt", und statt „und soweit" gesetzt: „jedoch soweit".

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 299. Der vom Diebe selbst aus freiem Antrieb geleistete Schadensersatz hat insbesondere beim einfachen Diebstahl die Wirkung, daß, wenn voller Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigern Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und wenn es ein Diebstahl der niedrigsten Stufe war, dieselbe auf die Hälfte herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligem Ersatz ist die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrags zu mildern.

2. XXX. Art. 299. Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadensersatz bei dem einfachen —

Digitized by Google

(wie No. 1. Art. 299. Nur „die Dauer der Strafe" statt „dieselbe".)

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 323. Wenn der Dieb selbst, ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden, aus freiem Antrieb die entwendete Sache zurückgegeben oder Ersatz dafür bewirkt hat, so ist bei einfachem Diebstahl die verwirkte Strafe in dem Maaß zu mildern, daß im Fall vollständiger Entschädigung des Bestohlenen die Dauer auf die Hälfte herabgesetzt wird. — Bei theilweise geleistetem Ersatz ist nach Abzug des ersetzten Betrags die Strafe im Verhältniß der übrig bleibenden Summe zu mildern. — Wird bei einem ausgezeichneten Diebstahl der Ersatz vollständig geleistet, so soll auf das geringste Maaß der hiefür gesetzlich bestimmten Strafe erkannt werden.

Motive: Die Politik gebietet diese Bestimmung, da es oft schwer wird, dem Bestohlenen zur Wiedererlangung seines Eigenthums zu helfen. Bestimmung gänzlicher Strafloſigkeit könnte von geübten Dieben, die ihre Entdeckung merken, mißbraucht werden; abgesehen davon, daß sodann ein versuchter Diebstahl dem Dieb theurer zu stehen kommen kann, als ein vollendeter. (Vergl. oben Königreich Bayern 1822. Derselb.) — Wenn Zurückgabe oder Ersatz durch einen Dritten geschieht, so wirkt nur der allgemeine Milderungsgrund. Ebenso beim Ersatz nach geschehener Anzeige oder Einschreitung, jedoch vor Versetzung des Diebes oder seiner Genossen in den Anklagestand. (XVII. S. 409. 410.)

2. XXVII. Art. 342. Wenn der Dieb, ehe eine — — Diebstählen (wie No. 1. Art. 323.) — im Falle vollständiger Entschädigung des Bestohlenen die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabzusetzen, und erforderlichen Falls in der nächstfolgenden niedrigeren Strafart, ohne Anwendung des Vergleichungsmaaßstabes des Art. 50., auszumessen. — Ist nur eine Gefängniß-

Digitized by Google

ſtrafe herabzuſetzen (Art. 322. Ziffer 1. und 2.), ſo ſoll zugleich ſtatt der bleibenden nur auf zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte erkannt werden, tritt dagegen Gefängniß an die Stelle des Arbeitshauſes (Art. 322. Ziffer 3. und 4.), ſo hat der Richter zugleich den Verluſt jener Rechte auszuſprechen. Bei theilweiſe geleiſtetem Erſatze iſt die Freiheitsſtrafe in entſprechendem Verhältniſſe nach vorſtehenden Beſtimmungen zu mildern. Wird bei einem ausgezeichneten Diebſtahle der Erſatz vollſtändig geleiſtet, ſo ſoll die Strafe zwar ermäßigt, niemals aber um mehr, als ein Drittheil des an ſich verwirkten Betrages, herabgeſetzt werden.

V.

Königreich Sachſen.

S. Bd. I. S. 316. 317.

VI.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 315. Wenn der Dieb, vor erhobener Unterſuchung, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten, die Zurückgabe oder den vollen Erſatz des Entwendeten, oder die gänzliche Zufriedenſtellung des Beſchädigten freiwillig bewirkt hat, ſo findet wegen dieſes Diebſtahls, in ſofern derſelbe ein kleiner oder einfacher war, weder Unterſuchung noch Strafe Statt. — Iſt der Diebſtahl ein ausgezeichneter geweſen, ſo ſoll der völlige Erſatz oder die gänzliche Zufriedenſtellung die Wirkung haben, daß die Dauer der Strafe auf die Hälfte herabgeſetzt wird. — Wenn der Erſatz oder die Zufriedenſtellung nur theilweis bewirkt iſt, ſo wird da, wo die Gerichte bei Zumeſſung der Strafe auf die Summe des Werths Rückſicht nehmen ſollen, der zurückerſtattete oder erſetzte Theil an jener Summe in Abzug gebracht.

VII.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 243. Wer der einfachen Vermögens-Beſchädigung, des Diebſtahls, der Unterſchlagung, des

Digitized by Google

Betruges oder der widerrechtlichen Benutzung fremder Sachen sich schuldig macht, und, bevor die Obrigkeit eingeschritten ist, dem Beschädigten aus freiem Antriebe Ersatz aus bereiten Mitteln sogleich gewährt, soll 1) wenn das Verbrechen zu denjenigen gehört, bei welchen das Gesetz allein nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens die Strafe bestimmt hat, bei vollständigem Ersatze ganz straffrei seyn, bei theilweisem Ersatze aber nur nach Maaßgabe des Werthes des nicht Ersetzten bestraft, und hiebei seine thätige Reue als Minderungsgrund berücksichtigt werden; 2) wenn das Verbrechen zu den unter No. 1. erwähnten nicht gehört, ist der vollständige oder theilweise Ersatz nur ein erheblicher Minderungsgrund. (Fortsetzung zu §. 606.)

Zu §§. 562. 563.

Theilnahme an den Vortheilen, Ankauf, Annahme, Strafe: §§. 549. 550., um die Hälfte geschärft, wenn der Gegenstand von einem qualifizirten Diebstahl herrührt ꝛc.

I.

Oesterreich.

I. §. 165. Der Theilnehmung am Diebstahl oder an einer Veruntreuung macht sich schuldig, wer gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlt, an sich bringt oder verhandelt. — §. 166. Ist dem Theilnehmer a) aus dem Betrage oder Werth des Guts, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen sey; oder b) übersteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von 25 Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr; nach der Größe des Betrags, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf 5 Jahre zu bestrafen. — II. §. 214. Die Theilnahme an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine schwere Polizeiübertretung, in sofern sie nicht nach

Digitized by Google

§§. 165. 166. Th. I. ein Verbrechen geworden. — §. 215. Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach §. 210. (oben zu §. 549.) zu bestimmen, insbesondere aber auf strengere Strafe gegen die zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 548.

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 301. Gegen Diebeshehler und andere Begünstiger des Diebstahls finden die Art. 88. (Bd. I. S. 208. unten, 209.) und 89. (Bd. I. S. 215.) enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Die aber, welche Diebesbanden freiwillig ein Ablager bei sich gestatten, sollen mit drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2. XXX. Art. 303. Gegen Diebshehler und andere Begünstiger des Diebstahls finden die im Art. 75. enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung. Im Falle gewerbmäßig getriebener Begünstigung ist der Richter ermächtigt, auf Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, und im Falle gewerbmäßiger Begünstigung von Banden bis zu 10 Jahren Kettenstrafe zu erkennen.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Chap. 5. De ceux qui prêtent secours pour rapines ou vols, et de ceux qui recèlent ou achètent les effets dérobés et volés. — Art. 327. Ceux qui auront assisté les auteurs de rapine ou de vols, en leur indiquant les localités, en se tenant en sentinelle, en recevant, recélant ou emportant les effets dérobés ou volés, ou de quelque autre manière que ce soit, seront punis conformément à l'art. 19. (Bd. I. S. 204.). — Lorsque le vol a été commis avec effraction ou avec rapine, les complices seront punis comme s'ils

Digitized by Google

avaient commis eux-mêmes le vol avec effraction ou rapine. — Art. 328. Seront punis de la même manière ceux qui, ayant eu connaissance qu'un vol, une effraction ou rapine allait être commis, auront donné asile aux auteurs, favorisé leur fuite, recelé les effets volés ou enlevés, les auront achetés pour leur compte ou vendus au bénéfice des coupables, ou en auront perçu pour eux-mêmes quelque bénéfice. — Art. 330. Ceux qui sans avoir eu connaissance qu'un vol ou rapine serait commis, et qui, sans y avoir participé en aucune manière, auront acluté, reçu ou reçelé volontairement et sciemment des effets volés, seront punis suivant les circonstances, soit d'une peine d'échafaud (le fouet, la marque, le glaive passé par-dessus la fête, l'exposition), soit d'un empris. ou d'un banniss., conjointement ou séparément, n'excédant pas huit années.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 19. §. 6. Wer in Bezug auf Verbrechen im Allgemeinen als Gehülfe nach Kap. 5. §. 7. (Bd. I. S. 204.) gestraft wird, soll, wenn er vom Diebstahl Vortheil gehabt, bestraft werden, als ob er der Thäter sey, zufolge Kap. 5. §. 3. (Bd. I. S. 179.). — §. 8. Hat Jemand, der in Rücksicht eines Diebstahls sich auf die Kap. 5. §. 9. (Bd. I. S. 209.) beschriebene Weise (Begünstigung) vergeht, etwas vom Gestohlenen zum eigenen Vortheil in Empfang genommen, verwahrt, gekauft oder veräußert, oder die Umarbeitung oder Veränderung besorgt, so wird er im Verhältniß zu dem, womit er so sich befaßt hat, nach §. 1. (oben zu §§. 539. und 550.) oder 2. (oben zu §. 549.) bestraft, als ob er selbst der Thäter sey. — Kap. 29. §. 11. Es tritt außer Kraft: die Verordnung vom 20sten Februar 1789., betreffend nähere Bestimmungen von Strafen für Diebe und Hehler.

Digitized by Google

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 324. Wer dem Dieb in eigennütziger Absicht Unterschleif giebt, Waaren, die ihm als gestohlen bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andre mitwirkt, soll als Diebeshehler mit Gefängniß (geht bis zu 2 Jahren), dessen Dauer nach dem Grade seiner Verschuldung, und im Verhältniß der durch den von ihm begünstigten Dieb in Rücksicht auf den Betrag der gestohlenen Sache verwirkten Strafe zu bemessen ist, belegt werden (Fortsetzung unten zu §. 565.).

Motive: Für die Strafe des Hehlers ist es ohne Interesse, ob der Diebstahl durch Einsteigen, mit Waffen ꝛc. begangen, wo aber die Auszeichnung auf die Person des Bestohlenen und die Eigenschaft der Sache sich bezieht, z. B. beim Kirchen- und Hofdiebstahl, wirkt dies auf die Strafe des Hehlers erschwerend, so wie die Größe des Diebstahls zu berücksichtigen ist, mag der Hehler das Gestohlene ganz oder theilweis in Verwahrung genommen oder an Andere abgesetzt haben.

2. XXVII. Art. 343. Wer dem Diebe in eigennütziger Absicht Aufenhalt gestattet, Waaren — — Gefängniß (wie No. 1. Art. 324.) und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden. Die Gefängnißstrafe ist nach dem Grade der Verschuldung des Diebshehlers und im Verhältnisse zur Strafe des begünstigten Diebes zu bemessen. Gewerbsmäßige Diebshehler werden mit Arbeitshaus nach Maaßgabe des Art. 91. gestraft.

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 228. (Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum.) Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Effekten wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz

Digitized by Google

an Andere mitwirken, oder auf einige Weise Nutzen davon ziehen, sind als Begünstiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinns, nach Art. 44. (Bd. I. S. 210., höchstens Ein Drittheil der gesetzlichen Strafe,) zu strafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher ist jedoch das Empfangen des nöthigen Unterhalts für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten. (Fortsetzung im folgenden §.)

2. XX. Art. 239. (Wie No. 1. Art. 228. Nur „Gegenstände" statt „Effekten," „nach den Bestimmungen des Art. 46. zu bestrafen" statt „nach Art. 44. zu strafen" und mit dem Zusatze:) Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlner oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, ist mit Arbeitshausstrafe von 1 Jahre bis zu 6jähriger Zuchthausstrafe 2ten Grades zu belegen.

Anmerkung. Bayern und Hessen haben keine speziellen Vorschriften in Rede stehender Art für das Verbrechen des Diebstahls.

Zu §. 564.

Wer seines Nutzens wegen sich der Begünstigung der Person eines Diebes schuldig macht, hat die Strafe eines Gehülfen verwirkt.

Königreich Sachsen.

Vergl. die vorhergehenden §§.

1. XVIII. Art. 228. a. E. Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, ist mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

2. XX. Art. 239. a. E. (Wie No. 1. Art. 228. a. E. Nur ist zwischen „verstattet" und „ist" eingeschaltet: „oder aus dem Vertriebe gestohlner oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht," und „sechsjähriger" statt „vierjähriger" gesetzt.)

Digitized by Google

Zu §. 565.

Verhehlung, Ankauf ꝛc. als Gewerbe, 2—6 Jahre Zuchthaus und Ortsverweisung.

I.

Oesterreich. Hannover.

Vergl. zu §§. 562. 563.

II.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 329. Ceux qui sont dans l'habitude de transportes, loger, faire transportes ou loger les coupables de vol ou de rapine, seront punis d'une peine d'échafaud (vergl. zu §§. 562. 563. Note 2.), d'un long emprisonnement (d. i. 6—20 Jahr) et du bannissement à perpétuité hors du royaume.

III.

Königreich Würtemberg.

1. XVII. Art. 324. §. 2. Gewerbsmäßige Diebeshehler werden mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr) nach Maaßgabe des Art. 85. (Bd. I. S. 215. unten) gestraft. — Art. 177. Wer wissentlich und freiwillig den Genossen einer Bande Waffen oder andre zum Verbrechen dienliche Mittel liefert, wer ihnen Aufenthalt bei sich gestattet oder sonst Vorschub leistet, hat Arbeitshaus, und wenn es gewerbsmäßig geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände Zuchthausstrafe (Minimum 5 Jahr) bis zu 8 Jahren verwirkt.

2. XXVII. Art. 343. Absatz 3. (Wie No. 1. Art. 324. §. 2. Nur „Art. 91." statt „Art. 85.") Art. 188. (Wie No. 1. Art. 177. Nur „er solche Handlungen gewerbsmäßig begangen" statt „es gewerbsmäßig geschehen.")

IV.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zum vorhergehenden §.)

Digitized by Google

V.

Großherzogthum Heſſen.

Wer gewerbsmäßig und aus Eigennutz entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenſtände des Verbrechens bei ſich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die Letztere ankauft, eintauſcht, an Zahlungsſtatt oder als Geſchenk, oder zum Verhandeln, Zerſtören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, iſt mit Zuchthaus von 1 bis 5 Jahr zu ſtrafen, und nach Umſtänden zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbebetriebs, falls ſolcher zum verbrecheriſchen Verkehr mißbraucht worden iſt. (Tit. 7. Art. 11. — XXVI. S. 27.) [Vergl. XXVI. S. 140. unten die Anmerk.]

Zu §. 566.

Schlöſſer, an unbekannte Perſonen Dietriche ꝛc., wenn mittelſt derſelben ein Diebſtahl begangen worden, Gefängnißſtraße von 6 Monat bis 2 Jahr.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 586.

XVI. Kap. 19. §. 12. Geht ein Schmidt unvorſichtig mit Dietrichen um, oder vertraut er aus Fahrläſſigkeit Dietriche andern als ſichern Perſonen an, wenn ſeine Hülfe zur Oeffnung eines Schloſſes mittelſt Dietriche verlangt wird, oder erlaubt er aus Fahrläſſigkeit die Oeffnung eines Schloſſes durch Dietriche auf Verlangen Jemandes, von dem er wiſſen konnte, daß er dazu nicht berechtigt ſey, ſo erlegt er eine Geldbuße bis zu 30 Speziesthalern, wenn dadurch in Rückſicht eines oben genannten Verbrechens Mißbrauch geſchieht. — (§. 10.) Hat Jemand in der Abſicht zu ſtehlen, oder wiſſend, daß ein Andrer ſolche Abſicht hat, Dietriche oder falſche Schlüſſel verfertigt oder angeſchafft, ſo wird er mit Gefängniß (4—180 Tage) beſtraft.

Digitized by Google

Zu §. 567.

Wegen des Forst- und Wilddiebstahls bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

I.

Oesterreich.

I. §. 154. Aus der Beschaffenheit der That ist Diebstahl ein Verbrechen, wenn der Diebstahl mehr als 5 Gulden beträgt, und zugleich — d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlichen Beschädigungen der Waldung; — f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besondrer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt ist. (Vergl. oben zu §. 552., 6 Monat bis 1 Jahr, resp. 1—5 u. 5—10 Jahr.) — Hofdekret vom 23sten Juni 1808. Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist ebenso wie andre Waldfrevel und Diebstähle nach §. 210. Th. 2. (oben zu §. 549., Arrest von 1 Woche bis 3 Monat ꝛc.) zu bestrafen.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 218. Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet — 3) Diebstahl an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlagen, ꝛc. (Vergl. zu §. 560.) — Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besondern Verordnungen.

Anmerk. (VI. 122.) Der Wilddiebstahl ist nicht unbedingt aus dem Gesichtspunkte des Diebstahls, sondern zugleich aus andern polizeilichen Rücksichten zu betrachten.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 2. Kap. 8. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums. — IV. Verletzung des Jagdrechts. — Art. 315. Wer einen fremden Jagdbezirk ohne Erlaubniß des Berechtigten mit Schießgewehr betritt, um ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild zu tödten, oder sich zuzueignen,

Digitized by Google

der ist als Wildschütz strafbar. — Art. 316. Hat der Wildschütz gegen Jäger, Forstbediente oder andre Personen, von welchen er bei der That betreten worden, Drohungen oder Gewalt angewendet, so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu strafen: 1) mit dem Tode, wenn eine solche Person getödtet worden, oder an der Mißhandlung oder Verwundung gestorben ist; 2) mit Kettenstrafe (lebenslänglich und bürgerlich todt), wenn eine solche Person lebensgefährlich verwundet, oder auf die Art. 252. No. 1. (Bd. III. zu §§. 436—39.) bezeichnete Weise an ihrem Körper verletzt ist; 3) mit Zuchthaus (10—20 J.), wenn der Wildschütz eine solche Person thätlich mißhandelt oder in geringerm Grade verwundet, oder auf dieselbe, ohne sie zu verwunden, geschossen hat; 4) mit Arbeitshaus nicht unter 5 Jahren (Maximum 10 Jahr), wenn er die Person auf Leib oder Leben bedroht, oder sonst gegen sie Gewalt gebraucht hat. — Art. 317. Mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) sollen die Wildschützen bestraft werden: 1) welche sich zum Wildschießen in eine Bande vereinigt haben; 2) vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht; 3) schon als Wildschützen 2 mal wenigstens Gefängnißstrafe erlitten haben. — Art. 318. Der Wildschütz wird mit Gefängniß nicht unter 2 Monat (Maximum 2 Jahr) bestraft: 1) wenn mehrere in Verbindung auf die Jagd ausgegangen sind, und dabei zugleich eine besondere Verwegenheit gezeigt haben; 2) wenn der Wildschütz in einem eingefriedeten Park oder Thiergarten auf die Jagd gegangen ist; 3) wenn er schon als Wildschütz 2 mal wenigstens Uebertretungsstrafe erlitten. — Treffen 2 der vorstehenden Umstände in einer That zusammen, so ist auf Gefängniß nicht unter 4 Monat zu erkennen. — Art. 319. Die Gerichte sind ermächtigt, gegen Wildschützen, wenn sie sich den Jägern, Forstbedienten oder andern sie betretenden Personen sogleich ergeben, oder auf Anrufen von der Flucht abstehen und sich gutwillig stellen, in den Fällen des Art. 317. statt Arbeitshaus auf Gefängniß, jedoch nicht unter 6 Monat zu erkennen, und in Fällen des Art. 318. die Dauer der Gefängnißstrafe zu mindern.

Digitized by Google

Th. 2. Art. 2. Kap. 8. Von Uebertretungen wider die Rechte des Eigenthums. — VI. Wild- und Jagdfrevel. Art. 350. Wildschützen, welche nicht der Verbrechens- oder Vergehensstrafe unterliegen, sollen mit Arrest (Minimum 8 Stunden) bis 6 Wochen, oder an Geld bis 150 Gulden gestraft werden, vorbehaltlich der Bestimmung Th. 1. Art. 318. No. 3. in Ansehung des dritten Straffalls. — Art. 351. Wer ohne zur Jagd berechtigt zu seyn Netze, Schlingen oder Fallen stellt, hetzt, oder andere dergl. zur Erlegung oder zum Fang von Jagdthieren dienliche Vorkehrungen unternimmt, wird mit Arrest bis 1 Mon. oder an Geld bis 100 Gulden gestraft. — Gewohnheitsfrevler dieser Art sollen zu Arrest bis 3 Monat oder nach Umständen zur Zwangsarbeit (3 Monat bis 1 Jahr) verurtheilt werden. — Art. 352. Wer durch Gebrauch des Schießgewehrs, jedoch auf seinen umzäunten oder eingefriedeten Grundstücken ein jagdbares Wild erlegt, und dasselbe nicht in 24 Stunden dem Jagdberechtigten überliefert oder den Werth ersetzt, wird mit Arrest bis 1 Woche, oder an Geld bis 25 Gulden bestraft. — In diesem Fall, sowie in Fällen der Art. 350. 351. werden die mißbrauchten Gewehre oder andere Werkzeuge konfiszirt. — Art. 353. Andere Jagdfrevel werden nach der Jagdordnung behandelt. — Art. 354. (VII. Frevel in Ansehung der Fischerei.) Wer sich einer Entwendung an Fischen in offenen Gewässern schuldig macht, wird, nebst Konfiskation der hiezu gebrauchten Geräthe mit Arrest bis 1 Monat oder an Geld bis 100 Gulden bestraft. — Wer in Ausübung der Fischerei der Fischerei-Ordnung in Ansehung der Zeit, Art, Werkzeuge und Mittel, des Maaßes der Fische oder sonst zuwiderhandelt, ist an Geld bis 25 Gulden zu strafen. — Art. 349. Die Bestrafung der Forstfrevel richtet sich nach den Bestimmungen der Forst-Ordnung.

Oersted S. 311. Wer Erlaubniß hat, mit Schießgewehr durch den Jagdbezirk seinen Weg zu nehmen, mit der Bedingung, daß er kein Wild jage oder darnach schieße, kann also dem Begriff zufolge weder nach Art. 316—19.,

Digitized by Google

noch Th. 2. Art. 350., der sich auch an den im Art. 315. gegebenen Begriff wird schließen müssen, angesehen werden. Gleiches gilt, wenn, wer ohne Erlaubniß den Bezirk mit Schießgewehr betreten und ein vorkommendes Wild erlegt hat, in keiner solchen Absicht dort hinging. — S. 248. Auffallend ist, daß die in Uebertretungsfällen erlittenen Strafen in Betracht kommen zur Erhöhung der Strafe wegen Jagdvergehen.

(Vergl. zu §. 543.)

3. 1827. IX. Kap. 25. Von Verletzung des Jagd- und Fischereirechts. Art. 314. Wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Erlaubniß des Berechtigten die Jagd entweder ausgeübt hat, oder mit Schießgewehr oder andern Jagdwerkzeugen und Geräthschaften auf die Jagd ausgegangen ist, der soll wegen Verletzung des Jagdrechts nach den folgenden Artikeln gestraft werden. — Von dem, der auf fremdem Jagdbezirk mit Schießgewehr oder mit andern Jagdwerkzeugen oder Geräthschaften betreten ist, soll, wenn sich nicht aus allen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils ergiebt, angenommen werden, daß er auf die Jagd in diesem Bezirk ausgegangen sey. — Art. 315. Wer, jedoch ohne alle in Art. 316. 317. 319. angeführte erschwerende Eigenschaften der That, fremdes Jagdrecht auf was immer für eine Art verletzt, ist mit Arrest (1 Woche bis 2 Jahr), und nach zweimal erlittener Strafe im dritten Fall nicht unter 3 Monat zu strafen. — Art. 316. Wenn Mehrere in Verbindung, mit Schießgewehr versehen, der Verletzung fremden Jagdrechts sich schuldig machen, so sollen sie mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) gestraft werden. — Art. 317. (Wie 1822. Art. 317. No. 1. u. 2.) — Art. 318. Die Gerichte sind ermächtigt, gegen die Thäter, wenn — (wie 1822. Art. 319. bis:) — zu erkennen, und in Fällen der Art. 315. 316. sowohl die Arreststrafe in ihrer Dauer zu mindern, als auch die Gefängnißstrafe in Arrest zu ändern. — Gleiche Minderung soll denen zu Theil werden, die zur Verübung der That durch erlittene und nicht vergütete Wildschäden gereizt sind. —

Digitized by Google

Art. 319. Hat der Thäter gegen ꝛc. (wie 1822. Art. 316. mit folg. Zusatz:) — Die Gerichte sind ermächtigt, wenn der Thäter besonders zum Zorne gereizt ist, statt der Todesstrafe auf Kettenstrafe, und wenn sich aus allen Umständen ergiebt, daß er die Absicht zu tödten nicht gehabt, auf Zuchthaus nicht unter 15 Jahr (Maximum 20 Jahr); statt der Kettenstrafe auf Zuchthaus (10—20 Jahr); statt Zuchthaus auf Arbeitshaus (2—10 Jahr) und im Fall No. 4. auf Arbeitshaus bis 5 Jahr zu erkennen. — Art. 320. Gewehre und andere Jagdwerkzeuge und Geräthschaften werden in jedem Fall konfiszirt. — Art. 321. Mit Ausnahme der Art. 317. 319. genannten Fälle wird wegen Verletzung des Jagdrechts Untersuchung nur auf Anzeige des Jagdberechtigten verhängt. — Art. 322. Wer ohne Erlaubniß des Berechtigten in Flüssen, Bächen und andern Gewässern, in welchem jemand die Fischereigerechtigkeit hat, fischt, krebst, angelt, Netze, Garne, Reusen steckt, Angeln legt und dergl., der wird auf Anzeige des Berechtigten mit Arrest bis 1 Monat bestraft. Hat der Thäter Tollkörner gebraucht, Bäche ausgeleuchtet oder ähnliche verderbliche Mittel angewendet, oder sind die Thäter in Verbindung auf das Fischen oder Krebsen ausgegangen, so soll auf Arrest bis 3 Monaten erkannt werden. — Die Fischereigeräthe und Werkzeuge der Frevler werden konfiszirt. — Th. 2. Art. 227. Die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel richtet sich nach der Forst-, Jagd- und Fischerei-Ordnung. — Art. 228. Wer durch Gebrauch eines Schießgewehrs, jedoch auf seinen umzäunten oder eingefriedeten Grundstücken ein Wild erlegt, und dasselbe nicht binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten oder Jagdaufseher zur Verfügung stellt, wird an Geld bis 25 Fl. gestraft.

Motive: Das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Diebstahl vom 25sten März 1816. weisen auf die Verordnung über Diebstahl vom 9ten August 1806. Wichtige Anstände sind gegen diese Verordnung erhoben, sie ist zu streng bei den unbedeutenderen Fällen, und in mehreren Theilen des Reichs nicht eingeführt. Um ein allgemein

anwendbares Gesetz zu erhalten, mußte der Gegenstand in den Entwurf aufgenommen werden. Daß der sogenannte Wilddiebstahl, wenigstens außer einem Park oder Thiergarten verübt, kein Diebstahl sey, darüber ist man nicht einig. (Kleinschrod, Abhandlungen über die Strafe des Wilddiebstahls. Würzburg, 1790. — Derselbe: Noch etwas über Wilddiebstahl, Abhandlungen aus dem peinlichen Recht ꝛc. Theil 2. S. 405. — Klien, Revision der Grundsätze über Diebstahl. S. 203.) Man muß den Wilddiebstahl ganz vergessen. Das Recht zu jagen ist ein besonderes, zum Vermögen einer Person gehöriges Recht, und das Jagen auf fremdem Jagdbezirk ist daher ein Angriff auf fremdes Recht und Vermögen. Dieses einer Person zuständige Jagdrecht ist der Hauptgesichtspunkt. Der Angriff darauf ist, an sich betrachtet, nur in geringem Grade strafbar, was auch Jagdliebhaber oder Jagdherren dagegen einwenden mögen, denn die Wichtigkeit des Rechts muß der Maaßstab für die Strafbarkeit seiner Verletzung seyn. Einige Beurtheiler haben geglaubt, die Materie sey im Strafgesetzbuch zu übergehen, denn es sey dem Zustande der Kultur und Civilisation nicht angemessen, darauf hohen Werth zu legen; das Volk könne in solchen Bestimmungen nur das Bestreben erkennen, die Jagdlust zu begünstigen, besonders müßten sie in den Theilen, in deren Gesetzgebung dergleichen Bestimmungen nicht enthalten gewesen, Mißbilligung erregen. Dazu komme: Die Verletzung des Jagdrechts sey etwas so unbedeutendes, daß sie nur als polizeilich strafbar anzusehen, sie sey also nicht in Strafgesetzbüchern zu verpönen; die Zueignung des Wildes stehe unterm Begriff des Diebstahls ꝛc. Jene Beurtheiler stehen nicht auf dem Punkt, aus dem der Gegenstand betrachtet ist. Wir haben einmal das Jagdrecht als ein besonderes Recht, es verdient daher Schutz wie jedes andere Recht. Die Strafen gegen die Verletzung des Jagdrechts an sich sind sehr gelind. Das Wildern führt zum Müßiggang ꝛc., nach der Erfahrung werden aus Wilderern Diebe, Räuber, Mörder, deshalb ist kräftige Gegenwirkung nöthig.

Digitized by Google

Bestrafung von Rechtsverletzungen fällt außer der Sphäre der Polizei, Verletzung des Jagdrechts gehört daher nicht in den 2ten Theil des Entwurfs. Von Zueignung des Wildes ist in obigen Artikeln keine Rede, weil sie als solche im Strafgesetzbuch keine Stelle finden kann. Endlich reichen, wenn mit Jagdverletzung andere, als Verbrechen oder Vergehen, strafbare Handlungen konkurriren, die allgemeine Bestimmungen über solche Thaten nicht aus. Selten wird sich beurtheilen lassen, zu welcher Klasse von Tödtungen der Fall gehöre. Das eigenthümliche Verhältniß, im einsamen Walde ꝛc. macht richtige Beurtheilung fast immer unmöglich. Folge ist, daß der Wilderer mit zu gelinder Strafe wegkommt. Der Wilderer ist immer auf unerlaubten Wegen, der Jäger in seiner Dienstverrichtung, der Stand der Jäger muß gegen dergleichen Angriffe besonders gesichert werden. — Wenn der Wilderer geschossen, aber gefehlt hat, ist das Versuch eines Mordes, Todschlags oder einer Körperverletzung? Man kommt mit den gemeinen Bestimmungen nicht durch. — Die Schwere der That ist der Grund der besonderen Gesetze. — Ein verehrter Geschäftsmann und Gelehrter hat die Stellung unter „Beschädigungen fremden Eigenthums" getadelt, weil Fälle vorkommen, Tödtung, Körperverletzuug ꝛc., welche mit Eigenthums-Beschädigung nichts gemein haben; allein das überall eingreifende, im Begriff liegende Moment ist Verletzung eines zum Vermögen gehörigen Rechts; die Möglichkeit von Angriffen auf die Person Anderer ist als etwas Zufälliges anzusehen; Brandlegung z. B. kann den Tod von Menschen zur Folge haben, und dennoch wird sie dem Morde oder Todschlage nicht angereiht. — Art. 314. ist das Resultat strenger Prüfung. Von der Tödtung eines jagdbaren Wildes und der Zueignung ist nicht gesprochen, weil die Ausdrücke auf die Neben-Idee eines sogenannten Wilddiebstahls weisen. Ebensowenig wird von einer speziellen Absicht geredet (vergl. 1822. Art. 315.); zweckmäßiger ist es, das Faktum so zu bezeichnen, daß sich die Absicht von selbst ausspricht. Dies ist, wo es

Digitized by Google

geſchehen kann, beſonders anzurathen. Die Verordnung vom 9ten Auguſt 1806. hat hervorgehoben, daß der Thäter den Bezirk mit geladenem Gewehr, aufgeſchraubtem Schloß und Hahn betreten habe, hierauf iſt nicht gerückſichtigt, weil man auf der Stelle laden ꝛc. kann. — Art. 314. Abſatz 2. iſt dem Art. 34. (Bd. I. S. 140.) nachgebildet. — Einfache Jagdverletzungen ſind der Art, daß der Staat, wenn der Berechtigte ſich beruhigen will, ſeinen Schutz nicht aufdringen ſoll. — Hinſichtlich der Verletzung des Fiſchereirechts hat die Karolina Art. 169. gleiche Anſichten. — (X. S. 381. bis 403.)

4. 1831. XI. Art. 316. Die Beſtrafung der geringen Entwendungen von Holz oder Streu im Walde richtet ſich nach dem Forſtſtrafgeſetz. — Art. 362. (wie 1827. Art. 314.). — Art. 363. (wie 1827. Th. 2. Art. 228.). — Art. 364. Wer ſonſt ohne alle Art. 365. 366. 368. angeführte erſchwerende Eigenſchaft der That fremdes Jagdrecht auf was immer für eine Weiſe verletzt, iſt, vorbehaltlich der beſondern Beſtimmungen der Jagdordnung über geringen Jagdfrevel, mit Gefängniß (hat kein geſetzliches Minimum) bis zu 3, und nach 2mal erlittener Strafe im 3ten Fall nicht unter 3 Monaten (Maximum: 2 Jahr) zu ſtrafen. — Art. 365. (wie No. IV. Art. 316.). — Art. 366. (wie No. III. Art. 317. No. 1. 2. mit Herabſetzung des Maximums auf 6 Jahr.). — Art. 367. Haben ſich die Thäter den Jägern, Forſtbedienten oder andern ſie betretenden Perſonen ſogleich ergeben, oder ſind ſie auf Anrufen von der Flucht abgeſtanden, und haben ſich gutwillig geſtellt, ſo iſt auf Gefängniß in Fällen des Art. 366. nicht unter 3, in Fällen Art. 364. bis zu einem oder bis zu 3, und Art. 365. bis zu 3 Monaten zu erkennen. — Gleiche Strafminderungen ſollen ꝛc. (wie No. IV. Art. 318. a. E.). — Art. 368. Hat der Thäter ꝛc. (wie No. III. Art. 316., mit folgenden Modifikationen in den Strafen:) — sub 2) Zuchthaus nicht unter 15 Jahren (Maximum: 20 Jahr), sub 3) Zuchthaus (Minimum: 10 Jahr) bis 15 Jahr,

Digitized by Google

sub 4) Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren (Maximum: 10 Jahr). — Art. 369. (wie No. IV. Art. 320.). — Art. 370. (wie No. IV. Art. 321. mut. mut.). — Art. 371. Wer — (wie No. IV. Art. 322. bis:) — Anzeige des Berechtigten mit Gefängniß bis zu einem Monat oder an Geld bis 100 Gulden bestraft, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen der Fischereiordnung hinsichtlich der geringern Fischereifrevel. — Hat der Thäter Tollkörner ꝛc. (wie ebendaselbst, nur ist die Strafe bestimmt auf: „Gefängniß bis 3 Monaten oder Geld bis 300 Gulden“).

Motive: Zu Art. 316. Jede noch so unbedeutende Entwendung enthält eine Rechtsverletzung, gehört also in Th. 1. (Vergl. No. IV. Th. 2. Art. 227.) — Zu Art. 362—371. Wilddiebstahl gehört nicht in die Kategorie des Diebstahls, ausgenommen Art. 309. No. 2. (oben zu §. 560.). — Ist zwar Wilddieberei verderblich für Sittlichkeit ꝛc., ist sie häufig Schule und Vorübung zu gefährlichern Rechtsverletzungen, Veranlassung zum Todschlag ꝛc., so muß doch Alles Ziel und Maaß haben, der Verschuldung angemessen muß jede Strafe seyn, nicht soll ihre Härte das Rechtsgefühl empören. Die durch die Art. 317—319. des Entwurfs von 1827. gestattete Willkühr war zu verbannen, und der einfache Wilddiebstahl vom qualifizirten genau zu sondern. Es ist problematisch, ob der vom Wildschützen verübte Todschlag mit der Strafe des Mordes zu belegen, man glaubte aber für die Todesstrafe sich erklären zu müssen, weil der Wild-Diebstahl, wenn der Ertappte Gewalt verübt, in den Gesichtspunkt des Raubes tritt, wie jede Gewalt an einer Person wegen einer zu vollbringenden oder vollbrachten Entwendung auf dem höhern Standpunkt der Legislation unter den Prinzipien des Raubes steht. Feuerbach's Themis S. 155. 156. — (XI. S. 258.)

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 291. Hinsichtlich des Holzdiebstahls aus Forsten und Wäldern gelten folgende Bestimmungen: 1) der ohne Widersetzlichkeiten verübte Diebstahl

von gefälltem und ungefälltem Holz bleibt, bis zu einem Taxbetrage von 8 Rthlr., ſtets der wrogenmäßigen Unterſuchung und Beſtrafung unterworfen. 2) Bei über 8 bis 20 Rtlr. tritt Gefängniß nicht unter 6 Wochen (Maximum: 3 Monat); bei über 20 — 100 Rthlr. Arbeitshaus von 3 Monaten bis zu einem Jahre, und ſo ferner nach den Beſtimmungen im Art. 284. (oben zu §. 550.) ein. 3) Neben der vom Holzdieb verwirkten Strafe behält es bei dem etwa hergebrachten Pfandgeld und der Denunziantengebühr ſein Bewenden. 4) Haben bei Gelegenheit des Holzdiebſtahls geringere Widerſetzlichkeiten von Seiten der Holzdiebe ſtattgefunden, ſo ſind die unter No. 2. gedrohten Strafen zu ſchärfen, und wenn dies nicht zureichend erſcheint, durch einen die Hälfte derſelben nicht überſchreitenden Zuſatz zu verlängern. 5) Hat der Holzdieb ſich mit Waffen widerſetzt, oder ſich grobe Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen der Forſtbedienten, Holzaufſeher oder ſonſtigen zur Pfändung berechtigten Perſonen zu Schulden kommen laſſen, ſo wird nach Art. 341. No. 2—4. (S. weiter unten) geſtraft. — Kap. 13. Vom Wilddiebſtahle, Jagdfrevel und Fiſchdiebſtahl. — Art. 333. Wer in einem Jagdrevier, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, aus gewinnſüchtiger Abſicht, Wild erlegt oder einfängt, macht ſich des Wilddiebſtahls ſchuldig. — Art. 334. Das bloße Anſchießen des Wildes iſt, unter den angegebenen Umſtänden, als vollendetes Verbrechen, das Legen und Stellen von Schlingen, Netzen, Fallen, Bügeln u. dgl. zum Fangen des Wildes dienenden Vorrichtungen aber als beendigter Verſuch des Wilddiebſtahls zu betrachten. — Art. 335. Als ein nicht beendigter Verſuch iſt es anzuſehen, wenn Jemand ein fremdes Jagdrevier, außer den Heerſtraßen und größern Verbindungswegen, mit Schießgewehr, wovon der Stein nicht abgeſchraubt worden, mit Schlingen oder ſonſtigem zum Fang des Wildes dienenden Geräth, betritt, ohne genügende Auskunft über ſein Vorhaben geben zu können. — Art. 336. Hat ein Jagdberechtigter nur gegen die über Eröffnung und Schließung der Jagd erlaſſenen Verordnungen

Digitized by Google

gefehlt, ſo findet polizeiliche Strafe ſtatt. — Art. 337. (Einfacher Wilddiebſtahl.) Der Wilddieb ſoll, wenn das Wild zur niedern oder mittlern Jagd, wo dieſe hergebracht iſt, gehört, mit Gefängniß von 4 — 6 Wochen, wenn es aber zur hohen Jagd gehört, mit Gefängniß von 6 Wochen bis 3 Monaten belegt werden. Daneben iſt zum Beſten des Jagdberechtigten auf Konfiskation des dem Wilddieb eigenthümlich gehörenden oder ihm zum Wilddiebſtahl geliehenen Gewehrs, ſo wie unter gleicher Vorausſetzung, der etwa gebrauchten Geräthſchaften und Hunde, und zwar ſowohl beim verſuchten, wie dem vollendeten Wilddiebſtahl, ſelbſt dann, wenn die Abnahme nicht auf friſcher That geſchehen ſeyn ſollte, zu erkennen. — Art. 338. (Ausgezeichnete Wilddiebſtähle erſter Klaſſe.) Hat der Wilddieb ſich einer Windbüchſe oder eines Gewehrs mit abzuſchraubender Kolbe bedient, oder Wild in einem eingefriedigten Park oder Wildgarten erlegt, ſo wird die im vorigen Artikel feſtgeſetzte Strafe um die Hälfte verlängert. — Art. 339. (Ausg. Wildd. 2ter Kl.) Iſt der Wilddiebſtahl von einer Bande verübt, oder hat ſich der Thäter durch Anſchwärzen des Geſichts oder ſonſt unkenntlich gemacht, ſo tritt Arbeitshaus von 6 Monat bis 2 Jahr ein. — Art. 340. Bei Zumeſſung der Art. 337—339. beſtimmten Strafen iſt beſonders darauf zu ſehen, ob der Wilddieb ſich den Jägern, Forſtbedienten oder andern ihn betreffenden Perſonen ſogleich ergeben, oder auf Anrufen von der Flucht abgeſtanden und ſich gutwillig geſtellt hat. In ſolchem Fall iſt die niedrigſte Strafe des einfachen Diebſtahls von 4 Wochen auf 14 Tage Gefängniß herabzuſetzen. — Art. 341. (Ausg. Wildd. 3ter Kl.) Widerſetzt ſich der Dieb dem ihn betreffenden Jagdberechtigten, oder dem die Aufſicht über deſſen Jagd führenden oder ſonſt in deſſen Dienſten ſtehenden Perſonen, entweder bei der Abnahme der Jagdgeräthſchaften und des etwa erlegten oder gefangenen Wildes, oder, wenn der Dieb ein Unbekannter iſt, ſeiner Feſtnehmung; ſo ſoll er 1) wenn die Widerſetzlichkeit ohne Gebrauch von Waffen (Bd. II. S. 147.), blos durch Drohungen geſchah, mit 6 Monat

Digitized by Google

bis 1 Jahr Arbeitshaus beſtraft werden; 2) widerſetzt ſich der Wilddieb thätlich, ſo tritt Arbeitshaus von 1 — 3 Jahr ein; 3) ſchlug er das Gewehr an, oder ſetzte er ſich mit Waffen auf lebensgefährliche Art zur Wehre, ſo ſoll er mit 6 — 10 Jahr Karrenſtrafe belegt werden. Wenn er nachweiſt, daß das von ihm angeſchlagene Gewehr nicht geladen war, ſo iſt 2 — 4 Jahr Zuchthaus zu erkennen; 4) hat der Wilddieb auf eine jener Perſon geſchoſſen, oder ſie durch den Gebrauch der Waffen verwundet, ſo ſoll er, vorbehaltlich der durch etwaige Tödtung verwirkten härtern Strafe, unter Berückſichtigung aller Umſtände mit der Karre auf 10 — 20 Jahr beſtraft werden. — Art. 342. Wenn mehrere einfache Wilddiebſtähle gleichzeitig zur Beſtrafung kommen, ſo können die dadurch verwirkten Strafen, wenn kein zur hohen Jagd gehöriges Wild erlegt worden, nur bis 3 Monat Gefängniß, im entgegengeſetzten Fall nur bis zu einjährigem Arbeitshaus erſtreckt werden. — Art. 343. Wer in einem fremden Jagdrevier Wild findet und zu ſich nimmt, ſoll, wenn er ſich nicht über ſeine Abſicht, es dem Berechtigten abliefern zu wollen, gehörig ausweiſen kann, mit der Hälfte der für den einfachen Wilddiebſtahl angedrohten Strafe (Art. 337.) belegt werden. Iſt das gefundene Wild von geringem Werth, ſo iſt der Richter ermächtigt auch unter 14 tägigem Gefängniß oder ſtatt deſſen auf Geld zu erkennen. — Art. 344. Die Begünſtigung des Wilddiebſtahls und insbeſondere der Handel mit geſtohlnem Wild iſt nach den Art. 88. (Bd. I. S. 208. No. VIII. unten) und 89. (Bd. I. S. 215. No. IV.) zu ſtrafen. — Art. 345. Wer zum Schutz ſeines Eigenthums Wild erlegt oder einfängt, welches in die an Wohngebäude ſtoßenden Höfe, Gärten oder andere geſchloſſene Plätze eingedrungen, ſoll ſtraflos bleiben, wenn er das Wild dem Jagdberechtigten oder ſeiner Obrigkeit abliefert. Iſt dies nicht geſchehen, ſo iſt der Thäter mit der Hälfte der Strafe für einfachen Wilddiebſtahl (Art. 337.) zu belegen. — Art. 346. Wer ohne gewinnſüchtige Abſicht vorſätzlich die Jagd unbefugt ausübt, ſoll auf Anzeige des Berechtigten mit einer nach den Umſtänden zu ermeſſen-

Digitized by Google

den Strafe von 5—20 Rthlr. belegt, diese Strafe aber im Fall wiederholter Uebertretung bis 50 Rthlr. erhöht werden. Art. 347. Auf die niedrigste Strafe von 5 Rthlr. ist zu erkennen, wenn kein Wild getödtet ist, der Uebertreter aber sich auf die Art. 335. angegebene Weise in dem fremden Jagdrevier hat betreten lassen. — Art. 348. Wer Eier oder Brut des zur hohen oder niedern Jagd gehörigen Geflügels in fremdem Jagdrevier ausnimmt, bleibt der polizeilichen Ahndung überlassen. — Art. 349. Wer Fische oder Krebse aus Flüssen oder Bächen entwendet, soll, wenn der Werth 1 Rthlr. übersteigt, oder der Thäter bereits wegen früheren Vergehens dieser Art polizeilich bestraft ist, mit einer nach den Umständen der That und nach dem Betrag zuzumessenden Gefängnißstrafe (Maaß bis 3 Monat) belegt werden.

2. XXX. Art. 297. In Ansehung der wrogenmäßigen Bestrafung der Holzdiebstähle und sonstigen Forstfrevel verbleibt es, bis zu weiterer Bestimmung, bei den jetzt bestehenden Grundsätzen. Die Entwendung von zugerichtetem Bau- und Nutzholze aus der Forst soll jedoch nach gleichen Grundsätzen wie der einfache Diebstahl bestraft werden. — Dasselbe soll einstweilen in Ansehung des Holzdiebstahls überhaupt in denjenigen Landestheilen eintreten, in welchen bis jetzt noch der Holzdiebstahl kriminell bestraft wird.

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. oben zu §. 560.

V.

Königreich Norwegen.

Vergl. oben zu §. 543.

XVI. Kap. 22. (Vergl. oben zu §. 552.) §. 12. Wer widerrechtlich Wild auf Grund und Boden eines Andern außerhalb eingehegter Thiergärten tödtet, fängt oder verwundet, der erlegt, wenn es Hochwild ist, wozu Elendthiere, Hirsche oder Rennthiere gerechnet werden, Geldbuße (Minimum 2 Spec.) bis zu 50 Speciesthaler, und

Digitized by Google

wenn es Wild von anderer Art ist, bis zu 20. Uebt Jemand widerrechtlich auf Grund und Boden eines Andern die Jagd aus, so erlegt er Geldbuße bis zu 10 Speciesthaler, wenn er auch daselbst Wild weder getödtet, gefangen noch verwundet hat. — §. 13. Wer widerrechtlich außerhalb eines Fischteichs oder Weihers entweder im Fischwasser eines Andern fischt, oder durch Einhegung oder auf andre Weise die Fischerei sich zueignet, zahlt Geldbuße bis 50 Speciesthaler. — §. 14. Nimmt Jemand widerrechtlich Laub oder Tangeln von Bäumen in Hölzungen oder ungebauten Feldern, oder bemächtigt er sich dort abgewehter und trockner Aeste, der Zopfenden oder des Windfalls, welche nicht offenbar schon von einem Andern zusammengelegt oder in einen Haufen gesetzt sind, so wird er mit Geldbuße von 60 Schillinge bis 20 Spec. bestraft. — §. 17. Setzt sich der Thäter in einem der oben erwähnten Fälle zur Wehre wider den, der ihn in seinem Unternehmen stören will, so wird er mit nicht geringerer Strafe als Gefängniß (4 — 180 Tage) belegt. — Kap. 28. (Vergl. Bd. II. S. 381.) §. 2. Wegen der im Kap. 22. abgehandelten Verbrechen wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. — Kap. 29. §. 11. Die Verordnung vom 21sten April 1721. über das gesetzwidrige Fällen des Holzes Seitens der Pachtbauern in den Staats-Waldungen in der Gegend von Kongsberg, tritt außer Kraft.

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 302. §. 2. Entwendungen an ungehauenem Waldholz [vergl. Art. 367. No. 1. c.] (Beschädigung fremden Eigenthums), an Waldfrüchten, und an andern Walderzeugnissen begangen, werden nach den bestehenden Forststrafgesetzen gerügt. — Kap. 12. Von strafbarer Verletzung des Jagdrechts. — Art. 374. Wer unbefugt in fremdem Jagdbezirk aus gewinnsüchtiger Absicht ein Wild erlegt oder fängt, macht sich der Wilderei schuldig. — Art. 375. Treten bei der Wilderei

Digitized by Google

keine erschwerende Umstände (Art. 376. 377.) ein, so soll dieselbe, wenn sie an wilden Schweinen, oder Hirschen, oder Rehen, Auerhahnen oder Fasanen begangen, mit Kreisgefängniß (Minimum 4 Wochen) bis zu 3 Monat, außerdem polizeilich bestraft werden. — Geschah das Vergehen in einem eingefriedeten fremden Jagdbezirk, so ist dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund anzusehen. — Art. 376. Widersetzt sich der Wilderer den ihn betretenden Forstbedienten oder andern zur Aufsicht über die Jagd bestellten Personen, so ist er nach folgenden Bestimmungen zu strafen: 1) war die Widersetzlichkeit durch Drohungen ohne Gewalt geschehen, so tritt Kreisgefängniß von 3 Monat bis 1 Jahr, bei thätlicher Widersetzlichkeit Arbeitshaus (Minimum 6 Mon.) bis 2 Jahr ein; 2) hatte der Wilderer sich mit Waffen (Vergl. zu §. 544. Art. 129.) auf lebensgefährliche Art zur Wehre gesetzt, so soll er mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren (Maximum 6 Jahr) bestraft werden. — Art. 377. Kreisgefängniß nicht unter 6 Monat (Maximum 2 Jahr) tritt ein 1) wenn aus dem Zusammenfluß mehrerer noch unbestrafter Wildereivergehen erhellt, daß der Wilderer das Wildern gewerbmäßig treibt; 2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder sonst unkenntlich gemacht, und auf Anrufen der Forstbedienten oder andrer zur Verfolgung der Wilderer bestellten Personen sich nicht zu erkennen gegeben. — Art. 378. Wer auf eignem Grund und Boden, außerhalb des Waldes, Wild erlegt oder beifängt, soll nur dann von der Strafe des Art. 375. frei seyn, wenn er binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten oder der Obrigkeit hiervon Anzeige macht und das Wild ausliefert. — Art. 379. In allen Fällen, wo auf Strafe erkannt wird, findet die Konfiskation des benutzten Schießgewehrs oder der Jagdgeräthschaften statt, die zum Einfangen gebraucht sind. — Art. 380. Wer ohne gewinnsüchtige Absicht unbefugt in fremdem Jagdbezirk im Art. 375. genanntes Wild erlegt oder fängt, soll mit Geldbuße bis 50 Gldn. bestraft werden. — Geschieht das Vergehen an anderem Wild, so tritt polizeiliche Bestrafung ein. —

Digitized by Google

Motive: Zu Kap. 12. In Anerkennung des aus den hergebrachten Begriffen fließenden Satzes, daß Wilddiebstahl, worunter eine Entwendung erlegten Wildes zu verstehen, kein eigentlicher Diebstahl sey, ist das Vergehen als strafbare Verletzung des Jagdrechts ausgezeichnet. — Zu Art. 374. Das Vergehen ist konsummirt, wie bisher, sobald das Wild erlegt ist. — Strafe der Administrativ-Behörden für Jagderzesse. Zahl und Werth des erlegten Wildes ist Ausmessungs-Moment, die Wilderer-Ordnung bestimmt den Grad der Strafe nach der Zahl der Stücke. — Durch Art. 376. werden wegen der Gefährlichkeit der Widersetzung der Wilderer die Bestimmung über Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen geschärft (Bd. II. S. 148. No. VII.). — Ein Gesetzbuch, welches das Eigenthum gegen Angriffe mit dem äußersten Mittel zu vertheidigen erlaubt, welches erlaubt, den Dieb zu tödten, muß gestatten, das zu Schaden gehende Jagdthier zu erlegen. Das Jagdrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt. — Es versteht sich, daß das zu konfiszirende Gewehr ꝛc. Eigenthum des Wilderers seyn muß. —

Anmerk. (aus Zeitungsberichten entnommen.) Der obige von der Regierung beantragte Art. 378., wonach man auf eignem Grundstück würde Wild erlegen können, ward am 30sten März 1838. in der Abgeordneten-Kammer fast einstimmig angenommen, denn außer den 13 ritterschaftlichen Abgeordneten erklärten sich nur 2 Deputirte dagegen. Die erste Kammer verwarf im Mai ej. den Antrag gänzlich, als in die Rechte der Grundherrn eingreifend. Demnächst kam am 31sten Mai der Art. wiederum in der zweiten Kammer zur Sprache, und diese beharrte nach 7½ stündiger Debatte auf ihrem Beschluß. Da keine Einigung stattfand, mußte die zweite Kammer, um nicht den ganzen Entwurf fallen zu lassen, nachgeben, und somit scheidet der Art. 378. aus. Die Regierung hat dagegen von einem beim nächsten Landtag einzubringenden Wildschadengesetz gesprochen, durch welches festgesetzt werden soll, wie und in wiefern dem Schadenleidenden von dem Jagdberechtigten Ersatz zu leisten. —

Digitized by Google

2. XXVII. Art. 321. Abſatz 2. (Wie No. 1. Art. 302. §. 2. Nur „(vergl. jedoch Art. 386. Ziffer 4.)“ ſtatt „(vergl. Art. 367. No. 1. c.)“ und „Forſtſtrafgeſetzen“ ſtatt „beſtehenden Forſtſtrafgeſetzen.“ Kap. 12. Von Wilderei und ſtrafbarer Verletzung des Jagdrechtes. Art. 394. Wer unbefugter Weiſe in einem fremden Jagdbezirke ein Wild erlegt oder fängt, um ſich daſſelbe zuzueignen, macht ſich der Wilderei, wenn er aber die Handlung ohne dieſe Abſicht begeht, der Verletzung des Jagdrechts ſchuldig. Art. 395. Iſt die Wilderei oder die Verletzung des Jagdrechts an wilden Schweinen, Hirſchen, Rehen, Auerhahnen oder Faſanen begangen worden, ohne jedoch von einem der, in den Art. 396. u. 397. angeführten, erſchwerenden Umſtände begleitet zu ſeyn, ſo ſoll die Wilderei mit Kreisgefängniß bis zu 3 Monaten, die Verletzung des Jagdrechts, je nachdem ſie innerhalb oder außerhalb der Waldungen erfolgt iſt, mit Bezirksgefängniß nicht unter 8 Tagen, oder mit Geldbuße von 10 bis 50 Gulden, beſtraft werden. — Geſchehen die Vergehen in einem eingefriedigten fremden Jagdbezirke, ſo iſt dieſer Umſtand als ein beſonderer Erſchwerungsgrund anzuſehen. — Werden dergleichen Vergehen an anderem, als an dem im erſten Abſatze benannten, Wilde verübt, ſo tritt polizeiliche Beſtrafung ein. — Art. 396. Widerſetzt ſich der Wilderer oder der das Jagdrecht Verletzende den ihn bei der That betretenden Jagdberechtigten, den Forſtdienern oder anderen (wie No. 1. Art. 376. Nur „derſelbe nach“ ſtatt „er nach“ „1) geſchah“ ſtatt „1) war,“ „bloße Drohungen, ohne Gewalt“ ſtatt „Drohungen ohne Gewalt geſchehen“ „2) hatte ſich der Thäter“ ſtatt „2) hatte der Wilderer ſich“ und „Weiſe“ ſtatt „Art“). Art. 397. (Wie No. 1. Art. 377. Nur „tritt gegen die Wilderer ein“ ſtatt „tritt ein,“ „daß derſelbe“ ſtatt „daß der Wilderer,“ „oder auf andere Weiſe“ ſtatt „oder ſonſt,“ „der Jagdberechtigten, der Forſtdiener“ ſtatt „der Forſtbedienten,“ und mit dem Zuſatze:) Würde der das Jagdrecht Verletzende ſich eine ſolche Handlungsweiſe (Ziffer 1. und 2.) zu Schulden kommen laſſen, ſo hat er die gleiche

Digitized by Google

Strafe verwirkt. Art. 398. (Wie No. 1. Art. 379. Nur „in welchen gegen einen Wilderer oder einen das Jagdrecht Verletzenden" ſtatt „wo," „findet auch" ſtatt „findet," „das zu den Vergehen benützten" ſtatt „des benutzten" und „des Wildes gebraucht worden ſind" ſtatt „gebraucht ſind.")

VII.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. Art. 225. Rückſichtlich der Forſtdiebſtähle bewendet es bei den Beſtimmungen der beſondern Geſetze (vergl. oben zu §. 541.). — Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit: Art. 258. Wer auf einem fremden Jagdrevier ohne Erlaubniß deſſen, dem auf demſelben die Jagdgerechtigkeit zuſteht, oder der die Aufſicht darüber hat, eine Flinte oder Büchſe führt, von welcher das Schloß nicht abgeſchraubt iſt, iſt mit 8 bis 14 Tagen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verluſt des Gewehrs zu ſtrafen. Es iſt aber dieſe Vorſchrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müſſen, Reiſende, die nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, Militairperſonen und Gensd'armen wegen der zu ihrer Ausrüſtung gehörigen Gewehre. — Art. 259. Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen ſie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten, oder Revieraufſehern, oder Polizei-Offizianten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen oder nicht niederlegen, oder ſich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsſtelle zu folgen, ſind mit Gefängniß bis zu 3 Monat zu belegen. Wenn ſie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Perſonen lebensgefährliche Drohungen ausgeſtoßen oder Thätlichkeiten verübt, die Gewehre auf ſie angeſchlagen oder nach ihnen geſchoſſen haben; ſo ſind ſie, in ſofern ihnen nicht in Folge der verübten Widerſetzlichkeit ein ſchwereres Verbrechen zur Laſt fällt, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus zweiten

Digitized by Google

Grades von 2—4 Jahren zu ſtrafen. — Art. 260. Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, Wild erlegt oder einfängt, iſt mit der Strafe des einfachen Diebſtahls zu belegen (Art. 214.), [oben zu §§. 549. 550., Gefängniß ohne Minimum bis zu 6 Jahr Arbeitshaus]. Hat ſich der Dieb hierzu eines nach Art. 258. auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehrs bedient; ſo iſt die Strafe nicht unter 3 Wochen Gefängniß herabzuſetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder ſonſt eingeſchloſſenen Räumen befindlichen Wildes iſt dem durch Erbrechung begangenen Diebſtahl gleich zu achten. — Art. 261. Die Strafe des einfachen Diebſtahls tritt auch gegen die Grundſtücksbeſitzer ein, welche das bei Abwehrung oder Vertreibung des Wildes von ihren beſäeten, oder mit Frucht beſtellten Grundſtücken zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht an den daſelbſt zur Jagd Berechtigten binnen 24 Stunden abliefern. (Vergl. vorſt. No. IX. Art. 378.) — Art. 262. Iſt der Wilddiebſtahl gewerbmäßig betrieben, oder haben ſich Mehrere zu Ausführung von dergleichen Diebſtahl vereinigt, ſo iſt Art. 221. (oben zu §. 554.) anzuwenden. — Art. 263. Jagdberechtigte, welche auf ihrem eigenen Jagdrevier ſolches Wildes ſich anmaßen, welches zu der ihnen zuſtehenden Jagd nicht gehört, ſind mit der Strafe des einfachen Diebſtahls zu belegen. — Art. 264. Die unbefugte Ausübung der Jagd in fremdem Jagdrevier, oder die Ueberſchreitung des Jagdbefugniſſes auf eigenem Revier, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes iſt auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldſtrafe bis zu 50 Thalern zu ahnden. Art. 265. Beeinträchtigung der Fiſchereigerechtigkeit, (oben zu §. 552.).

Motive: Die Forſtdiebſtähle ſind wegen ihrer Eigenthümlichkeit, wegen dabei eintretender ſpezieller Beſtimmungen, und wegen ihrer Behandlung, der Spezialgeſetzgebung vorbehalten, und werden Gegenſtand eines gleichzeitig mit dem Kriminalgeſetzbuch erſcheinenden Geſetzes ſeyn. (XVIII. 103.)

Digitized by Google

2. XX. Art. 236. (Wie No. 1. Art. 225.) Art. 275. (Wie No. 1. Art. 258. Nur ist zwischen „müssen," und „Reisende" eingeschaltet: „und dabei das Schloß verbunden halten," und statt „Militairpersonen u. Gensd'armen" gesetzt: „sowie Militairpersonen, Gensd'armen und andere zum öffentlichen Dienst bewaffnete Personen bei Ausübung desselben.") Art. 276. (Wie No. 1. Art. 259. Nur „1. lebensgefährliche" statt „lebensgefährliche," „oder 2. die Gewehre" statt „die Gewehre," „im Fall unter 1. mit Arbeitshaus" statt „mit Arbeitshaus" und „bis zu 4 Jahren" statt „bis zu 2 Jahren.") Art. 277. (Wie No. 1. Art. 260. Nur „einem fremden," statt „fremdem," „einfängt und an sich nimmt" statt „einfängt," „(Art. 223.)" statt „(Art. 214)," „Art. 275." statt „Art. 258," „festzusetzen" statt „herabzusetzen," und „mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 6 Jahren zu ahnden" statt „dem — achten.") Art. 278. Die — — das bei (wie No. 1. Art. 261.) erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen 12 Stunden zur Abholung anzeigen. — Art. 279. Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232. in Anwendung zu bringen. Art. 280. (Wie No. 1. Art. 263. Nur „Reviere" statt „Jagdrevier.") Art. 281. (Wie No. 1. Art. 264. Nur „einem fremden Revier" statt „fremdem Jagdrevier.")

VIII.

Großherzogthum Hessen.

(Vergl. zu §. 543.)

XXVI. Tit. 54. Von der Wilderei. — Art. a. Wer unbefugter Weise in fremdem Jagdbezirk aus gewinnsüchtiger Absicht ein Wild todtschießt oder anschießt, macht sich der Wilderei schuldig. — Art. b. Treten keine der in Art. c. d. angeführten erschwerenden Umstände ein, so soll die Wilderei, wenn sie an wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhähnen oder Fasanen begangen, mit Gefängniß von 6 Wochen bis 3 Monat, außerdem mit

Gefängniß von 2—6 Wochen bestraft werden. — Ist das Vergehen in einem eingefriedigten Jagdbezirk verübt, so ist dieser Umstand als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. (Vergl. oben No. IX. Art. 375.) — Art. c. Widersetzt sich der Wilderer dem ihn bei der That betretenden Jagdberechtigten oder einem zum Schutz der Jagd bestellten Diener oder Beamten, so ꝛc. (wie vorstehend No. IX. Art. 376., jedoch sub 1. Zuchthaus [Minimum 3 Monat] bis 1 Jahr, resp. bis 3 Jahr, sub 2. Zuchthaus von 4—10 Jahr). — Art. d. Hat der Thäter sich durch Anschwärzen des Gesichts oder sonst unkenntlich gemacht, oder hat er die Wilderei gewerbsmäßig betrieben, so tritt, sofern er nicht wegen Widersetzlichkeit härtere Strafe verwirkt hat, Zuchthaus von 6 Monat bis zu 2 Jahren, und wenn die Wilderei von einer Bande verübt ist, Zuchthaus von 1—5 Jahren ein. — Gegen Mehrere, die in Gesellschaft, jedoch ohne bandenmäßige Verbindung Wilderei verüben, soll auf die höchste im Art. b. gedrohte Strafe erkannt werden. — Art. e. (wie vorstehend No. VI. Art. 340., unter Weglassung des Schlußsatzes). — Art. f. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Konfiskation des zum Wildern benutzten Schießgewehrs statt. — Art. g. Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den bestehenden besonderen Gesetzen bestraft. Insbesondere ist es nicht als Wilderei zu betrachten, 1) wenn der Thäter auf seinem Eigenthum, obgleich nicht zur Jagd berechtigt, gejagt hat; 2) wenn ein Jagdberechtigter oder ein mit Erlaubniß desselben Jagender in seinem Jagdbezirk angetroffenes Wild in einen anderen Bezirk verfolgt, oder über die Grenze hinüber schießt.

Digitized by Google

Anhang.

Zu §§. 539—567.

I.

Königreich Bayern.

1822. VIII. Art. 313. (Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken.) Wer durch Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug an einem Geisteswerk dessen Verfasser, Erfinder, Verleger oder Eigenthümer beschädigt, soll nach den Art. 290—312. (Entziehung des Eigenthums, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug; s. §. 539. ff.) beurtheilt werden.

II.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 9. De la rapine et du vol. — Chap. 7. De la soustraction ou de larcin commis par méchanceté. — Art. 334. La soustraction ou le larcin d'effets de peu de valeur, qui, sans avoir pour but de se procures quelque profit, aura été commis dans un état d'ivresse, par légèreté ou par méchanceté, sera dans tous les cas passible d'une peine moins grave, lors même qu'il aurait été accompagné de circonstances aggravantes, d'effraction ou de rapine à un moindre degré. — Art. 335. Il sera même permis de punir semblables larcins d'une amende n'excédant pas la somme de cent fl. — Art. 336. Cependant les juges s'abstiendront d'infliger une amende, lorsqu'il y aura concours de violence considérable commise envers des personnes ou des biens, de menaces graves ou d'autres actions très-audacieuses, et qui exigent une plus forte punition pour l'exemple et pour la sûreté des habitans. — Art. 337. Il est laissé à la discrétion et à la prudence des juges de distinguer ces dieres cas.

Digitized by Google

III.

Königreich Norwegen.

XVI. §. 13. Wer für ein in diesem Kapitel (Kap. 19. vom Diebstahl) erwähntes Verbrechen zu einer schwereren Strafe als Strafarbeit 5ten Grades (6 Mon. bis 3 J.) verurtheilt, oder nach §. 3. (oben zu §. 552.) bestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig (Bd. II. S. 309. No. VI. a. E.) zu seyn. — Kap. 29. §. 11. Es treten außer Kraft: die Verordnung vom 4ten März 1690. über Strafe der Diebe und untreuen Diener; Rescript vom 25sten Juli 1810. über Diebe in den Nordlanden; Plakat vom 5ten Januar 1784. über die Strafe derer, welche Kupfer stehlen.

IV.

Königreich Württemberg.

S. Bd. II. S. 236. unten Art. 188. Gaunerei.

V.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 229. Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn der Verlierer entweder dem Finder zur Zeit des Findens bekannt war, oder dieser nachher zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitz hatte, von selbigem in Kenntniß gesetzt wurde, oder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. (Schluß: unten zu §. 597.) — Art. 266. Das unbefugte Aufsuchen von Perlenmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

2. XX. Art. 241. (Vergl. zu §. 597.) Art. 283. (Wie No. 1. Art. 266.)

Digitized by Google

Zu §. 568.

Wer, um einen Diebſtahl zu vollbringen, an dem Inhaber der Sache, — oder an Angehörigen deſſelben, oder an Perſonen, welche — den Diebſtahl hindern konnten, Gewalt verübt oder unter gegenwärtiger Gefahr androhet, iſt des Raubes ſchuldig, er habe ſeine Abſicht erreicht oder nicht.

I.

Oeſterreich.

I. §. 169. Eines Raubes macht ſich ſchuldig, wer einer Perſon Gewalt anthut, um ſich ihres, oder ſonſt eines fremden beweglichen Guts zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geſchehen.

II.

Frankreich.

Vergl. unten zu §. 573.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 233. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Perſon Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der iſt des Raubes ſchuldig, er habe ſeine habſüchtige Abſicht erreicht oder nicht. — Art. 234. Wer eine Perſon vergewaltigt und in dieſem Zuſtande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, ſondern im Zorn, aus Rache oder anderer dergl. Urſach die Mißhandlung begangen, und erſt aus einer ſpäter in ihm entſtandenen habſüchtigen Abſicht den hülfloſen Zuſtand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe.

Anmerk. VI. 153. Der Raub iſt aus einem Angriff wider die Perſon und das Eigenthum zuſammengeſetzt. Erpreſſung hat Beeinträchtigung der Rechte

Digitized by Google

ohne Entwendung oder diebische Absicht zum Zweck. Drohungen auf Leib sind Drohungen körperlicher Mißhandlungen. Drohungen mit tödtlichen Waffen sind lebensgefährliche. Andere Drohungen, auch die auf künftige Mißhandlung gerichteten, machen eine Art der Erpressung aus, ebenso schriftliche. — Der gewöhnlichen Ausflucht wurde ausdrücklich um somehr begegnet, als es gleichgültig ist, die habsüchtige mag vor dem Angriff oder während desselben oder durch denselben entstanden seyn.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 2. Kap. 5. Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staat. — V. Raub. — Art. 198. Wer eine Person mit Gewalt angreift oder anfällt, oder auf Leib oder Leben bedroht, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Guts zu bemächtigen (vergl. oben No. I. Oesterreich), ist des Raubes schuldig. — Art. 199. Wer (vergl. oben No. III. Art. 234.) eine Person durch gewaltsame Handlungen in einen wehrlosen Zustand versetzt, und dabei eine Entwendung verübt hat, der soll als Räuber bestraft werden, wenn nicht sein Vorgeben, daß er nicht um Raubes willen, sondern aus einer andern Ursach die — (wie No. III.) — habe, entweder bewiesen oder nach allen Umständen wahrscheinlich ist; in diesem Fall soll er nach den Gesetzen wider ausgezeichnete Diebstähle (Art. 292.) [zu §§. 554. 556. 569.] (Art. 293.) [zu §§. 552. 560.] bestraft werden.

2. 1827. IX. Kap. 19. Von Raub, Erpressung und Landzwang. — Art. 253. Wegen Raubes sind zu strafen: 1) die, welche, um fremdes bewegliches Gut eigenmächtig in ihren Besitz zu nehmen und dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, eine Person mit Gewalt angegriffen oder angefallen, oder auf Leib und Leben bedroht haben; — 2) welche sich zu einem Diebstahl, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und sich derselben zur Schreckung oder Mißhandlung von Personen wirklich bedient haben, entweder um den Diebstahl zu vollbringen, oder um die

Digitized by Google

entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen; — 3) welche, ohne sich vorher mit Waffen besonders versehen zu haben, sich erst ergriffner Waffen, oder der zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen in der No. 2. bestimmten Art bedient haben, um den Diebstahl zu vollbringen; — 4) eine Person durch gewaltsame Handlungen in einem wehrlosen Zustand versetzt und dabei eine Entwendung verübt haben. Wenn jedoch ihr Vorgeben, daß sie nicht — (wie No. IV.) — wahrscheinlich ist, so finden hinsichtlich der Vergewaltigung und der hierauf erfolgten Entwendung die Gesetze über Zusammenfluß Art. 92. 93. (soll wohl 85. 86. heißen, s. Bd. I. S. 381. No. 3., S. 171. No. 3., S. 315. unten) Anwendung. —

Motive: Unter den das Eigenthum und andere Rechte angreifenden Handlungen hat der Entwurf: Raub, Erpressung, Landzwang, vorangestellt. Der Entw. v. 1822. hatte die Materie unter die Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit aufgenommen, diese kann aber höchstens angegriffen seyn bei Räubereien auf Straßen. Die Karolina (Art. 124. 126. 127.) hat den Raub mitten unter die Verrätherei und den Aufruhr gestellt. — Ist die öffentliche Sicherheit mit angegriffen, so giebt dies einen Ausmessungsgrund ab. — Die Verwandtschaft mit dem Diebstahl ist so offenbar, daß manche Sprachen, wie die französische, kein eignes Wort für Raub haben (vol avec violence ou menaces) [vergl. unten No. VIII.]. — Andere Gesetzbücher und Entwürfe haben den Raub ganz dem Diebstahl in der Stellung angeschlossen, er steht aber den Verbrecheu gegen die Person näher, bildet den Uebergang von den Verbrechen gegen die Person zu denen gegen das Eigenthum. Man wende nicht ein, Einsicht in die Natur des Raubes fordre Kenntniß des Diebstahls, es müsse daher erst vom Diebstahl gehandelt werden (IX. Kap. 20. Diebstahl und Unterschleif), denn nicht Diebstahl, sondern die Absicht zu stehlen, ist der eine Faktor des Raubes. Wäre der Diebstahl selbst dieser Faktor, so müßte zur Vollendung ein Diebstahl auch wirklich begangen seyn. Erreichung der Absicht und Größe des Schadens

Digitized by Google

sind nur Ausmessungsgrund, und wenn so viel, wie im Art. 253., in die Beschreibung des Raubes gelegt wird, so ist nicht nöthig, den Diebstahl vor Augen zu halten. Die Inkonvenienz ist groß, wenn nach den Verbrechen gegen die Person mitten in gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen ein anderes eingeschaltet wird, das wieder gegen die Person gerichtet und wobei sogar diese Richtung das Hauptmoment der Strafbarkeit ist. — No. 1. handelt vom eigentlichen Raub, No. 2. 3. sind Ampliationen im Begriff, weil ursprüngliche Absicht zu rauben dabei nicht vorausgesetzt werden kann; es sind die schwierigen Fragen gelöst, was für Unterschied zwischen gefährlichen Diebstahl mit Waffen und Raub sey? darüber bestanden keine festen Grundsätze, daher kamen „Diebstähle im Sinne des Raubes" und dergleichen zum Vorschein. — Der Fall wird als Diebstahl und z. B. als Körperverletzung zu strafen seyn. — Vorgekommene Fälle bestätigen, daß No. 4. nicht überflüssig ist. — X. S. 268—274. —

3. 1831. XI. Art. 296. (Wie vorstehend No. V.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 11. Diebstahl, Unterschlagnng, Betrug. — Kap. 12. Raub, Erpressung. — Art. 320. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen, oder durch Drohungen (vergl. No. III.), welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Angefallnen gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig. — Art. 321. Hat Jemand erweislich nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorn, aus Rache oder andere dergleichen Ursachen eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülflosen Zustand derselben zu einer Entwendung benutzt, so ist die That nicht Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen. —

Digitized by Google

2. XXX. Art. 321. (Wie No. 1. Art. 320.) Art. 322. (Wie No. 1. Art. 321.) Nur iſt „ihrer Sachen“ zwiſchen „Entwendung“ und „benutzt,“ und „als“ zwiſchen „nicht“ und „Raub“ eingeſchaltet.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 9. De la rapine et du vol. Art. 274. On entend par rapine la soustraction d'effets mobiliers appartenant à autrui, faite à dessein, accompagnée de violences ou de menaces envers des individus, ou, sans l'une et l'autre de ces circonstances, mais commencée, poursuivie ou consommée ouvertement en présence du propriétair ou autres et malgré eux. — Art. 286. La rapine est censée consommée dès que le coupable s'est rendu maître des effets, lors même qu'il aurait été empêché après cette action de les emporter ou de les conserver. —

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 20. (Kap. 19. Diebſtahl. Kap. 20. Raub.) §. 1. Wer an Jemand Gewalt verübt, oder auch Jemand mit Drohungen, die dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Geſundheit mit ſich führen, überfällt, um auf widerrechtliche Weiſe ihm Geld, bewegliche Sachen, oder ſolche Gegenſtände, die vom Thäter als bewegliche Sachen von unbeweglichem Eigenthum getrennt werden, zu rauben, mögen dieſe dem Ueberfallnen ſelbſt oder einem Andern gehören, oder um ihn zu etwas zu zwingen, wodurch ſein oder das Eigenthumsrecht eines Andern auf irgend eine Weiſe gekränkt werden würde, wie: einen Schuldſchein, eine Quittung oder dergleichen auszuliefern oder auszuſtellen, wird, wenn gleich ſeine Abſicht nicht erreicht wird, für Raub mit — (Schluß unten zu §. 572.).

Digitized by Google

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 293. (Kap. 5. Angriffe auf die Sittlichkeit. Kap. 6. Raub und Erpressung. Kap. 7. Diebstahl und Unterschlagung.) Wer sich fremdes bewegliches Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Person, oder durch Drohung auf Leib und Leben gegen dieselbe zueignet, ist des Raubes schuldig. —

Motive: Man fand keinen zureichenden Grund, vom Bestehenden, wonach der Raub als Diebstahl mittelst Gewalt an der Person betrachtet wurde, abzugehen, um so weniger, als, würde die Bestimmung des Bayerischen Gesetzbuchs zu Grunde gelegt, in Fällen, wo die Gewalt unbedeutend, die geraubte Summe bedeutend wäre, zwischen der Raub- und Diebstahlsstrafe große Mißverhältnisse entstehen müßten. Art und Größe der Gewalt bilden das Hauptmoment der Strafbarkeit, vollendet aber ist der Raub erst, wenn die Besitzergreifung gelungen. Gewalt an Sachen, welche einer Person etwa entrissen werden, ehe sie ihr Eigenthum schützen kann, fällt unter ausgezeichneten Diebstahl (oben zu §. 552. Art. 304. No. 5.). — Die Drohung muß eine gegenwärtige und dringende Gefahr befürchten lassen. Schriftliche oder Drohungen mit künftigen Mißhandlungen fallen unter Erpressuug. — XVII. S. 389. 390. —

2. XXVII. Art. 311. (Wie No. 1. Art. 293. Nur „Leib oder Leben" statt „Leib und Leben.")

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 155. Diejenigen, welche, um sich oder Andern fremdes bewegliches Gut zuzueignen, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bedrohen, oder an Personen thätlich Hand anlegen, um das sich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen, oder an der Ausführung eines solchen Verbrechens unmittelbar Theil nehmen, sind nach

Digitized by Google

folgenden Bestimmungen zu bestrafen (der Raub steht im Kapitel „Von Verletzung der persönlichen Freiheit"). — (Fortsetzung zu §. 574.)

2. XX. Art. 163. Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitz des gestohlnen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33. theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen. (Fortsetzung zu §. 574.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 285. Wegen Raubes (Tit. 39. Unzucht ꝛc. Tit. 41. Raub. Tit. 42. Erpressung. Tit. 43. Diebstahl.) ist zu bestrafen: 1) wer, um eine fremde bewegliche Sache, von der er weiß, daß er zu ihrer Hinwegnahme kein Recht hat, in seinen Besitz zu nehmen und sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, eine Person mit Gewalt angegriffen oder angefallen, oder auf Leib oder Leben bedroht hat ꝛc. (wie No. V. mit unwesentlichen Aenderungen, z. B. im Schlußsatz: „gewaltsamen Handlungen verübt" statt: „Mißhandlung begangen;" „später entstandnen Absicht" statt: „später in ihm entstandnen habsüchtigen Absicht;" „Zusammentreffen mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen" statt: „Zusammenfluß."

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 175. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedroht, um zu stehlen, soll folgende Strafen erleiden. (Fortsetzung zu §. 573.)

Digitized by Google

Zu §. 569.

Auch begeht einen Raub, wer nach einem Diebstahl, — um sich im Besitz — zu erhalten, Gewalt — verübt oder — androhet. —

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 235. Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, Art. 221. No. 6. (oben zu §. 552.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen. — Dasselbe gilt von jedem Andern, der bei einem Diebstahl ertappt, um das Entwendete in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat. (Fortsetzung zu §. 571.) (VI. 157.)

Anmerk. (VI. S. 160.) Der 2te Fall unterscheidet sich darin, daß bloße Drohungen mit erst am Diebstahlsort ergriffnen Waffen die Strafe des Raubes nicht begründen, wie überhaupt keine Drohung, sondern nur thätliche Mißhandlung oder Handanlegung. —

2. 1822. VIII. Art. 200. Wer sich zu einem Diebstahl mit Waffen versehen, und nachdem er ꝛc. — (wie No. I. bis) — strafen. — Art. 292. Der Diebstahl wird mit Zuchthaus bestraft: (vergl. oben zu §§. 556. 554.) — 2) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, die Personen, welche ihn an der Vollbringung des Diebstahls oder an der Wegbringung des Entwendeten hindern wollten, thätlich mißhandelt hat. —

3. 1827. IX. Art. 264. (Vergl. zum vor. §.) Der Diebstahl wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) bestraft: (vergl. oben zu §. 556.) — 2) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen besonders versehen zu haben, entweder erst ergriffne Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Wegbringung des Entwendeten verhindern wollten. (Vergl. zu §§. 554. 555. 560.) — (IX. S. 103.)

Digitized by Google

4. 1831. XI. (Vergl. zum vor. §.) Art. 308. No. 2. Wie No. III. mit Herabsetzung des Maximums der Strafe auf 15 Jahr. —

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 322. Wer auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstand sich, um die Entwendung auszuführen oder um sich im Besitz des Entwendeten zu behaupten, mitgebrachter oder vorgefundener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine Person gewaltthätig Hand anlegt, ist gleich einem Räuber zu strafen. (Fortsetzung unten zu §. 571.)

2. XXX. Art. 323. (Wie No. 1. Art. 322. Nur „der entwendeten Sache" statt „des Entwendeten", und „angelegt hat" statt „anlegt".)

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 20. §. 3. Wenn Jemand, der die Absicht hat zu stehlen, Widerstand findet, und er, um den Diebstahl ins Werk zu setzen oder um das Gestohlene zu behalten, an Jemand Gewaltthätigkeiten verübt oder Drohungen anwendet, die dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit mit sich führen, so wird er nach Beschaffenheit des Falls mit der Strafe des §. 1. (zu §§. 568. 572.) oder §. 2. (zu §§. 573. 574. 578.) belegt.

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 306. (steht unter den ausgezeichneten Diebstählen.) Der Dieb soll mit Zuchthaus (Min.: 5 J.) bis 15 J. bestraft werden: (vgl. zu §§. 552. 555.) — 2) wenn der Dieb nach vollbrachtem Diebstahl Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, die ihn an Fortbringung des Entwendeten hindern wollten. — Waren die Waffen zu Vollbringung

Digitized by Google

des Diebstahls selbst gebraucht worden, so tritt die Strafe des Raubes ein.

Motive: Dem aufgestellten Begriff des Raubes gemäß wurde vorstehender Fall dem ausgezeichneten Diebstahl beigezählt, der sich übrigens in der Strafbestimmung vom Raube nur wenig unterscheidet.

2. XXVII. Art. 325. Ein ausgezeichneter Diebstahl 3ter Stufe ist vorhanden, wenn — — wollten. (Wie No. 1. Art. 306.) Der ausgezeichnete Diebstahl 3ter Stufe ist mit 3jährigem Arbeitshause bis 15jährigem Zuchthause zu bestrafen.

V.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zum vorigen §.)

1. XVIII. Art. 222. Wenn der Dieb bei Verübung des Diebstahls oder bei der Fortschaffung der entwendeten Gegenstände betroffen wird und sich gegen die, welche ihn anhalten wollen, mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen zur Wehre setzt, so ist statt Gefängniß auf Arbeitshaus nicht unter 3 Monaten (geht bis zu 10 Jahren), und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthaus 2ten Grades (Maaß: 1—15 Jahr) zu erkennen. — Art. 223. Hat sich der Dieb bei Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falls sich zu wehren, so tritt Zuchthaus 2ten Grades von 1—6 Jahr ein; hat er von den Waffen gegen die, welche ihn auf der Flucht ergreifen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so ist, in sofern nicht ein größeres Verbrechen vorliegt, auf ein- bis sechsjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen.

2. XX. Art. 233. Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist (wie No. 1. Art. 222.). Art. 234. (Wie No. 1. Art. 223. Nur „zur Wehre zu setzen" statt „zu wehren", „von 1 bis zu 8 Jahren" statt „von 1—6 Jahren", „festnehmen" statt „auf der Flucht ergreifen", und „2- bis 8jährige" statt „1- bis 6jährige.")

Digitized by Google

VI.

Großherzogthum Heſſen.

(Vergl. zum vorigen §.)

XXVI. Art. 307. Der Diebſtahl iſt ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umſtände dabei eintritt: (vergl. oben zu §. 552.) — 3) wenn der Dieb ꝛc. — (wie oben No. III.). — Vergl. auch zu §§. 554. 560.

VII.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 213. (Vergl. zu §. 539.) — — ſoll folgendermaaßen beſtraft werden: mit Kettenſtrafe über 10 Jahren oder bis von 10 Jahren, oder mit Zuchthaus, nach Maaßgabe der über Beſtrafung des Raubes §. 175. gegebenen Beſtimmungen, wenn er ſich zur Unternehmung der That mit Waffen verſehen und nach vollbrachtem Diebſtahle von denſelben, um ſich oder das geſtohlene Gut zu ſchützen, gegen Perſonen, zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung, Gebrauch gemacht hat; §. 214. II. mit Zuchthaus: — — 2) wenn er von den am Orte der That gefundenen Waffen, nach vollbrachtem Diebſtahle, um ſich oder das (wie vorſtehend).

Zu §. 570.

Jeder, auf öffentlicher Straße gemachte, gewaltſame Angriff auf Menſchen ſoll, wenn das Gegentheil — nicht wahrſcheinlich iſt, als Raub angeſehen und beſtraft werden.

Vergl. zu §. 568.

Zu §. 571.

Ein Räuber, welcher ſich der Verhaftung widerſetzt und hierbei Jemanden tödtet ꝛc., kann ſich auf die Nothwehr niemals berufen.

I.

Königreich Bayern.

1813. IV. Art. 235. (§§. 1. 2. zu §. 569. — Vergl. auch zu §. 568.) §. 3. Wenn aber ein auf der That

ertappter Dieb, der vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Sicherung seiner Person vertheidigt, so hat dies auf die Bestrafung nur soweit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Anmerkung. (VI. S. 162.) Der Dieb verliert durch den Diebstahl das Recht auf persönliche Integrität und Vertheidigung derselben nicht, z. B. wenn der Bestohlene, nachdem er die Sache wiedergenommen, sich rächen will. Dies Recht kann bis zur Nothwehr steigen, und die Vertheidigung straflos werden. Wer nur zur Sicherheit seiner Person sich vertheidigt, ohne selbst anzugreifen, kann nicht als Räuber bestraft werden.

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 322. (§. 1. zu §. 569.) §. 2. Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb bloß seine Person vertheidigt, so hat ꝛc. — (wie vorstehend).

2. XXX. Art. 323. Absatz 2. (Wie No. 1. Art. 322. §. 2. Nur „gegen Angriffe vertheidigt" statt „vertheidigt.")

III.

Königreich Sachsen.

(Vergl. oben zu §. 569.)

Zu §. 572.

Raub ohne erschwerende Umstände (§. 574.): 6—20 Jahr Zwangs-Arbeit, öffentliche Ausstellung und körperliche Züchtigung.

I.

Oesterreich.

I. §. 170. Schon eine solche Drohung (vergl. zu §. 568.), wenn sie auch nur von einem Einzelnen geschehen, und ohne Erfolg geblieben, soll mit 5 — 10jährigem schweren Kerker bestraft werden. (Vergl. zum folgenden §.)

Digitized by Google

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §. 552.)

XXI. Art. 385. Sera puni de la peine des travaux forcés à temps (5 — 20 Jahr) tout individu coupable de vol commis avec violence, lorsqu'elle n'aura laissé aucune trace de blessure ou de contusion et qu'elle ne sera accompagnée d'aucune autre circonstance.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 236. Ein Raub, der ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen (vergl. zu §. 552.) begangen iſt, wird mit 8 — 12 Jahren Zuchthaus beſtraft.

Anmerk. (VI. S. 164.) Die Strafe iſt ſtufenweis zu erhöhen, wie die Gewalt ſteigt. Der Ausdruck „tödtlicher Waffen" iſt mit dem Ausdruck „Waffen" gleichbedeutend.

2. 1822. VIII. Art. 204. Ein Raub, der ohne einen der vorhergehenden erſchwerenden Umſtände (S. die folgenden §§.) verübt wurde, iſt mit Arbeitshaus, jedoch nicht unter fünf Jahren (Maximum: 10 Jahr) zu ſtrafen.

3. 1827. IX. Art. 257. Wie vorſtehend.

Motive: Es gehört unter Andern hierher: a) wenn der Raub mit Drohungen ohne Waffen begangen iſt; b) ohne Mißhandlung und ohne körperliche Beſchädigung, obgleich mit Handanlegung; auch Beiſpiele dieſer Art ſind denkbar, und beim K. Juſtizminiſterium vorgekommen. — X. S. 278.

4. 1831. XI. Art. 300. Wie in den früheren Entwürfen, mit Herabſetzung des Minimums der Strafe auf 4 Jahre.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 323. Ein Raub, der ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen begangen

iſt, wird mit 6 — 10 Jahren Karrenſtrafe belegt, wenn ſich der Thäter dabei keiner, der gewöhnlichen Wirkung nach tödtlichen Waffen (Bd. II. S. 147.) bedient hat.

2. XXX. Art. 324. (Wie No. 2. Art. 323. Nur „Zuchthausſtrafe bis 10jähriger Kettenſtrafe" ſtatt „6= bis 10jähriger Karrenſtrafe", und ohne die Worte „der gewöhnlichen — tödtlichen".)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 282. La rapine sera punie du fouet et de la marque, ou de fouet, d'un long (6-20 J.) emprisonnement et du bannissement hors du royaume, lorsque des effets auront été enlevés par violence au propriétaire ou à d'autres, mais sans que quelqu'un ait été gravement maltraité ou menacé et sans les autres circonstances aggraventes indiquées ci-dessus (Vergl. zum folgenden §.). — Art. 283. Sera punie de la même manière la rapine commise à l'occasion d'une incendie, sédition, pillage, invasion hostile naufrage, débordement ou autres accidens, ou désastres pareils, lorsqu'elle n'aura été accompagnée d'aucune des circonstances contre lesquelles la peine de mort a été comminée ci-dessus. — Art. 284. Les coupables de rapine, commise ouvertement, en présence et contre le gré du propriétaire ou autres, mais hors des cas susmentionnés et sans qu'ils avaient usé de violence envers les personnes, ou de fortes menaces et sans que les circonstanses, indiquées dans l'art. 281. aient eu lieu, seront punis, suivant l'exigence du cas, d'une peine d'échafaud (S. zu §§. 562. 563. Note 2.), d'emprisonnement (geht bis 20 Jahr) ou de bannissement (Min.: 1 Jahr). — Art. 288. Lorsqu'au contraire (Vergl. zum folgenden §. Art. 287.) la rapine n'aura été accompagnée ni de violences graves, ni de fortes menaces, ni d'effraction, ni d'autres circonstances indiquées dans les chap. 3. (du vol; art. 289 — 316.) et 4. (du vol avec effraction; art. 317 — 326.), comme aggravantes

Digitized by Google

du vol, et que l'objet dérobé est de peu de valeur, le juge pourra mitiger les peines comminées au chap. 2. (de la rapine, art. 277 — 288.). — Le dégré de cette diminution est laissé à l'arbitraire et à la prudence des Juges.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 20. §. 1. (Vergl. zu §. 568.) — mit Strafarbeit 2ten (über 9 bis zu 12 Jahr) oder 3ten (über 6 bis zu 9 Jahr) Grades belegt. Bd. I. S. 325. — §. 6. Ein Jeder, der sich eines oben erwähnten Verbrechens schuldig macht, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig (S. Bd. II. S. 309.) zu seyn.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 294. Der Raub ist nach folgenden Bestimmungen zu strafen: (vergl. die folgenden §§.) — IV. Wenn er ohne thätliche Mißhandlung oder lebensgefährliche Drohungen begangen, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bis zu 4 Jahren.

2. XXVII. Art. 312. Der Raub ist nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen. (Vergl. die folg. §§.) — 4) wenn der Raub ohne thätliche Mißhandlung oder lebensgefährliche Drohungen begangen worden, soll 2jähriges Arbeitshaus bis 8jähriges Zuchthaus erkannt werden; doch sind die Gerichte ermächtigt, in den leichtesten Fällen, namentlich wenn die gebrauchte Gewalt und der Betrag des Geraubten sehr gering waren und überdieß der Thäter das 17te Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, bis zu 1jährigem Arbeitshause herabzusteigen.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 155. (Vergl. zu §§. 568. 574. 577. 573.) — 4. Bei dem Nichtvorhandenseyn der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit 5 — 10 Jahr Zucht-

Digitized by Google

haus 1ſten Grades. — Art. 156. Hat der Räuber nur eine unbedeutende körperliche Gewalt, oder bloße Drohungen ohne den Gebrauch von Waffen angewendet, ſo kann ſtatt Zuchthaus erſten Grades auf Zuchthaus zweiten Grades erkannt werden.

2. XX. Art. 163. — 4. (Wie No. 1. Art. 155.) Art. 164. Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Art. unter 4. nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, ſo kann auf Zuchthausſtrafe 2ten Grades bis zu 10 Jahren erkannt werden.

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 286. a. Der Raub wird nach folgenden Beſtimmungen geſtraft: (vergl. zu §§. 575. 574. 577. 573. 576.). — 4) In allen andern Fällen ſoll auf Zuchthausſtrafe von 4 bis zu 10 Jahren erkannt werden.

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 175. (Vergl. die folg. §§.) — III. Zuchthaus in andern Fällen. — Hat der Räuber ſeinen verbrecheriſchen Zweck erreicht, ſo iſt die Strafe um ſo ſtrenger zuzumeſſen.

Zu §. 573.

Erſchwerungsgründe: 1) Mehrere; Nachtzeit; Einbruch ꝛc.; 2) Straßenraub; 3) Waffen ꝛc.; Vermummung ꝛc.; 4) Binden, Knebeln, Gefangenhaltung ꝛc.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zum vorigen §.)

I. §. 171. Iſt aber die Drohung in Geſellſchaft eines oder mehrerer Raubgenoſſen, oder mit mörderiſchen Waffen geſchehen, oder iſt das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt, ſo ſoll auf ſchweren Kerker von 10 bis 20 Jahr erkannt werden. — §. 172. Dieſe Strafe findet

Digitized by Google

auch ſtatt, wenn gewaltthätig Hand an eine Perſon gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht iſt. — §. 173. Iſt aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht, ſo iſt die Strafe lebenslänglich ſchwerer Kerker.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 552. 560.)

1. XXI. Art. 381. Seront punis de la peine de mort les individus coupables de vols commis avec la réunion des cinq circonstances suivantes: 1) si le vol a été commis la nuit; 2) par 2 ou plusieurs personnes; 3) si les coupables ou l'un d'eux étaient porteurs d'armes apparentes ou cachées; 4) s'ils ont commis le crime, soit à l'aide d'effraction extérieure, ou d'escalade, ou de fausses clefs, dans une maison, appartement, chambre ou logement habités ou servant à l'habitation, ou leurs dépendances, soit en prenant le titre d'un fonctionnaire public ou d'un officier civil ou militaire, ou après s'être revêtus de l'uniforme ou du costume du fonctionnaire ou de l'officier, ou en alléguant un faux ordre de l'autorité civile ou militaire; 5) s'ils ont commis le crime avec violens ou menace de faire usage de leurs armes. — Art. 382. Sera puni de la peine des trav. forcés à perpétuité, tout indiv. coupable de vol commis à l'aide de violence et de plus, avec deux des quatre premières circonstances prévues par le précédent art. (§. 2. zum folg. §. 574.) — Art. 383. Les vols commis dans les chemins publics emporteront également la peine des travaux forcés à perpétuité.

2. XXII. Art. 381. Die Strafe iſt auf lebenslängliche Zwangsarbeit ermäßigt. — Art. 382. Desgl. auf 5—20 jährige Zwangsarbeit. — Art. 383. Les vols commis sur les chemins publics emporteront la peine des trav. forc. à perpétuité, lorsqu'ils auront été commis avec deux des circonstances prévues dans

Digitized by Google

l'art. 381. Ils emporteront la peine des trav. forc. à temps (5—20 Jahr), lorsqu'ils auront été commis avec une seule de ces circonstances. Dans les autres cas, la peine sera celle de la reclusion (5—10 Jahr). —

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 237. Die Strafe iſt 12—16 Jahr Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödlicher Waffen verübt iſt, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingeſtiegen oder in eine Behauſung zur Nachtzeit eingedrungen iſt, oder 2) wenn er durch Masken, Schwärzen, falſchen Bart und dergleichen ſich unkenntlich zu machen geſucht hatte, oder 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Genoſſen begangen. — Art. 238. Wenn jedoch der Räuber mit tödlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelſt gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Perſon verübt iſt, ſo wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit (S. Bd. I. S. 53. No. III.) beſtraft. — Wenn hiebei einer oder mehrere der Art. 237. angegebenen beſchwerenden Umſtände zuſammentreffen, ſo hat der Miſſethäter Kettenſtrafe (S. Bd. I. S. 39. und 50.) verwirkt.

Anmerk. (VI. S. 164.) Vom Straßen-, Kirchenraub ꝛc. iſt nichts beſonders beſtimmt, weil Raub auf Straßen nicht ſtrafbarer iſt, als in fremden Wohnungen, und bei Kirchen kein Raub denkbar iſt, ſo lange nicht ein Angriff gegen die Perſon in Verbindung ſteht. — Der Entwurf hatte ſchon im 2ten Grade (Art. 237., 12—16 Jahr) die Drohungen mit tödlichen Waffen aufgenommen, allein ſolche Drohungen machen großen Eindruck, der Angriff mit denſelben iſt gefährlich, und der kleinſte Widerſtand reißt zum Gebrauch der Waffen. —

2. 1822. VIII. Art. 202. Zur Kettenſtrafe (lebenslänglich und bürgerlich Tod) werden verurtheilt: (Vergl. zu §§. 577. 578.) — 4) die Räuber, wenn bei einem

Digitized by Google

Raube eine Perſon thätlich mißhandelt iſt, und zugleich wenigſtens noch 2 von den übrigen im folgenden Artikel benannten erſchwerenden Eigenſchaften zuſammentreffen. — Art. 203. Der Raub wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) beſtraft: 1) wenn eine Perſon thätlich mißhandelt iſt; 2) wenn der Raub durch Drohung mit Waffen verübt iſt; 3) wenn ſich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen unkenntlich, oder durch falſche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falſchen Befehl der Obrigkeit (vergl. oben No. II. Frankreich) für eine andre Perſon geltend zu machen geſucht hat; 4) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingeſtiegen oder zur Nachtzeit eingedrungen iſt; 5) wenn der Raub in verabredeter Verbindung mehrerer Raubgenoſſen begangen worden iſt. —

3. 1827. IX. Art. 255. Zur Kettenſtrafe (wie oben) ſollen verurtheilt werden: (vergl. zu §§. 577. 578.) — 4) die Räuber, wenn eine Perſon zwar in geringer als in der im Art. 254. No. 2. (zum folg. §.) bezeichneten Art beſchädigt iſt, zugleich aber wenigſtens noch zwei von den im Art. 256. No. 2—4. benannten Umſtänden zuſammentreffen. — Art. 256. Der Raub wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) beſtraft: 1) wenn eine Perſon, jedoch ohne körperliche Beſchädigung, mißhandelt iſt; 2) wenn der Raub durch Drohung auf Leib oder Leben mit Waffen verübt iſt; 3) 4) [No. 3. 4. wie 1822.] 5) wenn der Raub von Mehreren begangen iſt. (No. 6. 7. zu §. 578.) Wenn im Fall No. 2. die Drohung weniger gefährlich und der Drohende kein beſonders gefährlicher Menſch, auch der allenfalls geſtiftete Schaden gering iſt, ſo ſind die Gerichte ermächtigt, nach genauer Erwägung aller Umſtände auf die im folgenden Artikel (zum vorhergeh. §.) beſtimmte Strafe (Arbeitshaus 5—10 Jahr) zu erkennen. —

4. 1831. XI. Art. 298. 299. Wie vorſtehend 1827., nur iſt 1) im zweiten §. das Maximum der Strafe auf 15 Jahr herabgeſetzt, 2) der Schlußſatz, die Ermächtigung, weggelaſſen worden. —

Digitized by Google

Motive: Der Kettenstrafe ließe sich vielleicht unbedenklich 20 jähriges Zuchthaus surrogiren. Sehr einfach sind die Oesterreichischen Bestimmungen in Ansehung des Raubes §§. 169—175. (vergl. zu §§. 568. 572—574. 580.) —

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 324. Zehn bis 14 Jahr Karrenstrafe findet statt, wenn zwar der Raub nur durch solche Drohungen (vergl. zum vorhergeh. §.) verübt ist, jedoch der Räuber entweder (No. 1. 2. wie oben No. IV. Königreich Bayern 1813. Art. 237. No. 1. 2.) oder 3) wenn der Raub von Mehreren verübt ist. — Art. 325. Wenn jedoch der Räuber mit, der gewöhnlichen Wirkung nach, tödlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person (vergl. zu §. 577.) — verübt ist, so wird der Räuber mit 12jähriger bis lebenslänglicher Karrenstrafe belegt. — Art. 326. Bei Zumessung der Art. 325. bestimmten Strafe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, oder der Räuber die Waffen bei sich geführt oder nur am Ort der That vorgefunden hat; desgleichen ob die Gewaltthätigkeit die Entwendung oder die Sicherung des geraubteu Guts zum Zweck hatte. Außerdem ist in Fällen der Art. 324. 325. auf das Zusammentreffen erschwerender Umstände, so wie im Allgemeinen bei der Bestrafung der 3 ersten Grade des Raubes, Art. 323—325. auf die Art und Größe der Drohung oder Gewalt, auf den Werth des geraubten Guts und besonders darauf zu sehen, ob der Thäter auf den Raub ausgegangen war, oder erst bei gefundnem Widerstand sich räuberischer Handlungen schuldig gemacht hat.

2. XXX. Art. 325. Zehn- bis 20jährige Kettenstrafe findet Statt, wenn (wie No. 1. Art. 324. Nur mit dem Zusatze: „4) wenn er auf öffentlichem Wege verübt worden ist.") Art. 326. (Wie No. 1. Art. 325. Nur ohne die Worte: „der — tödlichen," „15jähriger" statt

Digitized by Google

„12 jähriger," und „Kettenſtrafe" ſtatt „Karrenſtrafe.") Art. 327. (Wie No. 1. Art. 326. Nur „Art. 326." ſtatt „Art. 325." „der Art. 325. und 326." ſtatt „der Art. 324. 325.," „[Art. 324—326.]" ſtatt „Art. 323—325." und „der angewendeten Drohung" ſtatt „der Drohung." Auch iſt zwiſchen „vorgefunden hat" und „desgleichen" eingeſchaltet: „imgleichen von welcher Art und Beſchaffenheit dieſelben geweſen," und der Schlußſatz hinzugefügt: „War in den Fällen der Art. 325. und 326. der Grad der Gefährlichkeit und Gefliſſenheit äußerſt gering und der Raub nicht von einer Bande verübt; ſo iſt der Richter ermächtigt, bei Anwendung des Art. 325. bis auf Zuchthausſtrafe von 4 Jahren, und in einem Falle des Art. 326. auf Kettenſtrafe unter 15 Jahren herabzugehen.")

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 280. Sera punie de mort la rapine accompagnée de violence envers des individus, ou de menaces, lorsque de nuit ou de jours trois individus ou un plus grand nombre l'auront commise ou protégée. Art. 281. La rapine sera punie de mort, lorsqu'elle aura été commise avec la réunion (vergl. oben Frankreich) de circonstances suivantes: 1) si elle a été accompagnée de violences envers des individus ou de menaces; 2) commise par deux pers. ou sous leur protection; 3) a eu lieu dans l'intervalle du coucher du soleil à son lever; 4) a été commise sur un grand chemin ou dans quelque lieu solitaire, où l'on ne pourrait aisément recevoir du secours. Art. 287. Lorsque la rapine aura été précédée ou accompagnée d'effraction, ou aura été commise avec la réunion des circonstances aggravantes, qui seront indiquées dans les chap. 3. ou 4. (vergl. zum vorhergeh. §. No. VIII. Note 7. 8.), les coupables ne pourront être punis d'une peine plus légère que celle qui est statuée contre le vol. — Vergl. auch zum folgenden §. —

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 20. §. 2. Wer des Raubes ſich ſchuldig macht, wird mit Strafarbeit erſten Grades (auf Lebenszeit) belegt, wenn er: (a. b. zu §. 578. Rückfall c. zu §. 574.) — d. ſich an Jemand vergreift, um ſich der Gegenſtände, die mit der öffentlichen Poſt befördert werden, oder die unter Behandlung oder im Gewahrſam des Poſtweſens ſind, zu bemächtigen; e. ſich gegen Schiffbrüchige vergeht, entweder um ihnen was ſie bei ſich haben abzunehmen, oder um ſich etwas vom geſtrandeten Fahrzeug oder Gut zuzueignen, während ſie bei dieſen gegenwärtig ſind; oder f. der Seeräuberei ſich ſchuldig macht, indem er in offner See Seefahrer überfällt, um ſich ihres Fahrzeugs oder Guts zu bemächtigen.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 294. (Vergl. zum folg. §.) II. Iſt eine Perſon in geringerer als der vorerwähnten Art beſchädigt, oder überſteigt der Werth der geraubten Gegenſtände 500 Gldn., ſo tritt Zuchthaus (Minimun 5 Jahr) bis 15 Jahr ein. — Wäre aber der Räuber zugleich 1) in eine Wohnung eingeſtiegen oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen, oder 2) hätte er den Raub mit Waffen verübt, oder 3) ſich durch Schwärzen des Geſichts, Masken oder ſonſt unkenntlich zu machen geſucht; ſo ſoll auf Zuchthaus nicht unter 10 bis zu 20 Jahren erkannt werden. — III. Iſt Jemand zwar thätlich, jedoch ohne Beſchädigung mißhandelt, oder iſt das Geraubte durch lebensgefährliche Drohungen erpreßt, oder beträgt der Werth über 100 Gldn. ſo iſt der Räuber mit Zuchthaus bis 10 Jahr und unter den No. II. (1—3.) bezeichneten Umſtänden nicht unter 7 Jahr zu ſtrafen. — IV. Wenn der Raub ohne thätliche Mißhandlung oder lebensgefährliche Drohung begangen iſt, ſo ſoll auf Arbeitshaus von 1—4 Jahr, und unter den No. II. 1—3. gedachten Umſtänden auf Arbeitshaus von 4 Jahr

Digitized by Google

bis zu 7 Jahr Zuchthaus erkannt werden. — Auch ist in Fällen, wo auf zeitliches Zuchthaus erkannt wird, die Strafe durch körperliche Züchtigung (vergl. Bd. I. S. 70. 71.) zu schärfen. — Bei Ausmessung der No. II. bis IV. bestimmten Strafen hat der Richter besonders darauf zu sehen, ob der Räuber, sofern er zu Verübung der That Gebrauch von Waffen gemacht, sich zuvor absichtlich damit versehen, oder dieselben zufällig zur Hand gehabt hatte, ob mehrere jener erschwerenden Umstände zusammentreffen oder nicht; ferner auf die Art und Schwere der Gewalt der Drohung, und auf den größeren oder geringeren Werth des geraubten Gutes. —

Motive: „Verbindung Mehrerer" ist übergangen, da dies unter die allgemeinen Erschwerungsgründe (Bd. I. S. 143. No. VIII. Art. 103. No. 2. a. E.) fällt, und „Straßenraub" ebenfalls, Allg. Theil Art. 103. No. 2. — (XVII. S. 391. 392.)

2. XXVII. Art. 312. (Vergl. zu §. 572.) 2) Ist eine Person in geringerer, als der vorerwähnten Art beschädigt worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren ein. 3) Ist eine Person zwar thätlich, jedoch ohne Beschädigung mißhandelt, oder ist das Geraubte durch lebensgefährliche Drohungen erpreßt worden, oder beträgt der Werth des Geraubten mehr, als 500 Gulden, so ist der Räuber mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen. 4) (Vergl. zu §. 572.) Wäre der Räuber in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen, oder eingeschlichen, oder hätte er den Raub mit Waffen verübt, oder sich durch Schwärzen des Gesichtes, Masken oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht, so ist die an sich verwirkte Strafe wegen solcher Umstände um 2 bis 5 Jahre, erforderlichen Falles nicht blos innerhalb der unter den Ziffern 2. bis 4. bestimmten Strafgränzen, zu erhöhen. Auch ist in Fällen, in welchen auf zeitliches Zuchthaus erkannt wird, diese Strafe jedesmal durch körperliche Züchtigung zu schärfen. — Bei Ausmessung der in den Ziffern 2. bis 4. festgesetzten, sowie der weiterhin für die namhaft gemachten Erschwerungen

Digitized by Google

bestimmten, Strafen hat der Richter vorzüglich auf die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder Drohung, auf den Werth des geraubten Gutes, so wie darauf zu sehen, ob mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, und ob der Räuber, sofern er zu Verübung der That Gebrauch von Waffen gemacht, sich zuvor absichtlich damit versehen oder dieselben zufällig zur Hand gehabt hatte.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 155. (Vergl. zu §§. 568. 574. 577.) 3) mit Zuchthaus ersten Grades von 10 — 20 Jahr, wenn die Räuber zur Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben (No. 4. zum vorherg. §.) —

Motive: Werkzeuge, womit nach gewöhnlicher Wirkung lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, also auch starke Knittel ꝛc. — Daß die Wache=stehenden gleich zu bestrafen, folgt aus der allgemeinen Bestimmung über gleiche Theilnahme Art. 32. (Bd. I. S. 185. unten, S. 186. oben.)

2. XX. Art. 163. 3. (Wie No. 1. Art. 155. Nur „acht" statt „zehn," und mit dem Zusatze: „oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen, oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen sind;")

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 286a. 3) Mit Zuchthaus von 10 bis 16 Jahr wird der Raub bestraft: a) wenn Jemand in geringrer als in der No. 1. a. b. (zu den 2 folg. §§.) bezeichneten Art beschädigt ist (vergl. unten zu §. 576.), b) wenn sich der Räuber mit Waffen (vergl. oben zu §. 552.) versehen hatte, c) wenn der Raub mit gewalt=samen Eindringen in ein bewohntes Gebäude ver=bunden war, d) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist, e) wenn der Raub von Mehreren begangen worden ist, f) wenn

Digitized by Google

ſich der Räuber durch Masken, Schwärzen oder dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falſche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falſchen Befehl der Obrigkeit als eine andere Perſon geltend zu machen geſucht hat. —

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 175. (Vergl. zu §. 568.) I. Kettenſtrafe über 10 Jahre, A. (vergl. zum folg. §.) B. wenn wenigſtens drei der nachſtehend unter No. 1 bis 5. aufgeführten Umſtände zuſammentreffen, nämlich 1) wenn Mehrere ſich zu der That verbunden haben; 2) der Ueberfall zur Nachtzeit oder 3) mit Eindringen in eine Wohnung oder den dazu gehörigen geſchloſſenen Bezirk (§. 217.) oder 4) mit Waffen (§. 80.) oder 5) mit Unkenntlichmachen der Thäter durch Anſchwärzen, Vermummen und dergleichen geſchehen iſt. — II. Kettenſtrafe bis von 10 Jahren, wenn nur zwei der vorſtehend unter No. 1 bis 5. aufgeführten Umſtände zuſammentreffen. — III. (Vergl. zu §. 572.) §. 176. Wer in räuberiſcher Abſicht mit Waffen auflauert, ſoll Zwangs-Arbeit nicht unter 1 Jahr erleiden.

Zu §. 574.

Martern, erheblicher Nachtheil, Verſtümmelung: lebenswierige Zwangsarbeit ꝛc.

I.

Oeſterreich.

I. §. 174. Iſt bei dem Raube Jemand ſo verwundet oder verletzt worden, daß er dadurch wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper gelitten, oder iſt Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zuſtand verſetzt; ſo ſoll Jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit ſchwerſtem Kerker beſtraft werden.

II.

Frankreich.

XXII. Art. 382. §. 2. Si même la violence à l'aide de laquelle le vol a été commis a laissé des traces de

Digitized by Google

blessures ou de contusions, cette circonstance seule suffira pour que la peine des travaux forcés à perpétuité soit prononcée. — Vergl. Bd. III. zu §. 393. Art. 303.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 239. Mit dem Tode ſollen geſtraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Perſon, um ihr die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten auszupreſſen, gepeinigt iſt; 2) wenn eine Perſon durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr verſetzt, lebensgefährlich verwundet oder verſtümmelt iſt, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten hat.

Anmerk. (VI. S. 166.) Der Entwurf hatte in No. 1. „Martern durch langſame Qualen" erfordert, allein ſchnell und heftig wirkende Qualen ſtehen gleich, man ſagte alſo „gepeinigt", um anzudeuten, daß ſchwere und ſchmerzhafte Mißhandlungen oder lebensgefährliche Drohungen von beſonders quälendem und angſtvollem Eindruck, z. B. Setzen des Degens oder geſpannten Gewehrs auf die Bruſt, oder anhaltende ſtarke Mißhandlungen erfordert werden, daß zwiſchen ſchnellen und langſamen Qualen und zwiſchen den Peinigungsarten kein Unterſchied iſt. — Der erfolgte Tod liegt auch in dieſem Grade zu bemerken, weil dieſer Erfolg rückſichtlich der Abſicht zu tödten, ſo wenig wie Beſchädigung, nach den Beſtimmungen über Mord oder körperliche Mißhandlung zu beurtheilen. Bei einem von Mehreren verübten Raube tritt Todesſtrafe gegen Alle ein, wenn die Mißhandlungen durch ihr Zuſammentreffen: Lebensgefahr, Verſtümmelung, unheilbaren Schaden oder Tod bewirkt haben; ferner wenn unerweislich iſt, daß und von wem die Mißhandlung zugefügt worden, die den Erfolg gehabt hat. Ein Raub von Mehreren iſt kaum denkbar ohne Komplott, und bei dieſem fällt ſogar die eben angeführte Einſchränkung weg; alle Komplotteurs trifft Todesſtrafe,

Digitized by Google

wenngleich nur Einer davon durch eine Handlung den Erfolg hervorgebracht hatte.

2. 1822. VIII. Art. 201. Mit — (wie vorstehend) — Entdeckung ihrer verborgenen Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt worden ist; 2) Räuber, welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung getödtet, in Lebensgefahr, Raserei oder Wahnsinn versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet, oder ihr einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit verursacht haben; (No. 3. zu §. 577. Bande. Vergl. zu §. 485. Anmerk.). — (Art. 201.)

3. 1827. IX. Art. 254. (Wie vorstehend); 2) Räuber, welche eine Person getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder sonst in Lebensgefahr gesetzt, oder verstümmelt, oder durch die an ihr verübte Gewalt in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt haben.

Motive: Die Todesstrafe ist hier getadelt worden, indeß alle diese Fälle beleidigen das menschliche Gefühl so, daß sie, will man die Todesstrafe nicht abschaffen, als todeswürdig erscheinen. Wenn einige diese Strafe auf den sogenannten Raubmord beschränken wollen, weil sonst ein unbeabsichtigter Erfolg zugerechnet werde, so läßt sich antworten: daß vom dolus homicidii nicht frei seyn kann, wer eine so gefährliche Handlung gegen den Andern verübt, daß er mit gemeinstem Menschenverstande einsehen konnte, dieser könne daran sterben. — Ein Räuber, der den Beraubten in den Strom oder Abgrund stürzt, hat in Lebensgefahr gesetzt, aber den glücklich davon gekommenen Beraubten nicht lebensgefährlich verwundet. — So geändert, wie bei der Vergiftung, und aus gleichen Gründen. (X. S. 275. 276.)

4. 1831. XI. Art. 297. (Wie vorstehend 1827.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 327. (Eingang u. No. 1. wie oben Bayern 1813.) — 2) welche eine Person getödtet oder

durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet haben; 3) welche einer Person dadurch einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder ihren Geisteskräften zugefügt haben.

2. XXX. Art. 328. Mit dem Tode sollen die Räuber gestraft werden: 1) von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, auf eine harte Weise mißhandelt oder mit einer augenblicklich großen Gefahr bedrohet worden ist; 2) (wie No. 1. Art. 327. 2. Nur ohne die Worte „getödtet oder".)

3. (Wie No. 1. Art. 327. 3. Nur mit dem Zusatze:) Ist jedoch ein solcher Nachtheil sehr unbedeutend, so ist der Richter ermächtigt, auf Kettenstrafe nicht unter 20 Jahren herabzugehen. — Art. 329. Mit geschärfter Todesstrafe sollen die Räuber belegt werden, welche eine Person getödtet haben.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 277. Ceux qui, en commetant rapine ou pour commettre ce crime, auront tué, mutilé, blessé, torturé, lié, garotté ou maltraité grièvement de quelqu'autre manière, soit le propriétaire des effets ou tout autre, seront punis de mort, lors même que la rapine n'aurait pas eu effectivement lieu. — Art. 278. Seront pareillement punis de mort, ceux qui, en committant rapine ou, pour faciliter ce crime, auront menacé le propriétaire ou autres, d'armes à feu ou armes blanches, bâtons ou autres armes et instrumens, ou qui les aurons menacé de les torturer, garotter, lier, jetter dans l'eau, ou de mettre le feu à quelques effets. — Art. 279. (Vergl. oben zu §. 572. Art. 283.) La rapine, accompagnée de violences envers des individus, ou accompagnée de menaces, sera également punie de mort, lorsqu'elle aura été commise à l'occasion d'une incendie, émeute, pillage, invasion

Digitized by Google

hostile, naufrage, débordement ou autres calamités ou désastres semblables. — Art. 285. Ceux qui auront attaqué, amené ou pillé des vaisseaux et autres bâtimens nationaux ou étrangers en pleine mer, ou dans les rivières ou autres eaux en pays étranger, seront punis de mort, ou, à raison des circonstances, du fouet, de la marque, d'un long (6—20 Jahr) emprisonnement et du bannissement hors du royaume.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 20. §. 2. Der Räuber wird mit Strafarbeit ersten Grades (auf Lebenszeit) belegt, wenn er: (a. b. zu §. 578. Rückfall) — c) dem Ueberfallenen bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit zufügt, oder ihn ungewöhnlichen Peinigungen oder Schmerzen unterwirft; (d. e. f. zum vorhergehenden §. Post. Schiffbruch. Seeraub.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 294. I. Der Räuber soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden, wenn eine Person in Folge der, ohne die Absicht zu tödten, an ihr verübten Gewalthandlungen das Leben verloren hat, oder, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeit abzupressen, körperlich gepeinigt, oder durch die erlittene Mißhandlung verstümmelt, in Lebensgefahr oder in eine Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers, wobei keine Wiederherstellung zu hoffen, versetzt worden ist. (Fortsetzung zum vorhergehenden §.)

Motive: Es schien bedenklich, bei Lebensverlust Todesstrafe zu verordnen. Von dieser ist so selten wie möglich Gebrauch zu machen, und bei der Nothzucht ist eine unbeabsichtigte Tödtung mit Todesstrafe nicht bedroht, der Verlust der weiblichen Ehre ist aber nicht geringer, als irdisches Gut zu schätzen; außerdem würde dadurch der Fall dem Raubmord gleichgestellt. Man ist

Digitized by Google

der bestehenden Praxis, welche die durch die Reskripte vom 11ten Januar 1634. und 15ten August 1719. auf den Straßenraub gedrohte Todesstrafe längst nicht mehr anwendet, näher geblieben. — (XVII. S. 391.)

2. XVII. Art. 312. Der Raub ist nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen: 1) der Räuber (wie No. 1. Art. 294.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 155. (Vergl. oben zu §. 568.) — 1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt, oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist. (Art. 155. No. 1. — XVIII. — Forts. zu §§. 577. 573. 572.)

2. XX. Art. 163. (Vergl. zu §. 568.) 1) mit dem Tode — in eine (wie No. 1. Art. 155.) Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder um (wie No. 1. Art. 155.) [Fortsetzung zu §§. 577. 573. 572.]

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 286. a. Der Raub wird bestraft: 1) mit dem Tode: (Litt. a. zum folgenden §.); — b) wenn die Räuber eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt; c) wenn sie eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt haben. (Fortsetzung zu §§. 577. 573. 576. 572.) — Art. 287. Wenn mit dem im vorhergehenden Artikel unter 3. a. (zu §§. 573. 576.) bezeichneten Umstande 2 oder

Digitized by Google

mehrere der daſelbſt unter b—f. (zu §. 573.) bezeichneten Fälle zugleich eintreten und eine ausgezeichnete Gefährlichkeit der Thäter vorliegt, ſo können die Gerichte auf lebenslängliche Zuchthausſtrafe erkennen.

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 175. (Vergl. zu §. 568.) wie I. Kettenſtrafe über 10 Jahre, A. wenn der räuberiſche Angriff lebensgefährlich war, oder der Angegriffene gepeinigt iſt; (Fortſetzung vergl. zu §. 573.).

Zu §. 575.

Bei verurſachtem Tode: Todesſtrafe; Abſicht zu tödten: geſchärfte Todesſtrafe.

I.

Oeſterreich.

Vergl. Bd. III. Anf. zu §§. 394. 407.

II.

Frankreich.

Vergl. ebendaſelbſt zu §. 393. (Art. 304.)

III.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 394. (Art. 147. IV.) und §. 574. die Anmerkung.

IV.

Königreich Bayern.

1822. 1827. 1831.

Königreich Hannover, Niederlande.

Vergl. zu §. 574.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 20. §. 4. Wer einem Andern eine körperliche Verletzung zufügt, um dadurch die Ausführung eines in den §§. 1. (zu §§. 568. 572.) 2. (zu §§. 578. 574. 573.)

Digitized by Google

oder 3. (zu §. 569.) erwähnten Verbrechens zu bewirken, soll sein Leben verwirkt haben, wenn Jemand, dem eine solche Verletzung zugefügt ist, dadurch ums Leben kommt.

VI.

Königreich Württemberg, Sachsen.

Vergl. zum vorhergehenden §. 574.

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 286. a. Mit dem Tode sind die Räuber zu strafen, a) welche eine Person getödtet oder lebensgefährlich verwundet, oder in Lebensgefahr gesetzt, b) welche eine ꝛc. (s. §. 574.)

Zu §. 576.

Ist ein solcher Raub (§. 575.) von Zweien oder Mehreren verübt; so sind sie sämmtlich — mit dem Tode zu strafen.

I.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zum §. 574. Anmerkung.

II.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 286. a. No. 3. Litt. a. Fall 2. Mit Zuchthaus von 10-16 Jahren wird der Raub bestraft, wenn bei den No. 1. a. (zum vorhergehenden §. 575.) und b. (zu §. 574.) bezeichneten Verletzungen nicht hat ausgemittelt werden können, welcher Räuber dieselbe zugefügt hat.

Anmerkung. Im Uebrigen vergl. Zusammenstellung Bd. III. zu §§. 403. und 410.

Digitized by Google

Zu §. 577.

Raub in Banden. Anführer: Todesstrafe; Theilnehmer: lebenswierige Zwangsarbeit, öffentliche Ausstellung und körperliche Züchtigung ꝛc.

I.

Oesterreich.

(Hat keine Vorschrift über Bandenraub.)

II.

Frankreich.

(Vergl. oben zu §. 554. beim Diebstahl in Banden.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 240. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des 3ten (Art. 238. zu §. 573.) und 4ten (Art. 239. zu §. 574.) Grades begangen sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe (Bd. I. S. 39. 50.) verurtheilt werden. — Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger betrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen. (Art. 240.)

2. 1822. VIII. Art. 201. No. 3. Mit dem Tode sollen bestraft werden: die Häupter und Anführer einer Räuberbande, von welcher Raubthaten verübt sind, die nach gegenwärtigem Artikel mit dem Tode (vergl. oben zu §. 574.), oder nach Art. 202. No. 4. (vergl. oben zu §. 573.) mit Kettenstrafe bestraft werden, wenn sie auch an solchen Raubthaten bei der Ausführung nicht unmittelbar Theil genommen haben. — (Art. 202. No. 1. — VIII. S. 91.) Zu der Kettenstrafe (lebenswierige und bürgerlich todt) sollen verurtheilt werden: die Häupter und Anführer einer Räuberbande, wenn sie nicht dem vorhergehenden Art. 201. gemäß mit dem Tode zu bestrafen sind. — (Fortsetzung zu §. 578. 573.)

Digitized by Google

3. 1827. IX. Art. 255. No. 1. Zur Kettenstrafe sollen verurtheilt werden: die Häupter und Anführer einer Räuberbande, wenn sie nicht ohnehin mit dem Tode zu bestrafen sind.

Motive: Art. 201. No. 3. (1822.) wurde weggelassen, weil die Bestimmung sich aus Art. 46. No. II. (Bd. I. S. 196.) und Art. 66. (Bd. I. S. 247. No. 3. a. E.) von selbst versteht.

4. 1831. XI. Art. 298. No. 1. (Wie vorstehend, nur ist das Wörtchen „ohnehin" weggelassen worden.) Vom §. 573. Motive.

IV.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 573.

1. XIV. Art. 325. Wenn — der Raub — von einer Bande verübt ist, wird der Räuber mit 12jähriger bis lebenslänglicher Karrenstrafe belegt. — (Art. 328.) Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien 4ten Grades (zu §. 574.) begangen sind, sollten sie auch an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, mit dem Tode bestraft, in den übrigen Fällen aber mit lebenslänglicher Karrenstrafe belegt werden.

2. XXX. Art. 326. (Wie No. 1. Art. 325. bis „belegt." Nur „15jähriger" statt „12jähriger," und „Kettenstrafe" statt „Karrenstrafe.") Art. 330. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien solcher Art begangen sind, wie die in den beiden vorhergehenden Artikel bemerkten, sollten sie auch an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, stets mit der für die That angedroheten Todesstrafe belegt werden, es sey denn, daß sie die verübten Gewaltthaten aus allen Kräften zu hindern bemüht gewesen, in welchem Falle, so wie in allen übrigen Fällen von der Bande verübter Räubereien, sie lebenslängliche Kettenstrafe erleiden sollen.

Digitized by Google

V.

Königreich der Niederlande. Norwegen.

(Fallen aus.)

VI.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 554. und Bd. II. S. 236. 37. Art. 188.

VII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §§. 568. 574. 573. 572.

1. XVIII. Art. 155. No. 2. — Mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen verübt worden ist.

2. XX. Art. 163. 2. (Wie No. 1. Art. 155. 2. Nur ist zwischen „Grades" und „wenn" eingeschaltet: „wenn Jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder.")

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §§. 575. 74. 73. 76. 72.

XXVI. Art. 286. a. No. 2. Zuchthaus auf Lebenszeit trifft die Anführer einer Räuberbande, wenn sie nicht zu der Todesstrafe zu verurtheilen sind.

Zu §. 578.

Rückfall: lebenswierige Zwangsarbeit, öffentliche Ausstellung, körperliche Züchtigung.

I.

Oesterreich.

(Hat keine spezielle Bestimmung für den Rückfall beim Raube.)

II.

Frankreich.

(Desgl. Vergl. Zusammenstellung. Bd. I. S. 399.)

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Ebenso.)

2. 1822. VIII. Art. 202. (Vergl. zu §§. 577. 573.) Zur Kettenstrafe (lebenswieriger und bürgerlicher Tod) sollen verurtheilt werden. — 2) Räuber, die schon einmal wegen Raubes Zuchthaus erlitten und sich wieder eines solchen Raubes schuldig machen. — 3) Räuber, welche wenigstens drei Raubthaten verübt haben, die einzeln mit Zuchthaus zu strafen wären. — (VIII. S. 92.).

3. 1827. IX. Art. 255. No. 2. 3. (Wie vorstehend, nur statt: „solchen" ist gesetzt worden: „mit Zuchthaus strafbaren.") — Art. 256. Der Raub wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) bestraft. (Vergl. oben zu §. 573. — 6) Wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes Arbeitshausstrafe erlitten und sich wieder eines mit Arbeitshaus strafbaren Raubes schuldig macht; 7) wenn der Räuber zum wenigsten drei Raubthaten verübt, die einzeln mit Arbeitshaus zu strafen wären.

4. 1831. XI. Art. 298. No. 2. 3. u. Art. 299. No. 6. 7. (Wie vorstehend 1827., nur ist im 2ten Art. das Maximum auf 15 Jahr herabgesetzt werden.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 329. Wer schon einmal wegen Raubes bestraft worden ist, wenn er sich wieder desselben schuldig macht und durch das neue Verbrechen nicht etwa Todesstrafe verwirkt hat, mit der Karre auf Zeitlebens zu bestrafen.

2. XXX. Art. 332. Absatz 1. (Wie No. 1. Art. 329. Nur „Kettenstrafe" statt „der Karre.")

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. oben zu §. 556.)

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §§. 555. 556.)

XVI. Kap. 20. §. 2. Der Räuber wird mit Strafarbeit erſten Grades (lebenswierige) belegt, wenn er a) nachdem er nach §. 1. (zu §§. 568. 572.) verurtheilt geweſen, von Neuem ein ſolches Verbrechen begeht; b) zuvor wegen eines im Kap. 19. abgehandelten Verbrechens (Diebſtahl) zu Strafarbeit zweiten Grades (über 9 bis zu 12 Jahr) verurtheilt iſt. — (Fortſetzung zu §§. 574. u. 573.).

VII.

Königreich Württemberg.

(Fällt aus.)

VIII.

Königreich Sachſen.

(Vergl. Bd. I. S. 418.)

XX. Art. 165. Macht ſich Jemand, welcher bereits einmal wegen Raubes beſtraft worden iſt, eines Raubes ſchuldig, der nach Art. 163. unter 3 zu beſtrafen ſeyn würde, ſo kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus erſten Grades ſteigen. Räubereien, welche nach Art. 163. unter 4. oder Art. 164. zu beſtrafen wären, können, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Raubes beſtraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthauſe erſten oder, im letzten Falle, 2ten Grades geahndet werden.

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 288. Hat ein zu beſtrafender Räuber vorher ſchon zweimal, es ſey wegen Raubes oder wegen Erpreſſung, oder wegen beider Strafe erlitten, ſo können die Gerichte, wenn ſie wegen der aus allen Umſtänden erhellenden beſondern Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VIII. (Bd. I. S. 413.) verordnete Schärfung für zu gering achten, die Art. 286. gedrohten Strafen, nämlich 1) die Zuchthausſtrafe von 10—16 Jahr (No. 3.)

Digitized by Google

[oben zu §§. 573. u. 576.] bis auf Lebenszeit; 2) die Zuchthausstrafe von 4—10 Jahr (No. 4.) [oben zu §. 572.] bis auf 16 Jahre erhöhen.

Zu §§. 579—581.

Theilnahme an den Vortheilen, Ankauf, Annahme, Begünstigung ꝛc.

I.

Oesterreich.

I. §. 175. Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubt ist, sey es auch von geringem Betrag oder Werth, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 330. Wer sich der Begünstigung von Raubthaten schuldig macht, soll mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden Zuchthausstrafe (Allg. Maaß: 2—8 Jahr), wer aber Räuberbanden freiwillig ein Ablager bei sich gestattet, mit 6- bis 10jähriger Karrenstrafe belegt werden.

2. XXX. Art. 333. Wer — — Zuchthausstrafe, (wie No. 1. Art. 330.) wer sich aber einer gewerbmäßigen Begünstigung von Räubereien schuldig macht, mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren belegt werden.

III.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. oben zu §§. 562. 565.)

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 20. §. 5. Ein Gehülfe nach Kap. 5. §. 7. (Bd. I. S. 204. No. VIII.), bei einem oben in diesem Kapitel abgehandelten Verbrechen, wird mit keiner geringern

Digitized by Google

Strafe als Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis zu 3 Jahr) belegt. Hat er durch das Verbrechen Vortheil gehabt, ſo wird er ſo beſtraft, als ob er ſelbſt der Thäter ſey, nach Kap. 5. §. 3. (Bd. I. S. 179. No. VIII. a. E.). §. 7. Wer in Rückſicht der in dieſem Kapitel (von dem Raube, Kap. 20.) erwähnten Verbrechen ſich auf die im Kap. 5. §. 9. (Bd. I. S. 209. No. X.) beſchriebene Weiſe (Theilnahme nach der That) vergeht, ſoll mit keiner geringern Strafe belegt werden, als wenn er ſich in Rückſicht des Diebſtahls auf ſolche Weiſe vergangen hätte.

V.

Königreich Sachſen.

Vergl. oben zu §§. 562—564.

VI.

Großherzogthum Heſſen.

Vergl. oben zu §. 565.

Zu §§. 582—585.

Unvorſichtiger Ankauf. — Pflichten der Pfandleiher ꝛc.

I.

Oeſterreich.

II. §. 219. Trödler (Tändler), Hauſirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn ſie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauſchen, ſollen nach Umſtänden ihrer Perſon und der Sache mit 5 bis 50 Gulden oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden. (§. 220.) Bei wiederholten Fällen iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln, und die einfache Geldſtrafe durch Arreſt von einer Woche mit Faſten und körperlicher Züchtigung zu ſchärfen. Zeigt ſich durch öfters fortgeſetzte Uebertretung, daß keine Beſſerung erfolgt, ſo ſind die Uebertreter, wenn ſie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, denſelben verluſtig; ohne beſondere Erlaubniß handelnde Inländer ſind auf unbeſtimmte Zeit

Digitized by Google

aus dem Ort, Ausländer auf immer aus den Erbländern abzuschaffen. — (§. 221.) Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kauf von Jemand angeboten werden, der nach den Umständen zu schließen davon nicht Eigenthümer, oder nicht vom Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend ausweisen kann, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung ist mit 25—100 Gulden zu strafen. — (§. 222.) Dafern sie eine ihnen auf solche Art angebotene, verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werths mit 50—500 Gulden zu strafen. — (§. 223.) Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht nach Vorschrift mit dem Namen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind schuldig, den Verkäufer anzuhalten und verhaften zu lassen. Im Fall sie dies unterlassen, oder dergl. unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die im §. 222. gedrohte Strafe statt. — (§. 224.) Nicht aber Handels- und Gewerbsleute, sondern jeder, wenn ihm Gegenstände zum Kauf oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, ist verbunden, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach §. 221. zu bestrafen. — §. 225. Nach eben diesem Maaße unterliegt der im §. 222. festgesetzten Strafe (50 bis 500 Gulden) Jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 245. Wer unbekannte Leute, welche Gold- oder Silberwaaren, Juwelen oder

Digitized by Google

andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Tausch, zur Auswechselung oder Verpfändung anbieten, und über den rechtmäßigen Besitz keine hinlängliche Nachweisung geben können, weder anhält und verhaften läßt, noch, wo solches nicht möglich ist, der nächsten Obrigkeit anzeigt; wer das Eine oder Andere auch bei bekannten Personen zu thun unterläßt, welche geschmolzenes, mit dem Namen eines Gold- oder Silberarbeiters nicht bezeichnetes Gold oder Silber, oder sonst Gegenstände anbieten, die nach deren Beschaffenheit, Menge, Preis oder nach den Verhältnissen der anbietenden Personen den Verdacht unrechtmäßigen Besitzes erwecken, ist (Minimum: 1 Gldn.) bis 50 Gldn., und wenn er dergleichen Sachen wirklich an sich gebracht oder als Pfand angenommen, von 10 — 100 Gldn. zu strafen. — Gewinnsüchtige Gewohnheitsfrevler der Art sollen nebst der Geldstrafe zu Arrest von 1 Woche bis 2 Monaten, nach Umständen zur Zwangsarbeit (drei Monat bis zu einem Jahre) verurtheilt werden.

2. 1827. IX. Th. 2. Art. 208. Wer von unbekannten Leuten, welche (wie vorstehend) — anbieten; wer von bekannten Personen, die geschmolzenes, mit dem Namen — sonst Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit, Menge — erwecken, an sich bringt oder als Pfand annimmt, wird von 10 — 100 Fl. gestraft. — Gewinnsüchtige — bis 2 Monaten verurtheilt, und nach Umständen unter die besondere Polizeiaufsicht (6 Monat bis 2 Jahren) gestellt werden.

Motive: Die Pflicht zum Anhalten würde mehr auferlegen, als man mit Sicherheit leisten kann. Der Hauptzweck wird erreicht, wenn dergleichen Gegenstände dem Verkehre entzogen worden. Die Erfahrung zeigt, daß mit solcher Strafbestimmung nichts geleistet ist; auch wo sie nicht besteht, bleibt das Anbieten nicht verborgen; und solche Anordnung hat Verwickelungen und Injurienklagen zur Folge. Der Bürger soll auf den ersten Blick entscheiden, ob der Anbietende verdächtig ist, während dies die Obrigkeit nach umständlicher Untersuchung nicht kann,

Digitized by Google

und der Bürger wird im Punkt des guten Rufs und der Ehre zum Richter gemacht. (X. S. 494.)

3. 1831. XI. Th. 2. Art. 208. (wie vorstehend 1827.).

Zu §§. 586. 587.

Pflichten der Schlösser.

I.

Oesterreich.

II. §. 217. Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, die das Sperrzeug nicht gehörig verwahren oder unsichern Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit 25 — 50 Gulden zu strafen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. — §. 218. — II. S. 81. Wenn ein Gewerbsdiener oder Gesell ohne Vorwissen seines Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist er mit strengem Arrest von 1 Woche zu strafen. Beim 2ten Fall ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu schärfen, und der Sträfling nach vollendetem Arrest, wenn er ein Ausländer ist, aus den Erbländern abzuschaffen. — Hofdekret vom 18ten Dezember 1812. zu §. 217. — II. S. 175. Der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken ist als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen, bei welcher für den ersten Fall Geldstrafe von 25 — 50 Gulden, bei Wiederholung dieser Geldstrafe, und bei der dritten Uebertretung der Verlust des Gewerbes oder Befugnisses festgesetzt wird.

II.

Frankreich.

XXII. Art. 399. Quiconque aura contrefait ou altéré des clefs, sera condamné à un emprisonnement

de 3 mois à 2 ans, et à une amende de 25 à 150 fr. — Si le coupable est un serrurier de profession, il sera puni de la réclusion (5 — 10 Jahr). — Le tout sans préjudice de plus fortes peines, s'il y échet, en cas de complicité de crime.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 246. Geldſtrafe von 10—100 Gulden wird gegen Meiſter des Schloſſer- oder jedes andern in Feuer arbeitenden Gewerbs erkannt, wenn ſie auf Beſtellung unbekannter, verdächtiger oder ſolcher Perſonen, die bei Andern in Dienſt oder fremder Gewalt ſtehen, ohne gehörige Vorſicht und Erkundigung Brecheiſen oder Schlüſſel verfertigen, Schlüſſel nachmachen oder Schlöſſer aufſperren; desgleichen wenn ſie Schlüſſel nach bedenklichen Formen oder nach bloßen Abdrücken bearbeiten, das Sperrzeug nicht gehörig verwahren, ſolches unvorſichtig weggeben oder unſichern Händen anvertrauen. — Denſelben Beſtimmungen ſind auch Trödler unterworfen, wenn ſie mit Schlüſſeln, Dietrichen, Brecheiſen oder andern zum Diebſtahl dienlichen Werkzeugen der Art Handel treiben. Die Werkzeuge werden konfiszirt. — Gewerbsgehülfen oder Diener, die eine der genannten Uebertretungen ohne Vorwiſſen der Meiſter oder Herren begehen, ſind zu Arreſt (Minimum: 8 Stunden) bis auf 2 Wochen zu verurtheilen.

2. 1827. 1831. Th. 2. Art. 209. (IX. S. 201. — XI. S. 269.) Geldſtrafe von 10 — 100 Fl. (wie vorſtehend No. III. 1822.) — Erkundigung, Schlüſſel verfertigen oder nachmachen, oder Schlöſſer aufſperren; desgleichen wenn ſie Schlüſſel nach bloßen Abdrücken bearbeiten, das ſogenannte Sperrzeug (Dietriche) nicht ſorgfältig verwahren oder unſichern Händen anvertrauen. — Denſelben Beſtimmungen ſind Trödler unterworfen, wenn ſie mit Schlüſſeln oder Sperrwerkzeugen Handel treiben. — Dieſe Gegenſtände des verbotenen Verkehrs werden konfiszirt. — Gewerbsgehülfen und Diener ꝛc. (IX. S. 201. — XI. S. 269.).

Digitized by Google

Motive: Code pénal verbietet auch das unvorsichtige Liegenlassen von Werkzeugen, deren sich Uebelthäter bedienen können (S. unter den Anhang a. 471.); eine Anordnung, welche den auf Treue und Redlichkeit gegründeten Sitten unseres Volkes widerspricht. — (X. S. 495.)

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 376. Seront punis de l'emprisonnement ou du bannissement, qui combiné ou infligé séparément, ne pourra excéder deux années, ceux qui auront frauduleusement imité ou falsifié des clefs. — Si le coupable est un serrurier de profession, il sera puni de l'emprisonnement ou du bannissement qui n'excédera pas six années. — Le tout sans préjudice de peines de plus graves en cas de complicité de vol, ou d'autres crimes commis à l'aide de pareilles clefs.

V.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 566.)

Anhang.

I.

Frankreich.

1. XXI. Art. 277. Tout mendiant ou vagabond qui aura été saisi travesti d'une manière quelconque; ou porteur d'armes, bien qu'il n'en ait usé ni menacé; ou muni de limes, crochits ou autres instrumens propres, soit à commettre des vols ou d'autres délits, soit à lui procurer les moyens de pénétrer dans les maisons, sera puni de 2 à 5 ans d'emprisonnement. — Art. 278. Tout mendiant ou vagabond, qui sera trouvé porteur d'un ou de plusieurs effets d'une valeur supérieure à cent fr., et qui ne justifiera point d'où ils lui proviennent, sera puni de la peine portée en l'art. 276. — Vagabondage: Art. 269. Le vagabondage est un

Digitized by Google

délit. — Art. 270. Les vagabonds ou gens sans aveu sont ceux qui n'ont ni domicile certain, ni moyens de subsistance, et qui n'exercent habituellement ni métier ni profession. — Art. 271. Les vagabonds ou gens sans aveu qui auront été légalement déclarés tels, seront, pour ce seul fait, punis de 3—6 mois d'emprisonnement et demeureront, après avoir subi leur peine, à la disposition du gouvernement pendant le temps qu'il déterminera en égard à leur conduite. — Art. 272. Les individus déclarés vagabonds par jugement pourront, s'ils sont étrangers, être conduits, par les ordres du gouvernement, hors du territoire du royaume. — Art. 273. Les vagabonds nés en France pourront, après un jugement même passé en force de chose jugée, être réclamés par délibération du conseil municipal de la commune où ils sont nés, ou cautionnés par un citoyen solvable. Si le gouvernement accueille la réclamation ou agrée la caution, les individus ainsi réclamés ou cautionnés seront, par ses ordres, renvoyés ou conduits dans la commune qui les aura réclamés, ou dans celle qui leur sera assignée pour résidence, sur la demande de la caution. — Mendicité: Toute personne qui aura été trouvée mendiant dans un lieu pour lequel il existera un établissement public organisé afin d'obirer à la mendicité, sera punie de 3 à 6 mois d'emprisonnement et sera, après l'expiration de sa peine, conduite au dépôt de mendicité. — Art. 275. Dans les lieux où il n'existe point encore de tels établissemens, les mendians d'habitude valides seront punis d'un mois à 3 mois d'emprisonnement. S'ils ont été arrêtés hors du canton de leur résidence, ils seront punis d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans. — (Art. 276. zu §. 536. Art. 277. 278. oben. Art. 279. zu §. 535.) Art. 280. Tout vagabond ou mendiant qui aura commis un crime emportant la peine des travaux forcés à temps (5—20 Jahr), sera en outre marqué. (Art. 282. zu §. 535.) — Art. 471. Seront punis d'amende depuis un fr. jusqu'à 5 fr. — 7) ceux qui auront

Digitized by Google

laissé dans les rues, chemins, places, lieux publics, ou dans les champs, des coûtres de charrue, pinces, barres, barreaux, ou autres machines ou instrumens, ou armes, dont puissent abuser les voleurs et autres malfaiteurs. (Vergl. oben zu §. 586. No. IV. V. Königreich Bayern. Motive.) — Art. 472. Seront en outre confisqués les coûtres, les instrumens et les armes. — Art. 475. No. 9. Seront punis d'amende depuis 6-10 fr. ceux qui, n'étant propriétaires, usufructiers ni jouissant d'un terrain ou d'un droit de passage, y sont entrés et y ont passé dans le temps où ce terrain était chargé de grains en tuyau, de raisins ou autres fruits mûrs ou voisins de la maturité. — Art. 479. No. 12. Seront punis d'une amende de 11 à 15 fr.: ceux qui, sans y être dûment autorisés, auront enlevé des chemins publics les gazons, terres ou pierres, ou qui, dans les lieux appartenant aux communes, auraient enlevé les terres ou matériaux, à moins qu'il n'existe un usage général, qui l'autorise.

2. XXII. (1832.) Art. 271. Les vagabonds (wie 1810.) — — d'emprisonnement. Ils seront renvoyés, après avoir subi leur peine, sous la surveillance de la haute police pendant 5—10 années. — Néanmoins les vagabonds âgés de moins de 16 ans ne pourront être condamnés à la peine d'emprisonnement, mais sur la preuve des faits de vagabondage, ils seront renvoyés sous la surveillance de la haute police jusqu'à l'âge de 20 ans accomplis, à moins qu'avant cet âge ils n'aient contracté un engagement régulier dans les armées de terre ou de mer. — Art. 280. Abrogé. —

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. (Vergl. zu §. 536. Art. 209.) VIII. Th. 2. Art. 252. Unanſäſſige Leute ohne Vermögen oder rechtmäßige Unterhaltsmittel, die ungeachtet vorausgegangner obrigkeitlicher Warnung ſich weder dem Dienſt noch einer Arbeit widmen; Dienſtboten und untergeord-

Digitized by Google

nete Gewerbsgehülfen, die ohne bestimmten Dienst oder bestimmte Arbeit leben, oder aus Dienst oder Arbeit entweichen, oder die für den Eintritt in Dienst oder Arbeit vorgeschriebnen Ziele nicht halten, an Werktagen feiern, oder sich mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, Dienst- oder Wanderbüchern nicht versehen; sollen mit Arrest bis 2 Wochen gestraft werden. — Gewohnheitsfrevler dieser Art sind zur Zwangsarbeit (3 Monat bis zu einem Jahre) zu verurtheilen. — Art. 253. Gleichen Strafen ist unterworfen, wer auf irgend eine Weise bettelt, Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt, herleiht, oder seiner Gewalt oder Pflege untergebene Personen nicht vom Betteln abhält. — Art. 254. Landstreicher ohne bestimmten oder bleibenden Wohnsitz und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel werden mit Arrest bis zu einem Monat gestraft. Gewöhnte oder sonst besonders verdächtige oder gefährliche Landstreicher sind zur Zwangsarbeit zu verurtheilen. — Art. 255. Unberechtigte Hausirer werden, vorbehaltlich der Fälle, wo das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besondern Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, nach Artikel 112. (bis 50 Gulden oder Arrest bis zwei Wochen) gestraft. Ist der unberechtigte Hausirhandel durch Herumziehen von Ort zu Ort oder von Bezirk zu Bezirk getrieben, so wird der Hausirer als Landstreicher behandelt. — Art. 348. Vergl. zu §. 543. — eingeschlossene oder mit Warnungszeichen versehene Feldgründe unbefugt betritt; ohne Berechtigung über besäete oder noch mit Früchten besetzte Felder, oder noch nicht abgeräumte Wiesen geht, reitet oder fährt; in dieselben Reit-, Zug- oder Lastthiere laufen läßt; fremde obsttragende Bäume besteigt, oder in eines Andern Grundstücke Steine oder Unrath wirft; 2) wer die Viehweide ohne gehörige Hut oder bei Nacht ohne besondre Erlaubniß, oder sonst zu verbotnen Zeiten, an verbotnen Orten, oder unbefugt auf fremden, nicht zuständigen Weiden oder an solchen Plätzen, wo das Vieh leicht Schaden verursachen kann, ausübt, oder ausüben läßt; ꝛc. —

Digitized by Google

2. 1827. IX. Th. 2. Art. 202. Unangesessene Leute ꝛc. (s. oben zu §. 522.) — Art. 203. Gleiche Strafe (Arrest bis 2 Wochen) und Straffolge ist unterworfen, wer ꝛc. (wie vorstehend Art. 253.) -- Art. 204. (wie vorstehend Art. 254. nur am Ende) sind in einer Polizei-Anstalt zu verwahren. — Art. 205. (wie vorstehend Art. 255.) — Art. 226. (Feldfrevel.) In Geldstrafe bis 10 Fl., oder Arrest bis 3 Tage wird verurtheilt: 1) wer eigenmächtig die Grenzen seiner Feldbesitzungen durch Pflügen, Mähen oder Erndten überschreitet, auf fremden Rainen grast, auf fremden Grundstücken vor deren gänzlicher Abräumung Nachlese hält, eingeschlossen oder (wie vorstehend No. 1. a. E.) — fremde Obstbäume besteigt, — wer die Viehweide zu verbotnen Zeiten, an — verursachen kann, oder außer der Alpenwirthschaft ohne gehörige Hut oder bei Nacht ohne besondre Erlaubniß ausübt oder ausüben läßt; ꝛc. —

3. 1831. XI. (Vergl. zu §. 522.) Th. II. Art. 203. bis 205. wie vorstehend No. 2. Art. 203 bis 205. —

III.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 10. Des mendians et vagabonds. — Art 341. Ceux qui font métier de mendier ou de faire mendier leurs enfans dans le lieu ou ils ont leur demeure, seront punie d'un emprisonnement au pain et à l'eau pendant trois jours. En cas de récidive ils seront punie d'un emprisonnement de six jours au paine et à l'eau, et ils seront après l'expiration de la peine, envoyés dans un des dépôts de mendicité du royaume. — Art. 342. Ceux qui se livrent à la mendicité ou font mendier leurs enfans hors du lieu où ils ont leur demeure, seront punie d'un emprisonnement au pain et à l'eau pendant six jours, en cas de récidive en quelque lieu que ce soit ils seront punie d'un emprisonnement qui ne sera pas moindre de six jours jusqu'à quinze jours; les mendians seront ensuite envoyés dans un des établissemens de mendicité. —

Digitized by Google

(Art. 343. Bd. II. S. 234. Art. 344. zu §. 536.) Art. 345. Les mendians qui se seront travestis ou déguisés; qui auront faussement affecté ou prétexté des maladies ou des infirmités; qui auront fait usage de passeports, ou d'autres certificats pareils, délivrés à d'autres pers. ou obtenus par eux-mêmes sous de fausses allégations; qui seront trouvés munis d'armes visibles ou cachées ou de pieds-de-chèvre cordes, échelles ou autres instruments propres à commettre des vols ou d'autres crimes, sans en pouvoir alléguer quelque raison plausible, seront punie d'un emprisonnement de deux années au plus; sauf les dispositions des premiers articles du présent titre. (Art. 346. zu §. 536.) Art. 347. Bd. II. S. 229.) — Art. 489. Seront punis d'armes qui n'excédera pas cinq Fl. — 9) Ceux etc. (wie oben Frankreich Art. 471.) — Art. 490. (Bd. I. S. 445. Art. 491. No. 8. f. Bd. II. S. 248.) — Art. 491. Seront punis d'armes jusqu'à dix Fl. — 9) Ceux qui n'ayant aucun droit sont entrés et ont passé sur un terrain dans le temps où ce terrain était chargé de grains en tuyau ou autres fruits mûrs ou voisins de la maturité. — (Art. 492. Bd. I. S. 445.) Art. 493. Dans le cas mentionnés aux No. 9. etc. de l'art 489. — les coûtres de charrues, pinces, barreaux, barres, machines, instrumens — et les armes seront saisis et confisqués au profit de la commune ou détruits d'après les circonstances. — (Art. 494. zu §. 468.)

IV.

Königreich Württemberg.

XVII. Art. 185 — 187. Landſtreicherei. Bettelei. Zuſammenſtellung Bd. II. S. 235.

V.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Tit. XXX. Landſtreicherei. Bettelei. Art. a. Wer ohne einen beſtimmten Wohnort und zureichende Unterhaltsmittel zu haben, umherzieht und für gewöhnlich

Digitized by Google

kein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treibt, unterliegt wegen Landstreicherei polizeilicher Strafe. Landstreicher, die wegen solcher Uebertretungen schon 2 mal polizeilich bestraft sind, und sich eines weitern Rückfalls in dieselbe schuldig machen, sollen vor Gericht gestellt und mit Gefängniß von 15 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werden. Art. b. Bettler, die das höchste Maaß der polizeilichen Strafen wegen Bettelns erstanden haben und sich eines weitern Rückfalls schuldig machen, sind den Gerichten zu übergeben (vergl. Bd. II. S. 236.) und mit Gefängniß von 15 Tagen bis zu 3 Mon. zu bestrafen. — Art. 212. Landstreicher oder Bettler, welche entweder 1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschzettel oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen, oder 2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen, — sollen allein darum mit Zuchthaus (Minimum 3 Monat) bis zu 2 Jahren bestraft werden. — Art. 213. Landstreicher oder Bettler, die 1) mit Personen, die weder ihre Eltern, noch ihre Ehegatten, Kinder oder Geschwister sind, umherziehen, oder in Gemeinschaft betteln (Führer von Blinden, Lahmen, Krüppeln oder Kranken ausgenommen), oder 2) verkleidet sind, oder erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen, — sollen mit Korrektionshaus bis 1 Jahr bestraft werden.

Digitized by Google

Eilfter Titel.

(Vergleiche nachfolgend die besonders herausgehobene No. 2. des §. 591.)

Zu §§. 588 bis 593.

Erpressung.

I.

Oesterreich.

Das Strafgesetzbuch kennt „Erpressung" nicht als eigenthümliches Verbrechen. (Vergl. Bd. II. S. 158.) —

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 536. 537.

Art. 400. (Der Art. steht in der Section: »Vols«.) Quiconque aura extorqué par force, violence ou contrainte, la signature ou la remise d'un écrit, d'un acte, d'un titre, d'une pièce quelconque contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge, sera puni de la peine des travaux forcés à temps. (5—20 Jahr.) —

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 241. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohungen auf Leib oder Leben Jemand zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheins, Ausstellung einer Quittung genöthigt hat, um sich so zum Nachtheil dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem

Digitized by Google

Räuber gleich zu strafen. — Art. 242. Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denunziationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichtigten Vortheils in 1—4 Jahr Arbeitshaus verfallen. — Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen. —

Anmerkung: (VI. S. 170.) Im Begriff von Erpressung liegt nicht: Mißbrauch der Amtsgewalt zur Erpressung (concussio), Gewalt gegen eine obrigkeitliche Person, Zwang zu einer nicht das Eigenthum betreffenden Handlungen, z. B. zur Einwilligung in eine Ehe. Habsüchtige Absicht ist mit dem Raub gemein, Erpressung aber geht auf Erwerb eines Rechts oder Tilgung einer Verbindlichkeit. Ob der Vortheil erlangt sey, ist gleichgültig, jedoch muß der Angegriffne zur bezweckten Handlung gebracht seyn, ein richtiges wie Raub verschiedenes Merkmal. Wenn Jemand durch Mißhandlung oder Drohung auf Leib oder Leben bestimmt wird, etwas zu geben, so ist dies Raub, nicht Erpressung. —

2. 1822. VIII. Art. 205. Wer gegen eine Person Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, um ihr eine Handlung abzunöthigen, und dadurch sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist der Erpressung schuldig. — Art. 206. Ist bei der Erpressung eine Person thätlich mißhandelt oder auf Leib oder Leben bedroht, ist der Schuldige gleich einem Räuber zu strafen. — Art. 207. Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch mündliche oder schriftliche Drohung mit Denunziation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder durch

Digitized by Google

andere dergleichen Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige bestraft werden: I. mit Arbeitshaus (2—10 J.), wenn er unter falscher Amtskleidung oder Uniform, oder unter falscher Anmaßung eines öffentlichen Amts oder unter Vorzeigung eines angeblich obrigkeitlichen Befehls die Zudringlichkeiten verübt hat; II. in den übrigen Fällen mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr).

3. 1827. IX. Art. 258. Wer Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, und dadurch einer Person eine Handlung oder Unterlassung abnöthigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll wegen Erpressung nach folgendem Unterschied bestraft werden: 1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der Fälle, wenn bei der Erpressung Jemand an seiner Person angegriffen oder auf Leib oder Leben bedroht ist; 2) mit Arbeitshaus (wie 1822.), wenn die Erpressung durch Erregung von Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen oder durch sonstige Drohungen geschehen ist. Die Gerichte sind ermächtigt, in Fällen der No. 2. wegen Unbedeutenheit sowohl der Drohungen als des beabsichtigten Vortheils auf Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) zu erkennen. — Art. 259. Hat ein Staatsbeamter durch Drohung mit der Amtsgewalt irgend einen Privatvortheil zu erpressen gesucht, so ist er schon deshalb mit Dienstentsetzung zu strafen. — Bloß wegen Unbedeutenheit des bezweckten Vortheils sind die Gerichte ermächtigt, auf Dienstentlassung zu erkennen. — Ist aber der Vortheil ganz oder zum Theil erreicht, so findet der Art. 258. Anwendung, und wenn in Folge der Ermächtigung auf Gefängniß erkannt wird, soll dennoch mit dieser Strafe die Dienstentlassung verbunden werden.

Motive: Gegenstand des Raubes ist fremdes bewegliches Gut, Gegenstand der Erpressung ein Recht, Befreiung von Rechten; sie geht auch auf unbewegliche Sachen und Rechten an solchen; auf Gegenstände, die Rechte und Befreiungen außer Zweifel setzen. Beim Raub ist es auf ein Nehmen abgesehen, bei der Erpressung auf ein Thun oder Nichtthun, in Ansehung von

Digitized by Google

Etwas, was der Vergewaltiger nicht selbst nehmen, thun kann. Die Erpressung kann sich auf eigene Sachen beziehen; greift der Thäter selbst danach, ist es unerlaubte Selbsthülfe. Zur Vollendung der Erpressung gehört Erreichung des nächsten Zwecks; Erreichung des Vortheils dagegen giebt nur einem Grund ab zum Aufwärtssteigen im Strafmaaß; letzteres ist für sich klar, und da Dienstentsetzung ein Aufwärtssteigen nicht zuläßt, so mußte der Fall besonders berücksichtigt werden.

4. 1831. XI. Art. 301. Wer Thätlichkeiten ꝛc. (wie vorstehend No. 3. bis:) 2) mit Arbeitshaus (Min. 2 Jahr) bis zu 6 Jahren, wenn die Erpressung geschehen ist. — Art. 302. Hat außer dem Fall des Art. 301. ein Staatsbeamter — mit Dienstentsetzung, wenn aber die Bedrohung unbedeutend war, und der bezweckte Vortheil 25 Gulden nicht überstieg, mit Dienstentlassung zu strafen.

Motive: Die Erpressung ist häufig zugleich Betrug, vergl. Archiv ꝛc. Bd. 2. S. 225. — (XI. S. 233.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 331. Wer in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, gegen eine Person Thätlichkeiten oder Drohungen angewendet, und derselben dadurch eine Handlung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, ist der Erpressung schuldig. — Art. 332. Ist eine solche Erpressung mittelst thätlicher Mißhandlung oder mit Bedrohung auf Leib oder Leben verübt, so soll der Thäter gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle und Grade, bestraft werden. — Ist 2) die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Drohung mit Denunziation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergl. beängstigende Zudringlichkeiten geschehen; so soll der Schuldige, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung

Digitized by Google

und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) oder Zuchthaus (2—8 Jahr) belegt werden. Hat jedoch derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, so ist er einem Räuber ersten Grades (Art. 323., 6—10 Jahr Karre) gleich zu bestrafen. (Vergl. oben No. III.)

2. XXX. Art. 334. 335. (Wie No. 1. Art. 331. Nur: „Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung" statt „rechtswidrigen — Handlung," und „durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, verübt worden" statt „mit Bedrohung — verübt.")

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 7. De la contrainte, de la violence et des menaces. Art. 251. Ceux qui par contrainte, violence, ou des menaces graves, auront forcé un individu à signer un contrat, engagement, mandat, décharge, attestation, déclaration ou autres écrits de ce genre, ou à restituer ou annuller de documens pareils, signés soit par celui qui aura usé de violence, soit par d'autres, seront punis, à raison du dégré de violence qui aura été commise, ou des menaces qui auront été faites, d'une peine d'échafaud, (vergl. zu §§. 562. 63. Note 2.) de l'emprisonnement (geht bis zu 20 Jahr) ou du bannissement (Minimum 1 Jahr), si toutefois les coupables n'avaient évidemment aucun titre d'exiger, mêmes par des voies légitimes, ce qu'ils voulaient acquérir de cette manière. Dans les cas où les coupables pourront montrer qu'ils ont un titre, ils seront punis d'un emprisonnement ou bannissement, qui soit combinés, soit infligés, séparément, ne pourront excéder bannées, ou d'une am. de 2000 fl. au plus. — Art. 252. Ceux qui, par vengeance, par envie ou par jalousie,

Digitized by Google

dans le dessein d'extorquer de l'argent, ou pour atteindre quelqu'autre but, auront dressé ou envoyé par écrit des menaces d'assassinat, de blessures, ou d'autres attentats graves; comme aussi ceux qui auront déposé ces écrits rédigés par eux-mêmes ou par d'autres, qui les auront adressés, transmis ou affichés, seront punis du fouet, de l'emprisonnement ou du bannissement qui, soit conjointement, soit séparément, ne pourront excéder 12 années. — Art. 253. Les menaces verbales de ce genre, ainsi que les menaces moins graves, faites par écrit, seront punis de l'emprisonnement ou du bannissement conjointement ou séparément, n'excédant pas 4 années. — Art. 254. Ceux qui, pour extorquer de l'argent, ou avec d'autres intentions criminelles, auront menacé un individu, ou des personnes avec lesquelles ils entretenaient des relations intimes, de leur imputer des crimes dont ils étaient innocens, seront punis à raison des circonstances, d'une peine d'échafaud, déclaration d'infamie, emprisonnement ou bannissement, qui soit combinés soit infligés séparément ne pourront excéder douze années.

VI.

Königreich Norwegen.

Vergl. oben zu §. 568.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 295. Wer außer dem Fall des Raubes Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, und dadurch einer Person eine Handlung oder Unterlassung abnöthigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll wegen Erpressung gestraft werden: 1) gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle im Art. 294., wenn bei der Erpressung Jemand an seiner Person angegriffen, auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung bedroht ist; 2) mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr), wenn die Erpressung durch Erregung von

Digitized by Google

Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen geschehen, oder durch Drohung mit Verläumdungen, Denunziationen oder Klagen verübt ist. — Die Ausmessung geschieht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils.

Motive: Gegenstand des Raubes ist bewegliches Gut, Gegenstand der Erpressung jeder andere rechtswidrige Vortheil. Hatte der Thäter auf die Handlung oder Unterlassung ein Recht, so wird unerlaubte Selbsthülfe begangen.

2. XXVII. Art. 314. (Wie No. 1. Art. 295. Nur „Art. 312." statt „Art. 294.," und „oder auf Leib." Auch ist zwischen „verübt ist;" und „Die" eingeschaltet: „doch kann in milderen Fällen Kreisgefängnißstrafe eintreten.")

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 157. Mit den in den Art. 155. 156. (Raub) angedrohten Strafen sind auch die zu belegen, welche, um sich oder Andere einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch körperliche Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigen. (Vergl. zu §. 535.)

2. XX. Art. 166. Wer, außer dem Fall des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist 1) mit den in den Art. 163. 164. angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist; 2) mit den auf den einfachen Diebstahl (Art. 223.) gesetzten Strafen nach dem Verhältnisse des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunziationen, künftigen Mißhandlungen oder andern Nachtheilen verübt

Digitized by Google

worden ist. Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf 2 Jahre Arbeitshaus zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 289. Wer entweder durch Thätlichkeiten oder durch Drohungen Jemand zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat, oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheins, Ausstellung einer Quittung, zur Auszahlung oder Niederlegung einer Summe, oder zu irgend einer Handlung, wodurch das Vermögen des Angegriffenen oder Bedrohten, oder eines Dritten beeinträchtigt wird, genöthigt hat, um sich oder Andern rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist der Erpressung schuldig. — (Art. 290. a.) Ist eine solche Erpressung 1) mittelst Angriffs an die Person, oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, oder durch Drohung mit Brandstiftung oder Ueberschwemmung verübt, so soll der Thäter gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der Fälle bestraft werden, wenn auch die Handlung, die abgenöthigt werden solle, nicht wirklich vorgenommen ist. Ist aber 2) die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftiger Mißhandlung oder Beschädigungen außer der Brandstiftung oder Ueberschwemmung, oder durch Drohung mit Denunziation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergl. beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils mit Zuchthaus (Min. 3 Monat) bis zu 4 Jahre belegt werden. Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur gering war, und für den Bedrohten aus der Erpressung kein oder nur ein geringer Nachtheil erfolgt ist, auf Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) erkennen.

Digitized by Google

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 177. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedrohet, nicht um zu stehlen, sondern um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Zu §. 591. No. 2.

Die Freiheitsstrafen sind um die Hälfte zu erhöhen, wenn ganze Ortschaften oder Gegenden bedroht worden sind.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 243. Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu 10 Jahr Zuchthaus verurtheilt, und die Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit (Bd. I. S. 53.) erhöht werden.

2. 1822. VIII. Art. 208. (Landzwang.) Wer durch aufgesteckte Brandzeichen oder durch gelegte oder an verschiedene Personen gerichtete Briefe mit Drohungen von Mord, Raub oder Brandlegung über ganze Gegenden Erpressungen ausübt, soll mit Zuchthaus (10—20 Jahr) bestraft werden.

3. 1827. IX. Art. 260. (Landzwang.) Wer in der Absicht einer Erpressung durch aufgesteckte (wie vorst.) — ganze Gegenden Beunruhigung oder Besorgnisse verbreitet, soll mit Zuchthaus (10—20 Jahr), und wenn er seine Absicht wirklich erreicht hat, nicht unter 15 Jahre gestraft werden.

Motive: Landzwang (in den Theurungsjahren 1816. 17. oft vorgekommen, wenn gleich selten die Thäter entdeckt sind) ist keine eigentliche Erpressung, denn Erpressungen können nicht wohl von Einzelnen über ganze Gegenden ausgeübt werden. Die Erpressung hat einen

Digitized by Google

nächsten Zweck als Mittel zu einem entfernten, bei dem Landzwang wird durch die erzwungene Handlung der Vortheil sogleich und ganz erreicht. — X. S. 284. 285.

4. 1831. XI. Art. 303. Wie vorstehend No. 3., jedoch ist für den ersten geringeren Fall das Maximum der Zuchthausstrafe auf 15 Jahr herabgesetzt worden.

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 198. (Landzwang.) Wer durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub oder Brandstiftung, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen unternimmt, soll, nach Gefährlichkeit der Drohung, mit Karrenstrafe (Minimum 6 J.) bis zu 15 Jahr belegt werden. Bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung, oder wenn dieselbe nicht auf Erpressung abzweckte, findet Zuchthaus (2—8 Jahr) oder Strafarbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) statt. — (Der Art. steht getrennt von der Erpressung unter den „Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit.")

2. XXX. Art. 192. Wer — — werden (wie No. 1. Art. 198. Nur „Brandstiftung oder anderer gemeingefährlicher Verbrechen" statt „oder Brandstiftung," „unternimmt (Art. 334.)" statt „unternimmt," und „Kettenstrafe" statt „Karrenstrafe.") Bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus Statt. Auf gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängniß, werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 723.

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 296. (Wie Bayern No. 4. nur 1) heißt es „über ganze Orte und Gegenden Besorgnisse

Digitized by Google

verbreitet," 2) beträgt das allgemeine Minimum der Zuchthausstrafe hier nur 5 Jahr.)

2. XXVII. Art. 315. (Wie No. 1. Art. 296.)

V.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 158. Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht worden, ist der Verbrecher mit 10—15 J. Zuchthaus ersten Grades zu bestrafen.

2. XX. Art. 167. (Wie No. 1. Art. 158.)

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 294. a. (Wie No. II. mit folgenden Modifikationen: 1) heißt es „Raub, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, 2) im ersten Falle ist 5—15 Jahr Zuchthaus gedroht, 3) Schluß: „abzweckte, ist auf Zuchthaus (Minimum 3 Monat) oder Korrektionshaus (3 Mon. bis 12 Jahr) von kürzerer Dauer zu erkennen.)

Zwölfter Titel.

Unterschlagung.

Zu §§. 594 bis 597.

Begriff. Gefundene Sachen.

I.

Oesterreich.

(Vergl. oben zu §. 561. und unten zu §. 607.)

I. §. 180. Die Arten des Betrugs lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannichfaltigkeit nicht alle auf-

Digitized by Google

zählen, insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag (über 25 Gulden) eines Verbrechens schuldig: — c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet und sich zueignet.

II.

Frankreich.

(Vergl. unten zu §. 600.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 229. Wer eine Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig. Art. 230. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder sie ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtigt seyn kann, damit vorgenommen hat. An Sachen, die versiegelt oder in verschlossenem Behältniß übergeben sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung, geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet. — Art. 212. Wer eine verlorene Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb 8 Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig.

Anmerk. (VI. S. 146.) Wer eine Urkunde unterschlägt, um eine Person an ihrem Familienstand zu verkürzen, begeht einen Betrug; wer es thut, um sich das Kapital der Schuldurkunde zuzueignen, eine Unterschlagung. — (VI. S. 147.) Erlangte der Unterschlagende den Besitz durch Betrug, so kommen die Grundsätze vom idealen Zusammenfluß zur Anwendung, der Betrug ist das Mittel, Unterschlagung der Zweck. — (VI. S. 148.) Unter „wissentlicher Abläugnung" gehört auch, wenn ein Rechnungs-

Digitized by Google

führer eingenommene Posten wissentlich außer Ansatz läßt. — (VI. S. 149.) Der Gebrauch allein bewirkt keine Unterschlagung. — (VI. S. 99.) Die Zueignung der gefundenen Sache ist mehr Unterschlagung, der Gesetzgeber hat aber überwiegende Gründe, (sind nicht angeführt); die Strafe des Diebstahls anzuwenden.

2. 1822. VIII. Art. 303. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, und diese sich rechtswidrig in der Absicht zueignet, sie dem Eigenthümer zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig. — Art. 304. Die Zueignung ist für vollendet zu achten, wenn der Besitzer die Sache dem zur Rückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet, ganz oder zum Theil verbraucht, oder deren Eigenthum veräußert hat. — An Sachen, die versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen übergeben sind, wird die Zueignung durch Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses vollendet. — Art. 305. Wer eine Sache findet, und diese dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder nicht innerhalb 8 Tagen, nachdem eine öffentliche Aufforderung des Finders geschehen, den Fund anzeigt, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Oersted's Prüfung (S. 342.) Art. 303. fordert die Absicht, die Sache dem Eigenthümer zu entziehen. Wenn man dies mit Jahrbüchern der Gesetzgebung ꝛc. Bd. 1. S. 231—52. vergleicht, sieht man, daß dadurch die Fälle, wo der Thäter die Absicht gehabt, das Gut zu ersetzen, ausgeschlossen seyn sollen. Erwägt man die Fälle, welche in genannter Schrift angeführt sind, so wird klar, daß der Besitzer nur, wo das Anvertraute in vertretbaren Dingen, besonders in Geld, das unversiegelt übergeben, bestand, oder wo die Verhältnisse so waren, daß er die Einwilligung des Eigenthümers vermuthen konnte, von der Behandlung nach Vorschrift des Gesetzes freizusprechen. — (S. 343.) Es ist zu weit gegangen, stets, wo die Absicht des Ersatzes glaublich ist, Strafloſigkeit zu gestatten. In den meisten Fällen ist die Absicht vorhanden, das Gut gelegentlich zu ersetzen, aber

Digitized by Google

gewöhnlich eine vergebliche Hoffnung. Oft ist es wohl nicht ehrlich, wenigstens nicht ernstlich mit dieser Absicht gemeint, und wenn der Thäter straflos wäre, würde der Leichtsinn Nahrung gewinnen, und ein solches Gesetz würde zur Erschütterung des strengen Begriffs von Pflicht und Treue beitragen. Ein solches Verhalten steht dem nicht gleich, dessen sich ein pflichtvergessener Schuldner schuldig macht, denn der Gläubiger hat darin gewilligt, daß jener sich des Geldes bediene. — (S. 345.) In der angeführten Schrift wird auch gelehrt, daß Verpfändung des Anvertrauten nicht strafbar sey. — Will man, daß der Finder, nach geschehener Aufforderung, ohne Berücksichtigung der Entschuldigung durch Unwissenheit, gestraft werde, so macht man ihn strafbar für etwas, das ihm oft nicht zugerechnet werden kann. Kann man sich aber durch Unwissenheit entschuldigen, so ist der Anmaßung Thor und Thür geöffnet. Auch ist es zu allgemein, daß der Art. jeden Finder umfaßt, der die Sache vorenthält. Dies kann unschuldigerweise geschehen, wenn der Finder zweifelt, ob der sich Meldende der Eigenthümer sey, und selbst eine ungegründete Weigerung sollte straflos seyn, wenn der Finder bekennt, daß die Sache von ihm gefunden sey. — (Vergl. zu §. 485. Anmerk.)

3. 1827. IX. Art. 273. Wer eine fremde bewegliche Sache in Besitz oder Gewahrsam hat, und in der Absicht, sie dem Eigenthümer ohne Ersatz zu entziehen, für sich behält, ganz oder zum Theil verbraucht, aus Eigenthum übertragenden Titeln an Andere überläßt, macht sich der Unterschlagung schuldig. — Die Absicht, zu entziehen, ist gegen den als erwiesen anzunehmen, der 1) dem zur Rückforderung Berechtigten den Besitz oder die Gewahrsam abgeläugnet; oder 2) ohne bereitete Mittel zum Ersatz die Verbrauchung oder Veräußerung vorgenommen und auf erfolgte Rückforderung die Herbeischaffung der Sache oder die vollkommene Zufriedenstellung des Berechtigten nicht sogleich bewirkt hat. — Nach den Bestimmungen über die Unterschlagung ist auch zu strafen, wer eine Sache findet, und diese auf Anfrage abläugnet, oder der Obrigkeit

Digitized by Google

den Fund nicht bekannt macht, oder nicht wenigſtens innerhalb 8 Tagen, nachdem eine öffentliche Aufforderung des Finders geſchehen, den Fund der Obrigkeit anzeigt.

Motive: (X. S. 301.) Gebrauch (furtum usus), Ueberlaſſung an einen Dritten zum Gebrauch, ꝛc. ſind nicht ſtrafbar; die Sache muß dem Eigenthümer verloren gehen oder gehen können. Wenn der Depoſitar Diebſtahl vorſpiegelt, und ſich zur Vergütung erbietet, ſo iſt dies kein Verbrechen; eben ſo wenig wenn der Kommodatar die Sache verkauft, jedoch bereit iſt, den Werth zu erſetzen. Bei einer Reiſe giebt Jemand ein Paquet mit Geld oder Pretioſen zur Ueberlieferung an einen Dritten mit; dem Mandatar iſt unterwegs das Geld ausgegangen, er hat den Inhalt des Paquets angegriffen, entzieht ſich nicht dem Erſatz; ſoll er ein Verbrecher ſeyn? Ein Bedienter hat Geld erhalten, um einen Waarenkonto zu bezahlen; er braucht ein Kleidungsſtück, erſt in 6 Wochen erhält er ſeinen Lohn, verwendet das Geld zum Ankauf, in der feſten Meinung, in 6 Wochen den Konto zu berichtigen; ſoll er als Verbrecher geſtraft werden? Rechtlichkeit und Gefühl würde ſich dagegen empören. — Die Handlung allein bewirkt alſo nicht die Kriminalität, ſondern der animus subtrahendi iſt erforderlich, gleichviel ob von vertretbaren oder nicht vertretbaren Sachen die Rede, jene werden ohne Erſatz entzogen, wenn das tantundem, dieſe, wenn das pretium nicht erſetzt wird. Schon die Karolina, tief in das Weſen der Unterſchlagung eingehend, hat ohne Unterſchied der Sachen, die Erforderniſſe Art. 170. wie der Entwurf gezeichnet. Wie könnten die Worte: „Welcher „mit eines Andern Gütern, die ihm in gutem Glauben „zu behalten, und zu verwahren gegeben, williger und „gefährlicher Weiſe dem Gläubiger zu Schaden „handelt, ſolche Miſſethat iſt einem Diebſtahl gleich zu „ſtrafen,“ anders, als von der Abſicht, den Gläubiger ohne Erſatz um die Güter zu bringen, verſtanden werden. In den Jahrbüchern der Geſetzgebung ꝛc. Th. 1. S. 231. wird behauptet, daß dieſe Anſicht ſchon im Strafgeſetzbuch von 1813. gelegen ſey. (X. S. 306.) Durch (obigen)

Digitized by Google

Art. 273. wird ſich ein verehrter Gelehrter befriedigt finden, der dem Entwurf von 1822. vorgeworfen hat: „Es ſey zu weit getrieben ꝛc.“ (Vergl. oben No. IV.) Es iſt nicht von bloßem Vorſchützen die Rede, der Thäter muß nachweiſen, daß ihm ſchon zur Zeit der Verwendung bereite Mittel zum Erſatz zugeſtanden, und er muß dieſen ſofort leiſten.

4. 1831. XI. Art. 317. Wie vorſtehend No. 3.

Motive: Auf den erſten Blick fällt es auf, daß die Abſicht, die Sache ohne Erſatz zu entziehen, als weſentliches Merkmal angegeben wird, während dieſe Abſicht ſchon im Behalten, Verbrauchen, Nichtzurückerſtatten unzweideutig zu erkennen gegeben iſt. Es erläutert jedoch Abſatz 2., daß die Abſicht ſchon anzunehmen, wenn der Inhaber nicht ſogleich auf Verlangen zurückzuerſtatten vermag. Mit Recht iſt der bisher ſogenannte Funddiebſtahl in die Kategorie der Unterſchlagungen geſetzt. Vgl. Tittmann im Handbuch ꝛc. Th. 3. §. 525. S. 432., Klien im Archiv ꝛc. Bd. 1. S. 219.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 302. Wer eine fremde bewegliche Sache in Beſitz oder Gewahrſam hat, und ſie ſich rechtswidrig zueignet, iſt der Unterſchlagung ſchuldig. Die Beſtimmung Art. 219. (Bd. 2. S. 417., 18.; ſoll vermuthlich Art. 279. heißen, Diebſtahl an gemeinſchaftliche Sachen, zu §. 551.) findet auch hier Anwendung. Art. 303. Die That iſt für vollendet zu achten, ſobald der Beſitzer die Sache in der Abſicht der Zueignung dem zur Rückforderung Berechtigten abgeläugnet, ſie ganz und zum Theil verbraucht und veräußert, oder ſonſt eine blos dem Eigenthümer zuſtehende Handlung gefliſſentlich damit vorgenommen hat. — Art. 304. Beſtand das unterſchlagene Gut in vertretbaren Sachen, oder hatte der Thäter die fremde Sache verpfändet; ſo iſt er nur dann des Verbrechens der Unterſchlagung ſchuldig, wenn er nicht auf geſchehene Anforderung deſſen Wiedererſtattung oder Einlöſung ſofort be-

Digitized by Google

wirkte. — Art. 305. Wer eine Sache findet, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er, um sie sich zuzueignen, entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer seinen Fund verschweigt, oder es unterläßt, innerhalb 8 Tagen die Obrigkeit oder das Publikum davon in Kenntniß zu setzen. (Strafe die Hälfte, wie die folgenden §§.)

2. XXX. Art. 304. (Wie No. 1. Art. 302. 303. Nur „Sache für einen Andern in seinem Besitze" statt „Sache in Besitz," „sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze" statt „sie sich rechtswidrig," „des Art. 280." statt „Art. 219." „entweder dem zur" statt „dem zur," „oder dieselbe ganz" statt „sie ganz.") Art. 305. Wer — — aufgegeben (wie No. 1. Art. 305.) habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig. Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegen-Anzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde 14 Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publikum in Kenntniß gesetzt hat.

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 598—600.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. Von der Betrügerei, Fälschung und andere Arten des Betrugs. — §. 1. Wer durch Angabe eines falschen Namens, Standes oder Gewerbes, durch ein anderes falsches Vorgeben, durch Verheimlichung der Wahrheit, oder durch unredliches Benehmen anderer Art, in betrüglicher Absicht, und ohne daß die That zum Diebstahl zufolge Kap. 19. §. 1. zu rechnen, einem Andern Verlust an Geld oder Geldeswerth verursacht, indem er wider besseres Wissen: — c) läugnet, das geliehen oder gemiethet zu haben, was ihm geliehen oder vermiethet ist,

Digitized by Google

oder den Empfang deſſen, was er zur Verwahrung oder Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben hat, oder der einem Andern gehörenden Sachen, die er ſonſt im Beſitz hat, abläugnet; f) das veräußert oder verpfändet, woran ihm das Eigenthumsrecht nicht zuſteht, worüber die freie Dispoſition ihm genommen, oder das zu Grunde gegangen iſt, oder zum Nachtheil des Pfandgläubigers veräußert, was einem Andern verpfändet iſt; — wird mit Gefängniß (4—180 Tagen) beſtraft. — §. 5. Wer in betrüglicher Abſicht, was einem Andern gehört, und entweder ihm verpfändet, geliehen oder vermiethet, bei ihm niedergelegt, von ihm zur Verwahrung oder Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben, oder ſonſt ihm anvertraut iſt, veräußert, verfälſcht, vertauſcht oder auf andere Art unterſchlägt, wird mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. — §. 13. Wer in betrüglicher Abſicht unterläßt, eine von ihm gefundene Sache auf geſetzlich vorgeſchriebene Art bekannt zu machen oder anzumelden, oder läugnet ſie gefunden zu haben, wenn der Eigenthümer oder Verlierer ihm bekannt wird, wird nach Beſchaffenheit des Falls nach §. 1. oder §. 6. (zu §§. 599. 600.), und im Wiederholungsfall nach §. 2. beſtraft. — §. 14. Wer ohne ſolche Abſicht unterläßt, gefundene Sachen auf geſetzlich gebotene Weiſe zur öffentlichen Kunde zu bringen oder anzumelden, wird mit Geldbußen (Allg. Maaß: 2—200 Speziesthaler. Ein Spez. = 1 Rthlr. 15 ſgr. 5 pf.) beſtraft, die jedoch nicht den Werth des Gefundenen überſteigen dürfen.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 325. Wer ſich eine fremde bewegliche Sache, die er in Beſitz hat, widerrechtlich zueignet, iſt der Unterſchlagung ſchuldig. — Art. 326. Die Unterſchlagung iſt vollendet, wenn dem Eigenthümer die Sache dadurch entzogen iſt, daß der Beſitzer dem zur Rückforderung Berechtigten den Beſitz abläugnet oder verheimlicht, oder die Sache veräußert, verpfändet, oder ganz oder zum

Digitized by Google

Theil verbraucht. — Wäre eine fremde, vertretbare Sache ganz oder theilweis verbraucht und hiefür aus paraten Mitteln alsbald wieder Ersatz geleistet, so findet keine Strafe statt. — Art. 329. Wer eine Sache, von der er nicht annehmen kann, daß sie der Eigenthümer aufgegeben, gefunden hat, und wenn die Sache mehr als 5 Gulden werth ist, nicht in 14 Tagen dem Eigenthümer oder Verlierer, falls ihm ein solcher bekannt, außerdem der Obrigkeit oder dem Publikum den Fund bekannt macht, ist mit 10—50 Gulden zu strafen. — Hat der Finder sich die Sache auf die Art. 326. bezeichnete Art zugeeignet, so treten gegen ihn die Strafen der Unterschlagung, jedoch mit der Milderung ein, daß die Dauer der Freiheitsstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wird. — Art. 330. Die Strafen der Unterschlagung sind nach Maaßgabe des Art. 329. auch anzuwenden, wenn Jemand einen gefundenen Schatz, der nach civilrechtlichen Grundsätzen ihm als Finder im Ganzen oder theilweis nicht zufällt, mit Ausschließung des Berechtigten sich widerrechtlich zueignet.

Motive: Gegen den zweiten Satz des Art. 326. ist eingewendet, es sollte zwischen fungibeln und nicht fungibeln Sachen nicht unterschieden werden, da es als zufällig anzusehen, daß bei jenen eher eine stillschweigende Einwilligung zur Verwendung angenommen werden könne; allein hat der Verwendende hinreichenden Grund gehabt, die Einwilligung gegen Ersatz anzunehmen, so fehlt aller dolus, war solcher Grund nicht vorhanden, so fehlt es bei dem, der die Absicht und die Mittel hat, alsbald Ersatz zu leisten, doch noch an der betrüglichen Absicht. Die Zueignung einer Sache, die ohne Beeinträchtigung des Eigenthümers alsbald erstattet wird, vorausgesetzt, daß keine Verpflichtung zu besonderer Treue verletzt wird, kann eine widerrechtliche nicht genannt werden; indeß ist bekannt, daß sich über den Thatbestand der Unterschlagung häufig Zweifel erheben, namentlich über die zeitliche Unterschlagung die Begriffe nicht feststehen. — Eine fungible Sache verliert jene Eigenschaft, wenn z. B. Geld in einem versiegelten Brief eingeschlossen wird. — In

Digitized by Google

Art. 329. §. 1. wird in Ermangelung besonderer Indicien über den Grund der Versäumniß des Termins keine Untersuchung angestellt. Anders wäre es, wenn z. B. der Finder die Sache verbürge. — Ob bei einem Werth von 5 Gulden und weniger polizeiliche Rüge eintritt, hat das Polizeistrafgesetz zu entscheiden. Schon die bestehende Praxis straft übrigens den sogenannten Funddiebstahl wegen der geringen Gefährlichkeit geringer als den gewöhnlichen Diebstahl.

2. XXVII. Art. 344. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze hat, widerrechtlich zueignet, wer namentlich dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, in der auf Zueignung gerichteten Absicht verpfändet, oder in solcher Absicht dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz abläugnet oder verheimlicht, macht sich der Unterschlagung schuldig. Art. 345. Wer eine fremde vertretbare (fungible) Sache mit der Absicht der Ersatzleistung ganz oder theilweise verbraucht, und dafür aus bereiten Mitteln sogleich, entweder unaufgefordert oder doch auf Anfordern des Berechtigten, Ersatz leistet, bleibt von Strafe frei. Art. 348. Hat sich der Finder einer Sache, deren Werth mehr, als 5 Gulden beträgt, dieselbe widerrechtlich zugeeignet (vergl. Art. 344.), so treten (wie No. 1. Art. 329.) Art. 349. (wie No. 1. Art. 330. Nur „Art. 348. auch auf den Fall" statt „Art. 329. auch.").

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 230. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, welche die Absicht zu erkennen giebt, eine solche Sache rechtswidrig sich zuzueignen, ist nach Verhältniß des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen. — Art. 229. Die Vorenthaltung einer gefundenen Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn der, welcher

Digitized by Google

sie verloren, entweder dem Finder zur Zeit des Findens bekannt war, oder dieser nachher zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitz hatte, von selbigem in Kenntniß gesetzt wurde, oder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Rückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlorenen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zur Rückgabe bekannt wurde, derselben sich angemaaßt, oder binnen 4 Wochen von Zeit der Auffindung an den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf der in der Bekanntmachung gesetzten Frist die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth über 1 Rthlr. beträgt, mit Gefängniß bis zu 8 Wochen zu bestrafen.

Motive: Wenn auch der Unterschlagende weniger äußere Hinderniße zu überwinden hat, als ein Dieb, so ist zu erwägen, daß sowohl die Leichtigkeit der Verletzung stärkere Abschreckung fordert, als auch der Mißbrauch des Vertrauens einen erschwerenden Umstand ausmacht. Deshalb ist schon im Oesterreichischen Gesetzbuch dieselbe Strafe wie beim Diebstahl gedroht, und auch in den neuesten Entwürfen (Hannover, Bayern, Württemberg) wird dasselbe Verhältniß festgestellt.

2. XX. Art. 242. (Wie No. 1. Art. 230. Nur „woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergiebt" statt „welche — zueignen.") Art. 241. (Wie No. 1. Art. 229. Nur „derjenige, welcher sie verloren hat" statt „der Verlierer," „der Auffindung" statt „des Findens," „oder ihm später" statt „oder dieser nachher," „bekannt wurde oder der Finder" statt „von selbigem — oder," „nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen" statt „öffentlichen," „von 4 Wochen, von Zeit seiner Bekanntmachung an" statt „der — Frist," und „oder, daferne dieses nicht über 3 Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen" statt „zu bestrafen.")

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 317. a. (Wie oben Bayern No. 2. Art. 303. mit Weglaſſung des Worts „rechtswidrig"). — Art. 318. a. Die Unterſchlagung iſt vollendet, wenn der Beſitzer 1) dem zur Rückforderung Berechtigten den Beſitz oder Gewahrſam abgläugnet, oder 2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder ſonſt eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt, damit vorgenommen hat. — Hat derſelbe aber in den unter No. 2. gedachten Fällen auf erfolgte Rückforderung die Herbeiſchaffung der Sache oder die Hinterlegung des Werths derſelben, oder die gänzliche Zufriedenſtellung des Berechtigten ſogleich bewirkt, ſo findet keine Beſtrafung ſtatt. — Art. 319. a. Wer eine Sache, von der er vernünftigerweiſe nicht annehmen kann, daß ſie — (wie oben No. VII. Württemberg) — macht, wird mit 5—30 Fl. beſtraft. — Hat aber der Finder ſich die Sache auf die im Art. 318. a. unter 1. und 2. angegebene Weiſe zugeeignet, ſo iſt er, wenn er im Fall No. 2. nicht Entſchuldigungsgründe vorbringt, die jede rechtswidrige Abſicht beſeitigen, der Unterſchlagung ſchuldig zu achten.

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 220. Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache, die er in ſeinem Beſitze oder Gewahrſam hat, widerrechtlich in gewinnſüchtiger Abſicht ſich aneignet, insbeſondere dieſelbe veräußert, ganz oder theilweiſe verbraucht, oder ſolche, um ſie ſich anzueignen, verpfändet oder gegen den zur Zurückforderung Berechtigten deren Beſitz abläugnet oder verheimlicht, iſt folgendermaßen zu ſtrafen: (Fortſ. zu den folg. §§.) §. 223. Wer ſich eine gefundene Sache widerrechtlich zueignet, iſt nach Maaßgabe des Werthes derſelben ebenſo, als ob er ſie unterſchlagen hätte, zu ſtrafen, jedoch ſtatt mit Zuchthaus mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, ſtatt mit Zwangsarbeit

Digitized by Google

nicht unter 1 Jahr mit Gefängniß nicht unter 1 Jahr, und ſtatt mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre mit Gefängniß von gleicher Dauer.

Zu §§. 598—600.

Strafe. Nur auf Antrag. Bei 5 Rthlr. oder weniger polizeilich; bei höherem Betrage Geldbuße von 50—1000 Rthlr., oder Gefängniß oder Arbeitshaus von 2 Monaten bis 4 Jahren.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zu §. 561.)

I. §. 163. (Marginale. Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen a) aus der Beſchaffenheit des Thäters (vergl. zu §. 607.); b) durch den höhern Betrag.) Das Verbrechen der Veruntreuung macht ſich auch ſchuldig, wer außer dem im §. 161. enthaltenen Fall ein ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als 50 Gulden vorenthält oder ſich zueignet. — §. 164. Eine ſolche Veruntreuung iſt mit Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr; wenn der Betrag 300 Gulden überſteigt, mit ſchwerem Kerker von 1—5 Jahr; und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden zwiſchen 5 und 10 Jahren zu ſtrafen. — §. 168. In wiefern die hier nicht vorkommenden geringern Diebſtähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denſelben ꝛc. — nach Art ſchwerer Polizei-Uebertretungen zu behandeln, darüber iſt die Vorſchrift im Th. 2. enthalten. — II. §. 211. Gleiche Strafe (Arreſt von 1 Woche bis 3 Mon., vgl. zu §. 549.) greift Platz bei Veruntreuungen, — in ſofern ſie nicht nach §. 161. und 163. Th. 1. — die Eigenſchaft eines Verbrechens erhalten. — §. 212. Die Dauer der Strafe und ihre Verſchärfung iſt nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden Liſt, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu beſtimmen.

Digitized by Google

II.

Frankreich.

XXI. Art. 408. Quiconque aura détourné ou dissipé, au préjudice du propriétaire (Code von 1832. ſetzt den pluriel), possesseur ou détenteur, des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre (Einſchaltung des Code von 1832. « de louage ») de dépôt (Einſchaltung des Code von 1832.: « de mandat ») ou pour un travail salarié (Einſchaltung des Code von 1832.: « ou non salarié »), à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni des peines portées dans l'art. 406. (2 Monat bis 2 Jahr Gefängniß und Geldbuße, ſ. zu §. 612. — Der Code von 1832. ſchaltet hier einen Satz ein, ſ. die folg. §§.) Le tout sans préjudice de ce qui est dit aux Art. 254-56. (unten zu §. 607.), relativement aux soustractions et enlèvemens de deniers, effets ou pièces, commis dans les dépôts publics. Art. 409. Quiconque, après avoir produit, dans une contestation judiciaire, quelque titre, pièce ou mémoire, l'aura soustrait de quelque manière que ce soit, sera puni d'une amende de 25 à 300 fr. Cette peine sera prononcée par le tribunal saisi de la contestation.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §. 544. Anmerk.) Art. 382. (Vergl. zu den folg. §§. Anmerk.) Unterſchlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranſtehenden Geſetzen (Diebſtahl, Gefängniß 1 Monat bis 1 Jahr) beſtraft, wenn der Betrag des Unterſchlagenen 5 Gulden überſteigt, jedoch 25 Gulden nicht erreicht, auch ſolche Handlung von andern, als den im Art. 232. (ſ. zu den folg. §§.) genannten Perſonen begangen iſt.

Anmerkung. Nach Analogie vom Diebſtahl ward Unterſchlagung, wenn ſie nicht von zur beſondern Treue

Digitized by Google

verpflichteten Personen begangen, mit Rücksicht auf eine gleiche Summe zum Vergehen abgestuft. Sie ist, wie Diebstahl, Polizei-Uebertretung, bei 5 Gulden und darunter. (VII. S. 240.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §§. 543. 549. und zu den vorhergehenden §§. Oersted.) Art. 306. Wenn der Werth des Unterschlagenen 5 Gulden übersteigt, so tritt die Strafe des Art. 299. (zu §. 550., Diebstahl über 5 Gulden) ein. — Art. 307. Was Art. 302. (zu §. 561., Ersatz ꝛc.) verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung. — Oersted (S. 343.). Es dürfte der Billigkeit und Klugheit gemäß seyn, Anklage wegfallen zu lassen, wo der Eigenthümer stillschweigt, und dadurch die Verwendung genehmigt.

3. 1827. IX. (Vergl. die folgenden §§. Art. 277.) Art. 274. Die Unterschlagung, welche keine der in Art. 275. 276. (zu §§. 601. 602.) bestimmten erschwerenden Eigenschaften hat, wird mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) bestraft. Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, wenn der Werth 10 Gulden nicht übersteigt, auf Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen.

Motive: Die Strafen sind analog den Diebstahlsstrafen angeordnet. Nach dieser Analogie hat schon Karl V. gestraft; derselben Analogie folgte das Strafgesetzbuch und der Entwurf von 1822. In Absicht auf den Verlust des Vermögens ist es gleich, ob gestohlen oder unterschlagen worden, und der Unterschlagende ist oft noch strafbarer, indem man gegen Diebstahl sich mehr verwahren kann, jenem sich vertrauensvoll hingiebt, oft hingeben muß. — (X. S. 308.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu den folg. §§. Art. 322.) Art. 318. Die — (wie 1827.) — wird nach dem Art. 305. (zu §. 549., Gefängniß bis 2 Jahre) wider den Diebstahl gegebene Bestimmungen bestraft.

Motive: Die Strafbarkeit der Unterschlagung scheint geringer als die des Diebstahls zu seyn, weil man sich gegen Unterschlagung eher sichern kann, und der Dieb mehr Selbstthätigkeit, festeren rechtswidrigen Willen, wohl

Digitized by Google

auch größere Verwegenheit zeigt, allein bei der Unterschlagung ist der Mißbrauch des Vertrauens, der Treubruch, in Anschlag zu bringen. (XI. S. 243.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 306. (Vergl. zu §. 544.) Die Unterschlagung ist in der Regel den vom einfachen Diebstahl geltenden Bestimmungen unterworfen; die daselbst angedrohten Strafen sind jedoch bei Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte ihrer Dauer zu beschränken.

2. XXX. Art. 306. (Wie No. 1. Art. 306. Nur „in den Art. 284—286. 298. und 299. enthaltenen Bestimmungen" statt „Bestimmungen," und mit dem Zusatze:) Sollte der Werth des unterschlagenen gefundenen Gegenstandes weniger als 2 Rthlr. betragen, so unterliegt die Handlung nur der polizeilichen Ahndung.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 394. Seront punis du fouet, de l'exposition sur l'échafaud ou de l'emprisonnement ou bannissement, qui ne pourront excéder douze années, ceux qui auront de mauvaise foi vendu, dissipé, converti à leur propre usage ou aliéné au profit de tiers, des obligations, effets mobiliers ou des fonds qui ne leur avaient été remis, qu'à titre de dépôt, ou délivrés à quelque fin et dans quelque dessein déterminé, comme aussi ceux qui ayant exigé et perçu des fonds sur le mandat et pour compte d'autrui, les auront frauduleusement employés pour eux-mêmes ou pour des tiers; et enfin ceux qui auront disparu avec des obligations, effets mobiliers, fonds ou deniers pareils; le tout dans le dessein d'en priver les propriétaires ou ayant droit, ou au moins avec la conviction de ne pouvoir les restituer.

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 2. (Vergl. zu den vorhergeh. §§.) Macht der, welcher für ein §. 1. genanntes Verbrechen verurtheilt ist, sich von Neuem eines solchen Verbrechens schuldig, so wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Mon. bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4—180 Tagen, vgl. Bd. 1. S. 325.) belegt. — §. 6. Kann, was auf die in den §§. 1., litt. d. (s. bei der Fälschung) oder 5. erwähnte Weise auf einmal oder zu verschiedener Zeit einem Andern entzogen ist, oder kann der Verlust, der ihm so verursacht ist, mit Bestimmtheit nur zu 5 Speziesthaler oder darunter angesetzt werden, und ist der Thäter nicht zuvor eines in den angeführten §§. erwähnten Verbrechens schuldig befunden worden, so wird er zu Geldbuße (2—200 Speziesthaler) verurtheilt statt Gefängniß, und zu Gefängniß statt Strafarbeit 5ten Grades. — Kap. 22. Vom widerrechtlichen Gebrauch fremder Sachen. — §. 16. Wer ohne Erlaubniß bewegliches Eigenthum eines Andern, wie Kreaturen, Böte, Fuhrwerke, Geräthschaften oder dergl., benutzt, erlegt Geldbuße bis 25 Speziesthalern. Benutzt Jemand solche Sachen anders oder in größerm Umfang, als ihm erlaubt worden, so wird er mit Geldbuße belegt von 60 Schill. bis 15 Speziesthaler (gleich 22 Rthlr. 21 sgr. 3 pf. — §. 17. zu §. 543. oben beim Diebstahl). — §. 18. Wer ohne betrügliche Absicht das Gut eines Andern, das er besitzt, verbraucht oder aus Nachlässigkeit verliert, wird mit Geldbuße bestraft, die jedoch nicht den Werth des Verbrauchten oder Verlornen übersteigen sollen. — Kap. 28. (Vergl. Bd. 2. S. 381.) §. 2. Wegen der Verbrechen, die abgehandelt werden im Kap. 21. §. 14. (s. vor. §§. a. E.). Kap. 22. ꝛc., wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. — §. 3. Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen im Kap. 21. §§. 1. 2. 3. Litt. a. 5. 7. 8. ꝛc. (vergl. vorhergeh. u. folg. §§.) wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt ist, verlangt wird.

Digitized by Google

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 327. (Vergl. unten zu §. 606.) Die Unterſchlagung wird gleich dem Diebſtahl nach den Beſtimmungen des Art. 302. (zu §. 549.) 303. 304. No. 6. (zu §. 550.) geſtraft.

Motive: Die beſtehende Praxis ſtraft Unterſchlagung geringer als Diebſtahl. Der Unterſchlagende hat ein Hinderniß weniger, dagegen findet in der Regel Verletzung eines Vertrauens ſtatt, wodurch jener Milderungsgrund wieder aufgewogen wird.

2. XXVII. Art. 346. Die Unterſchlagung wird nach den Beſtimmungen der Art. 321. und 322. geſtraft; doch ſoll die Freiheitsſtrafe nur ein Viertheil ihrer Dauer gelinder bemeſſen werden.

VIII.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. Art. 270. (Vergl. die vorherg. §§. und Bd. I. S. 316. 317.) Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Beſitzers iſt auf Anzeige deſſelben, in ſoweit ſie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet, bis zu Gefängniß von vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu beſtrafen.

2. XX. Art. 287. (Wie No. 1. Art. 270.)

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 320. a. Die Unterſchlagung wird nach dem Werthe des Unterſchlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel (ſ. die folg. §§.) bemerkten Erſchwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebſtahl nach den Beſtimmungen der Art. 304. a. (zu §. 549.), 304. b., 306. (zu §. 550.) beſtraft. — (Vergl. unten zu §. 606.

Digitized by Google

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 220. (Vergl. zu den vorhergehenden §§.) I. mit Zuchthaus, wenn der Werth des Unterſchlagenen 500 Rthlr. überſteigt; §. 221. II. mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, 1) (vergl. zu den folg. §§.), 2) wenn der Werth des Unterſchlagenen 30 Rthlr. überſteigt; §. 222. III. mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre, 1) (vergl. zu den folg. §§.), 2) wenn der Werth des Unterſchlagenen 5 Rthlr. überſteigt. — Unterſchlagungen, bei denen keiner der in den §§. 220—222. aufgeführten Umſtände ſich findet, ſind polizeilich mit Gefängniß zu beſtrafen. §. 244. (Vergl. zu §. 544.)

Zu §§. 601. 602.

Anvertrauung zur Zeit einer Gefahr. — Dienſttreue. — Boten, Fuhrleute ꝛc. — Kommiſſionairs ꝛc. — Lazarethe. — Oeffnen, Erbrechen.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. die vorhergeh. §§. und zu §. 607.)

II.

Frankreich.

XXII. Art. 408. §. 2. (Der Code von 1810. hat dieſe Beſtimmung nicht.) (Vergl. zu §. 560. Art. 386. No. 4. seq.) Si l'abus de confiance prévu et puni par le précédent §. (ſ. vorherg. §§.) a été commis par un domestique, homme de service à gages, élève, clerc, commis, ouvrier, compagnon ou apprenti, au préjudice de son maitre, la peine sera celle de la reclusion (5—10 Jahr Zuchthaus).

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 231. (Vgl. oben zu §§. 594—97.) Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Perſonen, die an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen,

Digitized by Google

Verarbeiten anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, die an dem ihnen untergebenen Pfand eine Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe bestraft werden. — Art. 232. Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privat-Rechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgesinde ist die Strafe der 1sten und 2ten Klasse gesetzlich ausgezeichneter Diebstähle anzuwenden.

Anmerk. Die Strafe des gemeinen Diebstahls ist die Regel, und tritt auch bei geliehenen oder gemietheten Sachen ein. — Unter „Bevollmächtigten" werden auch Kommissionairs, Sensalen, Spediteurs ꝛc. verstanden. — Wer die kraft öffentlichen Amts anvertrauten Sachen unterschlägt, ist eines Staatsverbrechens schuldig, wovon im Kapitel von Verbrechen der Staatsbeamten gehandelt wird. — Gerichtlich bestellte „Kuratoren," denen nicht kraft eines Staatsamts die Kuratel übertragen ist, gehören unter Art. 232., dgl. „Verwalter" der Grundherrschaften. Dergl. Verwalter erscheinen in doppelter Eigenschaft, wenn sie an dem eine Unterschlagung begehen, was ihnen kraft des übertragenen Amts anvertraut wird, z. B. hinterlegte Kaufschillinge, Vormundsgelder, so sind sie als mittelbare Staatsbeamte strafbar; haben sie aber bloß die ihrer Einnahme und Verrechnung übertragenen Gefälle des Grundherrn unterschlagen, so sind sie nach Art. 232., und falls sie gerichtlich für getreue Verwaltung beeidigt waren, nach den Grundsätzen vom idealen Zusammenfluß zu strafen; auch Testaments-Exekutoren sind darunter begriffen. — (VI. S. 150.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §§. 543. 560. 594 bis 97. und 607.)

3. 1827. IX. Art. 275. Die Unterschlagung wird mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) gestraft: 1) wenn eine den Betrag von 10 Gulden übersteigende Unterschlagung von Jemand verübt ist, der schon zweimal wegen Unterschlagung wenigstens mit Gefängniß bestraft war; 2) wenn wenigstens drei mit Gefängniß strafbare Unterschlagungen,

Digitized by Google

von welchen jede mehr als 10 Gulden beträgt, am Thäter zugleich zu strafen sind; 3) wenn Handelsleute, die den Kommissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhr- oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfand- und Leihhäuser, aufgestellte Lotto-Kollekteurs, desgl. die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestallten Personen, z. B. Handelsbediente, Schreiber, Aufseher, Fuhrknechte und dergl., sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut sind, einer Unterschlagung schuldig machen; 4) wenn Vormünder oder Kuratoren am Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, bei Konkurs- oder Debitsachen gerichtlich bestallte oder bestätigte Massekuratoren, Güterpfleger oder Sequestrations-Verwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testaments-Exekutoren an der Erbmasse, Verwalter des Stiftungs- oder Kommunalvermögens, soweit diese nicht unter den Staatsbeamten und öffentlichen Dienern begriffen sind, am Vermögen der Stiftungen oder Kommunen eine Unterschlagung begehen; vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der That allenfalls verwirkten höhern Bestrafung; 5) wenn der Betrag des Unterschlagenen 200 Gulden übersteigt. — Art. 276. Die Unterschlagung wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) gestraft: 1) wenn der Thäter schon zweimal wegen Unterschlagung die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erlitten, und nun wieder eine wenigstens mit Gefängniß strafbare Unterschlagung, deren Betrag 10 Fl. übersteigt, begangen hat; 2) wenn wenigstens drei einzeln mit Arbeitshaus strafbare Unterschlagungen am Thäter zugleich zu strafen sind; 3) wenn der Betrag einer nach dem vorhergehenden Art. No. 3. 4. mit Arbeitshaus strafbaren Unterschlagung 500 Gulden übersteigt. — Art. 277. Was im Art. 265. No. 1. 4. 6. (zu §. 560.), Art. 266. (zu §§. 544. 545.) und Art. 267. (zu §. 561.) über den Diebstahl verordnet ist, kommt auch bei Unterschlagung zur Anwendung.

Motive: Der Entwurf hat die Analogie mit dem Diebstahl nach allen Fällen genau durchgeführt, um den Unterschläger mit dem Dieb ganz auf eine Linie zu stellen.

Digitized by Google

4. 1831. XI. Art. 319. Die Unterſchlagung wird nach Art. 306. (zu §. 550. folg., Arbeitshaus 2—6 Jahr) geſtraft: 1) wenn eine den Betrag von 5 Gulden überſteigende Unterſchlagung von Jemand verübt iſt, der ſchon zweimal wegen Unterſchlagung beſtraft war; 2) wenn wenigſtens drei Unterſchlagungen, von denen jede mehr als 5 Gulden beträgt, am Thäter zugleich zu ſtrafen ſind; 3) — 5) (wie vorſtehend Art. 275.) — Art. 320. Die Art. 307. (zu §§. 550. 552. Arbeitshaus 4—10 Jahr) beſtimmte Strafe tritt ein: 1) wenn ꝛc. (wie Art. 307. mut. mut.). — Art. 321. Die Strafe des Art. 308. (zu §§. 552. folg., 10—15 Jahr Zuchthaus) tritt ein: (No. 1. wie in Art. 308. No. 1. mut. mut. No. 2. 3., wie vorſtehend im Art. 276.). — Art. 322. (wie vorſteh. Art. 277. mut. mut.).

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 307. Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privat-Rechnungsführer, Depoſitarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgeſinde, ſowie die denſelben gleichgeſtellten Perſonen iſt, falls ſie die ihnen anvertrauten Sachen unterſchlagen, die Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls erſter Klaſſe (Art. 288. zu §. 560.) anzuwenden.

2. XXX. Art. 307. (Wie No. 1. Art. 307. Nur iſt zwiſchen „gleichgeſtellten“ und „Perſonen“ eingeſchaltet: „(Art. 287. No. 3.) und die in demſelben Art. unter No. 9. erwähnten“, u. a. E. der Zuſatz beigefügt:) Die im 2ten Satze des Art. 289. gemachte Ausnahme findet auch hier ihre Anwendung.

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. die vorhergehenden §§.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 7. Wenn Jemand in ein Geſchäft, das ihm als Bevollmächtigten anvertraut iſt, einen Rath

Digitized by Google

ertheilt wider seinen Prinzipal, was dieser ihm anvertraut hat verräth, oder einer andern Untreue oder Betrügerei sich schuldig macht, wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4—180 Tage, vergl. Bd. 1. S. 325.) belegt. — §. 8. Auf dieselbe Weise wie §. 7. gesagt, wird bestraft, wer seine Stellung zum Betrug oder zur Untreue benutzt gegen den, dessen Vormund oder Kurator er ist, sowie wer zum Schiedsrichter oder zur Vornahme einer Theilung zwischen Andern, oder zu einer andern Verrichtung der Art erwählt ist, und dabei zum Vortheil oder Nachtheil einer der Parteien Betrug verübt. — §. 15. Wer Wallfische, Wracke oder Strandgüter, die er gefunden, unterschlägt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit 5ten Grades belegt. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: Verordnung vom 5ten Februar 1751. über diebische Schiffer, Steuermänner oder Schiffleute.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 328. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Bevollmächtigte, Privat-Rechnungsführer oder Verwalter, Pfleger und Kuratoren, Handelsleute, die den Kommissions- oder Speditionshandel treiben, desgl. die bei solchen Beschäftigungen und Gewerben angestellten Gehülfen und Diener an den ihnen anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen. Gleiches findet statt, wenn Dienstboten, Gesellen oder Lehrjungen sich solcher That schuldig machen.

2. XXVII. Art. 347. Wenn öffentliche Boten — — begehen (wie No. 1. Art. 328. Nur „Gastwirthe" statt „Bevollmächtigte", „und" statt „desgleichen", „verwendeten" statt „angestellten", und mit Einschaltung der Worte „desgleichen, wenn diejenigen, welchen zur Zeit einer eingetretenen Noth Gegenstände zur Verwahrung übergeben worden", zwischen „Diener" und „an";) so ist diese gleich dem Diebstahle nach den Bestimmungen des

Digitized by Google

Art. 322. und des Schlußſatzes des Art. 328. zu beſtrafen. — Auch treten dieſe Strafen ein, wenn ſich Dienſtboten, Fabrikarbeiter, Geſellen oder Lehrjungen einer ſolchen Handlung an den im Art. 328. Ziffer 1. erwähnten Perſonen ſchuldig gemacht haben.

VIII.

Königreich Sachſen.

(Vergl. unten zu §. 607.)

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 320. b. Als beſondere Erſchwerungsgründe ſind folgende Umſtände anzuſehen: 1) wenn Handelsleute, die den Kommiſſions- oder Speditionshandel treiben, Fuhr-, Fracht- oder Schiffleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuſer (in ſofern ſie nicht Staats- oder öffentliche Diener ſind), desgl. die ꝛc. (wie oben No. III. Königreich Bayern 1827. Art. 275. No. 3.) — 2) wenn Vormünder ꝛc. — (wie ebend. No. 4., mit Hinzufügung der „Verwalter des Kirchenvermögens"). — (Art. 320. b. — XXVI. S. 117.).

X.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. (Vergl. zu den vorigen §§.)

§. 221. II. mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; 1) wenn der Werth des Unterſchlagenen 15 Rthlr. überſteigt, und entweder A. der Thäter zu dem Beſchädigten in dem §. 215. unter No. 4. unter dem Buchſtaben I. aufgeführten Verhältniſſe ſteht, oder B. Wirthe oder deren Dienſtboten Sachen der Gäſte oder dieſe Sachen der Wirthe, oder öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Privat-Rechnungsführer oder Verwalter, Vormünder und Kuratoren, Depoſitare, Bevollmächtigte, Geſellſchaftsgenoſſen, Handelsleute, welche den Kommiſſions- oder Speditionshandel treiben und deren Gehülfen und Diener ihnen anvertrautes Gut unterſchlagen;

Digitized by Google

oder C. der Thäter zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer öffentlichen Behörde beeidigt worden; oder D. ihm die unterschlagenen Gegenstände zur Zeit einer eingetretenen Noth in Verwahrung gegeben sind; 2) (vergl. zu den vorigen §§.) §. 222. III. mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre 1) wenn der Werth des Unterschlagenen 2 Rthlr. übersteigt, und entweder einer der §. 221. unter No. 1. unter den Buchstaben A. bis D. aufgeführten Fälle eintritt oder der Thäter wegen Unterschlagung bereits 2 Mal Polizeistrafe erlitten hat; 2) (vergl. zu den vorigen §§.).

Zu §§. 603. 604.

Erwerb unterschlagener Sachen. — Vergl. zu §§. 562—64. und zu §. 606. Königreich Württemberg.

Zu §. 605.

Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition. — Vergl. zu §§. 601. 602. (Staats-Eigenthum).

Zu §. 606.

Ausschließung der Untersuchung, Werthsbestimmung, Zusammentreffen ꝛc., Milderung ꝛc., unvorsichtiger Ankauf, wie bei dem Diebstahl.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 556—559. 561.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §. 544. Anmerk.

Anmerk. (VI. S. 152.) Aus der Gleichstellung mit dem Diebstahl folgt, daß auch zur Anwendung kommt, was über thätige Reue und Diebstahl unter Verwandten verordnet ist. (Art. 226. 228.)

Digitized by Google

2. 1822. Vergl. zu §§. 561. 598.
3. 1827. Vergl. zu §§. 601. 602. Art. 277.
4. 1831. Vergl. ebend. Art. 322.

III.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §§. 544. 555. folg. 594—97. Art. 302. Abschn. 2.

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. Bd. 2. S. 268. 269. Art. 399—401.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 331. Was beim Diebstahl in Ansehung der Betragsberechnung, des Zusammenflusses, der Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen und der mildern Bestrafung dieses Verbrechens an Ehegatten und Verwandten begangen, ferner der Entwendung von Eß- und Trinkwaaren, der Strafmilderung wegen geleisteten Ersatzes, der Diebeshehlerei verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

2. XXVII. Art. 350. (Wie No. 1. Art. 331. Nur „des an Ehegatten und Verwandten begangenen Vergehens (Art. 339.)", statt „dieses — ferner" und unter Allegirung der „Art. 318." hinter „Werths-(nicht Betrags) Berechnung", „333." hinter „Zusammenflusses", „340." hinter „Trinkwaaren", „342." hinter „Ersatzes", „343." hinter „Diebshehlerei.")

VI.

Königreich Sachsen.

Vergl. Bd. 1. S. 316. 17., auch zu §§. 594—97.

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 321. a. Was beim Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß

zu Ehegatten und nahen Verwandten, über Entwendung von Eß- und Trinkwaaren, über die Betragsberechnung, Bestrafung des Versuchs und über Rückfall Art. 314. a. (zu §§. 556—559.) verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

§. 243. (Vergl. zu §. 561.) Der Verbrauch unterschlagener Gelder oder anderer vertretbarer Sachen soll auch dann straflos seyn, wenn solche vor dem Einschreiten der Obrigkeit zwar nicht aus freiem Antriebe, aber doch auf Anfordern des Berechtigten, aus bereiten Mitteln sogleich ersetzt werden.

Zu §. 607.

Beamte und zur öffentlichen Beglaubigung angestellte Personen.

I.

Oesterreich.

I. §. 161. Als ein Verbrechen ist die Veruntreuung zu behandeln, wodurch jemand ein vermöge seines öffentlichen Amts oder besondern obrigkeitlichen Auftrags ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als 5 Gulden, vorenthält oder sich zueignet. — §. 162. Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren, wenn sie aber 100 Gulden übersteigt, von fünf bis zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 254. Quand aux soustractions (Unterschlagungen, III. S. 142.), destructions et enlèvemens de pièces ou de procédures criminelles, ou d'autres papiers, registres, actes et effets, contenus dans des archives, greffes ou dépôts publics, ou remis à un dépositaire public en cette qualité, les peines seront, contre les greffiers, archivistes, notaires ou autres

Digitized by Google

dépositaires négligens, di 3 mois à un an d'emprisonnement, et d'une amende de 100 à 300 fr. — Art. 255. Quiconque se sera rendu coupable des soustractions, enlèvemens ou destructions mentionnés en l'article précédent sera puni de la reclusion (5—10 Jahr Zuchthaus). Si le crime est l'ouvrage du dépositaire lui-même, il sera puni des travaux forcés à temps (5 bis 20 Jahr). — Art. 256. Si le bris de scellés, les soustractions, enlèvemens ou destructions de pièces ont été commis avec violence envers les personnes, la peine sera, contre toute personne, celle des travaux forcés à temps, sans préjudice de peines plus fortes, s'il y a lieu, d'après la nature des violences et des autres crimes qui y seraient joints.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §§. 601. 602.

2. 1822. VIII. Art. 231. Vormünder oder Kuratoren, die absichtlich ihren Pflegebefohlenen zum Nachtheil handeln, insbesondere wenn sie sich an deren Vermögen einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig machen, sollen aller Ehren und Würden entsetzt, und überdies zum Gefängniß nicht unter 6 Monaten (Maximum: 2 Jahr) verurtheilt, oder, wo die Ehren-Entsetzung nicht anwendbar, mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) bestraft werden. — Art. 232. Eben dieser Strafe sind wegen der im Art. 231. benannten Handlungen an den ihnen anvertrauten Geschäften oder Verwaltungen unterworfen: 1) die bei Konkursen oder Debitwesen vom Gericht bestellten oder bestätigten Masse-Kuratoren, Güterpfleger oder Sequestrations-Verwalter; 2) die Verwalter des Stiftungs- oder Kommunalvermögens, insoweit sie nicht unter den Staats-Beamten oder öffentlichen Dienern begriffen sind; 3) die von den Guts- oder Grundherrschaften zur Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte oder Oekonomien bestellten Personen.

3. 1827. IX. Art. 278. Wer Gelder oder geldeswerthe bewegliche Sachen, die ihm vermöge seines Amts

Digitized by Google

zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde oder einen Privaten übergeben sind, für sich behält, ganz oder zum Theil verbraucht, aus Eigenthum übertragenden Titeln an Andere überläßt, Fälle des Art. 339. ausgenommen (bloßer Gebrauch), es seyen die anvertrauten Gelder od. Sachen Staats- od. Privateigenthum, es sey dies mit der Absicht des Ersatzes und bei bereiten Mitteln zu demselben geschehen oder nicht, wird mit Dienstentsetzung und Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr); wenn der Betrag oder Werth 200 Gulden übersteigt, mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), und wenn der Beamte bei gleich großem Betrage zugleich die Flucht ergriffen, mit Zuchthaus (10—20 Jahr) gestraft. — Art. 279. Wer an Sachen, die ihm zwar im Amte nicht anvertraut sind, die er aber durch Geltendmachung seines Amts in seine Gewalt zu bringen gewußt, eine Unterschlagung begeht, ist nach den Art. 274 — 276. (zu §§. 598 — 602.) zu strafen, jedoch ist, wo nur auf Gefängniß zu erkennen, mit dieser Strafe Dienstentlassung zu verbinden.

Motive: Wegen Verletzung der besondern Dienstreue kommt es mehr auf das Faktum, weniger auf die Absicht an. Der Diebstahl muß rein seyn. — Alle strafbare Handlungen der Staatsbeamten, die auch Jemand anders begehen kann, sind zu den gemeinen Verbrechen gestellt, die Standeseigenschaft wirkt nur strengere Strafe. Dadurch ist der Gegenstand im Kapitel von den eigentlichen Standes-Verbrechen viel reiner geworden.

4. 1831. IX. Art. 323. Wer Gelder — (wie vorstehend) — wird mit Dienstentlassung und Gefängniß nicht unter 3 Monaten (Maximum: 2 Jahr), wenn der Betrag oder Werth 200 Gulden übersteigt, mit Arbeitshaus (Minimum: 2 Jahr) bis zu 6 Jahren, und wenn der Beamte bei gleich großem Betrag zugleich die Flucht ergriffen, oder der Betrag 500 Gulden übersteigt, mit Arbeitshaus nicht unter 6 Jahren (Maximum: 10 Jahr), bei einem Betrag über 200 Gulden mit Zuchthaus (Minimum: 10 Jahr) bis 15 Jahr bestraft. — Art. 324. (wie vorstehend Art. 279. m. m.)

Digitized by Google

Motive: Man war bestrebt, in die Strafdrohungen größere Bestimmtheit zu bringen. Nicht erklärbar ist es, weshalb Art. 278. des Entwurfs von 1827. mit der Verbrechensstrafe der Dienstentsetzung die Vergehensstrafe des Gefängnisses verbindet. (XI. S. 244. 245.)

IV.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 231. Gegen Staatsdiener, Gemeindebeamte, Patrimonialgerichts-Verwalter, Advokaten und Notare, Vormünder, und überhaupt gegen alle Personen, die zu dem Geschäft, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig machen, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet sind, treten nach gleichem Verhältniß (nach Verhältniß des Werths, vergl. oben zu §§. 594. und folgende) die Strafen des ausgezeichneten durch Eröffnung verschlossener Behältnisse begangenen Diebstahls ein.

Motive: (vergl. zu §§. 594. u. folg.) Nur eine allgemeine Verpflichtung zu dem Geschäft, bei dem der Verbrecher das unterschlagene Gut in seine Hände bekommt, ist erforderlich. Zeither war besondere Verpflichtung auf das die Strafen der qualifizirten Veruntreuung bestimmende Gesetz nöthig.

2. XX. Art. 243. (Wie No. 1. Art. 231. Nur „gemacht haben" statt „machen", und „die im Art. 230. bestimmten Strafen ein" statt „die Strafen — ein".)

V.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. oben zu §§. 601. 602.

Digitized by Google

Dreizehnter Titel.

Betrug und Fälschung.

Zu §. 608.

Betrug. Begriff (Absicht zu schaden; Benutzung eines Irrthums).

I.

Oesterreich.

I. §. 176. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führt, durch welchen jemand an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benutzt, begeht einen Betrug.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 611. 612.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 256. Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betrug, sich selbst zum Vortheil oder einem Dritten zum Nachtheil, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betrugs bestraft, wenn hieraus ein wirklicher Schade entstanden oder die betrügliche Handlung mit den in den Art. 265. (zu §. 612.) 266. (zu §. 616.) 269—71. (Meineid) 278. (Bankerut) 280—94. (zu §. 614. und Verläumdung) bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen ist. — Art. 257. Bloße Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug: 1) wenn der Irrthum eines

Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheil der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugniß aufgefordert, sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

Anmerk. Der Gesetzgeber darf seine Bestimmungen über Betrug und Fälschung auf das Eigenthum nicht beschränken. — Die Strafbarkeit des Betrugs wird von Manchen für geringer geachtet, weil der Betrüger doch wenigstens den Schein eines Rechts gebrauche, allein sie erscheint in anderm Licht, wenn man bedenkt, daß der Betrüger zu einer Rechtsverletzung den Schein des heiligen Rechts mißbraucht, und daß das allgemeine Zutrauen in die Rechtlichkeit der Menschen für die Gesellschaft so nöthig ist, wie die Sicherheit; daß man sich gegen Diebstahl durch gewöhnliche Sorgfalt verwahren kann, während oft gespannte Aufmerksamkeit nicht hinreicht, dem Betrug zu entgehen. — Art. 256. schließt Fälschung und Betrug im engern Sinn in sich. Zur Vollendung hatte der Entwurf, mit wenigen Ausnahmen, nur gefordert, daß die betrügerische Handlung geendigt sey. So wenig man verkannte, daß es eine Verengung des Begriffs seyn würde, wenn man immer Entstehung eines Schadens forderte, so gegründet war die Sorge, es möchte der Begriff unrichtig gezeichnet seyn, wenn man auf den Schaden gar nicht sehe. — Täuschung zeichnet den Betrug von andern Verbrechen aus, obgleich Betrug, Unterschlagung und Diebstahl sich oft in den feinsten Linien berühren, bald Betrug als Mittel zur Begehung eines Diebstahls, bald Entwendung als Mittel zum Betrug vorkommt. Nähere Bestimmungen über die negative Täuschung sind nöthig, um die civilrechtlichen Folgen der Unwahrheit auszuscheiden und festzusetzen, wo die Verbindlichkeit zur Wahrheit so stark ist, oder so stark verletzt wird, daß die Verletzung sich zum Betrug erhebt. Nicht jede rechtswidrige

Abläugnung oder Verschweigung der Wahrheit ist Verbrechen oder Vergehen, indem sonst, wer in einer Civilsache wissentlich falsch läugnet oder behauptet, eines Betrugs für schuldig zu achten und in Untersuchung zu ziehen wäre. Abläugnen der Wahrheit kann auch Unterschlagung seyn. — Beispiele zu Art. 257. No. 1.: wenn ein Erbschaftsgläubiger weiß, daß die Erbschaft überschuldet ist, und den Erben durch Vorenthalten der Wahrheit zum Antritt sine benef. verleitet; wenn, wer die schlechten Umstände eines Schuldners kennt, den Gläubiger im Irrthum läßt und so zu einem im voraus verlornen Darlehn verleitet, er benutzt den wesentlichen Irrthum, um den Andern zu einer schädlichen Handlung zu bestimmen, die dieser ohne den Irrthum nicht unternommen hätte. Das Verleiten erhebt die Verletzung der Wahrhaftigkeit zum Verbrechen oder Vergehen, der Verschweigende muß zur Entstehung des Geschäfts mitwirken. Art. 257. No. 3. geht nicht auf Verschweigung der Wahrheit einer Parthei in Civilsachen oder an Schuldigen in Strafsachen, selbst wenn er als Zeuge vernommen worden. (VI. S. 213. 223. 226. 227. 229. 230. 232—235.)

2. 1822. VIII. Art. 308. Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, desgleichen wer solche Handlungen eines Andern wissentlich benutzt, und dadurch entweder einen Andern rechtswidrig beschädigt oder sich einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist des Betrugs schuldig. — Oersted S. 143. 348. 350. 363. 365.: Es ist klar, daß der Begriff vom Betrug nur eine Unternehmung zu einem gewissen Zweck voraussetzt, nichts von dem, was dadurch ausgerichtet wird. Höchstens könnte man behaupten, daß es, ehe der Betrug als vollendet könne angesehen werden, gelungen seyn müsse, die unrichtige Vorstellung zu erwecken; nach dem Entwurf können Betrügereien bei Versicherungen, wenn sie entdeckt werden, bevor der Versicherer etwas ausgezahlt hat, nur Versuchsstrafe nach sich ziehen. — Bedenklich ist, ob Unterschlagung mit Recht vom Betrug völlig unterschieden und abgetrennt

iſt. Eine Verletzung der Verpflichtung, die ein Miether, Depoſitarius ꝛc. übernommen, wie die iſt, welche in der Veräußerung des Anvertrauten liegt, kann füglich zum Betrug gerechnet werden. — Es iſt vielleicht unmöglich, durch allgemeine Begriffe die um zu hintergehen verübten Handlungen, die nicht zu Gegenſtänden der Strafgeſetzgebung gemacht werden können, oder doch mit Gelindigkeit zu behandeln ſind, von denen zu unterſcheiden, die mit ſtrenger ſtrafrechtlicher Wirkung als Betrügereien werden zu betrachten ſeyn. Die Geſetzgebung thäte deshalb am beſten, ihren allgemeinen Beſtimmungen Beiſpiele der einen und andern Art beizufügen, und die Gerichte zu analogiſcher Anwendung zu ermächtigen. Die ältern Geſetze beſchränken ſich auf Abhandlung einzelner Arten von Betrug, verſtatten aber analogiſche Anwendungen. — Der Entwurf erörtert durchaus nicht, wenn es erlaubt ſey, die Wahrheit vorzuenthalten.

3. 1827. IX. Art. 280. §. 1. (§. 2. zu 611.) (Wie vorſtehend 1822.)

Motive: Wann der Betrug in die Sphäre der Kriminalität falle, iſt die ſchwere Aufgabe für die Doktrin, wie für die Legislation. Er erſcheint in nicht zu berechnenden Formen und Geſtalten. In vielen Fällen iſt er nur erſchwerender Umſtand eines andern Verbrechens. Der Entwurf hat die Fälle, wo der Betrug in ein eigenes Verbrechen übergeht, von denen getrennt, wo er ſelbſtſtändig als Verbrechen anzuſehen iſt, und jene Fälle dahin geſtellt, wohin ſie nach der Natur des Angriffs und nach dem hiedurch bedingten eigenthümlichen Moment ihrer Strafbarkeit zu ſtellen waren. Beiſpiele geben die Fälſchungen an Münzen, Urkunden ꝛc., Anmaßung von Aemtern, Angriffe auf den Familienſtand, betrügliche Verleitung zur Ehe ꝛc. — Betrug außer Verträgen iſt allzeit ſtrafbar. — (X. S. 311—313. 317.) [Vergl. zu §. 611.]

4. 1831. XI. Art. 325. Wer mit Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu ſagen, um einen Andern in

Schaden zu bringen oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, und dadurch den Andern beschädigt, oder sich einen Vortheil verschafft, der ist des Betrugs schuldig. — Auch wer von fremdem Betrug sich selbst zum Vortheil oder einem Dritten zum Nachtheil wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Motive: Im Ganzen ist die schwierige Materie im Entwurf von 1827. mit großer Umsicht behandelt. — Das Angeben falscher Fakta und das Verschweigen der Wahrheit, wo keine rechtliche Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, besteht, ist nicht rechtswidrig. Nur die Verletzung des Zwangsrechts auf Wahrheit kann die Strafbarkeit bilden. (XI. S. 245. 246.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 308. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug. Auch wer von fremdem Betrug wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen. — Art. 309. Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit ist Betrug, falls eine allgemeine oder auf besondern Verhältnissen beruhende Rechtspflicht die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden war. Dies tritt vorzüglich ein: 1) wenn Jemand, von der Behörde zum Zeugniß aufgefordert, sein Wissen verschweigt oder ableugnet; 2) wenn Jemand wissentlich eine aus Irrthum gezahlte Nichtschuld annimmt; 3) gültige Urkunden, zum Nachtheil der Rechte eines Andern, unerlaubter Weise verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht. — Art. 310. Der Betrug ist, insofern nicht bei den einzelnen Arten abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt

Digitized by Google

es nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sey, ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weitern Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hiedurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch, vollendet.

2. XXX. Art. 308. (Wie No. 1. Art. 308. Nur „absichtlich und rechtswidrig" statt „absichtlich", „rechtswidrige" statt „unerlaubte", „derjenige, welcher" statt „wer", „wissentlich und rechtswidrig" statt „wissentlich.") Art. 309. Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine — (wie No. 1. Art. 309.) — vorhanden war. Art. 310. (Wie No. 1. Art. 310. Nur „Arten desselben" statt „Arten.")

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. unten zu §. 612.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. (Vergl. zu §§. 539. 550.) Von der Betrügerei, der Fälschung und andern Arten des Betrugs. — §. 1. Wer durch Angabe eines falschen Namens, Standes oder Gewerbes, durch ein anderes falsches Vorgeben, durch Verheimlichung der Wahrheit, oder durch unredliches Benehmen anderer Art, in betrüglicher Absicht, und ohne daß die That zum Diebstahl zu rechnen, einem Andern Verlust an Geld oder Geldeswerth verursacht, indem er wider besseres Wissen a) für eine abgemachte Schuld angebotene Bezahlung annimmt; b) seinen Namen oder seine Unterschrift unter einer Urkunde ableugnet; c) eine Urkunde, worauf das Recht eines Andern sich gründet, unterdrückt oder verheimlicht; d) unterm Schein einer Schenkung, eines Kaufs oder einer andern Abrede

Digitized by Google

ſich ſeines Eigenthums entäußert, um einem Andern die Ausübung ſeines Rechts, das ihm in Bezug auf daſſelbe zuſtehen möchte, unmöglich zu machen (Litt. e. f. oben zu §§. 594. folg.); g) Andern Unrecht thut durch Rechnen, Meſſen, Zählen oder Wägen; h) auf das, was einem Andern gehört, ſein Zeichen oder das Zeichen Anderer ſetzt, oder das Zeichen Anderer davon nimmt; i) einen Andern aus dem Beſitz der Sachen ſetzt, deren Eigenthümer der Thäter iſt, die aber einem Andern verpfändet, geliehen oder vermiethet ſind, oder aus andern Gründen ſich im Beſitz eines Andern befinden: wird mit Gefängniß (4—180 Tage) beſtraft. — §. 2. Macht, wer für ein §. 1. genanntes Verbrechen zu der dort beſtimmten Strafe verurtheilt iſt, von Neuem eines ſolchen Verbrechens ſich ſchuldig, ſo wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr. — Vergl. Bd. I. S. 325.) oder Gefängniß belegt. — §. 3. Mit Strafarbeit 5ten Grades oder Gefängniß wird belegt, wer in betrüglicher Abſicht a) eine ſolche Urkunde, deren §. 1. c. Erwähnung geſchehen, vernichtet oder unbrauchbar macht; b) im Handel und Wandel zum Meſſen beſtimmte Geräthſchaften von geringerm oder größerm Inhalt, als vorgeſchrieben iſt, gebraucht; c) Vieh veräußert, das mit einer anſteckenden oder im Allgemeinen unheilbaren Krankheit behaftet iſt; oder d) verfälſchte Waaren, oder was durch Miſchung verringert iſt, für unvermiſcht veräußert. — §. 4. Iſt das §. 3. d. erwähnte Verbrechen mit Rückſicht auf Lebensmittel oder Arzeneien, oder mit Rückſicht auf andere Waaren, die zum Gebrauch für Menſchen beſtimmt ſind, begangen, und hat der Thäter bei der Zubereitung Beſtandtheile, von denen er wußte, daß ſie für das Leben oder die Geſundheit der Menſchen gefährlich ſeyen, benutzt oder ſpäter hinzuſetzt, ſo wird er mit Strafarbeit 4ten Grades (über 3 bis 6 Jahr) belegt. Geſchieht dies von Kaufleuten oder Anderen, die ein Gewerbe daraus machen, ſolche Waaren zu verkaufen oder zu bereiten, ſo verlieren ſie außerdem das Recht, in Zukunft ein ſolches Gewerbe zu treiben. Erleidet Jemand durch die That bedeutenden Schaden an Körper oder

Digitized by Google

Gesundheit, oder verliert er das Leben, so wird der Thäter im ersten Fall mit Strafarbeit 2ten Grades (über 9 bis 12 Jahr), im letztern Fall mit Strafarbeit ersten Grades (lebenslänglich) belegt. — §. 39. Wird Jemand eine Strafe nach §§. 4. 19. 21. (zu §. 614.) 25. (Bankerut) 28. oder 29. (zu §. 616.) auferlegt, so wird er zugleich verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn. (Vergl. Bd. II. S. 309.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 8. Vom Betrug, von der Fälschung und vom Bankerut. Art. 332. Wer zum Nachtheil der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahr angiebt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, und dadurch den Andern in Schaden gebracht oder sich einen Vortheil verschafft hat, ist wegen Betrugs strafbar.

Motive: Münzverbrechen, Fälschung von Kredit-Papieren ꝛc., Fälschung öffentlicher Siegel ꝛc. sind zu den Staatsverbrechen gestellt worden. — Vollendung tritt nach dem Volksbegriff und bisherigen Gerichtsbrauch mit Erlangung des Vortheils oder Stiftung des Schadens ein. — (XVII. S. 416. 417.)

2. XXVII. Art. 351. (Wie No. 1. Art. 332. Nur „ausgiebt" statt „angiebt", „bringt" statt „gebracht", und „verschafft" statt „verschafft hat."

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 13. Von betrügerischen Handlungen. — Art. 232. (Einfacher Betrug.) Wer in der Absicht, Jemand an seinem Vermögen oder an andern Rechten zu benachtheiligen, oder sich oder Andern einen unerlaubten Nachtheil zu verschaffen, wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen mit Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, verschweigt oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen

Digitized by Google

Anderer wissentlich benutzt, ist, in sofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, die bis zu sechsjährigem Arbeitshause gesteigert werden kann.

Motive: Die heimliche Aneignung beim Diebstahl wird aufgewogen durch die vom Betrüger angewendete List und die Täuschung des Vertrauens.

2. XX. Art. 245. Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt — (wie No. 1. Art. 232.) — benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, in sofern — (wie No. 1. Art. 232.) — kann, mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 333. a. (Wie No. VII. Königreich Württemberg.)

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 224. Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensschaden zuzufügen oder in gewinnsüchtiger Absicht, und seinen verbrecherischen Zweck erreicht, (Forts. zum folg. §.).

Digitized by Google

Zu §. 609.

Einfacher Betrug: bis 5 Rthlr. polizeilich; darüber Gefängniß oder Arbeitshaus von 6 Wochen bis zu 4 Jahren und Geldbuße von 20—500 Rthlr. ꝛc.

I.

Oesterreich.

II. §. 211. (Vergl. zu §. 612.) Gleiche Strafe (wie bei Diebstahl, Arrest von 1 Woche bis 3 Monat) greift Platz bei (vergl. zu §§. 598. folg.) — Betrügereien, in sofern sie nicht durch die in §§. 178—80. Th. 1. aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 611. 612.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 258. Betrügereien, wodurch ein Anderer an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag 25 Gulden erreicht, und werden dann, außer dem Fall beschwerender Umstände, als gemeine Diebstähle nach Art. 215. (zu §. 550. — 1—8 Jahr Arbeitshaus) bestraft. — Art. 387. Ein Betrug, der die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstand hat, ist Vergehen, wenn er den Betrag von 5 Gulden übersteigt, jedoch 25 Gulden nicht erreicht, und keine der Art. 265—72. (zu §§. 612. 616. ꝛc.) und 278. bemerkten beschwerenden Eigenschaften hat. — Art. 388. Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verlust des Gewerbes bestraft, welches hierzu mißbraucht worden ist.

Anmerk. Ein Verwalter, der eingenommene Summen außer Ansatz läßt, begeht eine Unterschlagung, weil er

Digitized by Google

das Verschweigen nicht als Mittel gebraucht, den Andern zu einer nachtheiligen Handlung oder Unterlassung zu verleiten; wenn er fälscht, um das Anvertraute sich zuzueignen, so ist seine Handlung dem Zweck nach Unterschlagung, dem Mittel nach Betrug. Ohne hervorgebrachten Schaden ist nur Versuch vorhanden, sollte auch der Betrüger den Andern zur Eingehung der verletzenden Handlung verleitet haben. Hiervon machen Art. 265. (zu §. 612.) 266. (zu §. 616., Urkundenfälschung) eine Ausnahme. Ob der Betrüger einen Vortheil hatte, darauf kommt es nicht an. Auch der künftige Gewinn eines unternommenen Geschäfts kann Gegenstand des Betruges seyn. Alles, was das Civilrecht als lucrum cessans und damn. emergens kennt, kommt als Schaden in Betracht. — Wie drei Grade des Diebstahls aufgestellt wurden, der einfache, ausgezeichnete und geflissene gefährliche, so auch drei Grade des Betrugs. Unter 25 Grade ist der Betrug Vergehen, bei 5 Grad und darunter Polizei-Uebertretung, und wie der ausgezeichnete Diebstahl ohne Rücksicht auf die Summe Verbrechen ist, ebenso gilt dies von ausgezeichneten Betrügereien.

2. 1822. VIII. (VI. S. 237. 238. VII. S. 245.) Art. 334. Th. 2. (zu §. 549. — Arrest bis 1 Monat oder Geldbuße bis 100 Gulden.) Art. 310. Th. 1. Wer ohne einen der vorhergehenden (vergl. zu §. 612.) Umstände mittelst vorsätzlicher Täuschung eines Andern denselben um sein jetziges oder künftiges Vermögen oder um einen Theil desselben betrogen hat, soll, wenn der Schaden 5 Gulden übersteigt, mit der Strafe des Art. 299. (Diebstahl — 1 Woche Gefängniß bis 10 J. Arbeitshaus) belegt werden.

3. 1827. IX. (Vergl. unten zu §. 612.) Art. 281. Der Betrug, welcher zu keinem der in Art. 282. 83. bestimmten Fälle gehört, wird mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) bestraft. Wenn die Größe des Schadens oder unerlaubten Vortheils 10 Gulden nicht übersteigt und der Thäter kein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, können die Gerichte statt des Gefängnisses auf Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) erkennen.

Digitized by Google

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 612.) — Art. 327. Der Betrug, welcher zu keinem der in den folgenden Art. 319—21. (soll wohl 328—30. heißen, s. zu §. 612.) bestimmten Fälle gehört, wird nach den Bestimmungen des Art. 305. (Diebstahl — Gefängniß bis 2 Jahr) gestraft.

Motive: Betrug steht mit Diebstahl auf gleicher Linie. Gehört mehr Dreistigkeit zum Diebstahl, so kann man sich vor Dieben leichter sichern. Gewissermaßen näher dem Raube steht der Betrug. Psychologische Gewalt übt der Betrüger, physische der Räuber. Zweck Beider ist, den Andern als Mittel zu behandeln, zur rechtswidrigen Beeinträchtigung seiner Eigenthumsrechte.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 311. Ist der Gegenstand der durch den Betrug verübten Rechtsverletzung das gegenwärtige oder künftige Vermögen Anderer, so wird der Thäter, falls nicht Umstände hinzutreten die ihn als gesetzlich ausgezeichneten Betrüger darstellen, nach den in Art. 283—85. 298. 299. über den einfachen Diebstahl enthaltenen Bestimmungen bestraft, bei deren Anwendung der Richter, neben dem Grade der List, besonders darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob und wieweit der bezweckte Schaden wirklich eingetreten ist. — Art. 313. Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern rechtswidrig unterdrückt, oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, wird als gemeiner Betrüger nach Art. 311. bestraft. — XIV. S. 179. 182.

2. XXX. Art. 311. Ist der Gegenstand — (wie No. 1. Art. 311.) — falls nicht das gegenwärtige Gesetzbuch die betrügerische Handlung an einem andern Orte mit Strafe bedrohet, und keine Umstände — (wie No. 1. Art. 311.) — nach den in den Art. 283—286. 298. 299. über den einfachen Diebstahl enthaltenen Vorschriften

Digitized by Google

beſtraft, jedoch mit der Einſchränkung, daß, wenn die Summe des bezweckten oder verurſachten Schadens 2 Rthlr. oder darunter beträgt, ein ſolcher Betrug der polizeilichen Ahndung überlaſſen bleibt, imgleichen mit den folgenden näheren Beſtimmungen. Es ſoll nämlich die volle Strafe des Diebſtahls nur dann eintreten, wenn der von dem Betrüger bezweckte Schaden auch wirklich verurſacht iſt. Iſt kein wirklicher Schaden geſtiftet, ſo ſoll die nach Maaßgabe des bezweckten Schadenbetrages ſtattfindende Strafe des Diebſtahls zu zwei Drittheilen erkannt werden. Iſt zwar einiger, aber nicht der ganze beabſichtigte Schaden erfolgt, ſo ſoll eine vom Richter zu ermeſſende verhältnißmäßige Erhöhung jener Strafe über zwei Drittheile der betreffenden Diebſtahlsſtrafe hinaus eintreten. Sollte ein bei dem Betruge bezweckter beſtimmter Schadensbetrag nicht mit Gewißheit anzunehmen ſtehen, ſo iſt die Verordnung des Art. 302. zu beobachten. Ueberhaupt aber iſt bei Anwendung dieſer Vorſchriften nach der Beſtimmung des Art. 38. zu verfahren. Art. 314. Wer in der Abſicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, gültige Urkunden rechtswidrig unterdrückt — (wie No. 1. Art. 313.) — wird als Betrüger nach Art. 311. beſtraft.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 398. (Vergl. zu §. 612.) Les fautes (ſoll ohne Zweifel «fraudes» heißen; die Beſtimmung ſteht am Ende des Kapitels «De la fraude») peu graves qui n'auraient occasionné qu'un léger préjudice, ou qui ont été commises sans une intention aussi malicieuse, seront punis d'un emprisonnement ou bannissement qui conjointement ou séparement n'excédera pas deux années, ou d'une amende de 600 fl. au plus.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 6. (Vergl. zu §§. 539. 549. 550. 608.) Kann, was auf die in den §§. 1. 3. d. oder 5. erwähnte Weiſe ꝛc. (vergl. zu §§. 598—600.)

Digitized by Google

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 333. Ein Betrug, welcher auf die Beschädigung eines Andern gerichtet ist, soll, wenn die That nicht in ein anderes besonders bestimmtes Verbrechen übergeht, nach Maaßgabe der Größe des Schadens mit Gefängniß (geht bis zu 2 Jahr) gestraft werden. Ist aber durch den Betrug ein unerlaubter Vortheil bezweckt und erlangt, so kommen die Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls zur Anwendung. (Art. 302. 303. 304. No. 6.) — [Forts. zu §. 611.]

Motive: In dem seltnern Fall, wo nur Beschädigung bezweckt wird, wirken gewöhnlich minder gefährlich: Motive, Schadenfreude, Muthwillen ꝛc., während im andern Fall der Thäter wie der Dieb durch Gewinnsucht zur That bestimmt wird. Jene Fälle können daher wohl nur mit nichtentehrender Strafe belegt werden. Wenn häufig der Dieb sich durch Kühnheit oder Frechheit auszeichnet, so wird der Betrüger aus Gewinnsucht durch größere List und Verschlagenheit gefährlich.

2. XXVII. Art. 352. (Wie No. 1. Art. 333. Nur „in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes" statt „besonders bestimmtes", „des bewirkten Schadens" statt „des Schadens", „geahndet" statt „gestraft", und „(Art. 321. 322.)" statt „(Art. 302. 303. 304. No. 6.)."

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zum vorhergehenden §.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 334. a. Ein Betrug, dessen Betrag 15 Fl. nicht übersteigt, wird, wenn bei der That keiner der in Art. 334. c. 337. 338. (zu §§. 612. 614.) angeführten Umstände eintritt, als kleiner Betrug mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) bestraft. — Art. 334. b. Der

Digitized by Google

Betrug, welcher weder als kleiner unter Art. 334. a. fällt, noch durch einen der in Art. 337. 338. angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Zuchthaus (Minimum 3 Monat) bis zu 5 Jahren bestraft. Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Betruge zwar einer der Art. 334. c. bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt, der Gegenstand aber 5 Fl. nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 224. (Vergl. zum vorigen §.) soll folgendermaßen bestraft werden: I. mit Zuchthaus, wenn der angestiftete Schaden oder der erlangte Vortheil 500 Rthlr. übersteigt; §. 225. II. mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr: 1) (Vergl. zu §. 612.), 2) wenn der Betrag jenes Vortheils oder Schadens 30 Rthlr. übersteigt; §. 226. III. mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre: 1) (Vergl. zu §. 612.), 2) wenn der Betrag des Betruges 5 Rthlr. übersteigt. Betrügereien, die durch keinen der in den §§. 224. bis 226. aufgeführten Umstände erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

Zu §. 610.

Werthsbestimmung und Zusammentreffen ꝛc., wie beim Diebstahle.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. Was beim Diebstahl besonders über den Rückfall ꝛc. bemerkt worden, alles dieses kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

(Anmerk. VII. S. 246.)

2. 1822. VIII. Art. 312. Die Bestimmungen des Art. 302. (Ersatz, s. beim Diebstahl) kommen auch beim Betrug zur Anwendung. (Th. 2. Art. 336.) Was Th. 1. Art. 302. verordnet ist, findet auf die als Uebertretungen strafbaren Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien gleiche Anwendung.

Digitized by Google

3. 1827. IX. Art. 284. Die Bestimmungen im Art. 265. No. 1. 4. 6. (Erschwerungsgründe), Art. 266. (Untersuchung nur auf Antrag) 267. (Ersatz ꝛc.) kommen auch bei dem Betruge zur Anwendung.

4. 1831. XI. Art. 331. (Wie vorstehend No. III.)

II.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 609. und §§. 555—59. Art. 318. 19.)

III.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zum vorhergehenden §.)

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 341. Die Vorschriften der Art. 299. (Werthsberechnung) 314. (Zusammenfluß) 320. (Untersuchung auf Antrag) 323. (Milderung wegen Ersatzes) 324. (Hehlerei) finden auch auf Betrug und Fälschung, sofern dadurch der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird, (vergl. zum vorhergehenden §.) Anwendung. — Art. 342. In Bezug auf den Rückfall werden Raub, Erpressung aus gewinnsüchtiger Absicht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung, in sofern dadurch der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird, als gleichartig angesehen.

Motive: Auf einen gewinnsüchtigen Betrug sind die Rückfallsstrafen des Diebstahls anzuwenden, die abgeurtheilten Verbrechen mögen einfache (gerichtlich zu strafende) Betrügereien oder Fälschung, oder unter erschwerenden Umständen begangen, oder die aufgezählten gleichartigen Verbrechen gewesen seyn. Ein zweiter Rückfall in den an sich polizeilich zu strafenden Betrug oder in eine dergl. Unterschlagung zieht gerichtliche Strafe nach sich.

2. XXVII. Art. 360. Die Vorschriften der Art. 318. 333. 339. 342. und 343. (vergl. Art. 350.) finden auch auf Betrug und Fälschung Anwendung, sofern durch diese

Digitized by Google

Verbrechen der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird. Art. 361. (Wie No. 1. Art. 342. Nur ist zwischen „Fälschung" und „sofern" eingeschaltet: „die beiden letzteren Verbrechen übrigens nur," und hinter „gleichartig" auf Art. 124. verwiesen.)

V.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 608.)

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 335. a. Was beim Diebstahl über die Betragsberechnung, über die bei Zumessung der Strafe auf den Werth zu nehmende Rücksicht, über die Bestrafung des Versuchs und über den Rückfall im Art. 314. a. (zu §§. 556—559.) verordnet ist, kommt auch beim Betrug zur Anwendung.

Zu §. 611.

Einfacher Betrug bei Verträgen wird nur auf Antrag des Beschädigten bestraft.

(Vergl. zu §. 626. und hinter §. 648. den Anhang.)

I.

Oesterreich.

(Das Gesetzbuch enthält keine hierher gehörige Bestimmung.)

II.

Frankreich.

XXI. Art. 423. Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toutes marchandises; quiconque, par usage de faux poids ou de fausses mesures, aura trompé sur la quantité des choses vendues, sera puni de l'emprisonnement de 3 mois à un an et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et dommages-intérêts,

Digitized by Google

ni être au-dessous de 50 fr. — Les objets du délit, ou leur valeur, s'ils appartiennent encore au vendeur, seront confisqués: les faux poids et les fausses mesures seront aussi confisqués, et de plus seront brisés. — Art. 424. Si le vendeur et l'acheteur se sont servis dans leurs marchés d'autres poids ou d'autres mesures que ceux qui ont été établis par les lois de l'état, l'acheteur sera privé de toute action contre le vendeur qui l'aura trompé par l'usage de poids ou de mesures prohibés; sans préjudice de l'action publique pour la punition tant de cette fraude que de l'emploi même des poids et des mesures prohibés. La peine, en cas de fraude, sera celle portée par l'art. 423. — La peine pour l'emploi des mesures et poids prohibés sera déterminée par le liv. 4., contenant les peines de police.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 259. Ein Betrug, der bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen ist, hat nebst den in den Civilgesetzen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was Art. 263. rücksichtlich falschen Maaßes und Gewichtes verordnet ist. Dagegen bleibt Art. 258. (oben zu §. 609.) in vollständiger Anwendung bei betrüglichem Verkauf einer nicht mehr vorhandenen oder gültig schon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechtsgründen kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte. — Art. 260. Bei Verträgen, die ursprünglich bloß zum Vortheil oder Gewinn des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge, Darlehn, wird der Versprechende, der den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt. — (Vergl. zu §. 544. Anmerk.)

Digitized by Google

Anmerk. Bei Verträgen ist richtige Absteckung der Grenzen des Strafrechts schwierig. Irrig wäre es, wenn man nur die im Gesetzbuch besonders aufgezählten Betrügereien als strafbar ansehen wollte. Eine zu weite Ausdehnung des Strafrechts würde dem Civilrecht vorgreifen, und wegen der unaufgefordert eintretenden Untersuchung Intriguen veranlassen, wie den Verkehr stören. — Was Art. 259. S. 2. von Sachen bestimmt, gilt auch von Leistungen und Diensten, sofern Jemand wußte, daß er nicht erfüllen könne, und die Absicht zu beschädigen hatte, z. B. wenn Jemand sich als Bevollmächtigter eines Dritten ausgiebt, oder unter Rühmung eines besondern Einflusses sich zu Diensten verpflichtet, die er nicht leisten kann, und dem Andern eine Belohnung abnimmt. — Betrügereien, welche auf den Inhalt des Vertrags oder seine Erfüllung sich beziehen, sind anders zu beurtheilen, hier ist Regel, daß sie nur polizeiliche Strafe bewirken. Wer wollte befriedigend entscheiden, wiefern das Uebervortheilen bei Verträgen wirklicher Betrug sey; wer wollte den Bürger für jedes Verschweigen zum Verbrecher machen. Freiheit des Verkehrs und Sicherheit gegen den Mißbrauch, der von zu fein gezogenen Grenzen in Strafsachen untrennbar ist, fordern daher Einschränkung des Strafrechts. — „Eingehung" ist der Gegensatz von Entstehung des Vertrags. — Die Ausnahme, Art. 259. S. 2., kann sich bei der Erfüllung gleichfalls ergeben, auch wenn ein solcher Umstand auf die Entstehung des Vertrags keinen Einfluß hatte. — Unter den einseitigen Verträgen ist der Hinterlegungs- und Bevollmächtigungs-Vertrag nicht aufgezählt, weil Depositarien und Bevollmächtigte sich ausgezeichneten Betrugs schuldig machen, wenn sie betrügen. (VI. S. 240. 243. 244. 246—248.)

Oersted (S. 360.): Der Feuerbachsche Entwurf, Art. 273., hatte in den im ersten Glied des (obigen) Art. 259. genannten Fällen eine Geldbuße vom doppelten Werthe des erworbenen oder erzielten unerlaubten Vortheils vorgeschrieben. Er hatte zugleich den Unterschied zwischen den ersten und zweiten Theil des Art. durch einen

Digitized by Google

allgemeinen Begriff zu bestimmen gesucht, so, daß jener Betrügereien betreffen sollte, die in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte, Quantität ꝛc. begangen werden, und die Gültigkeit des Vertrags nicht aufheben; der zweite Theil solche, die dem Wesen des Vertrags widersprechen, wobei die Beispiele gebraucht wurden, die das Gesetzbuch aufzählt. Im authentischen Kommentar zum Gesetzbuch hat man die Bestimmung wieder auf das Feuerbachsche Prinzip zurückzuführen gesucht, obgleich man bei Abfassung des Gesetzbuchs die Ausdrücke, wodurch die allgemeine Regel angegeben worden, offenbar absichtlich weggelassen hatte; doch werden andere Ausdrücke gebraucht, indem man lehrt, daß der letzte Theil des Art. Betrügereien umfasse, die das Daseyn des Vertrags zur Folge gehabt haben. Der Unterschied zwischen Betrügereien, die den Vertrag hervorrufen, und solchen, die nur auf den Inhalt Einfluß haben, ist an sich nicht wohlbegründet. Wen man über die Beschaffenheiten der Gegenstände des Vertrags hinterging, würde den Vertreter nicht geschlossen haben, wenn er nicht so getäuscht worden wäre. Der Vertreter ist einmal mit diesem bestimmten Inhalt da. Die Ausnahme des Art. 260. möchte auch nicht in jedem Stücke Beifall verdienen. Wenn Jemand böslich ein Versprechen läugnet, könnte der Andere dadurch in großen Schaden gebracht werden, sowie das Betragen des Erstern nicht weniger niederträchtig ist, als wenn der Vertrag nie zweiseitiger gewesen wäre.

2. 1822. VIII. Art. 225. Die, welche vermöge ihres öffentlichen Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen, wenn sie dadurch betrügen, daß sie wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unechte Steine als Edelsteine verkaufen, oder die ihnen anvertrauten Metalle und Edelsteine gegen geringhaltige oder falsche Metalle oder Steine austauschen, sollen mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) bestraft werden.

3. 1827. IX. Art. 280. Abs. 2. (Vergl. zum folg. §.) Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei

Verträgen aber dann strafbar: 1) wenn bei einem zweiseitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertreter die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Andern sich auf wesentliche Stücke der Vertragsart bezieht, und in Folge derselben rechtswidriger Vortheil bezogen oder Schaden gestiftet ist; 2) wenn bei einseitiger Vertretung der Eine den Andern durch Täuschung zu Eingehung des Vertrags verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat.

Motive: Nicht alles, was als Betrug erscheint, ist strafbar; man mußte dafür sorgen, daß die Sphäre der Kriminalität nicht zu sehr erweitert und der Bürger der Gefahr ausgesetzt werde, wegen gleichgültiger oder strafloser Handlung, weil sie irgendwie unter den Begriff des Betrugs passen, in Untersuchung gezogen zu werden. Täuschungen, die außerwesentliche, zufällige oder natürliche Stücke des Vertrags betreffen, sind nicht strafbar; wo würde man sonst im gemeinen Leben und Verkehre hinkommen. Welches die wesentlichsten Stücke einer Konventionsart seyen, lehrt das Civilrecht. Schon das Strafgesetzbuch hat den Grundsatz, nur mehr exemplifizirend, angenommen. Art. 259. S. 2. Die Anmerkungen haben nachgeholfen und gelehrt, was vom Kauf angeführt sey, gelte auch von anderen zweiseitigen Verträgen. Vergl. den Hannöverschen Entwurf. Was hier enunciativ angeführt ist, glaubte man nicht auffassen zu müssen. Der Art. 260. des Strafgesetzbuchs erscheint als überflüssig. Was bei einseitiger Vertretung sich nicht auf Verleitung zum Vertrage bezieht, liegt außer der Grenze des Strafrechts. Es kann sogar, z. B. beim Leihvertrag oder Depositum, vorkommen, daß der Kommodatar ꝛc., in der Absicht zu unterschlagen, den Andern durch Täuschung zum Vertreter verleitet, und dann unterschlägt; hier konkurriren eigentlich zwei Verbrechen, oder wenigstens bildet die List, mit welcher der Thäter zur Ausführung seiner Absicht gelangte, einen besondern Erschwerungsgrund.

4. 1831. XI. Art. 326. (wie vorstehend 1827. — vergl. auch zum folg. §.).

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 312. (Nähere Bestimmungen.) Diese Vorschriften über Bestrafung des einfachen Betrugs werden folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt: 1) bei zweiseitigem, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrag sind die geringern Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrags nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in geeigneten Fällen polizeilicher Ahndung unterworfen, vorbehaltlich dessen, was Art. 202. (zu §. 622.) bestimmt. Das Strafgesetz findet dagegen Anwendung, wenn das von einem Kontrahenten in die Redlichkeit des Andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Art getäuscht ist, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz andrer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben, zum Gegenstand eines solchen Vertrags gemacht ist; oder wenn ein Kontrahent wegen verheimlichter Rechte eines Dritten die Rechte, welche den Gegenstand des Vertrags ausmachten, nicht erlangen konnte; wenn das aus Irrthum zuviel Gezahlte, oder statt eines bestimmten Gegenstandes ein aus Irrthum gegebener verschiedener von höherm Werth angenommen und behalten ist ꝛc. — 2) (wie No. III. Art. 260.) [mit unwesentlichen Aenderungen]. — 3) Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakt selbst mit Bestimmtheit hervorgeht und dieselben folglich als verblindet anzusehen, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größern oder geringern Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes, bestraft werden. Der Richter ist jedoch ermächtigt, statt der Freiheitsstrafe auf angemessene Geldstrafe zu erkennen. Auf Personen, die den Wucher gewerbmäßig, verdeckt oder unverdeckt,

Digitized by Google

treiben, findet Art. 315. (zum folg. §., Arbeitsh. 3 Monat bis 3 J.) Anwendung. — 4) Defrauden und Verkürzungen des öffentlichen Einkommens, die nicht vom peinlichen Richter, sondern nach besondern Bestimmungen zu untersuchen und zu strafen sind, machen keinen Gegenstand dieses Gesetzbuches aus. — XIV.

2. XXX. Art. 312. (Wie No. 1. Art. 312. bis Ziffer 1. a. E. Nur sind die Worte: „vorbehaltlich dessen, was Art. 202. bestimmt ꝛc.“ fortgelassen; den Worten: „und behalten ist u. s. w.“ die Worte: „und in der Absicht rechtswidriger Zueignung behalten ist u. s. w.“ substituirt, und einige andere unwesentliche Aenderungen gemacht). 2) (Wie No. 1. Art. 312. Ziff. 2. Nur „zum Vortheil“ statt „zum Vortheil oder Gewinn,“ „Leihverträge u. s. w.“ statt „Leihverträge, Darlehne,“ Vorenthaltung“ statt „betrügliche Vorenthaltung.“) 3) (Wie No. 1. Art. 312. Ziffer 4. mit unwesentlichen Aenderungen.) Art. 313. (Wie No. 1. Art. 312. Ziffer 3. mit unwesentlichen Aenderungen bis „erkennen.“ Dann:) Auf die Personen, welche den Wucher gewerbmäßig treiben, findet die Bestimmung des Art. 316. ihre Anwendung.

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zum folgenden §.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 28. §. 3. Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen Kap. 21. §§. 1. 2. 3. a. 5. 7. 8. 25 — 27. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt ist, verlangt wird. — (Vergl. oben zu §. 608. und Bd. II. S. 381.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 333. Wer in Vertragsverhältnissen nach Civilrecht eine rechtswidrige Täuschung, Nichtigkeit

Digitized by Google

des Geschäfts und Schadensersatz nach sich zieht, hat es dabei sein Bewenden, und das Strafgesetz kommt nicht in Anwendung, außer wenn ein Theil den andern durch besondere Argliſt zu Eingehung des Vertrags verleitet hat. Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Motive: Die Frage, wann Täuschung bei Verträgen für kriminell anzusehen, dürfte nicht übergangen werden. Der Betrug muß ein mit besondrer Argliſt verbundner dolus causam dans gewesen seyn. Die Beurtheilung über „besondre Argliſt" war dem vernünftigen Ermessen des Richters zu überlassen.

2. XXVII. Art. 352. Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäftes oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden, und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil dem andern durch besondre Argliſt zu Eingehung des Vertrages verleitet hatte. Auch darf wegen Betruges in Vertragsverhältnissen nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

VIII.

Königreich Sachsen.

XVIII. Art. 233. (Wie No. III. Königreich Bayern 1827.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 333. b) Der Betrug — (wie No. III. Königreich Bayern 1827.) — gerichteten Vertrage ein Kontrahent den andern getäuscht oder dessen Irrthum wissentlich benutzt hat, die Täuschung oder der Irrthum sich auf solche Theile der Vertragsart bezieht, die das Civilrecht als wesentliche betrachtet, und wenn in Folge derselben rechtswidriger Vortheil ꝛc. — (wie No. III. Königreich Bayern 1827.)

Digitized by Google

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 227. In Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn dem Betrogenen der erlittene Schaden auf sein Anfordern nicht sofort ersetzt wird. §. 244. (Vergl. zu §. 544.)

Zu §. 612.

Qualifizirter Betrug; 6 Monat bis 8 Jahr und 50 bis 1000 Rthlr. Geldbuße.

I.

Oesterreich.

I. §. 177. Der Betrug wird zum Verbrechen aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens. §. 178. (s. Bd. II. S. 291.) (Meineid;) b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besondres, von öffentlicher Behörde erhaltnes Befugniß lügt; c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht wird; — d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht oder verfälscht; — e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder verrückt werden; — f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theils von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht. — §. 179. Andre Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als 25 Gulden beläuft. — §. 180. Die Arten des Betrugs lassen sich wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht im Gesetz aufzählen, insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig: a) wer falsche Privaturkunden verfertigt

Digitized by Google

oder echte verfälscht, wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditpapiere, wie auch wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet; — b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines dritten Schaden mißbraucht; [c) zu §. 597. Fund.] — d) wer sich falschen Namen, Stand, Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgiebt, oder sonst hinter falschem Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemand an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den Betrug nicht würde verstanden haben; — e) wer sich im Spiel falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder andrer listiger Ränke bedient. (§§. 181 — 183. Bd. II. S. 302. 6 Monat bis 10 Jahr.) — §. 184. Betrügereien, bei denen kein in §§. 178. 179. angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizei-Uebertretung, und nach der darüber in Th. II. vorkommenden Vorschrift (oben zu §. 609.) zu behandeln. — §. 434. Beim Betrug ist das Urtheil dem Obergericht vorzulegen, wenn wegen eines Betrugs, der unter den in a. b. d. des §. 178. enthaltnen Umständen verübt ist, oder dessen Gegenstand 1000 Gldn. übersteigt, auf Strafe erkannt wird.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 523. und Bd. II. S. 303.

XXI. Art. 405. Quiconque, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manoeuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit maginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, des meubles ou des obligations, dispositions, billets, promesses, quittances ou décharges, et aura, par un de

Digitized by Google

ces moyens, escroqué ou tenté d'escroquer la totalité ou partie de la fortune d'autrui, sera puni d'un emprissonnement d'un an à cinq ans, et d'une amende de 50—300 fr. — Le coupable pourra être en outre à compter du jour où il aura subi sa peine, interdit, pendant 5—10 ans, des droits mentionnés en l'art. 42. (Bd. II. S. 266.) le tout sauf les peines plus graves, s'il y a crime de faux. — Art. 258. Quiconque sans titre se sera immiscé dans des fonctions publiques, civiles ou militaires, ou aura fait les actes d'une de ces fonctions, sera puni d'un emprissonnement de 2—5 ans, sans préjudice de la peine de faux, si l'acte porte le caractère de ce crime. (Vergl. unten zu §. 643.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 263. Nach dem Geſetz wider ausgezeichneten Diebſtahl erſter und zweiter Klaſſe (1 bis 8 Jahr Arbeitshaus) werden geſtraft: I. der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moraliſchen Zwecken errichteten Anſtalt; II. das Geſinde wegen eines Betrugs an der Herrſchaft; III. Betrug der Vormünder, Kuratoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depoſitarien, Geſellſchaftsgenoſſen, erwählter Kunſtverſtändigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer beſondern Treue untergebnen Geſchäftsverhältniß; IV. wer ſich in ſeinem Gewerbe falſchen Maßes oder Gewichts bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder andrer Zeichen öffentlicher Autorität unechte oder verfälſchte Waaren verkauft; V. wer ein gültiges Verſprechen oder andre ihm obliegende Verbindlichkeit ꝛc. (ſ. Bd. II. S. 321. Eidesbruch); VI. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutz mißbrauchen. — Art. 264. Wer die Religion, eine religiöſe Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht, ſoll nicht nur als ausgezeichneter

Digitized by Google

Dieb bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden. Art. 265. Nach dem Gesetz wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit 4—8 Jahr Arbeitshaus, ohne Rücksicht ob die Beschädigung erfolgt sey oder nicht, sollen gestraft werden: I. deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Andrer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Brauer, Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, wofern nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengern Gesetze wieder Vergiftung in Anwendung kommen; II. die sich zu gemeinschaftlichen Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, die zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen, Inhaber falscher Lotterien, und deren Kollekteurs; überhaupt aber IV. wer wegen wiederholten Betrugs sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betrugs sich ergiebt, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt. — Art. 339. (zu §. 755.)

Anmerk. Im Art. 263. wird zur Vollendung ein entstandener Schaden erfordert. — No. I. ist auf Verkürzung der Staatsabgaben nicht anwendbar, indem diese als besondres Staatsvergehen vorkommt. — No. II. begreift Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, nicht Tagelöhner ꝛc. — No. III. bezieht sich nicht auf Unterschlagungen der Gesellschaftsgenossen. — Wer falsches oder geringes Metall mittelst Nachahmung der Probe als echte und probhaltige Waare verkauft, ist nach Art. 263. wegen Privatverbrechen, wer echte zur Verkürzung der Abgaben mit falschem Stempel bezeichnete Karten verkauft, wegen Staatsvergehen zu strafen. — Der Betrug, welcher die Religion, das Heiligste des Menschen, mißbraucht, verdiente in einem eignen Art. hervorgehoben zu werden, und jede rezipirte Religion ist hierin nach gleichen Rechten zu beurtheilen. — Unter Art. 265. No. I. stehen auch Apotheker, denn dem Kranken sind Arzneimittel, was Nahrungsmittel dem Gesunden. — Der Ausdruck: „wiederholter

Digitized by Google

Betrug" in No. IV. bezeichnet nicht den Rückfall, und für den Schluß des Art. können zum Beispiel die falschen Sammler dienen, die unter dem erdichteten Vorwand des Sammelns für Abgebrannte, Gefangene und dergl. herumziehen. (VI. S. 256. 258—260. 262. 264.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 643. und B. II. S. 250.) Art. 309.: Mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) sind zu strafen Betrüger: 1) welche die Religion (wie vorstehend Art. 264.) Betrugs wegen mißbrauchen; 2) die mit Anwendung falscher Pässe oder Certifikate Sammlungen anstellen, unter dem Vorgeben, daß es für Verunglückte, Gefangene, oder wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe; 3) die in eigennütziger Absicht den Andern durch abergläubige oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen ꝛc. hintergehen; 4) die sich zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer Betrügereien verbunden und wenigstens einen als Vergehen strafbaren Betrug vollendet haben; 5) die wenigstens 3 als Vergehen strafbare Betrügereien begangen, oder nach 2 Mal wegen Betrugs erlittener Vergehenstrafe einen als Vergehen strafbaren Betrug verübt haben. — Die Strafe dieser Betrüger kann durch öffentliche Ausstellung geschärft werden. — Art. 226.: Handelsleute, die den Speditions- oder Kommissions-Handel, Fuhr- und Schiffleute, die das Frachtfahren als öffentliches Gewerbe treiben, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfand- oder Leihhäuser, die aufgestellten Lotto-Kollekteurs; desgl. die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsbediente, Schreiber, Aufseher, Fuhrknechte; wenn sie bei Führung dieser Geschäfte, oder an Sachen, die ihnen vermöge eines solchen Geschäfts oder öffentlichen Gewerbes anvertraut wurden, eine Fälschung, Unterschlagung oder einen Betrug begangen haben, sollen mit Arbeishaus bestraft werden; die Gerichte sind jedoch ermächtigt, bei geringem Schaden oder minderer Gefährlichkeit der That, oder bei andern mildernden Umständen auf Gefängniß (1 Woche bis zu 2 Jahr) zu erkennen.

Digitized by Google

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 610. u. B. 2. S. 251.) Art. 281. Der Betrug ist mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) zu strafen, 1) wenn der Betrüger die Religion (wie vorstehend) zur Ausübung des Betrugs gebraucht hat; 2) wenn mit Anwendung falscher Pässe oder Amts-Certifikate Sammlungen oder Kollekten angestellt sind, unter dem falschen Vorgeben ꝛc. (wie vorstehend No. IV. 1822. Art. 309. No. 2.); 3) wenn der Betrug in eigennütziger Absicht, um Jemand durch abergläubisches (wie vorstehend) Goldmachen ꝛc. zu hintergehen, begangen ist; 4) wenn der Betrug von einer Bande oder von Vaganten in Verbindung verübt ist; 5) wenn bei offnen oder freien Gewerben verfälschtes Maaß oder Gewicht gebraucht ist; 6) wenn Personen, die vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen, wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probemäßig, oder unächte Steine als Edelsteine verkaufen, oder die ihnen anvertrauten Metalle und Edelsteine gegen geringhaltige vertauschen; 7) wenn die Art. 275. No. 3. 4. (zu §. 602. Fuhrleute, Vormünder ꝛc.) genannten Personen sich in Ansehung der dort benannten Gegenstände eines Betrugs schuldig machen; 8) wenn ein 10 Gulden übersteigender Betrug von Jemand verübt ist, der vorher schon 2 Mal wegen Betrugs wenigstens mit Gefängniß gestraft war; 9) wenn wenigstens 3 Betrüge, von denen jeder über 10 Gulden beträgt, am Thäter zugleich zu strafen sind; 10) wenn der Betrug 200 Gulden übersteigt. — Die Gerichte sind ermächtigt, im Fall No. 5. wegen minderer Bedeutenheit der Beschädigung auf Gefängniß nicht unter 6 Monat (Maximum 2 Jahr) zu erkennen. — Art. 283.: Der Betrug wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) bestraft, 1) wenn der Betrüger schon 2 Mal wegen Betrugs Zucht- oder Arbeitshaus erlitten und nun wieder einen, wenigstens mit Gefängniß strafbaren, 10 Gulden übersteigenden Betrug begangen hat; 2) wenn von einer Bande oder von Vaganten in Verbindung ein Betrug begangen ist, der nach dem vorhergehenden Art. No. 1. 2. 3. u. 10. mit Arbeitshaus zu strafen wäre; 3) wenn wenigstens 3 außer

Digitized by Google

einer Bande verübte, einzeln mit Arbeitshaus zu strafende Betrüge am Betrüger zugleich zu strafen sind; 4) wenn ein mit Arbeitshaus strafbarer Betrug 500 Gulden übersteigt. (Vergl. Bd. II. S. 253.)

Motive: Auch in Ansehung der Strafen ist die Analogie der Bestimmungen über den Diebstahl beibehalten. Die ganze Durchführung ist hier und dort sich ähnlich. (X. S. 324.)

4. 1831. XI. (Vergl. Bd. II. S. 251. u. 253.) Art. 328. Der Betrug ist nach Art. 306. (Diebstahl: 2 bis 6 Jahr Arbeitshaus) zu strafen: 1) wenn (wie vorstehend); 8) wenn ein 5 Gulden übersteigender Betrug von Jemand verübt ist, der schon 2 Mal wegen Betrugs gestraft war; 9) wenn wenigstens 3 Betrüge, von denen jeder über 5 Gulden beträgt, am Thäter zu strafen sind; 10) wenn der Betrug 200 Gulden übersteigt. — Art. 329.: Wenn 1) wenigstens 2 der Art. 306. bezeichneten Umstände, sofern dies geschehen kann, zusammentreffen, oder 2) der Betrug 500 Gulden übersteigt, so kommt die Strafe des Art. 307. (4—10 Jahr Arbeitshaus) zur Anwendung. — Art. 330. Der Betrug wird nach Art. 308. (10—15 Jahr Zuchthaus) bestraft: 1) wenn der Betrüger schon 2 Mal wegen Betrugs Zucht- oder Arbeitshaus erlitten und nun wieder einen 5 Gulden übersteigenden Betrug begangen; 2) wenn wenigstens 3 Betrüge zu strafen; 3) wenn ein mit Arbeitshaus strafbarer Betrug die Summe von 500 Guld. übersteigt.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 314. (Vergl. zu §. 616. und Bd. II. S. 251.) [Ausgezeichnete Betrügereien erster Klasse.] Nach den Art. 288. über den ausgezeichneten Diebstahl erster Kl. und den Art. 298. enthaltenen Bestimmungen sollen gestraft werden (3 Monat bis 8 Jahr): 1) der Betrug an einer zu gemeinnützigen und frommen Zwecken errichteten Anstalt; 2) das Gesinde und die Art. 286. demselben gleichgestellten Personen (Gesellen, Lehrlinge ꝛc.), wegen Betrugs an

Digitized by Google

der Herrschaft; 3) der Betrug, welchen Vormünder (wie vorstehend No. III. Art. 263.) Geschäftsverhältniß verüben; 4) die, welche die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbrauchen, oder in eigennütziger Absicht durch abergläubische oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen ꝛc., Andere hintergehen; 5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes bei Mühlen öffentlich bestimmten Merkmale betrügerischer Weise vernichtet, unkenntlich macht, oder verrückt. — Ist der Gegenstand eines solchen Betrugs nur von geringer Wichtigkeit, so ist der Richter ermächtigt, auf Gefängniß nicht unter 4 Wochen zu erkennen. — Art. 315.: Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags der im einzelnen Fall zur Untersuchung gekommenen Betrügerei sind mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) zu strafen: 1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer, oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge fälschen, wenn die That nicht ein schwereres Verbrechen enthält. Die Gerichte sind ermächtigt, in dazu geeigneten Fällen, besonders beim Rückfall, neben der Strafe auf Verlust des zum Betrug gemißbrauchten Gewerbes zu erkennen; 2) Spieler von Profession, die zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; 3) überhaupt die, welche sich einer solchen Art des Betrugs ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt, z. B. falsche Sammler und Kollektirer. (Vergl. No. III. Königreich Bayern 1813.) — Wäre jedoch durch die Größe des Betrugs (vergl. Art. 288. zu §. 560.) schon eine höhere Strafe verwirkt, so ist auf diese zu erkennen.

2. XXX. Art. 315. (Wie No. 1. Art. 314.) Nur: „Bestimmungen, jedoch mit Beobachtung der beschränkenden Vorschriften des Art. 311., sollen“ statt „Bestimmungen sollen,“ „zu frommen“ statt „zu gemeinnützigen

oder frommen," „Art. 287." statt „Art. 286.," „Herrschaft oder deren Angehörigen" statt „Herrschaft," „Sachverständige" statt „Kunstverständige." — Auch sind eingeschaltet: am Schlusse der Ziffer 3. hinter „verüben" die Worte: „Ein Gleiches gilt von den im Art. 287. No. 9. erwähnten Personen in den daselbst bemerkten Verhältnissen;" und in der Ziffer 5. sind in den Worten: „bei Mühlen öffentlich bestimmten Merkmalen betrügerischer Weise" die Worte substituirt: „oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und andern derartigen Anlagen, betrügerischer Weise verändert,") Art. 316. (Wie No. 1. Art. 315. Nur „Apotheker, Kaufleute" statt „Kaufleute," „Medikamente oder Nahrungsmittel" statt „Nahrungsmittel," „verfälschen" statt „fälschen," „in sofern eine solche That" statt „wenn die That," „verwirkten Strafe" statt „Strafe," „welche falsch" statt „die zugleich falsch," „überhaupt alle diejenigen" statt „überhaupt die," „schon an sich" statt „schon." Auch sind zwischen „Kollektirer" und „Wäre" die Worte eingeschaltet: „imgleichen die, welche in ihrem Gewerbe sich falschen Maaßes oder Gewichts bedienen.")

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 388. (Vergl. zu §. 618.) Seront punis de l'emprisonnement ou du bannissement, qui ne pourront excéder 8 années, ceux qui volontairement ou frauduleusement auront vendu, mis en gage, ou échangé contre d'autres effets, des pierres de peu de valeur pour des pierres précieuses, des métaux de moindre valeur pour de l'or ou de l'argent, ou de l'alliage en tout ou en parti pour des métaux pours. — Art. 389. Seront punis des mêmes peines, ceux qui hors les cas exprimés aux Art. 370. 71., et prenant ou prétextant de faux noms ou qualités, auront engagé quelqu'un à leur remettre ou délivrer des effets, de l'argent, des promesses, des quittances ou autres actes. —

Digitized by Google

Art. 390. Seront punie des m. p. ceux qui abusant de la confiance, de l'ignorance, ou la simplicité d'autrui, soit en lui promettant quelque intérêt dans des fausses entreprises, soit en faisant naître l'espérance de quelque succès ou la crainte de quelque accident ou événement chimérique, ou qui par d'autres manoeuvres frauduleuses ou assertions fausses de ce genre, se seront fait remettre quelques fonds ou effets, ou ceux qui se rendent de toute autre manière coupable de stellionat. — Art. 391. Les mêmes peines seront infligées à ceux qui se seront servis de fausses cartes ou dès ou d'autres moyens frauduleux de ce genre pour escroquer de l'argent ou des effets. — Art. 396. Seront punie des mêmes pein. ceux qui sous prétexte d'assurer la santé d'un individu, d'augmentes sa fortune ou de prédire son sort à l'aide de l'astrologie, sortilege, devination ou de l'horoscope, ou qui pars quelque autre voie l'auront gravement trompé. — Art. 371. Seront puni suivant les circonstances d'une peine d'échafaud, de la déclaration d'infamie, ou d'un bannissement ou emprisonnement, qui n'excéderont pas 14 ann., ceux qui pour se procurer quelque avantage d'un contrat d'assurance, auront à dessein detruit, gâté, ou fait périr quelques vaisseaux, maisons, bâtimens, édifices ou effets.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 7. (Vergl. zu §. 608.) Wenn Jemand in einem Geschäft, das ihm als Bevollmächtigten anvertraut ist, Rath ertheilt wider seinen Prinzipal, was dieser ihm anvertraut hat verräth', oder einer andern Untreue oder Betrügerei sich schuldig macht, wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr), oder Gefängniß (4 — 180 Tage; vergl. Bd. I. S. 325.) belegt. — §. 8. Wie §. 7. gesagt, wird bestraft, wer seine Stellung zum Betrug oder zur Untreue benutzt gegen ꝛc. (vergl. oben zu §§. 601. 602.) — §. 9. Wer, um zu betrügen, mit Anwendung des Zeichens des Kreuzes, mit Geister-

Digitized by Google

beſchwören, Meſſen, Wahrſagen oder andern abergläubiſchen Künſten der Art ſich abgiebt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße (2—200 Spez. Thlr.) beſtraft. — §. 12. Bedient Jemand ſich in betrüglicher Abſicht falſcher Würfel, Karten oder dergleichen, oder verübt er auf andere Weiſe Betrug im Spiel, wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit 5ten Grades belegt. — §. 16. Hat Jemand, um den zu betrügen, der für Verluſt durch Feuersbrunſt, Haverei oder anderes Ereigniß Verſicherung gegeben, das Verſicherte unrichtig angegeben, oder iſt er auf andere Art gegen den Verſicherer betrüglich zu Werke gegangen, ſo wird er mit Strafarbeit 5ten Grades belegt. — §. 17. Wer, um einem Andern zu ſchaden, oder um ſich oder Andern Vortheil zu verſchaffen, die Ausübung eines Amts, einer Bedienung oder eines öffentlichen Geſchäfts, die ihm nicht anvertraut ſind, ſich anmaßt, wird mit Strafarbeit 5ten Grades belegt. — Kap. 28. §. 3. (ſ. zum vorhergeh. §.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 334. (Vergl. Bd. II. S. 235—37., inſonderheit a. E. Art. 188. Gaunerei.) Als ein beſondrer Erſchwerungsgrund iſt es anzuſehen: 1) wenn der Betrüger die Religion — (wie No. VII.) — mißbraucht hat; 2) wenn mittelſt Annahme falſcher Amtstitel, oder unter Vorſpiegelung falſcher amtlicher Aufträge oder Befugniſſe, der Betrug verübt iſt; desgl. wenn mit Anwendung falſcher Päſſe ꝛc. (wie vorſtehend No. V. Königreich Bayern 1827. Art. 282. No. 2.); 3) wenn der Betrug durch abergläubiſche — (wie No. VII.) — Goldmachen begangen iſt; 4) mittelſt Vernichtung, Beſchädigung oder Unterdrückung von Privaturkunden, als Teſtamenten, Kontrakten, Schuldſcheinen, Wechſeln, Kreditbriefen, Quittungen; 5) wenn die Art. 328. genannten Perſonen (öffentliche Boten, Bevollmächtigte, Verwalter, Kuratoren, Dienſtboten, Geſellen ꝛc.), desgl. Geſellſchaftsgenoſſen, erwählte Kunſtverſtändige oder Schiedsrichter in dem ihrer beſondern Treue untergebenen Geſchäftsverhältniß ſich eines

Digitized by Google

Betrugs ſchuldig machen. — Art. 335. Ein unter ſolchen Umſtänden begangener Betrug ſoll, neben der verwirkten Strafe, jedenfalls mit dem Verluſt der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte beſtraft werden. — Wird der auf Beſchädigung gerichtete Betrug gewerbsmäßig betrieben, ſo treten die allgemeinen Grundſätze ein; bei gewerbsmäßigem Betrug, der den eigenen Vortheil des Thäters bezweckt (vergl. oben zu §. 609.), kommen die Beſtimmungen über gewerbsmäßig betriebenen Diebſtahl zur Anwendung. — Art. 349. Betrügliche Beeinträchtigung des Staatsvermögens durch Verletzung der beſtehenden Abgabengeſetze wird nach Maaßgabe der letzteren geahndet. —

Motive: Im Art. 328. ſind Geſellſchaftsgenoſſen ꝛc. nicht aufgeführt, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß das ihrer Treue untergebene Verhältniß auch bei der Unterſchlagung einen Erſchwerungsgrund bildet. — Art. 335. bezieht ſich nur auf Beſchädigungsbetrug, mit dem gewinnſüchtigen Betrug iſt der Verluſt der Ehren- ꝛc. Rechte immer verbunden, wenn er 5 Gulden überſteigt, auch wenn ſolcher ohne irgend einen erſchwerenden Umſtand verübt wäre.

2. XXVII. Art. 353. (Wie No. 1. Art. 334. Nur „Benutzung falſcher amtlicher Zeugniſſe oder Päſſe" ſtatt „Anwendung falſcher Päſſe;" zu Ziffer 2.: „wenn der Betrug durch hinterliſtige oder auf den Aberglauben berechnete Verblendungen, z. B. Goldmachen, Zeichendeuten, Schatzgraben, Geiſterbeſchwören begangen worden iſt" ſtatt der Ziffer 3. Ferner mit Hinzuſetzung der Worte „wenn der Betrug" und „geſchehen iſt" am Ende der Ziffer 4.; dann „Art. 347." ſtatt „Art. 328.," und „gemacht haben" ſtatt „machen" zu Ziffer 5.; und mit einigen andern unweſentlichen Aenderungen.) Art. 354. Ein unter ſolchen erſchweren Umſtänden begangener Betrug ſoll, neben der ſonſt verwirkten Strafe (Art. 352.), jedenfalls mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte beſtraft werden. — Wird der Betrug, welcher den eigenen Vortheil des Thäters bezweckt (Art. 352. Abſatz 2.), gewerbsmäßig betrieben, ſo kommen die Beſtimmungen

Digitized by Google

über gewerbsmäßig verübten Diebstahl (Art. 324. Ziffer 3.) zur Anwendung. Art. 368. (Wie No. I. Art. 349. Nur „Beeinträchtigungen" statt „Beeinträchtigung" und „werden" statt „wird.")

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Ausgezeichneter Betrug: 1. Fälschung, 2. Mißbrauch der Religion, 3. Mißbrauch amtlicher Eigenschaften, 4. Gefährdung des Lebens ꝛc. — Art. 240. Wenn die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine durch die Religion geheiligte Sache zur Ausführung des Betrugs gedient hat, ist auf Arbeitshaus von wenigstens 4 Mon. zu erkennen, die bis 4 Jahr Zuchth. 2ten Grades gesteigert werden kann. — Art. 241. Wenn öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zum Zweck eines Betrugs gemißbraucht haben, oder von andern Personen ein Betrug durch fälschlich angenommnen Rechtstitel, oder sich beigelegte amtliche Eigenschaften ausgeführt ist, so ist auf Gefängniß von 3 Monat bis 1 Jahr, Arbeitshaus bis 2 Jahr, oder Zuchthaus 2ten Grades bis zu 4 Jahr zu erkennen. — Art. 242. Ist durch eine unternommene betrügliche Handlung Leben oder Gesundheit Andrer in Gefahr gesetzt, so ist, in sofern nicht der von Andern wirklich erlittene Nachtheil schon schwerere Strafe nach sich zieht, auf Arbeitshausstrafe von 4 Monaten bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Motive: Bei Art. 242. ist nicht boshafte Absicht gegen Leben oder Gesundheit vorausgesetzt, sondern gewinnsüchtige Absicht, ohne Beachtung der gefährlichen Folgen, die daraus entstehen können.

2. XX. Art. 253. (Wie No. I. Art. 240. Nur „eines Betrugs" statt „des Betrugs" und „3 Monaten" statt „4 Monaten.") Art. 254. Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel oder sich beigelegte amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist dieses als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 245. und 223.

Digitized by Google

bestimmten Strafmaaßes gesteigert wird. Wenn aber öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, so ist der Richter ermächtigt, bei der zuzuerkennenden Strafe auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer überzugehen, oder statt dessen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu erhöhen. Art. 255. (Wie No. I. Art. 242. mit unwesentlichen Aenderungen.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 334 c. (Vergl. zu §. 609.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim einfachen Betrug folgende Umstände anzusehen: wenn der Betrug 1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache, 2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschliche Beilegung eines Amts oder öffentlichen Dienstes, oder 3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird, verübt ist, oder 4) wenn die Art. 320. genannten Personen (Kommissionairs, Fuhrleute, Vormünder ꝛc.), desgleichen Bevollmächtigte, Depositarien oder Gesellschaftsgenossen in dem ihrer ꝛc. (wie No. VII. Königreich Württemberg 1. Art 334. No. V.) Art. 337. Mit Zuchthaus von 1—10 Jahr wird bestraft: 1) wer ein ihm anvertrautes nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrügerischer Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsschein (Quittung) oder mit irgend einem andern Aufsatz, welcher der Person oder dem Vermögen dessen, der unterzeichnet hat, nachtheilig seyn kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt und davon Gebrauch gemacht hat. Wer das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftfälscher bestraft werden; 2) wer bei offnem Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht; 3) Personen, die ꝛc. (wie No. III. Königreich Bayern 1827. Art. 282. No. VI.); 4) wer

Digitized by Google

Nahrungs- oder Arzneimittel, die mit der Gesundheit schädlichen Dinge verfälscht sind, verkauft, obgleich ihm die Verfälschung bekannt war; 5) Spieler von Profession, die sich in einem Spiel falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder andrer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen. — Die Gerichte können in vorstehenden Fällen die Zuchthausstrafe bis auf 3 Mon. herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betrug handelt, der Schaden sehr geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. (Vergl. zu §§. 608. 609.) §. 225. II. mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr: 1) wenn der Werth jenes Schadens oder Vortheils 15 Rthlr. übersteigt und entweder A. eine der im §. 221. unter der No. 1. unter den Buchstaben A. bis C. aufgeführten Umstände bei dem Betruge eintritt; oder B. der Thäter den Betrug gewerbsmäßig betreibt; oder C. die Religion, eine religiöse Handlung oder eine der Religion geheiligte Sache als Mittel zur Ausübung des Verbrechens mißbraucht; oder D. falsche Amtstitel, falsche amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgiebt; oder E. sich fremder Namen oder Wappen fälschlich bedient, oder F. als Kunstverständiger oder Schiedsrichter in seinem Wirkungskreise den Betrug begeht; 2) (Vergl. zu §. 609.) §. 226. III. mit Zwangsarbeit bis von 1 J., 1) wenn der Werth jenes Vortheils oder Schadens 2 Rthlr. übersteigt und entweder A. einer der §. 225. unter der No. 1. unter den Buchstaben A. bis F. aufgeführten Umstände eintritt; oder B. Kollekten zu wohlthätigen oder frommen Zwecken unter unwahrem Vorgeben gesammelt sind; oder C. der Betrug mit abergläubischer oder hinterlistiger Verblendung verübt ist; 2) (Vergl. zu §. 609.)

Digitized by Google

Zu §. 613.

Betrügliche Verbreitung unwahrer Gerüchte.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 419. Tous ceux qui par des faits faux ou calomnieux semés à dessein dans le public, par des suroffres faites aux prix que demandaient les vendeurs eux-mêmes, par réunion ou coalition entre les principaux détenteurs d'une même marchandise ou denrée, tendant à ne la pas vendre ou à ne la vendre qu'à un certain prix, ou qui, par des voies ou moyens frauduleux quelconques, auront opéré la hausse ou la baisse du prix des denrées ou marchandises ou des papiers et effets publics au-dessus ou au-dessous des prix qu'aurait déterminés la concurrence naturelle et libre du commerce, seront punis d'un emprissonnement d'un mois au moins, d'un an au plus, et d'une amende de 500—10000 fr. Les coupables pourront de plus être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police pendant 2—5 ans. — Art. 420. La peine sera d'un emprissonnement de 2 mois jusque 2 ans, et d'une amende de 1000—20000 fr., si ces manoeuvres ont été pratiquées sur grains, grenailles, farines, substances farineuses, pain, vin ou toute autre boisson. La mise en surveillance qui pourra être prononcée sera de 5—10 ans. — Art. 421. Les paris qui auront été faits sur la hausse ou la baisse des effets, publics seront punis des peines portées par l'art. 419. — Art. 422. Sera réputée pari de ce genre toute convention de vendre ou de livres des effets publics qui ne seront pas prouvés par le vendeur avoir existé à sa disposition au temps de la convention, ou avoir dû s'y trouver au temps de la livraison. (Vergl. §. 612.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. IV. Th. II. Art. 136. Wer durch absichtliche Ausstreuung oder Verbreitung wissentlich falscher

Digitized by Google

Nachrichten die im Staatsgebiet umlaufenden Münzen zu verrufen, oder den gesetzlich bestimmten Werth herabzudrücken sucht; wird, wenn es in Folge einer zwischen Mehreren getroffnen Verabredungen geschehen, mit Arrest von 2 Wochen bis 3 Monat und Geldstrafe von 50 bis 300 Gulden, außerdem mit Arrest von 1 — 6 Wochen und 10—150 Gulden belegt.

2. 1827. IX. Th. I. Art. 172. Wer in der Absicht, nicht außer Kurs gesetzte Münzen zu verrufen, oder ihren gesetzlich bestimmten Werth zu verändern, wissentlich falsche Nachrichten oder Thatsachen ausstreut, wird mit Arrest und an Geld gestraft, und zwar mit Arrest nicht unter 2 Wochen (Maximum 2 Jahr), und an Geld von 50 bis 350 Gulden, wenn dies in Folge einer getroffenen Verabredung unter Mehreren geschehen; außerdem mit Arrest bis 6 Wochen und bis zu 150 Gulden (Minimum 1 Woche und 25 Gulden.)

3. 1831. XI. Th. 1. Art. 205. (Wie vorstehend 1827., jedoch ist die Strafe für den ersten Fall auf Gefängniß bis 3 Monat und Geld bis 300 Gulden, für den 2ten auf Gefängniß bis 1 Monat und Geld bis 100 Gulden bestimmt.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. S. 126. 127. Ceux qui par des faux bruits semés à dessein, par des offres faites aux prix que demandaient les vendeurs aux-mêmes; par réunion ou coalition entre des détenteurs d'une denrée ou marchandise, tendant à ne pas vendre ou à vendre à certain prix; ou qui, par d'autres voies (wie No. I.) concurrence naturelle, seront punie d'un emprisonnement qui n'excédera pas une années, et d'une amende qui ne surpassera pas 5000 fl.; ou de l'amende seule d'après les circonstances. Dans le cas où ces fraudes auront été pratiquées sur le grain, la farine ou sur le pain, la peine pourra être double.

Digitized by Google

Zu §. 614.

Betrügliche Veränderung oder Unterdrückung von Familien-Rechten.

I.

Oesterreich.

(Das Gesetzbuch berührt den Fall nicht.)

II.

Frankreich.

XXI. (Crimes et délits envers l'Enfant.) — Art. 345. Les coupables d'enlèvement, de recélé ou de suppression d'un enfant, de substitution d'un enfant un autre ou de supposition d'un enfant à une femme qui ne sera pas accouchée, seront punis de la reclusion (5—10 Jahr). La même peine aura lieu contre ceux qui, étant chargés d'un enfant, ne le représenteront point aux personnes qui ont le droit de le réclamer. (Art. 346. zu §§. 453. 54. Bd. III.) — Art. 347. Toute personne qui, ayant trouvé un enfant nouveau-né, ne l'aura pas remis à l'officier de l'état civil, ainsi qu'il est prescrit par l'art. 58. du civil, sera punie des peines portées au précédent art. (6 Tage bis 6 Monat Gefängniß, und 16—300 fr.) — La présente disposition n'est point applicable à celui qui aurait consenti à se charger de l'enfant, et qui aurait fait sa déclaration à cet égard devant la municipalité du lieu où l'enfant a été trouvé. — Art. 348. Ceux qui auront porté à un hospice un enfant au-dessous de l'âge de 7 ans accomplis, qui leur aurait été confié afin qu'ils en prissent soin ou pour toute autre cause, seront punis d'un emprisonnement de 6 semaines à 6 mois, et d'une amende de 16—50 fr. — Toutefois aucune peine ne sera prononcée, s'ils n'étaient pas tenus ou ne s'étaient pas obligés de pourvois gratuitement à la nourriture et à l'entretien de l'enfant et si personne n'y avait pourvu.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 280. Ein Betrug, der die Vollbringung eines besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtet, ist nach den Gesetzen über dies Verbrechen, und zwar, je nachdem die Absicht des Betrugs erreicht ist oder nicht, nach den Grundsätzen der vollendeten That oder des Versuchs zu beurtheilen. Außerdem sollen Betrüge, welche die Person oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verletzen, nach folgenden Gesetzen bestraft werden. (Art. 281. Betrügliche Verleitung zur Ehe; s. hinter §. 506. den Anhang.) Art. 282. Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes begangen, soll am Uebertreter mit 1—3 Jahr geschärftem Arbeitshause bestraft, und wenn dabei zugleich ein Schade am Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt ist, die Dauer im Verhältniß des Schadens oder des erzielten Gewinns, gemäß Art. 220. 263. (zu §. 612.) allenfalls auf 8 Jahr verlängert werden. Art. 283. Wer als Mitglied der Familie eine Handlung des Art. 282. verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandschaft in Ansehung derer verlustig, an denen der Betrug begangen worden ist. — Art. 391. Ein Betrug, wodurch Jemand sich oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandschaft beilegt, ist einer 6monatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe, und wenn die Handlung von einem Familienglied begangen, den Art. 283. verordneten Nachtheilen unterworfen. — Art. 392. Ein Betrug, darauf gerichtet, den bürgerlichen Stand eines Andern diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu setzen, verschuldet 1—3 Monat Gefängniß. — Art. 395. Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die Mittel, in einen schwereren Betrug übergeht, so hat es bei der härteren Strafe sein Bewenden.

Digitized by Google

Anmerk. Betrug an der Person betrifft: Ehe, Familienstand, bürgerlicher Stand oder den guten Namen. Die Ehe ist aus dem Gesichtspunkt des Personenrechts aufgefaßt, es kann also hier in der Regel nur von einem Betrug in solchen Punkten die Rede seyn, von denen die Wesenheit und Gültigkeit der Ehe abhangt. Deshalb werden diese Strafgesetze selten Anwendung finden, aber sie sind, wenn sie eintreten, desto wichtiger, wie denn kein Gegenstand wegen Seltenheit der Fälle auf dem Standpunkt der Legislation an Wichtigkeit verliert. Nicht jeder dolus ist strafbarer Betrug, z. B. wenn der Mann die Frau von einem Andern vor der Ehe geschwängert findet. Urkundenfälschung und religiöse Handlungen beim Betrug zur Ehe werden gewöhnlich die Strafbarkeit erhöhen. — Glückt es Jemand, daß er sich in einer fremden Familie einem Familienstand beilege, so theilt sich Verwirrung und Rechtswidrigkeit allen Graden und Generationen mit, die hohe Strafbarkeit des Betrugs am Familienstand ist daher nicht zu bezweifeln. Wenn das Civilgesetz Rechte des Familienstandes durch besondere Rechtsinstitute übertragen läßt, so kann auch hieran das in Rede stehende Verbrechen begangen werden, z. B. Unterdrückung einer Adoption. Der Begriff vom Familienstand muß allgemeiner, als er im Art. 282. zu liegen scheint, genommen werden, wie dies Art. 391. andeutet, wo Familienrechte und Verwandschaft nicht gleichbedeutend sind. Die Ehe ist Grundlage der Familienrechte, gehört also zum Familienstand, und es ist Betrug am Familienstand, wenn der Mann seine Gattin verstößt und ihren Familienstand als Gattin unterdrückt. — Auch durch Verwechselung zweier Kinder, wenn von der Erstgeburt Rechte abhangen, kann das Verbrechen besonders begründet werden. — Art. 282. ist die Regel, Art. 391. die Ausnahme, letzterer betrifft bloße Beilegung der Familienrechte, der Gegensatz ist Entziehung des Familienstandes. Durch Beilegung verliert Niemand den Familienstand selbst, der ihm zukommt. Setze man eine Erbschaft, die A. als nächster Verwandter erhalten würde, wenn nicht B. sich einen

Digitized by Google

Familienstand beigelegt hätte, A. verliert zwar die Erbschaft, aber nicht seinen Familienstand als solchen. Hier konnte man das bloße Beilegen eines fremden Familienstandes bis zum Vergehen herabsetzen. Man betrachte dagegen die schweren Folgen der Entziehung des Familienstandes, und die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen erscheint durch den Unterschied zwischen Beilagen und Entziehen scharf gezeichnet. Unterschiebung ꝛc. eines Kindes sind im Art. 282. nur besondere Fälle oder Beispiele, welche andere Fälle der Entziehung nicht ausschließen. Unter „Kind" sind nicht junge Leute im Alter der Kindheit, sondern Jeder zu verstehen, welchem die Rechte der Kindschaft (Filiation) zustehen können. Das Verbrechen kann also auch durch Unterschiebung erwachsener Personen begangen werden. Unterschiebung oder Verwechselung kann auch von kinderlosen Eltern geschehen, welche dadurch den Agnaten oder Lehnsherrn an dem Lehnsanfall hindern wollen, immer aber ist es Verbrechen, nicht Vergehen. — Hat sich Jemand einem Familienstand beigelegt, um einen Vortheil zu erlangen oder einen Andern zu beschädigen, etwa um eine Erbschaft zu erhalten, so ist Zweck, Betrug am Eigenthum, wozu Betrug am Familienstand als Mittel gebraucht wurde, es kommen also auch die Strafen jenes Betrugs in Anwendung, nach Höhe des Betrags. (VI. S. 285. 287. 290. 294. 295. 298. 299. VII. S. 258.)

2. 1822. VIII. Art. 281. Wer durch widerrechtliche Handlungen die natürlichen oder bürgerlichen Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, insonderheit wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt, oder dem, der es zurückfordern kann, vorenthält; wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder ein Kind als von einer bestimmten Mutter geboren fälschlich ausgiebt; der ist der Verletzung des Familienstandes schuldig, und soll mit Arbeitshaus (2 bis 10 Jahr) bestraft werden. — Art. 282. Wer sich oder einem Andern in böser Absicht die Rechte des Familien-

Digitized by Google

ſtandes in fremder Familie beilegt, ſoll mit Gefängniß (Minimum 1 Woche) bis 1 Jahr geſtraft werden; wenn aber dieſe Handlung dahin zielt, das Vermögen eines Lebenden oder Verſtorbenen zum Nachtheil des Berechtigten an ſich zu ziehen, ſo kann auf Arbeitshaus erkannt werden. — Art. 283. Wer Mitglied einer Familie iſt, und eine den Familienſtand verletzende Handlung verſchuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandſchaft in Anſehung derer verluſtig, gegen die ſie gerichtet war. (Art. 284. Betrügliche Verleitung zur Ehe — Arbeitshaus — ſ. hinter §. 506. den Anhang.) — Art. 289. Jede rechtswidrige Handlung, darauf gerichtet, den bürgerlichen Stand eines Andern zu deſſen Nachtheil zu entziehen oder zu verändern, iſt mit Gefängniß (1 Woche bis zu 2 Jahren) zu ſtrafen.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 608. Motive.) Art. 247. (Wie vorſteh. Art. 289., jedoch iſt hier das Minimum der Gefängnißſtrafe 3 Monat.) Art. 248. (Wie vorſtehend Art. 281.) — Art. 249. Wer ſich oder einem Andern, um ſich oder dieſem unerlaubten Vortheil zu erwerben, oder um einem Dritten zu ſchaden, die Rechte des Familienſtandes in einer fremden Familie beilegt, ſoll mit Gefängniß bis zu einem Jahr geſtraft werden. Zielt dieſe Handlung dahin ab, das Vermögen — (wie vorſteh. Art. 282.) — ſo iſt auf Arbeitshaus zu erkennen. — Art. 250. (Wie vorſt. Art. 283.) — Art. 251. (Vergl. hinter §. 506. den Anhang. Betrügliche Verleitung zur Ehe.)

Motive: Der Art. 392. (No. III. 1813.) iſt, wie ſchon ein erfahrener Geſchäftsmann bemerkt hat, merklich verbeſſert. — Gegen Art. 281. (oben No. IV. de 1822.) iſt keine bedeutende Erinnerung gemacht worden, man hat ihn deshalb wörtlich beibehalten. — Zum Art. 282. hat zwar ein Gelehrter bemerkt, es ſey zu mißbilligen, daß nach der Abſicht zu ermeſſen, ob die Handlung Verbrechen oder Vergehen ſey. Allein da unerlaubter Vortheil oder widerrechtlicher Nachtheil Zweck ſeyn muß, dieſes Unerlaubtſeyn und die Widerrechtlichkeit viel Grade haben kann, ſo kann die Geſetzgebung auch den einen

Digitized by Google

oder andern Grad auszeichnen, und die Handlung mit höherer Strafe bedrohen. Nach Prinzipien läßt sich ohnehin nicht bestimmen, was Verbrechen, was Vergehen sey (dies ist aber auch nicht nöthig, weil es nur vom Staat abhängt, was er nach Staats- oder andern Rücksichten für das Eine oder Andere erklärt; es genügt ein blos äußeres Merkmal, nämlich die Art der Strafe und deren Folgen. Der erheblichste Einwurf, der dem Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen entgegenstand, lag in den Kompetenzverhältnissen, und hebt sich durch die vorgeschlagene Gerichtsformation, bei welcher als Regel dieselben Gerichte [die Bezirksgerichte] über Verbrechen und Vergehen, wie über schwere Uebertretung zu erkennen haben). Die Arbeitshausstrafe, auch positiv ausgesprochen (Art. 249. a. E. — vergl. No. IV. Art. 282.), ist nicht zu streng für solche Schelmenstreiche; das Wort „kann" würde prinzipwidrig eine Ermächtigung zum Aufsteigen in eine höhere Strafgattung in sich enthalten haben. — Auch gegen den Art. 283. (s. No. IV.; vergl. No. V. Art. 250.) war von Niemand etwas erinnert worden, er wurde daher beibehalten. (X. S. 263. und folg. S. 12.)

4. 1831. XI. Art. 289. (Wie 1822. Art. 289., mit Herabsetzung der Strafe auf Gefängniß bis zu 6 Mon.) Art. 290. (Wie 1822. Art. 281. mit Herabsetzung des Maximums der Arbeitshausstrafe auf 6 Jahr.) Art. 292. (Wie 1827. Art. 249. mit Herabsetzung der Strafe auf Gefängniß von 6 Monat bis 2 Jahr.) Art. 293. (Wie 1822. Art. 283. mit unwesentlichen Veränderungen in der Fassung.) Art. 294. (s. hinter §. 506. den Anhang — betrügliche Verleitung zur Ehe.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 258. Wer mit rechtswidrigem Vorsatz den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insonders zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich aus-

Digitized by Google

giebt; der iſt, unter beſonderer Berückſichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zwecks, ſowie des verurſachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr oder mit Zuchthaus (Maximum 8 Jahr) zu beſtrafen. Bei ſehr erſchwerenden Umſtänden findet Karrenſtrafe (6 J. bis lebenswierig) ſtatt. — Art. 259. Wer ſich in rechtswidriger Abſicht die Rechte des Familienſtandes in einer fremden Familie beilegt, ſoll mit Gefängniß (bis zu 3 Monaten), oder unter erſchwerenden Umſtänden, beſonders wegen Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes mit Arbeitshaus (3 Monat bis zu 3 Jahr) oder Zuchthaus (2—8 Jahr) beſtraft werden.

2. XXX. Art. 255. (Wie No. 1. Art. 258. Nur „auch Kettenſtrafe bis zu 8 Jahren" ſtatt „Karrenſtrafe.") Art. 256. (Wie No. 1. Art. 259.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 368. Seront punis des mêmes peines (d'une p. d'échaf., de décl. d'inf. et d'empr. ou de bann. jusq. 12 ann.) ceux, qui dans l'intention de causer quelque préjudice à autrui, ou de se procurer quelque avantage, ou à d'autres, auront faussement prétexté la naissance d'un enfant, ou auront substitué un enfant à un autre.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 19. Wer ein Kind unterſchiebt oder vertauſcht, oder auf andere Art, um Andern zu ſchaden oder um ſich oder Andern einen Vortheil zu verſchaffen, den Familienſtand eines Andern verändert oder verheimlicht, oder wer durch Angabe falſchen Namens, Alters, Standes, Gewerbes, das Recht auf eine Erbſchaft oder andern Familienrechte ſich verſchafft, wird mit Strafarbeit 4ten Grades (über 3—6 Jahr) belegt. — §. 20. Wenn eine Frauensperſon fälſchlich Jemanden als Vater ihres Kindes auslegt, oder ſich für die Mutter

Digitized by Google

ausgiebt, oder wenn ein Mann sich für den Vater ausgiebt, so wird, wenn keine solche Absicht, wie §. 19. erwähnt, hiermit verbunden, Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr. — Vergl. Bd. I. S. 325.) angewendet. — §. 21. Hat Jemand, der mit einem Andern die Ehe geschlossen, diesem falschen Namen, Stand oder falsches Gewerbe angegeben, und ist die Ehe wegen eines solchen Umstandes an und für sich ungültig, oder wird sie gerichtlich aufgelöst, so wird er mit Strafarbeit 4ten Grades belegt. — §. 22. Hat, wer mit einem Andern die Ehe geschlossen, betrüglich eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit, mit der er behaftet seyn möchte, verschwiegen, und wird die Ehe deshalb gerichtlich aufgelöst, so wird er mit Strafarbeit 5ten Grades oder Gefängniß belegt. — §. 23. Wer als Gewährsmann für einen Andern, der eine Ehe schließt, dafür steht, daß gegen die Gesetzmäßigkeit der Ehe zu erinnern, wird, wenn dies später nicht so befunden wird, mit Strafarbeit 5ten Grades belegt. — §. 24. Ist das §. 23. erwähnte Verbrechen aus Fahrlässigkeit begangen, so wird der Schuldige mit Gefängniß bestraft. — §. 39. (Vergl. oben zu §. 608. a. E.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 353. Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines — (wie No. III. Königreich Bayern 1827.) ausgiebt: soll, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr) bestraft werden. — Art. 356. 357. (Betrügliche Verleitung zur Ehe — s. hinter §. 506. Anhang.)

Motive: Der Bayerische Entwurf, welchem Art. 353. nachgebildet ist, sagt: „die natürlichen und bürgerlichen Familienrechte," um anzuzeigen, daß die Rechte durch Adoption und Arrogation begründet seyn können; da dies als bekannt angenommen werden darf, so hat man den kürzeren Ausdruck vorgezogen. Die Bestimmung,

daß wenn ein Familienglied sich solchen Verbrechens schuldig macht, dasselbe die Verwandschaftsrechte verliere, gehört in das civilrechtliche Gesetz.

2. XXVII. Art. 371. (Wie No. 1. Art. 353. Nur „demjenigen, der es zurückzufordern berechtigt ist" statt „dem, der es zurückfordern kann," „desgleichen wer in solcher" statt „wer in solcher," „oder für das Kind einer bestimmten Mutter fälschlich ausgiebt," statt „oder ein Kind — ausgiebt," auch „übergeht (vergl. Art. 274. 275.)" statt „übergeht.").

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Betrug in Hinsicht auf Familienrechte.) Art. 246. Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses ist, in sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu ahnden. — Art. 247. Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieser Absicht denen, welchen es angehört, vorenthält, oder andern Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshausstrafe von 1—4 Jahr zu belegen. (Art. 248. zu §. 680. Art. 249. hinter §. 506.)

2. XX. Art. 261. (Wie No. 1. Art. 246. Nur „Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht" statt „Verhältnisses," und „drei Monaten" statt „einem Jahre.") Art. 262. (Wie No. 1. Art. 247.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 338. Zu Zuchthaus von 1—10 Jahr soll verurtheilt werden: 1) wer durch Beilegung falschen Namens, Standes, oder durch Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nöthig erkannten Ehe bewirkt hat; 2) wer in betrügerischer Absicht sich oder einem Andern die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Art den wahren Familienstand eines Menschen

Digitized by Google

zu deſſen Nachtheil unterdrückt oder verändert; 3) wer durch Anwendung betrügeriſcher Mittel Jemand zur Aufgabe ſeines Nahrungsſtandes oder zur Auswanderung verleitet hat.

Zu §. 615.

Was beim Diebſtahl — wegen Ausſchließung der Unterſuchung — verordnet worden iſt, findet auch beim Betruge — Anwendung.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zu §. 544.)

II.

Königreich Bayern.

1813. (Vergl. zu §. 544. Anmerk.)
1822. (Vergl. zu §§. 516. 543. 544.)
1827. (Vergl. zu §§. 610. und 614.)
1831. (Vergl. zu §. 610.)

III.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 544.)

IV.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §§. 611. 612.)

V.

Königreich Württemberg.

(Vergl. zu §§. 610. 614.)

VI.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 340. Betrügereien oder Schriftfälſchungen, die unter Ehegatten, Eltern und Kindern, oder Geſchwiſtern, die in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, vorfallen, ſollen nur auf Anzeige des Haupts der Familie oder das durch die Schriftfälſchung Beſchädigten oder des Betrogenen beſtraft werden.

Digitized by Google

Zu §. 616.

Fälschung von Privat-Urkunden: 3 Monat bis 4 Jahr Arbeitshaus und 50—1000 Rthlr.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 612.)

II.

Frankreich.

XXI. Art. 150. Tout individu qui aura de l'une des manières exprimées en l'art. 147. (zu §. 618.) commis un faux en écriture privée, sera puni de la réclusion (5—10 Jahr). — Art. 151. Sera puni de la même peine celui qui aura fait usage de la pièce faussi. — Art. 152. Sont exceptés des dispositions ci-dessus les faux certificats de l'espèce dont il sera ci-après (zu §§. 620. 21.) parlé. — Art. 407. (Abus de confiance.) Quiconque abusant d'un blanc-seing qui lui aura été confié, aura frauduleusement écrit au-dessus une obligation ou décharge, ou tout autre acte pouvant compromettre la personne ou la fortune du signataire, sera puni des peines portées en l'art. 405. (Zu §. 612. 1 bis 5 Jahr Gefängniß und 50—3000 Fr. Geldbuße.) Dans le cas où le blanc-seing ne lui aurait pas été confié, il sera poursuivi comme faussaire et puni comme tel.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 266. Auf gleiche Weise ist zu strafen (vergl. zu §. 612. — 4—8 Jahr Arbeitshaus) V. wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher u. dergl. fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergl. gültigen Urkunde betrüglich etwas ändert, zusetzt, auslöscht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht. — Art. 267. Wer gültige Urkunden zum Nachtheil

Digitized by Google

eines Andern unterdrückt oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, ist als gemeiner Betrüger nach Art. 258. (zu §. 609.) zu strafen. — Art. 268. Wie die Fälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist Tit. II. Kap. 5. besonders verordnet.

Anmerk. Urkunden sind für die Rechte der Menschen so wichtig, daß daran begangener Betrug oder Fälschung für eine sehr sträfliche Handlung geachtet werden muß. Das Gesetzbuch hat Fälschung öffentlicher Dokumente als ein Staatsverbrechen wider öffentliche Treue und Glauben behandelt, und den Betrug an Privatdokumenten, mit Einschluß des Betrugs an öffentlichen Urkunden ohne Fälschung, unter die Privatverbrechen gestellt. Ein gerichtlich aufgenommenes Testament, ein gerichtlich zu Protokoll genommener und ausgefertigter Vertrag, ist eine öffentliche Urkunde. Eine gerichtlich produzirte Privat-Urkunde bleibt Privatdokument; Fälschung einer amtlich beglaubigten Abschrift ist Staatsverbrechen. Auch Briefe gehören unter Art. 266. Ob bei der Fälschung die Handschrift nachgeahmt ist oder nicht, darauf kommt es nicht an. (Vergl. den zum Grunde liegenden Entwurf §. 616. Absatz 2.) Die Fälschung muß aber geschehen seyn, in der Absicht zu schaden oder zu gewinnen. — Im Art. 267. gilt kein Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Urkunden. Die Unterdrückung kann verübt werden durch Verheimlichung, Vernichtung, Unlesbarmachung, Zerstörung der Unterschrift oder des Siegels, wovon die Beweiskraft abhangt ꝛc. — (VI. S. 265. 266. 268. 269.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 612.) Art. 210. Wer in böser Absicht eine Privaturkunde auf den Namen eines Andern fälschlich ausstellt; wer die Unterschrift oder das Siegel eines Andern in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer gültigen Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung der Worte, Namen, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt; der ist der Fälschung der Privaturkunde

Digitized by Google

ſchuldig. — Art. 211. Der wiſſentliche Gebrauch einer falſchen, oder die Vernichtung oder Unterdrückung einer echten Privaturkunde wird wie die Fälſchung geſtraft. — Art. 212. Rückſichtlich der Beſtrafung werden unter Privaturkundlichen Schriften verſtanden, die den Beweis, das Daſeyn oder Nichtdaſeyn, die Erwerbung oder Abtretung von Rechten und Verbindlichkeiten, oder die Entſagung auf dieſe zum Gegenſtand haben, nur mit Privatunterſchrift verſehen ſind, und nicht auf amtlichen Glauben (vergl. Art. 152., unten zu §. 618.) beruhen. — Dahin gehören beſonders Teſtamente, Kontrakte, Wechſel, Schuldſcheine, Quittungen, Vollmachten, Verzichtleiſtungen, Privatrechnungen, Handelsbücher und Briefe, ſofern dieſe den Zweck haben, durch Korreſpondenz unter Privatperſonen Rechte feſtzuſetzen oder aufzuheben; ferner werden hierher gerechnet Urkunden auswärtiger öffentlicher Behörden, wenn ſie nicht von inländiſchen Behörden in dieſer Eigenſchaft beglaubigt ſind. — Art. 213. Die Fälſchung einer Privaturkunde wird beſtraft: I. wenn ſie an kaufmänniſchen Wechſeln geſchehen, und der Schuldige mehrere Fälſchungen an ſolchen Wechſeln begangen, oder ſchon wegen falſcher Wechſel Strafe erlitten, mit Zuchthaus (10—20 Jahr); außer dieſen erſchwerenden Eigenſchaften mit Arbeitshaus (2—10 Jahr); II. wenn ſie an andern Urkunden geſchehen, mit Arbeitshaus; die Gerichte ſind jedoch ermächtigt, auf Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen, wenn mildernde Umſtände vorliegen, beſonders wenn die Fälſchung ohne große Liſt, Gewandheit oder Gefährlichkeit geſchehen, oder die Abſicht auf keinen bedeutenden Schaden oder Vortheil gerichtet war. — Art. 214. Wer bei den Wahlen zur Ständeverſammlung, desgleichen bei den Wahlen der Gemeindevorſteher oder Bevollmächtigten, oder bei andern Wahlen zu den von der Regierung einberufenen Verſammlungen Wahlzettel verfälſcht oder unterdrückt oder austauſcht, oder darauf einen andern Namen, als ihm angegeben wurde, ſetzt, ſoll mit Gefängniß beſtraft werden. — Art. 221. Wer in einer Unterſuchungsſache, es ſey für oder gegen

Digitized by Google

den Angeſchuldigten, ſich einer Fälſchung an Urkunden oder des Gebrauchs wiſſentlich falſcher Urkunden ſchuldig macht, oder in böſer Abſicht Urkunden oder andre Beweismittel unterdrückt, ſoll gleich einem meineidigen Zeugen beſtraft werden. — Th. II. Art. 262. (Uebertretungen.) Wer an einer Privaturkunde Fälſchung verübt, welche nicht als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbar iſt, ſoll mit Arreſt bis zu 1 Monat, oder an Geld bis zu 100 Gulden geſtraft werden. — Arreſt bis zu 2 Wochen, oder Geldſtrafe bis zu 50 Gulden trifft den, welcher zum Zweck der Täuſchung, jedoch ohne andre böſe Abſicht, mit Privatzeugniſſen oder ſonſt dergleichen Privatpapieren Fälſchung begeht. (Vergl. zu §. 612.)

Oerſted's Prüfung S. 44. Es iſt, damit eine Fälſchung als vollendet anzuſehen ſey, nach Art. 210. hinlänglich, daß man in böſer Abſicht eines Andern Namen nachgeahmt, ein Siegel nachgedruckt, oder den Inhalt einer Urkunde entſtellt habe. Daß der Schuldige die Urkunde benutze oder einem Andern zur Benutzung gebe, wird nicht erfordert. Es iſt aber nicht zu läugnen, daß er, wenn er die Urkunde in ſeinem Pulte hat liegen laſſen, nicht das vollendet hat, was von ſeiner Seite zu der durch Hülfe der Urknnde zu verurſachenden Rechtskränkung erforderlich ſeyn würde, ja man kann nicht einmal ſagen, daß er weiter als zur vorbereitenden Handlung gelangt ſey, ſo daß er nach der allgemeinen Beſtimmung ſtraffrei ſeyn ſollte. Es iſt der Gerechtigkeit und dem Zweck der Strafgeſetze zuwider, ihn mit der vollen Strafe zu belegen, da er es noch in ſeiner Gewalt hat, die Urkunde zu vernichten. Es kann leicht geſchehen, daß, wer eine Urkunde gefälſcht, noch im Entſchluß ſie zu benutzen ſchwankt, und daß er den Vorſatz wieder aufgiebt. Der Entwurf geräth auch in Widerſpruch mit ſich, da auch gegen den, der eine gefälſchte Urkunde wiſſentlich gebraucht, auf die volle Strafe erkannt werden ſoll. Wäre das Verbrechen durch die Nachahmung ꝛc. ſchon vollendet, ſo würde, wer ſie hernach benutzte, nur Theilnehmer ex post facto ſeyn. Dagegen iſt, wenn der

Digitized by Google

Gebrauch der Urkunde zur Bedingung der vollen Strafbarkeit gemacht wird, klar, daß sowohl wer eine Urkunde gefälscht und sie einem Andern zur Benutzung übergeben, als auch dieser Andre, Miturheber der Fälschung sind. Uebrigens ist nicht gemeint, daß Jemand sich wirklich solle haben täuschen lassen, um die volle Strafe anwenden zu können. Im Augenblick, da man nach einer falschen Schuldverschreibung eine Forderung macht, oder sie feilbietet, ist die Urkunde benutzt und die Fälschung vollendet. Freilich ist es, was falsche Münzung betrifft, angenommen, daß die volle Strafe anwendbar sey, sobald das falsche Geld gefertigt ist, allein dies wird durch Gründe unterstützt, die bei Urkundenfälschung nicht in Anwendung gebracht werden können. Die falsche Münze oder Geldnote ist sogleich von Jedem, in dessen Besitz sie geräth, zu benutzen, eine solche Urkunde läßt sich in der Regel nur mittelst einer Handlung die ein neues betrügerisches Verfahren enthält, zu ihrer Bestimmung benutzen. Jedem Dritten wird im Allgemeinen solche Urkunde zu keinem Nutzen seyn können. In den meisten Fällen wird auch eine falsche Urkunde nicht benutzt, indem sie dem, dessen Namen mißbraucht ist, vorgelegt wird, sondern durch Verkauf ꝛc. an einen Dritten, der sie für echt annimmt. Diese Veräußerung ist eine ganz neue und besondere Handlung, die hinzukommen muß, damit die Urkunde benutzt werde. Einzelne Arten von Urkunden giebt es, welche in jener Rücksicht große Aehnlichkeit mit dem Gelde haben, z. B. Schuldbriefe, die auf jeden Inhaber lauten. Allein die Aehnlichkeit ist nur unvollkommen, da solche Papiere nicht als ein allgemeines und unverwerfliches Zahlungsmittel zwischen Mann und Mann herumlaufen, sondern deren Annahme eine Untersuchung zuläßt, die beim Gelde nicht so leicht stattfinden kann. Jedenfalls würden es nur solche Urkunden seyn können, bei deren Fälschung der Gebrauch nicht zu berücksichtigen wäre. Daß gerade in besprochener Rücksicht ein wesentlicher Unterschied sey zwischen Geld und Urkunden, wird auch von andrer Seite in den meisten Gesetzgebungen anerkannt.

Digitized by Google

Wer eine falsche Urkunde benutzt, wird wie der Fälschende gestraft; wer aber wissentlich falsches Geld ausgiebt, wird gewöhnlich milder bestraft, als wer es gemacht hat. S. 303. Art. 210. und 211. sind nicht anwendbar auf den, der Privaturkunden mit Unterschrift erdichteter Namen fälscht, obgleich durch solche Urkunden ein Dritter oft in hohem Grade betrogen werden kann. Art. 210. erfordert, daß die Urkunde, deren Inhalt entstellt wird, eine gültige sey. Hieraus folgt unter Andern, daß, wer die Angabe des Jahres und Tages in einer durch Verjährung ungültig gewordenen Urkunde so verändert, daß sie das Ansehen einer noch gültigen gewinnt, nach genanntem Art. nicht gestraft werden kann. Eines Betrugs würde er nach Art. 308. auch nicht schuldig seyn, wenn er noch nicht durch den Gebrauch Jemand einen Schaden zugefügt, oder sich einen Vortheil erworben hätte. Würde also die Entstellung entdeckt, bevor Jemand hintergangen, so könnte er nur für versuchten Betrug gestraft werden. — Denn Art. 212. zufolge sind die Bestimmungen des Th. I. unanwendbar, wenn Jemand z. B. Briefe verfälscht, die nicht geschrieben sind, um einen Beweis in einer Rechtssache abzugeben, die aber im gefälschten Zustande dazu gebraucht werden können, oder wenn Jemand den Namen eines Andern unter Empfehlungsbriefen nachahmt, und sich dadurch Kredit verschafft.

3. 1827. IX. Art. 173. Wer Urkunden, als wären sie von einem Andern ausgefertigt, auf dessen Namen ausstellt; wer die Unterschrift oder das Siegel eines Andern in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen, von diesem nicht ausgestellten Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer echten Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt, der macht sich der Urkundenfälschung schuldig. — Art. 174. zu §. 618. Art. 175. zu §. 620. Art. 176. zu §. 779. Art. 177. Die Fälschung an Urkunden, welche mit Privatunterschrift versehen sind, nicht auf amtlichen Glauben beruhen und den Beweis, das Daseyn oder Nichtdaseyn, die Erwerbung,

Digitized by Google

Abtretung oder Auflösung von Rechten und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, besonders an letztwilligen Verordnungen, Kontrakten, Wechsel- und Kreditbriefen, Schuldscheinen, Quittungen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Privatrechnungen, Handelsbücher, Briefen, sofern diese dazu bestimmt gewesen oder gebraucht worden, unter Privatpersonen Rechtsverhältnisse zu beweisen, endlich an Urkunden auswärtiger öffentlicher Behörden, wenn sie nicht von inländischen Beamten in dieser Eigenschaft beglaubigt sind, soll bestraft werden: I. mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr), wenn auch von der gefälschten Urkunde noch kein Gebrauch gemacht wurde; II. mit Arbeitshaus (2 bis 10 Jahr), wenn davon auf irgend eine Art Gebrauch gemacht worden ist. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, bei mindrer Gefährlichkeit der That und bei mindrer Beträchtlichkeit des bezielten Schadens oder Vortheils statt des Arbeitshauses auch auf die Strafe des Gefängnisses nicht unter 6 Monat zu erkennen. — Wenn die Fälschungen an trassirten Wechseln oder an Kreditbriefen geschehen, und der Schuldige entweder wenigstens drei zugleich zu strafende Fälschungen dieser Art begangen, oder wegen einer solchen Fälschung schon einmal Strafe erlitten hat, so ist gegen ihn die Strafe des Zuchthauses (10—20 Jahr) zu verhängen. — Art. 178. Wer an Privaturkunden, welche den im Art. 177. benannten Zweck und Gegenstand nicht haben, insbesondere an Zeugnissen, Certifikaten oder Briefen Fälschung begeht, soll, wenn dies zum Zweck der Täuschung und um für sich oder einen Andern einen Vortheil zu erlangen, oder um Andere zu beschädigen geschehen ist, mit Arrest (von 1 Woche) bis zu einem Jahre gestraft werden. — Art. 179. Der wissentlich gemachte Gebrauch von einer falschen oder verfälschten öffentlichen oder Privaturkunde von Seite eines Dritten; so wie die unerlaubterweise zum Nachtheil eines Andern unternommene Vernichtung oder Unterdrückung einer echten öffentlichen oder Privaturkunde wird gleich der Fälschung gestraft.

Digitized by Google

Motive: (IX. S. 131.) Man hat dafür gehalten, die Materie von der Urkundenfälschung sollte zum Betrug gestellt werden, allein die Urkundenfälschung bleibt immer ein eigenes Verbrechen, und wenn sie zu Vollführung eines Betrugs gebraucht ist, so konkurriren zwei Verbrechen. Dadurch, daß sie als eigenes Verbrechen behandelt, und zu den Verbrechen gegen Treue und Glauben gestellt wird, kann im Systeme nichts in eine abentheuerliche Stellung gebracht, noch können dadurch abentheuerliche Urtheile veranlaßt werden. Die Abentheuerlichkeit der letztern konnte nur in zu großer Strenge bestehen, und diese ist, wo sie nicht Statt haben soll, durch die Ermächtigungen gemildert. — Sollte die Fertigung einer falschen Urkunde strafbarer, als die Verfälschung einer echten erscheinen, so werden die Gerichte durch Aufsteigen im Strafmaaß die gehörige Ausmessung finden. Der Haupt-Tadel, welchen der Entwurf von 1822. bei der Urkundenfälschung erfahren hat, besteht darin, daß sie als formelles Verbrechen aufgefaßt worden. Vorliegender Entwurf ist dessen ungeachtet diesem Beispiele gefolgt. Wenn man fordert, daß von der Urkunde wenigstens Gebrauch gemacht seyn müsse, so ist dieses halb wahr. Wahr, daß der Gebrauch bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen; falsch, daß im Gebrauch die Bedingung aller Strafbarkeit liege. Der böse Vorsatz kann bei der Urkundenfälschung in nichts Anderem bestehen, als in der Absicht, eine falsche Urkunde zu machen, oder eine echte zu ändern. Auf die endlichen Zwecke kommt es, an sich betrachtet, nicht an. Eine ohne solchen bösen Vorsatz unternommene Fertigung oder Aenderung muß straffrei seyn. Indessen wird der böse Vorsatz angenommen, so lange nicht die Umstände das Gegentheil ergeben. Sobald aber in der Absicht, eine Urkunde zu fälschen, eine der im Art. 173. genannten Handlungen vorgenommen ist, muß die Fälschung als vollendet angesehen werden. Treue und Glauben sind verletzt; ob von der Urkunde Gebrauch gemacht worden, ist gleichgültig, jedoch steht die That, ehe ein Gebrauch gemacht ist, auf der niedrigsten Stufe der Strafbarkeit.

Digitized by Google

Der Entwurf hat die Thatsache des Gebrauches als Grund zu einer Strafgradation angesehen. Jetzt kann, wer die Urkunde nicht gefälscht, jedoch wissentlich gebraucht hat, ohne die Konsequenz zu verletzen, auf die Stufe des Fälschers gestellt werden; was ohne diese Gradation schwerlich hätte geschehen können. Es ist klar, daß in dem Gebrauch selbst zugleich der Versuch eines anderen Verbrechens liegen kann. Alsdann kommt eine neue strafbare That hinzu, und darin liegt ein besonderer Erschwerungsgrund. Hat der Fälscher durch den Gebrauch seinen Zweck erreicht, so konkurrirt mit der Fälschung, sofern der Zweck verbrecherisch gewesen, ein neues vollendetes Verbrechen. Hiervon ist im Entwurf keine besondere Erwähnung gemacht, denn es ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen. Durch genaues Auffassen dieser Bemerkungen wird die richtige Anwendung des Entwurfs gewinnen. — Der Begriff der Privaturkunden ist eigentlich negativ. Sie bilden den Gegensatz der öffentlichen Urkunden; sie sind Urkunden, welche nicht unter öffentlichem Glauben, nicht von öffentlichen Personen oder von solchen nicht in ihrer öffentlichen Eigenschaft ausgefertigt sind. Darum ist das Verzeichniß der Urkunden, welche als öffentliche anzusehen, nothwendig. — Die Fälschung der Urkunden, welche Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, ist die strafbarste, denn sie enthält außer dem Angriff auf Treue und Glauben auch einen Angriff auf Rechtsverhältnisse. Nach diesem Unterschied ist die Strafe in den Art. 177. und 178. gradirt. Zu den Privat-Attesten und Certifikaten gehören z. B. Zeugnisse, welche die Herrschaft oder ein Meister, außer dem Dienstboten- oder Wanderbuche, ausgestellt hat. — Die Fälschung der öffentlichen Atteste ist strafbar, wenn sie auch nicht zur Täuschung oder zu unerlaubten Zwecken vorgenommen ist; die Fälschung von Privat-Zeugnissen nur, wenn sie zur Täuschung und zugleich um zu beschädigen oder Vortheils halber unternommen wird. Im andern Fall ist sie straflos. — Auch Briefe können den Zweck haben, Rechtsverhältnisse festzusetzen, wie Briefe in Handels- oder andern Geschäften. Haben sie Beziehung

Digitized by Google

auf Rechtsverhältniſſe, oder werden ſie vom Fälſcher zum Beweiſe derſelben gebraucht, ſo tritt die Fälſchung auf die Stufe der Fälſchung einer jeden andern den Rechtsſtand betreffenden Urkunde. Allenthalben verſteht es ſich aber, daß die Fälſchung, der Gebrauch und die Erreichung der Abſicht unterſchieden werden müſſen, um das Strafmaaß hiernach zu erhöhen oder die Grundſätze vom Zuſammenfluß anzuwenden. — Die Fälſchung der öffentlichen Urkunden iſt mit der Fälſchung der den Rechtsſtand betreffenden Privat-Urkunden parallel gehalten worden. Den Schlußſatz des Art. 177. anlangend, ſind Kreditbriefe eine Art von Wechſel. Wechſel ſind das Handelsgeld für die Handelswelt. Ihre Verfälſchung bringt nicht nur einzelne Kaufleute um große Summen, ſondern auch ſie und ganze Handelsplätze um den Kredit. (IX. S. 146.)

4. 1831. XI. Art. 206. (Wie vorſtehend Art. 173.) — Art. 210. (Wie ebend. Art. 177. bis) II. mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, wenn davon auf irgend eine Weiſe Gebrauch gemacht worden iſt; III. mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn die Fälſchungen an traſſirten (wie ebend.) erlitten hat. — Art. 211. (Wie ebend. Art. 178., nur iſt „Gefängniß bis zu einem Jahre" angedroht.) — Art. 212. (Wie ebend. Art. 179.)

Motive: (XI. S. 187.) Die Urkundenfälſchung, dieſe gefährlichſte Art des Betrugs, iſt im Entwurf von 1827. nach ſehr richtigen Grundſätzen behandelt. Hinſichtlich der Privaturkunden muß weſentlich unterſchieden werden zwiſchen Urkunden über Erwerbung, Abtretung oder Auflöſung von Rechten ꝛc., und zwiſchen bloßen Certifikaten, Zeugniſſen, Briefen. Vergl. Reſcript v. 26. Novbr. 1816., lithogr. Samml. No. 156.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 316. Nach den im Art. 294. (zu §. 552.) über den ausgezeichneten Diebſtahl zweiter Klaſſe und den im Art. 298. (zu §. 560.) enthaltenen Beſtimmungen ſollen geſtraft werden (2 Jahr Zuchthaus bis zu 10 Jahr Karren-

Digitized by Google

ſtrafe): 1) Betrügereien, die von einer Bande verübt ſind; 2) diejenigen, welche Privaturkunden, als: Teſtamente, Kontrakte, Schuldſcheine, Wechſel, Kreditbriefe, Quittungen, Handelsbücher und dergl., fälſchlich auf fremden Namen ausſtellen oder verfertigen, betrüglich nachahmen, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas ändern, zuſetzen, auslöſchen, oder auch von einer ſolchen Urkunde wiſſentlich Gebrauch machen. — Iſt der Gegenſtand eines ſolchen Betrugs von geringer Wichtigkeit, ſo ſind die Gerichte ermächtigt, auf Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) zu erkennen.

2. XXX. Art. 317. (Wie No. 1. Art. 316. Nur „Art. 293." ſtatt „Art. 294.," die Betrügereien derjenigen, welche Urkunden" ſtatt „diejenigen, welche Privaturkunden." — Auch iſt zwiſchen „machen" und „Iſt" eingeſchaltet: „[Verhalten ſich die Urkunden als öffentliche, ſo kommt der Art. 197. zur Anwendung,]" desgleichen iſt zwiſchen „Arbeitshausſtrafe" und „zu erkennen" eingeſchaltet: „und, wenn der Betrag 2 Rthlr. nicht überſteigt, auf Gefängnißſtrafe.")

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. unten zu §. 618.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. (Vergl. oben zu §. 608.) — §. 58. Wer, um ſich oder Andern Vortheil zu ſchaffen, oder Schaden anzurichten, eine falſche Privaturkunde ausfertigt, enthaltend einen in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen ſchriftlich abgelegten Eid, entweder im Namen eines Andern, oder doch ſo, daß man annehmen muß, dieſelbe ſey von einem Andern ausgefertigt; ſowie wer dadurch, daß er etwas hinzufügt oder auslöſcht, oder auf andre Weiſe irgend eine ſolche von ihm ſelbſt oder von einem Andern ausgeſtellte Urkunde in obengenannter Abſicht verfälſcht, wird mit Strafarbeit 4ten (über 3 bis 6 Jahr); oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr); Grades belegt. (Vergl. Bd. I.

Digitized by Google

S. 325.) §. 29. Dieſelbe Strafe iſt anzuwenden, wenn Jemand in ſolcher Abſicht auf dieſelbe Weiſe verfährt mit Rückſicht auf Kaufbriefe, Teſtamente, Kontrakte, Schuldſcheine, Anweiſungen, Kreditbriefe, Quittungen oder mit Rückſicht auf irgend eine andre Privaturkunde, die zum Beweis dient für Gerechtſame oder für eine Befreiung von Verpflichtungen. §. 30. Wenn Jemand in der im §. 28. erwähnten Abſicht andre Privaturkunden oder Scheine, als in den §§. 28. oder 29. genannten, wie Klagen oder Anzeigen bei der Obrigkeit, Atteſte über Aufführung oder über Vermögens- oder Geſundheitszuſtand, fälſchlich ausfertigt oder verfälſcht, ſo wird er mit Gefängniß (4 bis 180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades belegt. §. 31. Wer um zu nußen oder zu ſchaden ſich einer in den §§. 28—30. erwähnten Urkunde bedient, von der er weiß daß ſie falſch oder verfälſcht iſt, wird geſtraft, als ob er dieſelbe ausgefertigt oder verfälſcht hätte. §. 32. (zu §. 618.) §. 33. Hat Jemand, in der Abſicht, eine in den §§. 28. bis 32. erwähnten Urkunde nachzumachen oder zu verfälſchen, oder wiſſend, daß Jemand eine ſolche Abſicht hat, Siegel verfertigt, die dazu benutzt werden können, ſo iſt er mit Geldbußen (2 bis 200 Spec. Thaler) oder Gefängniß zu beſtrafen.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. oben zu §. 612.) Art. 337. (Fälſchung.) Wer zum Nachtheil der Rechte eines Andern, um dieſen in Schaden zu bringen, oder ſich einen Vortheil zu ſchaffen, eine unechte Sache fertigt und ſie für echt ausgiebt, oder eine echte verfälſcht, iſt der Fälſchung ſchuldig. Art. 338. (Abſ. 1. zu §. 630.) Abſ. 2. Wer von der Fälſchung eines Andern, ſich zum Vortheil oder einem Dritten zum Nachtheil, wiſſentlich einen rechtswidrigen Gebrauch macht, iſt als Betrüger zu ſtrafen. Art. 339. Wer Privaturkunden fälſchlich auf fremden Namen ausſtellt, oder die Unterſchrift oder das Siegel eines Andern zu einer falſchen Urkunde mißbraucht, oder

Digitized by Google

den Inhalt einer echten Urkunde durch Aenderung, Zusatz oder Auslöschung entstellt (Art. 338.), soll mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und mit Kreisgefängniß (Minimum 4 Wochen) bis zu 1 Jahr, und wenn die Fälschung trassirte Wechsel, kaufmännische Kreditbriefe oder Handelsbücher betrifft, mit Arbeitshaus (Minimum 6 Monat) bis zu 4 Jahr bestraft werden. — Hierbei bleibt die Strafe des Betrugs in den eintretenden Fällen vorbehalten.

Motive: (XVII. S. 420.) Es war der Materie der Begriff der Fälschung voranzustellen, um sie vom Betrug im engern Sinne zu unterscheiden. — Wer von der Fälschung eines Andern Gebrauch macht, den trifft die Strafe des vollendeten oder versuchten Betrugs, je nachdem der Vortheil erreicht ist oder nicht; ist zum Nachtheil eines Dritten Gebrauch gemacht, so tritt die Strafe der Eigenthumsbeschädigung ein. — Nach einem Antrage sollten Wechsel (überhaupt), Handels- oder Handwerksbücher, kaufmännische Anweisungen oder Bankversicherungen, desgl. Schuldverschreibungen, die nach Art. 15. des Prioritätsgesetzes vom 15ten April 1825. ein Vorzugsrecht gewähren, den öffentlichen Urkunden gleichgestellt werden; man war aber der Absicht, daß trockne Wechsel, die vielmehr nicht bedeuten, als gewöhnliche Schuldscheine, und nicht die Wichtigkeit wie die trassirten haben, daß ferner Anweisungen und Bankversicherungen, welche die Form von Kreditbriefen nicht haben, und womit keine Einträge, wie bei den Handelsbüchern verbunden sind, desgl. Handwerksbücher und Schuldscheine, die durch zwei Zeugen beglaubigt sind, sich zur Auszeichnung nicht eignen. Um das Prinzip, welches die Auszeichnung begründet, die Gefährlichkeit für den öffentlichen Verkehr, rein und erkennbar zu erhalten, wurde auch dem Antrage, die Wahlzettel unter die besonders geschützten Urkunden aufzunehmen, nicht Statt gegeben. — Durch den Schlußsatz des Art. 339. ist ausgedrückt, daß die Strafe des Betruges nach den allgemeinen Grundsätzen von der Konkurrenz anzuwenden sey.

Digitized by Google

2. XXVII. Art. 356. Abſ. 1. Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern, um durch Täuſchung dieſen — (wie No. 1. Art. 337.) — verfertigt oder eine ächte verfälſcht und von der gefälſchten oder verfälſchten Sache Gebrauch macht, iſt der Fälſchung ſchuldig. (Abſ. 2. zu §. 630.) Art. 357. Wer von der durch einen Andern gefälſchten oder verfälſchten Sache, ſich zum Vortheile — (wie No. 1. Art. 338. Abſ. 2.) — zu ſtrafen. Art. 358. Wer Privaturkunden fälſchlich auf eigenen oder fremden Namen — (wie No. 1. Art. 339.) — durch Veränderung, Zuſatz oder Auslöſchung entſtellt (Art. 356.), iſt mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahr zu beſtrafen, in ſchwereren Fällen kann zugleich auf den Verluſt der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte erkannt werden. Betrifft die Fälſchung traſſirte Wechſel, kaufmänniſche Kreditbriefe, Handelsbücher oder Maaß und Gewicht, ſo ſoll Arbeitshausſtrafe bis zu 4 Jahren eintreten. Wurde mittelſt der Fälſchung ein Betrug verübt, ſo kommt zugleich die Strafe des Letztern nach den Beſtimmungen über den Zuſammenfluß von Verbrechen zur Anwendung.

VIII.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. Art. 236. Die unbefugte Ausſtellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Perſonen, oder die Verfälſchung echter Privaturkunden iſt mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu belegen. Iſt durch den Gebrauch einer ſolchen falſchen oder verfälſchten Urkunde der beabſichtigte Vortheil bereits erreicht, ſo kann Zuchthaus zweiten Grades bis zu 3 Jahren eintreten.

2. XX. Art. 249. (Wie No. 1. Art. 236. Satz 1. Nur „beſtrafen“ ſtatt „belegen“ und iſt zwiſchen „Privaturkunden“ und „iſt“ eingeſchaltet „in rechtswidriger Abſicht.“ Dann:) Iſt der beabſichtigte Erfolg bereits erreicht, ſo iſt bei einem Betrage des verurſachten Nachtheils bis mit 50 Rthlr. auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, bei einem Betrage über 50 Rthlr. auf

Digitized by Google

Arbeitshaus oder Zuchthaus 2ten Grades bis zu 4 Jahren, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Tit. 45. (Vergl. zu §§. 612. [337. No. 1.] 614. 620.) Von der Schriftfälſchung und vom Betruge. — Art. 322. Wer 1) Urkunden oder Schriften nachmacht, oder mit falſchen Unterſchriften oder Siegeln verſieht, oder ein echtes Siegel zur Ausſtellung einer falſchen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer echten Urkunde oder Schrift durch Veränderung, Zuſatz, Auslöſchung von Worten, Buchſtaben, Zahlen oder Unterſcheidungszeichen entſtellt, und 2) von einer ſolchen falſchen oder verfälſchten Urkunde oder Schrift Gebrauch gemacht hat, um Andern zu ſchaden, oder ſich oder Andern unerlaubte Vortheile zu verſchaffen, — der iſt der Schriftfälſchung ſchuldig. — Art. 323. Die Schriftfälſchung wird 1) mit Zuchthaus von 1—10 Jahr beſtraft, wenn ſie verübt iſt: a) an Urkunden, die mit der Unterſchrift des Großherzogs, oder mit dem Großherzoglichen Staatsſiegel, oder mit dem Siegel des Staatsraths oder eines der Miniſterien ausgefertigt ſind; b) an Urkunden, die von anderen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt ſind; c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abſchriften derſelben, desgl. an den mit den vorſchriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen verſehenen Konzepten oder (Statt dieſes „oder" iſt wohl „der" zu leſen, vergl. unten zu §. 618. Königreich Bayern 1822. Art. 152. No. 3.) amtlichen Ausfertigungen, die bei den Akten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden; d) an den unter amtlichem Glauben aufgeſtellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund- und Hypothekenbüchern, Steuerkataſtern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heirathe- oder Sterbe-Regiſtern (Civilſtands-Regiſtern),

Digitized by Google

sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen; e) an Notariatsakten und Notariats-Protokollen; f) an Wechseln und sonstigen Handels-Kreditpapieren; g) an Kreditpapieren öffentlicher Korporationen und bestätigter Kreditvereine; 2) mit Zuchthaus von 3 Monat bis zu 5 Jahren in allen anderen Fällen. Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemildert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staat, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt ist, die Zuchthausstrafe im Falle No. 1. bis auf 3 Monat herabsetzen, und im Falle No. 2. statt derselben auf Gefängniß von 10 Tagen bis zu 3 Monaten erkennen. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens nach Analogie der im Art. 313. vom Diebstahl gegebenen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. — Art. 324. Die im vorhergehenden Art. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, der zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sey, Gebrauch gemacht hat, um Andere zu schaden, oder sich oder Andern unerlaubten Vortheil zu verschaffen. — Dasselbe gilt von dem, der zum Nachtheil eines Andern rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt, jedoch soll die Strafe in diesem Fall höchstens bis auf 5 Jahr Zuchthaus steigen. — Art. 325. Von den in den Art. 322—24. enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Marschzetteln und Zeugnissen verübten Fälschungen ausgenommen, in Ansehung deren in den Art. 326. a. bis 331. besonders bestimmt ist. Tit. 25. Von Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte. — Art. 176. Wer bei gesetzlich angeordneten Wahlen die Wahlzettel verfälscht oder unterdrückt, oder austauscht, oder einen andern Namen darauf setzt, als ihm angegeben

Digitized by Google

worden, soll mit Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 1 Jahr bestraft werden.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 228. Wer 1) unechte Sachen verfertigt, oder echte verfälscht und davon als von echten oder unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Andern oder in gewinnsüchtiger Absicht einen rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer 2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder verfälschten Sachen, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht; soll folgende Strafen leiden: I. Zuchthaus, wenn der erlangte oder beabsichtigte Schaden 500 Rthlr. übersteigt; §. 229. II. Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr, 1) wenn jener Vortheil oder Schaden 15 Rthlr. übersteigt und entweder A. die Fälschung Wechsel, kaufmännische Kreditbriefe oder Handelsbücher betrifft; oder B. der Thäter in seinem Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht hat; oder C. bei der Fälschung einer der §. 221. unter der No. 1. mit den Buchstaben A. bis C. aufgeführten Umstände eintritt; 2) wenn der Betrag der Fälschung 30 Rthlr. übersteigt; §. 230. III. Zwangsarbeit bis von 1 Jahre: 1) wenn der Betrag der Fälschung 2 Rthlr. übersteigt und entweder A. einer der §. 229. unter No. 1. unter den Buchstaben A. bis C. aufgeführten Umstände eintritt, oder das Verbrechen B., mittelst Verfertigung falscher oder Verfälschung, Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung echter Privat-Urkunden oder Privatsiegel, oder C. im Handel durch Nachbildung oder Verfälschung der besondern Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauses verübt ist; 2) wenn der Betrag der Fälschung 5 Rthlr. übersteigt. — Fälschungen, die durch keinen der in den §§. 228. bis 230. erwähnten Umstände erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu strafen. §. 143. Wer in einer Untersuchungssache zum Nachtheil des Angeschuldigten einer Fälschung von Urkunden oder des wissentlichen Gebrauches falscher Urkunden

Digitized by Google

ſich ſchuldig macht, oder Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, iſt mit den §. 135. unter No. 1. feſtgeſetzten Strafen zu belegen.

Zu §. 617.

Ausſchließung der Unterſuchung in Betreff gewiſſer Perſonen.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zu §. 615.)

II.

Königreich Bayern.

1813. 1822. (Vergl. zu §. 544. Anmerk. Zu §. 516.)

III.

Großherzogthum Heſſen.

(Vergl. zu §. 615.)

Zu §. 618.

Fälſchung letztwilliger Verordnungen, gezogener Wechſel, kaufmänniſcher Anweiſungen und Handelsbücher, von Urkunden unter der Unterſchrift des Landesherrn, in- oder ausländiſcher Staats- oder Kommunal-Behörden, Beamten ꝛc. — Zuchthaus von 2 bis 8 Jahren und Geldbuße von 100 bis 2000 Rthlrn.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zu §. 612.)

II.

Frankreich.

XXI. Art. 147. Seront punies des trav. forcés à temps (d. h. 5—20 Jahr) toutes autres personnes (vorher iſt von Beamten die Rede; vergl. zu §. 779.) qui auront commis un faux en écriture authentique, et publique, ou en écriture de commerce ou de banque, soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures, soit par fabrication de conventions,

Digitized by Google

dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans ces actes, soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir et de constater — Art. 148. Dans tous les cas exprimés au présent §. celui qui aura fait usage des actes faux sera puni des travaux forcés à temps. — Art. 149. Sont exceptés des dispositions ci-dessus, les faux commis dans les passe-ports et feuilles de route, sur lesquels il sera particulièrement statué ci-après. — (Vergl. zu §. 622.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §. 616.) Art. 337. Wer I. mittelst Nachahmung Königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des Königl. großen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertigt; wer die mit Königl. Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatz Gebrauch macht, soll 12—20jährige Zuchthausstrafe leiden. II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, die von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertigt, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat 8—12 Jahr Zuchthaus zur Folge.

Anmerk. (VII. S. 101.) Fälschungen an den unter öffentlicher Autorität ausgehenden Urkunden ꝛc. greifen den Staat an der empfindlichsten Seite an, das Gesetz muß daher die Strafbarkeit nach diesem Angriffe abmessen, ohne darauf zu sehen, ob die Handlung auf Beschädigung eines Privaten gerichtet war. — Auch gerichtlich beglaubigte Abschriften einer Privaturkunde müssen den öffentlichen Urkunden zugezählt werden. — Von Siegeln ist nur sofern die Rede, als sie zu Urkunden dienen, von Stempeln

Digitized by Google

darf es also nicht verstanden werden. — Die Unterdrückung öffentlicher Urkunden ist nicht erwähnt, sie ist daher kein besonders benanntes Verbrechen, und man muß auf den Zweck der Unterdrückung zurückgehen, um die Qualität der Handlung zu bestimmen. Geschah sie, um Jemand zu hintergehen, so tritt die Strafe des gemeinen Betrugs ein; eine Unterdrückung in staatsverrätherischer Absicht begründet die Strafe des Staatsverraths, und ein Staatsdiener macht sich durch Unterdrückung der ihm anvertrauten Schriften eines Amtsverbrechens schuldig. — Die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden wurde nach zwei Graden abgestuft, denn je höher das Amt, desto größer der Angriff und die Strafbarkeit. Der Entwurf hatte 8—12 Jahr Zuchthaus und 4—8 Jahr Arbeitshaus, offenbar zu niedrig, bestimmt. — Unter No. II. gehören alle Landeskollegien, alle Königl. Unterbehörden, z. B. Herrschaftsgerichte, Königlicher Rentämter, Stiftungs-Administrationen, Polizei-Kommissariate ꝛc.

2. 1822. VIII. Art. 150. Wer in böser Absicht eine Urkunde auf den Namen des Regenten oder einer Staatsbehörde fälschlich ausstellt; wer die Unterschrift eines Staatsbeamten oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer gültigen öffentlichen Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung der Worte, Namen, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt; der ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. Art. 151. Der wissentliche Gebrauch einer falschen, wie die Vernichtung oder Unterdrückung einer echten öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung bestraft. Art. 152. Rücksichtlich der Bestrafung werden als öffentliche Urkunden angesehen: 1) welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Staatssiegel oder dem Siegel des Staatsraths oder eines der Staatsministerien versehen sind; 2) welche von andern unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden innerhalb der Grenzen ihres Amts ausgefertigt oder beglaubigt sind; 3) die Protokolle der Gerichte oder andrer Staatsbehörden, desgleichen die

Digitized by Google

mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Konzepte der amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Akten der Gerichte oder Staatsbehörden aufbewahrt werden; 4) die unter amtlichem Glauben zu führenden oder hergestellten Grund- und Hypothekenbücher, Steuerkataster, Saal- und Lagerbücher, Tauf-, Heirath- und Sterbematrikel, Inventarien, Fideikommiß- und Adelsmatrikel ꝛc., sammt den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen; 5) die Notariats-Instrumente, welche innerhalb des Wirkungskreises der Notäre errichtet und mit deren Unterschrift und Notariatssiegel versehen sind, die Notariatsprotokolle, woraus jene Instrumente gefertigt werden, desgleichen die von Notaren förmlich aufgenommenen Wechselproteste; 6) Urkunden auswärtiger Staatsbehörden, wenn sie von einem inländischen Beamten in seiner Amtseigenschaft beglaubigt worden. Art. 153. Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird mit Zuchthaus (10—20 Jahr) bestraft; die Gerichte sind jedoch ermächtigt, bei mindrer Gefährlichkeit der That, bei geringem Betrage des bezielten Schadens oder Vortheils und bei andern mildernden Umständen auf Arbeitshaus (2—10 Jahr) zu erkennen. (Vergl. zu §§. 612. und 616.)

Anmerk. Die Fälschung öffentlicher Urkunden ist abgehandelt in dem Kapitel: „Von Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staats."

Oersted: (S. 262.) Wäre Art. 151. buchstäblich zu verstehen, so würde er auch auf den anwendbar seyn, der seine durch ein Notariat-Instrument vollzogene letzte Willenserklärung vernichtet. — Das Verzeichniß im Art. 152. ist überflüssig, und eher verwirrend als anleitend (S. 110.). — Aus den Bestimmungen unter No. 2. „innerhalb der Grenzen ihres Amts" und No. 5. „innerhalb des Wirkungskreises der Notare" folgt, daß die Strafe nicht in Anwendung kommen kann, wenn Jemand eine falsche Urkunde im Namen eines Beamten fertigt, dessen Amtsgewalt sich auf die Personen oder Fälle, welche die Urkunde betrifft, nicht erstreckt. Ungeachtet dessen

Digitized by Google

kann aber ein Dritter, der nicht immer die Amtsgrenzen kennen kann, gleich sehr durch die Urkunde hintergangen werden (S. 302.). — Zu Art. 150. Im Strafgesetzbuch Art. 337. wird keiner Absicht gedacht, und in den Jahrbüchern für die Gesetzgebung ꝛc. Bd. 1. S. 336. wird ausdrücklich angenommen, daß Jeder, wer eine öffentliche Urkunde nachahmt oder verfälscht, nach diesem Artikel zu verurtheilen ist, die Absicht sey, welche sie wolle (S. 108.).

3. 1827. IX. Art. 174. Die Fälschung 1) an Urkunden, welche mit (wie vorsteh. Art. 152. No. 1.) Staatsministerien ausgefertigt sind; 2) an Urkunden, welche von ꝛc. (wie ebend. No. 2. mit Weglassung des Passus „innerhalb der Größe ihres Amts"); 3) an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgl. an den mit den vorschriftsmäßigen ꝛc. (wie ebend. No. 3.); 4) an den unter amtlichen ꝛc. (wie ebend. No. 4. mit Fortlassung der Worte: „Inventarium, Fideikommisse und Administrations-Matrikel); — 5) an Notariats-Instrumenten und Notariats-Protokollen, woraus jene Instrumente gefertigt werden, desgl. an den von Notarien förmlich aufgenommenen Wechselprotesten und von ihnen gefertigten Zeugnissen und Beglaubigungen; 6) an Kreditpapieren öffentlicher Korporationen und bestätigter Kreditvereine, wird bestraft: I. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn auch von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde noch kein Gebrauch gemacht ist; II. mit Zuchthaus (10 bis 20 Jahr), wenn davon auf irgend eine Weise Gebrauch gemacht ist. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, bei minderer Gefährlichkeit der That und minderer Beträchtlichkeit des bezielten Schadens oder Vortheils im Fall No. I. statt des Arbeitshauses auf Gefängniß nicht unter 6 Monat, und im Fall No. II. auf Arbeitshaus zu erkennen. (Vergl. zu §. 616.) Art. 124. Wer bei den Wahlen zur Ständeversammlung, desgl. bei den Wahlen zu den von der Regierung einberufenen Wahlversammlungen, oder bei den Wahlen der Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigten Wahlzettel verfälscht oder unterdrückt,

Digitized by Google

oder austauſcht, oder darauf einen andern Namen, als ihm angegeben wurde, ſetzt, ſoll mit Gefängniß (3 Mon. bis 2 Jahr) beſtraft, und in Folge dieſer Strafe ſoll die Ausübung der im Art. 23. No. 1—4. beſtimmten Rechte nicht unter 1 Jahr ſuspendirt werden. — Art. 22. Der zu einer Verbrechensſtrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieſer Verurtheilung: 1) den Adel, jedoch nur für ſeine Perſon, und unbeſchadet der Rechte ſeiner Familie; 2) alle Hof- und Ehrenämter; 3) alle unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder andere öffentliche Dienſte mit allen davon abhangenden Rechten und Vorzügen; 4) alle Würden und Ehrenauszeichnungen, insbeſondere Orden und Medaillen; 5) die Fähigkeit zur Erwerbung aller dergl. Vorzüge, Aemter, Dienſte, Auszeichnungen. — Dieſelbe Folge tritt bei der Verurtheilung in die Strafe eines Vergehens wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung oder Betrugs ein. — Art. 23. Außerdem zieht die Verurtheilung in eine Verbrechensſtrafe auch noch den lebenslänglichen Verluſt nachſtehender Rechte und die Unfähigkeit zu derſelben nach ſich: 1) der Fähigkeit zum Dienſt in der Armee und Landwehr; 2) des Wahlſtimmrechts; 3) des Rechts in Gemeindeverſammlungen zu erſcheinen; 4) des Rechts, Vorſteher eines Gewerbevereins zu ſeyn; 5) des Rechts, als Sachverſtändiger in einem gerichtlichen Geſchäft zu handeln; 6) der Fähigkeit, Vormund oder Kurator zu ſeyn, ausgenommen über die eigenen Kinder, und auch dies nur nach vorgängiger Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde. Die Suspenſion von dieſen Rechten als Folge der Strafe eines Vergehens tritt nicht nur bei den im letzten Satz des vorigen Art. 22. genannten Vergehen, ſondern auch da ein, wo dieſelbe im Geſetz beſonders feſtgeſetzt iſt. (Sie ſoll von den Gerichten nicht unter 3 Monat und nicht über 6 Jahre angeordnet werden.)

Motive: (X. S. 135.) An dem Entwurf von 1822. wurde getadelt, daß er ein Verzeichniß der als öffentlich anzuſehenden Urkunden aufgeſtellt hat. Dieſes nicht einmal umfaſſende Verzeichniß weiſe, wie immer,

Digitized by Google

wenn sich die Gesetzgebung zu Exemplifikationen herablasse, darauf hin, daß es an einem sichern Grundprinzip fehle. Indessen ist die vollständige und ausschließende Aufzählung beibehalten, denn wenn das Gesetz so schwere Strafen droht, so muß auch bestimmt werden, welche Urkunden öffentliche seyen. Sonst fehlt es an einem festen Maaßstabe, und es entstehen alle Zweifel, Schwierigkeiten und widersprechende Urtheile aufs neue, in welche man verfallen ist, weil ein Verzeichniß im Strafgesetzbuch von 1813. fehlte. — Auf die Vollendung steht Zuchthausstrafe, welche Niemand zu schwer gefunden hat. Daher ist auch die Strafe des Versuchs, oder hier der, als Versuch billig zu strafenden Vorbereitung, mit Arbeitshaus nicht zu schwer. — Die Ermächtigung, auf eine niedrigere Strafgattung zu gehen, ist Einwendens ungeachtet für angemessen erachtet, denn es kommen so unbedeutende Fälle vor, daß die Ermächtigung eher für zu beschränkt gehalten werden könnte. Dem Königl. Justizministerium liegen, in großer Anzahl von Begnadigungsanträgen, die Beispiele vor.

4. 1831. XI. Art. 207. (Wie vorsteh. Art. 174., mit Herabsetzung des Maximums der Strafe, unter No. I. auf 6 Jahr Arbeitshaus, unter No. II. auf 15 Jahr Zuchthaus; außerdem ist die Ermächtigung a. E. weggelassen, und ihr folgender Satz substituirt werden:) Bei Ausmessung der Strafe ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs, und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens Rücksicht zu nehmen. Art. 150. (Wie vorstehend 1827. Art. 124.) [Vergl. zu §. 616.]

Motive: Die Ermächtigung ist als unnöthig und unschädlich weggeräumt, und mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch, das Oesterreichische Gesetz und den Code pénal, den Strafdrohungen größere Bestimmtheit gegeben.

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 5. Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. 1) Fälschung öffentlicher Urkunden. — Art. 199. (Vergl. Königreich Bayern 1822.) Wer mit rechtswidrigem Vorsatz eine Urkunde fälschlich auf den Namen des Königs oder einer öffentlichen Behörde ausstellt; wer die Unterschrift eines Staatsbeamten oder das Siegel einer öffentlichen Behörde bei einer Urkunde nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung böslich entstellt; ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. — Der wissentlich rechtswidrige Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung derselben gestraft. — Art. 200. Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird mit Zuchthaus (2—8 Jahr) oder Arbeitshaus (3 Mon. bis 3 Jahr) gestraft, deren Dauer besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauch und nach der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist. — Bei besonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens findet jedoch auch Karrenstrafe bis 15 Jahr statt. — War hingegen Gefahr und Schaden sehr gering, wie z. B. bei Verfälschung von Reisepässen, Wanderbüchern und dergl., so sind die Gerichte ermächtigt auf Gefängniß (ohne Min. bis 3 Mon.) zu erkennen. (Vergl. zu §. 616. und Zusammenstellung Bd. 2. S. 418. Fälschung in Kriminalsachen.)

2. XXX. Art. 196. (Wie No. 1. Art. 199. Nur: „Behörde, oder einer sonst öffentlichen Glauben habenden Person ausstellt, die Unterschrift und das Siegel, wodurch eine Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen erhält, nachahmt" statt „Behörde — nachahmt.") Art. 197. (Wie No. 1. Art. 200. (Nur: „dadurch bezweckten" statt „bezweckten," „Kettenstrafe" statt „Karrenstrafe," mit Fortlassung der Worte: „wie z. B. — und dergl.," und mit folg. Zusätzen:) Im Allgemeinen jedoch ist die Fälschung

Digitized by Google

öffentlicher Urkunden ſtets härter zu beſtrafen, als die Fälſchung von Privat-Urkunden. — Fälſchungen in Reiſepäſſen, Wanderbüchern und dergl., in ſofern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, ſind der polizeilichen Ahndung überlaſſen. (Vergl. zu §. 616.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 359. Les mêmes peines (vergl. zu §. 640., 6—20 Jahr), seront appliquées à ceux qui auront falsifié de cette manière, en tout ou en partie, quelques décrets, résolutions, ordres, jugemens, rapports ou lettres, délivrés ou rendus par des autorités supérieures ou inférieures ou des fonctionnaires publics, à ceux qui auront rédigé des écrits ou des extraits entièrement faux, avec intention de les faire passer pour véritables, soit en imitant les sceaux, timbres, marques ou signatures, soit de quelque autre manière. (Art. 360. 361. zu §. 622.) — Art. 362. Seront encore punis des mêmes peines ceux, qui auront de la même manière, falsifié en tout ou en partie d'autres actes et derumens publics, des protocoles de notaires ou d'autres registres publics, des actes de dernière volonté, des contracts, des quittances, certificats et autres actes semblables, ou qui en auront rédigé ou fait rédiger d'entièrement faux; comme aussi, ceux qui auront détruit ou soustrait de mauvaise foi et dans des vuex criminelles des pièces pareilles. — Art. 363. Les mêmes peines seront appliquées aux fonctionnaires publics, qui, dans l'exercice de leurs fonctions, auront faussement dressé et signé de cette manière des procès-verbaux, rapports et autres actes. — Art. 364. Seront enfin punis des mêmes peines ceux, qui dans des actes publics et frauduleusement auront pris un nom supposé, ou se seront attribué quelque charge, emploi ou fonctions, dont ils n'étaient pas revêtus. — Art. 365. Seront punis suivant les circonstances d'une peine d'échafaud (vergl. zu §§. 562. 563. Note 2.), de déclaration d'infamie et

Digitized by Google

d'emprisonnement ou de bannissement, qui conjointement ou séparement, ne pourra excéder 12 années ceux, qui de mauvaise foi, auront falsifié en tout ou en partie des actes publics, de l'espèce de ceux indiqués dans les art. précédens, mais émis à l'étranger; ou des actes sous seing privé, comme: contracts, livres de compte, obligations, lettres de change, assignations, acquits, certificats, lettres, ou autres pièces semblables; ceux qui en auront dressé d'entièrement faux, ou les auront insérés au-dessus de la signature d'autrui, ceux qui auront contrefait ou falsifié en tout ou en partie des timbres ou sceaux de particuliers, ou qui auront apposé sur les documens mentionnés dans le prés. art. des signatures fausses ou supposées; et enfin ceux qui se seront attribué dans ces documens quelques emplois, postes ou fonctions publics, dont ils n'étaient pas revêtus. (Art. 366. zu §. 621.) — Art. 367. Ceux qui frauduleusement, sciemment et volontairement, se seront servi de quelques pièces fausses ou falsifiées, ou qui à l'aide de ces pièces se seront procuré quelque avantage, seront punis des mêmes peines que les auteurs mêmes. (XV. S. 118.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 10. Von der Nachahmung oder Verfälſchung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld und dergl. §. 1. Wenn Jemand, um ſich oder Andern einen Vortheil zu verſchaffen, oder um Schaden anzurichten: a) irgend eine Urkunde ausfertigt, und fälſchlich den Namen oder des zur Ausfertigung erforderliche Siegel des Königs, des norwegiſchen Staatsraths, wenn derſelbe hier im Reich während der Abweſenheit des Königs die Regierung führt, der Interims-Regierung, des Reichsgerichts, des Höchſten Gerichts, des Storthings oder einer der Abtheilungen deſſelben, darunter ſetzt; b) die Unterſchrift oder das Siegel derſelben auf einer falſchen Urkunde ſich zuwendet; c) eine von denſelben ausgefertigte Urkunde,

Digitized by Google

oder eines von den Protokollen, die für den König oder für irgend eine der genannten Autoritäten geführt sind, verfälscht, so wird er mit Strafarbeit 2ten (über 9 bis 12 Jahr) oder 3ten (über 6 bis 9 Jahr) Grades belegt. (Vergl. Bd. I. S. 325.) — §. 2. Wird ein solches Verbrechen mit Rücksicht auf Aemter, Bedienungen oder öffentliche Geschäfte im Allgemeinen begangen, so ist der Schuldige mit Strafarbeit 3ten oder 4ten (über 3 bis 6 J.) Grades zu belegen. — §. 3. Wer, um zu nutzen oder zu schaden, sich solcher Urkunden oder Protokolle, die in den §§. 1. 2. genannt sind, bedienet, obgleich er weiß, daß sie falsch oder verfälscht sind, wird nach den angeführten §§. gestraft, je nachdem die Urkunde oder das Protokoll zu den im §. 1. oder im §. 2. genannten gehört. — §. 4. Wer, in der Absicht, solche Urkunden oder Protokolle zu Stande zu bringen, oder dieselben zu verfälschen, oder wissend, daß Jemand solche Absicht hat, die Siegel, welche dazu benutzt werden können, verfertigt, ist mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Mon. bis 3 Jahr) zu belegen. — §. 17. Wer nach den §§. 1—3., 5. 6. 9—12. (vergl. Bd. II. S. 254.; zu §. 622., zu §. 631., zu §. 633., zu §. 636.) gestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn. (Vergl. Bd. II. S. 309.) — Kap. 21. Von Betrug und Fälschung. §. 32. Werden öffentliche Urkunden eines fremden Staats fälschlich ausgefertigt oder verfälscht, oder werden solche oder verfälschte Urkunden benutzt, so wird es so angesehen, als ob das Verbrechen mit Rücksicht auf Privat-Urkunden verübt wäre. (Vergl. zu §§. 616. 622.) XVI.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 612. 616. 620.) Kap. 6. Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben: Falschmünzen, Münzverfälschung, Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegel, Stempel, Grenzverfälschung, Meineid. — Art. 208. Wer eine Urkunde fälschlich auf den Namen des Königs, einer öffentlichen Behörde, oder einer mit

Digitized by Google

öffentlichem Glauben versehenen Person ausstellt; wer böslicher Weise die Unterschrift des Königs, eines öffentlichen Beamten, oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung böslich entstellt, soll wegen Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft werden: 1) mit Kreisgefängniß (4 Wochen bis 2 Jahr) und dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, wenn noch kein Gebrauch von der Urkunde, 2) mit Arbeitshaus (6 Mon. bis 6 Jahr), wenn davon Gebrauch gemacht ist. — Wäre die Fälschung der Urkunde in einer Untersuchungssache geschehen, so kommen die in den Art. 217. 218. (Meineid, Bd. II. S. 309.) bestimmten Strafen zur Anwendung.

Motive: Es ward für richtiger gehalten, mit dem geschehenen Eingriff in die Autorität der Staatsbehörde das Verbrechen als konsummirt anzunehmen. Inzwischen bleibt der Gebrauch immer ein so wichtiges Moment, daß die Gradation der Strafe wesentlich davon abhangt. — Die Fälschung des Konzepts eines Aktenstücks ist in den letzten Satz: „wer den Inhalt ꝛc." begriffen, da jedes Konzept eines Aktenstücks einer öffentlichen Behörde die Urkunde ist, welche sie über ihren Beschluß zu den Akten ausfertigt. Das Erforderniß einer böslichen Absicht ist ausgedrückt, damit nicht ein Scherz als Fälschung angesehen werde; zum ersten Satz hielt man das Wort „fälschlich" für hinreichend.

2. XXVII. Art. 219. Wer böslicher Weise eine Urkunde auf den — (wie No. 1. Art. 208.) — fälschlich ausstellt, die Unterschrift — (wie No. 1. Art. 208.) — Veränderung entstellt, und von solchen falschen oder verfälschten Urkunden Gebrauch macht, soll wegen Fälschung öffentlicher Urkunden mit Kreisgefängniß, in schwereren Fällen zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, bestraft werden. Hat er von den Urkunden noch keinen Gebrauch gemacht, so ist er wegen Versuches mit Kreisgefängnißstrafe bis zu 1 Jahre zu

Digitized by Google

belegen. — War die Fälschung nur das Mittel zu Verübung eines Betruges oder eines andern Verbrechens, so kommen die Bestimmungen der Art. 115—119. zur Anwendung. — Ist die Fälschung in einer Untersuchungssache geschehen, so treffen den Thäter die in den Art. 228. und 229. bestimmten Strafen. (Vergl. zu §. 616.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 234. (Ausgezeichneter Betrug.) Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine echte von einer solchen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde verfälscht, um sich oder Andere damit einen Vortheil zu verschaffen, eine gültige Urkunde zum Nachtheil der Rechte eines Andern rechtswidrig verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht, ist mit Gefängniß bis 6 Monat oder Arbeitshausstrafe von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu belegen.

2. XX. Art. 247. (Wie No. 1. Art. 234. Nur „oder Jemanden in Schaden zu bringen, oder wer eine gültige öffentliche oder Privat-Urkunde" statt „oder eine gültige Urkunde," und mit Weglassung der Worte „von 2 Monaten.") Art. 248. Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit 50 Rthlrn. auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, bei einem Betrage desselben über 50 Rthlr. auf Arbeitshaus oder Zuchthaus 2ten Grades bis zu 6 Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 8 Jahren zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

(Vergl. zu §. 616.)

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 131. Wer böslich oder in gewinnsüchtiger Absicht falsches Stempelpapier, falsche öffentliche Urkunden,

Digitized by Google

Looſe oder Ziehungslisten von Lotterien, Siegel oder Stempel verfertigt oder echte verfälſcht, oder wiſſentlich dergl. gebraucht, ſoll folgende Strafen erleiden: 1) Zuchthaus, wenn die Unterſchrift des Landesfürſten oder einer obern Landesbehörde gemißbraucht iſt, oder der beabſichtigte oder geſtiftete Schaden oder Nachtheil 30 Rthlr. überſteigt; 2) Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wenn der beabſichtigte oder geſtiftete Schaden oder Vortheil 15 Rthlr. überſteigt, oder die Fälſchung ſich auf gerichtlichen oder Notariats-Urkunden bezieht; 3) Zwangsarbeit bis von 1 Jahre in anderen Fällen. — Die Verfälſchung von Päſſen, Reiſerouten, einfachen öffentlichen Zeugniſſen u. dergl., ohne gewinnſüchtige Abſicht, iſt polizeilich mit Gefängniß zu ſtrafen. §. 132. Die böswillige oder gewinnſüchtige Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden oder Akten zum Nachtheile des Staates oder Anderer iſt der Fälſchung derſelben gleich zu ſtrafen. (Vgl. zu §. 616.)

Zu §. 619.

Kaufleute ſind der kaufmänniſchen Rechte verluſtig zu erklären.

Vergl. zu §. 609. Königreich Bayern 1813. a. E.; zu §. 616. Königreich Württemberg Art. 339.; zu §. 618. Königreich Bayern 1827. Art. 124. 1831. Art. 150. Königr. Norwegen Kap. 10. §. 17. Königr. Württemberg.

Zu §. 620.

Fälſchung zum beſſern Fortkommen ꝛc. Gefängniß 4 Wochen bis 2 Jahr.

I.

Oeſterreich.

(Fällt aus.)

II.

Frankreich.

XXI. Art. 153. (Des faux commis dans les passeports, feuilles de route et certificats.) Quiconque

Digitized by Google

fabriquera un faux passe-port ou falsifiera un passe-port originairement véritable, ou fera usage d'un passe-port fabriqué ou falsifié, sera puni d'un emprisonnement d'une année au moins et de cinq ans au plus. (Art. 154. 155. zum folg. §.) — Art. 156. Quiconque fabriquera une fausse feuille de route, ou falsifiera une feuille de route originairement véritable, ou fera usage d'une feuille de route fabriquée ou falsifiée, sera puni, savoir: D'un emprisonnement d'une année au moins et de 5 ans au plus, si la fausse feuille de route n'a eu pour objet que de tromper la surveillance de l'autorité publique. — Du bannissement (5—10 Jahr), si le trésor royal a payé au porteur de la fausse feuille des frais de route qui ne lui étaient pas dus ou qui excédaient ceux auxquels il pouvait avoir droit, le tout néanmoins au-dessous de cent frcs. — Et de la reclusion (5—10 Jahr), si les sommes indûment reçues par le porteur de la feuille l'élèvent à 100 fr. ou au-delà. — Art. 157. Les peines portées en l'art. précédent seront appliquées, selon les distinctions qui y sont posées, à toute personne qui se sera fait délivrer, par l'officier public, une feuille de route sous un nom supposé. — Art. 158. Si l'officier public était instruit de la supposition de nom lorsqu'il a délivré la feuille, il sera puni savoir: Dans le premier cas posé par l'art. 156. du bannissement; dans le second cas de la reclusion, dans le trois. cas des travaux forcés à temps (5—20 Jahr). — Art. 159. Toute personne qui, pour se rédimer elle-même ou en affranchir une autre d'un service public quelconque, fabriquera, sous le nom d'un médecin, chirurgien ou autre officier de santé, un certificat de maladie ou d'infirmité, sera punie d'un emprisonnement de 2 à 5 ans. — Art. 160. Tout médecin, chirurgien ou autre officier de santé qui, pour favoriser quelqu'un, certifiera faussement des maladies ou infirmités propres à dispenser d'un service public, sera puni d'un emprisonnement de 2 à 5 ans. — S'il y a été mu par dons ou promesses, il sera

Digitized by Google

puni du bannissement: les corrupteurs seront, en ce cas, punis de la même peine. — Art. 161. Quiconque fabriquera, sous le nom d'un fonctionnaire ou officier public, un certificat de bonne conduite, indigence ou autres circonstances propres à appeles la bienviellance du Gouvernement ou des particuliers sur la personne y désignée, et à lui procurer places, crédit ou secours, sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans. — La même peine sera appliquée 1) à celui qui falsifiera un certificat de cette espèce, originairement véritable, pour l'approprier à une personne autre que celle à laquelle il a été primitivement délivré; 2) à tout individu qui se sera servi du certificat ainsi fabriqué ou falsifié. — Art. 162. Les faux certificats de toute autre nature, et d'où il pourrait résulter, soit lésion envers des tiers, soit préjudice envers le trésor royal, seront punis, selon qu'il y aura lieu, d'après les dispositions des §§. 3. et 4.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 3. Tit. 2. Kap. 3. Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben. — Art. 425. (Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden.) Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit 6monatlicher bis 2jähriger Gefängnißstrafe gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt.

Anmerk. Diese Strafe kommt nur in Anwendung, wenn nicht in der Art der Handlung oder im Gebrauche eine strafbarere Handlung liegt. So wird wer zu einem Passe die Königliche Unterschrift, das Staatssiegel ꝛc. mißbraucht, oder durch einen falschen Paß einen andern Betrug spielt, z. B. Geld auf fremden Namen borgt, oder auf Grund falschen Attestes eine nichtige Ehe bewirkt, mit der Strafe belegt, wozu sich seine Handlung im Ganzen qualifizirt. (VII. S. 289.)

Digitized by Google

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 154. Wer, um die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, oder sonst einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, Päſſe, Reiserouten, Certifikate, Amtszeugniſſe verfälſcht, oder von ſolchen gefälſchten Urkunden wiſſentlich Gebrauch macht, iſt mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) zu ſtrafen. — Th. 2. Art. 129. Wer öffentliche Urkunden aus Muthwillen fälſcht; wer an Päſſen, Reiserouten, Certifikaten oder Amtszeugniſſen Fälſchung verübt, bei der die Vorausſetzungen des Art. 154. Th. 1. nicht eintreten; wer von einer öffentlichen, echten und unverfälſchten Urkunde für andere Perſonen oder Zwecke Gebrauch macht, als für welche ſie ausgeſtellt iſt; ſoll mit Arreſt bis zu 1 Monat oder an Geld bis 100 Gulden geſtraft werden. — (Vergl. zu §. 536.)

Oerſted: Freilich laſſen ſich Fälle denken, wo Jemand, nur um muthwilliges Spiel zu treiben, eine falſche Urkunde fertigt oder benutzt, und man kann nichts dawider haben, daß ſolcher Muthwille mit gelinder Züchtigung geahndet werde. Indeſſen iſt es nicht ohne Bedenklichkeit, für dergleichen gewiß ſeltene Fälle ein Geſetz zu geben, wodurch die Scheu, die wider alle Nachahmung fremder Namen und Siegel, beſonders des Regenten, gehegt werden ſollte, leicht geſchwächt werden könnte; wie auch leicht eine ausgedehntere Anwendung einer ſolchen Beſtimmung gemacht werden kann, als man ſich gedacht hat. (S. 112.)

3. 1827. IX. Art. 175. Wer insbeſondere Päſſe, Reiserouten, Amtscertifikate oder Amtszeugniſſe, Wander- oder Dienſtbotenbücher verfälſcht, der ſoll: I. wenn dies geſchehen iſt, um die Aufſicht der öffentlichen Gewalt zu täuſchen, oder um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, oder um Andere zu beſchädigen, mit Gefängniß (3 Mon. bis 2 Jahr); II. außerdem mit Arreſt bis zu 3 Wochen geſtraft werden. — Jedoch ſind die Gerichte auch in den Fällen No. I. ermächtigt, wegen geringer Gefährlichkeit der That, ſowie wegen minderer Beträchtlichkeit des bezielten Vortheils oder Schadens, auf Arreſt nicht unter 2 Wochen zu erkennen. — Wer von dergl. echten oder

Digitized by Google

unverfälschten Urkunden für andere Personen oder Zwecke, als für welche sie ausgestellt sind, Gebrauch macht, soll mit Gefängniß gestraft werden.

Motive: Zu den Amtszeugnissen gehören auch Militairabschiede. — Der wirklich gemachte Gebrauch ist Erschwerungsgrund. — Die Nothwendigkeit einer Ermächtigung tritt hier, wo die unbedeutendsten Fälle vorkommen können, in doppeltem Maaße ein.

4. 1831. XI. Art. 208. (Wie vorstehend, mit folgenden Modifikationen: 1) sind im Eingang dem Verzeichniß der Urkunden die „Militairabschiede" beigefügt; 2) unter No. II. ist Gefängniß bis zu einem Monat angedroht; 3) die nachfolgende Ermächtigung hat man weggelassen; 4) im Schlußsatz ist Gefängniß bis zu 6 Mon. festgesetzt.)

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 618. No. 1. Art. 200. a. E. No. 2. Art. 197. a. E.)

V.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 616.)

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 209. Fälschungen in Reisepässen, Reiserouten, Wander- oder Dienstbüchern, obrigkeitlichen Ausweisen, in ärztlichen oder Dürftigkeitszeugnissen, in sofern sie nur, um sich der Aufsicht der Obrigkeit oder einer öffentlichen Verpflichtung zu entziehen, geschehen sind, werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet. — Art. 210. Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen Urkunde (Art. 208. 209.) von Seite eines Dritten, desgl. die Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden, namentlich von Akten, zum Nachtheil des Staats oder Anderer, wird innerhalb des für die Fälschung derselben bestimmten Strafmaaßes geahndet.

Digitized by Google

Motive: An sich ist zwar die Strafbarkeit dessen, der eine falsche Urkunde gebraucht, der Strafbarkeit des Fertigens, welcher zugleich davon Gebrauch macht, nicht gleich. Da jedoch durch den Gebrauch die Gefahr einer Beschädigung näher gerückt wird, so rechtfertigt es die Gefährlichkeit dieser Handlung, wenn man sie innerhalb der für die Strafe der Fälschung bestimmten Grenzen ahndet. Innerhalb derselben soll aber auf den Unterschied Rücksicht genommen werden.

2. XXVII. Art. 220. Fälschungen in Reisepässen, Reiserouten, Wander- oder Dienstbüchern, in ärztlichen oder Dürftigkeits-Zeugnissen, in obrigkeitlichen Ausweisen, welche nur zum Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens gegeben sind, und andere diesen ähnliche Fälschungen werden mit Gefängniß bis zu 3 Monat geahndet. Art. 221. (Wie No. 1. Art. 210. Nur „(Art. 219. 220.)" statt „(Art. 208. 209.)"

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 237. Ist die Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- und andern Zeugnissen nur zum Zweck erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt, so findet nur Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu drei Monaten statt.

2. XX. Art. 250. Ist jedoch die — (wie No. 1. Art. 237.) — oder andern Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so findet nur Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen statt.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. oben No. II. Frankreich.) Art. 326a. 1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich echten Paß fälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Paß wissentlich Gebrauch macht; 2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder

Digitized by Google

von einem echten für einen Anderen ausgestellten Paß, als sey er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Paß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird, — soll mit Gefängniß im Fall No. 1. bis zu 3 Monaten, im Fall No. 2. bis zu 14 Tagen bestraft werden. — Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter No. 1. und 2. bezeichneten Handlung in Bezug auf Wanderbücher, Kundschaften oder Marschzettel verübt sind. — Art. 329. Wer, um sich von einem öffentlichen Dienst frei zu machen, oder einen Andern davon zu befreien, unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder sonstigen Gesundheits-Beamten, ein falsches Krankheits- oder Gebrechlichkeitszeugniß macht, soll mit Zuchthaus (Minimum 3 Monat) bis zu 1 Jahr bestraft werden. — Art. 330. Wer unterm Namen einer obrigkeitlichen Behörde oder Person, oder eines öffentlichen Beamten ein falsches Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände macht, welche dazu geeignet sind, die Regierung oder Privatpersonen zum Wohlwollen gegen die darin bezeichnete Person zu bewegen, und ihr Stellen, Kredit oder Unterstützung zu verschaffen, soll zu Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) verurtheilt werden. — Art. 331. Mit den in den Art. 329. und 330. bestimmten Strafen soll auch belegt werden: 1) wer ein derartiges ursprünglich echtes Zeugniß, das für einen Andern ausgestellt ist, für sich gebraucht, oder es verfälscht, um es auf einen Andern, als jenen, für den es ausgestellt ist, passend zu machen; 2) wer sich eines solchen falschen oder verfälschten Zeugnisses wissentlich bedient. — Art. 332. Bei falschen oder verfälschten Zeugnissen jeder andern Art, woraus Rechtsverletzung gegen Dritte, oder Nachtheil für die Staats- oder öffentlichen Kassen entstehen kann, kommen die Bestimmungen der Art. 322. 323. 324. zur Anwendung. (Vergl. hinter §. 587. d. Anh.)

IX.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 131. a. E. (Vergl. zu §. 618.)

Digitized by Google

Zu §. 621.

Verursachung unrichtiger öffentlicher Urkunden oder unrichtiger Vermerke durch falsche Angaben: 4 Wochen Gefängniß bis 8 Jahr Zuchthaus.

I.

Oesterreich.

II. §. 78. (Vergl. Bd. II. S. 227.) e) Wenn Jemand im Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angiebt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Strafe ist Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat. Findet sich, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Strafe eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Ort, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

II.

Frankreich.

Art. 154. Quiconque prendra, dans un passe-port, un nom supposé, ou aura concouru comme témoin à faire délivrer le passe-port sous le nom supposé, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois à un an. — Les logeurs et aubergistes qui sciemment inscriront sur leurs registres, sous des noms faux ou supposés, les personnes, logées chez eux, seront punis d'un emprisonnement de 6 jours à un mois. — Art. 155. Les officiers publics qui délivreront un passé-port à une personne qu'ils ne connaîtront pas personnellement, sans avoir fait attester ses noms et qualités par deux citoyens à eux connus, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à six mois. — Si l'officier public, instruit de la

Digitized by Google

supposition du nom, a néanmoins délivré le passe-port sous le nom supposé, il sera puni du bannissement (5—10 Jahr). [Vergl. zum vorhergeh. §.]

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. oben zu §. 608.)
2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 265. (S. Bd. II. S. 298.)
3. 1827. (Vergl. Bd. II. S. 416.)
4. 1831. (Vergl. Bd. II. S. 322.)

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 366. Seront punis des mêmes peines (vergl. zu §. 618.) ceux qui de mouvaise foi auront rendu un faux témoignage en justice, qui auront fait des déclarations fausses, ou dressé des rapports ou procès-verbaux faux, ou, qui de dessein prémédité, auront inséré dans ces pièces, comme certains et leur étant connus, des faits incertains, et qui leur étaient inconnus. — Art. 370. Ceux qui par des accusations calomnieuses, ou par un faux témoignage, auront été cause de la condamnation d'une personne non coupable, sera puni au moins de la peine qui aura été infligée à celle-ci; quand même cette peine serait plus grave que la peine ordinaire du faux.

Anmerk. Dieſe Artikel ſtehen im Kapital «Du faux.»

V.

Königreich Norwegen.

XVI. (Im Kap. 21. Von Betrug und Fälſchung.) §. 35. Wenn Jemand, um einen Andern von einer Strafe zu befreien, ſich fälſchlich vor Gericht als einer ſtrafbaren Handlung ſchuldig angiebt, ſo wird er mit Gefängniß (4—180 Tagen) oder Geldbuße (2—200 Rthlrn.) belegt. — §. 36. Wer in einer Angelegenheit, welche ihn nicht unmittelbar betrifft, in Bezug auf das, worüber er eine Erklärung abzugeben verpflichtet, fälſchlich, jedoch ohne

Digitized by Google

Eid, eine solche Erklärung vor Gericht oder an dasselbe abgegeben hat, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Mon. bis 3 Jahr), und wenn diese Erklärung in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder eines Notarius oder an dieselben abgegeben wird, mit Gefängniß belegt. Widerruft er seine falsche Erklärung so zeitig, wie im Kap. 12. §. 3. (Bd. II. S. 317.) gesagt ist, so wird er im ersten Fall nur mit Gefängniß oder Geldbuße, im letztern Fall mit Geldbuße bestraft. — §. 37. Wenn Jemand sonst in solcher Angelegenheit betrüglicher Weise ein Attest oder eine andere Urkunde ausstellt, die Lügen enthält, oder worin die Wahrheit verheimlicht wird, oder auf andere Weise eine Erklärung von einer solchen Beschaffenheit abgiebt, oder einer solchen Erklärung, die Lügen enthält, oder worin die Wahrheit verheimlicht wird, sich bedient, so wird er mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft. (Vergl. auch Bd. II. S. 254. 300. 325.)

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 360. Wenn durch falsche Angaben über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, das Bürger- oder Beisitzrecht in einer Gemeinde erschlichen wird, ist Kreisgefängniß (Min. 4 Wochen) bis zu einem Jahre verwirkt; vorbehaltlich höherer Strafe wenn ein solcher Betrug durch Urkundenfälschung verübt wurde.

2. XXVII. Art. 376. (Wie No. 1. Art. 360. mit unwesentlichen Aenderungen.)

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 296. (Wahrheitswidrige Aussage.) Wer in einer, ihn selbst nicht betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beiwohnenden Kenntniß aufgefordert wird, und bei der hierüber erstatteten Aussage entweder wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen

Digitized by Google

verſchweigt, iſt, in ſofern er dieſe Ausſage nicht eidlich beſtärkt hat, und dieshalb oder nach Art. 183. wegen Verläumdung eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen. (Vergl. zu §. 644.)

2. XX. Art. 325. (Wie No. 1. Art. 296. Nur „nicht dieſe Ausſage" ſtatt „dieſe Ausſage nicht," und „andern geſetzlichen Beſtimmungen" ſtatt „Art. 183. wegen Verläumdung.")

VIII.

Großherzogthum Heſſen.

(Vergl. zum vorhergehenden §.)

Zu §§. 622 bis 624.

Fälſchung von Stempelpapier, öffentlichen Siegeln und Stempeln, Kaſſenbeuteln: Zuchthaus von 2—8 Jahr und Geldbuße von 50—2000 Rthlrn.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zu §. 612.)

II.

Frankreich.

1. XXI. 1810. Contrefaçon des sceaux de l'État, des billets de banque, des effets publics, et des poinçons, timbres et marques. Art. 139. Ceux qui auront contrefait le sceau de l'État ou fait usage du sceau contrefait; ceux qui auront contrefait ou falsifié soit des effets émis par le trésor royal avec son timbre, soit des billets de banques autorisées par la loi, ou qui auront fait usage de ces effets ou billets contrefaits ou falsifiés, ou qui les auront introduits dans l'enceinte du territoire français; seront punis de mort, et leurs biens seront confisqués. — Art. 140. Ceux qui auront contrefait ou falsifié, soit un ou plusieurs timbres nationaux, soit les marteaux de l'État servant aux

Digitized by Google

marques forestières, soit le poinçon ou les poinçons servant à marquer les matières d'or ou d'argent, ou qui auront fait usage des papiers, effets, timbres, marteaux ou poinçons falsifiés ou contrefaits, seront punis des travaux forcés à temps, dont le maximum (20 J.) sera toujours appliqué dans ce cas. — Art. 141. Sera puni de la réclusion (5—10 Jahr) quiconque s'étant indûment procuré les vrais timbres, marteaux ou poinçons ayant l'une des destinations exprimées en l'art. 140. en aura fait une application ou usage préjudiciable, aux droits ou intérêts de l'État. — Art. 142. Ceux qui auront contrefait les marques destinées à être apposées, au nom du Gouvernement, sur les diverses espèces de denrées ou de marchandises, ou qui auront fait usage de ces fausses marques; ceux qui auront contrefait le sceau, timbre ou marque d'une autorité quelconque, ou d'un établissement particulier de banque ou de commerce, ou qui auront fait usage des sceaux, timbres, ou marques contrefaits; seront punis de la reclusion. — Art. 143. Sera puni du carcan quiconque s'étant indûment procuré les vrais sceaux, timbres ou marques ayant l'une des destinations exprimées on l'art. 142., en aura fait une application ou usage préjudiciable aux droits ou intérêts de l'État, d'une autorité quelconque, ou même d'un établissement particulier. — Art. 144. Les dispositions des Art. 136—138. (Anzeige) sont applicables aux crimes moutionnés dans l'article 139.

2. XXII. 1832. Der Todesſtrafe und Vermögens-Konfiskation iſt ſubſtituirt: „lebenslängliche Zwangsarbeit;" den « carcan » iſt ſubſtituirt: « dégradation civique; » die Art. 136. und 137. ſind aufgehoben worden.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §§. 612. 618.) Art. 338. Wer das Königl. große oder kleine Staatsſiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsminiſterien für ſich oder

Digitized by Google

einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches echtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu 1—4 jährigem Arbeitshause verurtheilt werden. — Art. 426. (Vergehen.) Wer das Amtssiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder — (wie vorstehend) — worden, 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß leiden. — Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und andern Zeichen, womit Waaren, Maaße, Gewichte und dergl. von Staatswegen bezeichnet werden, so soll 3—6 Monat Gefängniß statt haben.

Anmerk. (VII. S. 108.) Die Amtssiegel, welche in Stempelform zur Beglaubigung von Amtshandlungen gebraucht werden, stehen ebenfalls in der Reihe von Amtssiegeln, denn der Begriff kann nicht von der Art des Abdrucks abhangen. — Wenn mit einer solchen strafbaren Handlung auch noch ein Mißbrauch verbunden ist, so tritt die des Mißbrauchs wegen verwirkte Strafe der vorigen hinzu, weil die Verfertigung oder Anschaffung des Siegels eine Handlung, der Mißbrauch die zweite ist, deren jede ein besonders benanntes vollendetes Verbrechen in sich enthält. Dies findet sogar Anwendung, wenn die Verfertigung oder der Besitz eines Staatssiegels geschehen, um ein anderes Verbrechen, z. B. Urkundenfälschung zu begehen. Hier enthält die Handlung das Verbrechen des Art. 338. und den Versuch einer Urkundenfälschung, es kommen also die Vorschriften vom qualifizirten Versuch zur Anwendung, welche zu verschiedenem Resultat führen können, je nachdem die Strafe der versuchten Fälschung oder die Strafe des Art. 338. schwerer ist. — (S. 291.) Dasselbe gilt vom Art. 426. Der Gebrauch kann die Handlung zu einem schwereren Vergehen oder zu einem Verbrechen umwandeln. Es kann sogar ohne Mißbrauch Kriminalstrafe eintreten, wenn die Handlung als Vorbereitung zur Fälschung öffentlicher Dokumente anzusehen; die Gerichte müssen daher die Untersuchung auf den Zweck

Digitized by Google

richten, zu welchem Jemand die Siegel sich verschafft hat. Bei Stempeln tritt dasselbe ein. — Nicht jeder Mißbrauch aber verwandelt die Handlung in ein Verbrechen.

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §§. 618. 636.) Th. 1. Art. 155. Wer das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches echtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, ohne davon einen Gebrauch zu machen; soll gestraft werden: I. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn es an dem Königl. großen oder kleinen Staatssiegel oder an dem Siegel des Staatsraths oder eines der Ministerien geschehen; II. mit Gefängniß auf 6 Monat bis zu 1 Jahr, wenn es am Siegel einer andern öffentlichen Behörde geschehen. — Art. 165. Wer Stempel, mit welchen Papiere, Waaren, Maaße, Gewichte und dergl. unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder fälscht, oder sich solcher nachgemachter oder falscher Stempel wissentlich bedient, soll mit Arbeitshaus bestraft werden. — Art. 166. Wer dergl. Stempel ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder einen solchen Stempel, er sey echt oder unecht, wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn davon noch kein Gebrauch gemacht ist, mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) bestraft werden. — Th. 2. Art. 130. Wer amtliche Papiere oder öffentliche Siegel oder Stempel, die ihm zu Händen gekommen, im Besitz behält und nicht an die Obrigkeit übergiebt; wer öffentliche, im Namen der Obrigkeit bestellte Siegel oder Stempel nicht unmittelbar an die bestellende Behörde selbst oder an deren zuverlässig bekannte Diener abliefert, oder solche Siegel und Stempel, sowie die zur Verfertigung dienenden Werkzeuge, gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahrt; wird an Geld bis 50 Gulden oder mit Arrest bis 2 Wochen gestraft. — Art. 263. Gewerbsleute, die auf Bestellung unbekannter oder unzuverlässiger Personen, ohne nähere Nachfrage und Versicherung gegen Mißbrauch, Privatwappen oder Siegel, oder bei bestimmten Handelshäusern in Gebrauch stehende Formulare

Digitized by Google

von Wechſelbriefen verfertigen und abliefern, verfallen in Geldſtrafe bis zu 50 Gulden.

3. 1827. IX. Th. 1. Kap. 10. Von Fälſchung der öffentlichen Siegel und Stempel. — Art. 181. Wer das Amtsſiegel (wie vorſtehender Art. 155.) nimmt, wenn er auch davon zu Begehung einer andern ſtrafbaren That keinen Gebrauch macht, ſoll mit Arbeitshaus (Minimum 2 Jahr) bis zu 5 Jahr geſtraft werden. — Bei minderer Gefährlichkeit der That ſind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängniß nicht unter 6 Monat zu erkennen. — Art. 182. Wer Stempel, mit welchen Gegenſtände unter ꝛc. (wie vorſtehender Art. 165.). — Art. 183. (wie vorſtehender Art. 166., jedoch beträgt nach dieſem Entwurf das allgemeine Minimum der Gefängnißſtrafe 3 Mon.). — Art. 184. Große und täuſchende Aehnlichkeit der nachgemachten oder verfälſchten öffentlichen Siegel und Stempel mit den echten und unverfälſchten gilt bei Ausmeſſung der Strafe als beſonderer Erſchwerungsgrund. — Th. 2. No. XXV. Frevel in Anſehung öffentlicher Papiere, dann der Siegel, Stempel und Wappen. — Art. 218. Wer amtliche dem Staat angehörige Papiere oder öffentliche Siegel und Stempel, die ihm zu Händen gekommen, nicht der Obrigkeit ausliefert; wer öffentliche, im Namen ꝛc. (wie vorſt. Art. 130., unter Weglaſſung der Worte: „ſowie die zur Verfertigung dienenden Werkzeuge") — Art. 219. (wie vorſt. Art. 263., jedoch heißt es: „verfertigen oder abliefern," und die Strafe geht nur bis 25 Fl.).

Motive: Der Unterſchied in der Strafe, ob das Staatsſiegel ꝛc. oder das Siegel andrer Behörden nachgemacht ſey, wurde umgangen, weil der Angriff auf öffentliche Treue und Glauben derſelbe iſt, und mit dem falſchen Siegel einer tieferen Stelle ſich oft größerer Schaden ſtiften läßt, als mit dem der höchſten. — Unter die Fälſchungen gehört eigentlich nicht das in Beſitznehmen der Siegel, von welchem einige Beurtheiler glauben, daß es auch von niederer Strafbarkeit ſey; allein man hat vorgezogen, das hieher gehörige Verbrechen voranzuſtellen, und das verwandte in der Verbindung ſtehen zu laſſen.

Digitized by Google

Wegen der großen Gefährlichkeit und der ungeheuern Mißbräuche, die mit einem unerlaubter Weise in Besitz genommenen öffentlichen Siegel begangen werden können, ist auch die Strafbarkeit groß. Die Worte: „ohne davon einen Gebrauch zu machen" waren zu allgemein. Ist Gebrauch zu einer strafbaren That gemacht, so muß Konkurrenz angenommen werden. — Die Worte des Art. 165. de 1822.: „Papiere, Waaren ꝛc." sind in die Worte: „gewisse Gegenstände" verändert, weil so das in Gesetzen bedenkliche Wort: „und dergl." vermieden und bewirkt wird, daß nicht nur alle schon bestehende Papier-, Karten-, Kalender- ꝛc. Stempel begriffen sind, sondern auch alles noch eingeführt Werdende darunter begriffen werden kann. — Die Anordnungen in den Art. 218. 219. Th. 2. fordert die Sicherheit der Staatsbürger nothwendig.

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 636.) Th. 1. Art. 214. Wer das Amtssiegel (wie 1822. Art. 155.) nimmt, wenn er davon zu Begehung einer andern strafbaren That keinen Gebrauch macht, soll mit Gefängniß nicht unter 6 Mon. (Maximum 2 Jahr), wenn er davon Gebrauch macht, mit Arbeitshaus (Minimum 2 Jahr) bis zu 6 Jahren gestraft werden. — Art. 215. (wie 1827. Art. 182., jedoch ist das Maximum der Arbeitshausstrafe auf 6 Jahr beschränkt worden). — Art. 216. (wie 1827. Art. 183.). — Art. 217. (wie 1827. Art. 184.). Th. 2. Art. 218. 219. (wie 1827.).

Motive: Man war bemüht, dem allzuvagen Richter-Ermessen gehörige Schranken zu setzen, und die Ermächtigung zu beseitigen.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §. 636.) Art. 201. Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andre verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches echtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt; soll, wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß von

2—3 Monaten beſtraft werden. — Art. 202. Wer die Stempel, womit Papier, Waaren, Maaße und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, in rechtswidriger Abſicht nachmacht oder fälſcht; wer ſich in öffentlichen Verkehr wiſſentlich ſolcher nachgemachter oder gefälſchter Stempel, Maaße oder Gewichte bedient, ſoll mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) beſtraft werden. — Wer dergl. Stempel wiſſentlich in unerlaubten Beſitz nimmt, ſoll, wenn davon noch kein Gebrauch gemacht worden, Gefängniß (bis 3 Monat) erleiden.

2. XXX. Art. 198. (Wie No. 1. Art. 201. Nur „zu verbrecheriſchen Zwecken in" ſtatt „wiſſentlich in unerlaubten," und mit Fortlaſſung der Worte „von 2 bis 3 Monaten.") Art. 199. Wer in Anſehung der Stempel, womit (wie No. 1. Art. 202.) werden, eine Fälſchung begeht, indem er in rechtswidriger Abſicht falſche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet, oder die rechten mißbraucht, ſoll mit Arbeitshaus, und in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus beſtraft werden. — Arbeitshaus, oder in leichteren Fällen Gefängniß, ſoll derjenige erleiden, welcher der falſch geſtempelten Gegenſtände im öffentlichen Verkehre auf betrügeriſche Weiſe ſich bedient. — Wer zum Zweck ſolcher Fälſchungen echte oder falſche Stempel in unerlaubten Beſitz nimmt, ſoll, wenn der beabſichtigte betrügeriſche Gebrauch davon noch nicht gemacht iſt, Gefängnißſtrafe erleiden.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 618.) Art. 360. Seront encore punis des mêmes peines ceux qui auront de cette manière fabriqué ou fait fabriquer, importé ou fait importer des poinçons ou des marteaux, destinés à timbrer ou estampiller du papier ou à marquer des ouvrages d'or ou d'argent, ou, qui, à l'aide de ces instrumens, auront faussement estampillé ou marqué du papier ou des ouvrages d'or ou d'argent. — Art. 361. Les mêmes peines seront appliquées contre ceux qui s'étant frau-

Digitized by Google

duleusement rendus maîtres des poinçons et marteaux véritables appartenant au Royaume, en auront fait quelqu'usage, préjudiciable à ses droits ou intérêts; comme aussi contre ceux qui auront participé frauduleusement à ces actions criminelles en se servant ou en débitant du papier, ainsi estampillé ou des ouvrages d'or ou d'argent ainsi marqués.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §§. 616. 618. und Bd. II. S. 254.) Kap. 10. §. 6. Gebraucht Jemand wiſſentlich die §. 5. (II. 254.) erwähnten nachgemachten oder verfälſchten Stempel, Siegel oder Zeichen, oder das, was damit geſtempelt, verſiegelt oder gezeichnet iſt, oder benutzt Jemand auf falſche Weiſe Siegel oder Zeichen, die echt ſind, ſo wird er mit Strafarbeit 4ten Grades (über 3 bis 6 Jahr) belegt. — §. 7. Wer ohne gehörigen Auftrag ein Exemplar des Siegels, das der König, eine der im §. 1. genannten Autoritäten, oder irgend ein anderer Beamter oder Unterbeamter oder ein ſolcher, dem ein öffentliches Geſchäft übertragen, in öffentliche Angelegenheiten benutzt, oder ein Exemplar der im §. 5. erwähnten Stempel, Siegel oder Zeichen verfertigt hat, ſoll, wenn er keine verbrecheriſche Abſicht dabei gehabt, auch ihm keine ſolche bekannt geweſen, mit Geldbuße (2—200 Spez.) oder Gefängniß (4—180 Tage) beſtraft werden, in ſofern, mit Rückſicht auf eins der oben genannten Verbrechen, Mißbrauch dadurch geſchieht. — §. 8. Nach den vorhergehenden §§. werden auch die beſtraft, welche die darin genannten Verbrechen mit Rückſicht auf ſchwediſche öffentliche Urkunden, Protokolle, Stempel, Siegel oder Zeichen begehen. — §. 15. Hat Jemand ohne gehörigen Auftrag ſolche Stempel, Formen oder andere Geräthſchaften verfertigt, ſo iſt er, wenn er keine verbrecheriſche Abſicht gehabt, auch keine ſolche ihm bekannt geweſen, mit Geldbuße oder Gefängniß zu ſtrafen, in ſofern ꝛc. (wie §. 7. a. E.) — §. 16. Kommt Jemand auf geſetzmäßige Weiſe in den

Digitized by Google

Besitz der in diesem Kapitel genannten Siegel, Stempel, Formen, Zeichen oder andere Geräthschaften, welche zu verwahren ihm nicht obliegt, und liefert er dieselben nicht unverzüglich an die Obrigkeit ab, so wird er mit Geldbuße bis zu 50 Spez. bestraft, in sofern ꝛc. (wie §. 7. a. E.). Dies gilt auch, wenn der, dem die Verfertigung oder Anschaffung solcher Geräthschaften anvertraut ist, dieselbe nicht unmittelbar an die öffentliche Behörde, von der dieselben bestellt sind, oder an den ihm bekannten Boten derselben abliefert, oder auf andere Weise damit, oder mit den Werkzeugen, die zur Verfertigung derselben benutzt werden, unvorsichtig umgeht.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 618.) Art. 211. Wer rechtswidrig das Siegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt, ist, wenn auch noch nicht Gebrauch davon gemacht worden, mit Kreisgefängniß (Minimum 4 Wochen) bis zu 6 Monat zu strafen. — Art. 212. Wer Stempel, womit Papier, Waaren, Maaße, Gewichte und dergl. unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, soll mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monat (Maximum 2 Jahr), und wenn er von solchen nachgemachten oder verfälschten Stempeln wissentlich Gebrauch gemacht, mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr) bestraft werden. — Art. 213. Wer echte oder unechte Stempel oder Siegel in unerlaubten Besitz nimmt, ist, wenn er davon keinen Gebrauch gemacht, mit Gefängniß bis zu 3 Monat zu bestrafen. — Art. 340. Fälschung an anderen Gegenständen, als an Urkunden, ist, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuch bestimmtes Verbrechen übergeht, nach Maaßgabe der Bestimmungen über den Betrug zu strafen.

Motive: Das Verfertigen oder in Besitznehmen verletzt zwar an sich nach kein Recht, und selbst, wenn der Zweck Betrug oder Fälschung ist, wäre jene Handlung

Digitized by Google

nur eine vorbereitende und straflos; indessen ist es räthlich, nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen hier eine Ausnahme zu machen, damit die Verbrechen, zu deren Verübung jene Handlungen gewöhnlich dienen, sicherer verhütet werden. Unter Art. 340. fällt vornämlich auch die unschädliche Verfälschung von Nahrungs-, Arzneimitteln und Waaren, welche nicht Nahrungs- oder Arzneimittel sind. (XVII. S. 423.)

2. XXVII. Art. 222. Wer zu rechtswidrigem Zwecke das (wie No. 1. Art. 211.) läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maaße, Gewichte und dergl., unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, und von solchen Siegeln oder Stempeln Gebrauch macht, ist nach den Bestimmungen des Art. 219. Abs. 1. und 3. zu strafen. — Wäre noch kein Gebrauch von den Siegeln oder Stempeln gemacht worden, so soll wegen Versuches Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten erkannt werden. — Art. 223. Wer solche Siegel oder Stempel (Art. 222.) unbefugter Weise verfertigt, hat Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monat verwirkt. — Art. 224. Wer echte oder unechte Siegel oder dergleichen Stempel (Art. 222.) in unerlaubten Besitz nimmt und davon zu rechtswidrigem Zwecke Gebrauch macht, ist mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden zu belegen; hat er von solchen keinen Gebrauch gemacht, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat ein. Art. 359. Fälschung an anderen, als den im Art. 358. genannten Gegenständen ist, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, nach Maaßgabe der Bestimmungen über den Betrug zu ahnden.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 238. Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vortheils ist, in sofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit

Digitized by Google

bezeichneten Urkunden eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren zu ahnden.

2. XX. Art. 251. Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen oder der Mißbrauch von echten öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vortheils oder zu Benachtheiligung eines Andern ist, in sofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Monat zu ahnden.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 193. Wer das Großherzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgendermaaßen bestraft werden: I. Ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Akten verwendet, mit Zuchthaus von 1—10 Jahren. II. Ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Akten verwendet, so tritt Zuchthaus (Minimum 3 Monat) bis 2 Jahr ein. III. Ist jedoch bei geringer Gefährlichkeit die That nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt worden, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe von 1 bis zu 3 Monaten erkennen. Art. 197 a. Wer rechtswidrig das Großherzogliche Staatssiegel oder das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches echtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich und unerlaubter Weise im Besitz hat, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt ist, zu Gefängniß von wenigstens 10 Tagen (Maximum 3 Monat) verurtheilt werden. — Art. 199. Wer sich der im vorhergehenden Art. 197 a. bezeichneten Handlungen hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, ist mit Gefängniß bis 2 Monat

Digitized by Google

zu ſtrafen. — Art. 200. Iſt mit einem unerlaubter Weiſe verfertigten oder unbefugt in Beſitz genommenen Staats- oder Amtsſiegel oder mit einem der im Art. 199. bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt, ſo ſoll, wenn die Handlung nicht als Münzverbrechen, als Fälſchung von Urkunden oder Stempelpapier oder als Betrug ſtrafbarer erſcheint, der Thäter 1) im Fall des Art. 197a. zu Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis zu 1 Jahr; 2) im Fall des Art. 199. in Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder in Korrektionshausſtrafe bis zu 6 Monaten verurtheilt werden.

X.

Herzogthum Braunſchweig.

(Vergl. zu §. 618.)

Zu §. 625.

Fälſchung von Grenzmalen ꝛc. — 6 Monat Arbeitshaus bis 8 Jahr Zuchthaus und 50—1000 Rthlr.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zu §. 612.)

II.

Frankreich.

XXI. Art. 456. Quiconque aura, en tout ou en partie, comblé des fossés, dêtruit des clôtures, de quelques matériaux qu'elles soient faites, coupé ou arraché des haies vives ou sèches; quiconque aura déplacé ou supprimé des bornes ou pieds corniers, ou autres arbres plantés ou reconnus pour établir les limites entre différens héritages, sera puni d'un emprisonnement, qui ne pourra pas être au-dessous d'un mois ni excéder une année, et d'une amende égale au quart des restitutions et des dommages-intérêts, qui, dans aucun cas, ne pourra être au-dessous de 50 fr. — Art. 462. Si les délits de police correctionnelle dont il est parlé au

Digitized by Google

présent chap. ont été commis par des gardes champêtres ou forestiers, ou des officiers de police, à quelque titre que ce soit, la peine d'emprisonnement sera d'un mois au moins, et d'un tiers au plus en sus de la peine la plus forte qui serait appliquée à un autre coupable du même délit.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 386. Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, dies geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeit ersetzen, sondern auch mit Gefängniß, und zwar, wenn die Handlung aus Muthwillen geschehen, auf 1—3 Monat, wenn sie aus Eigennutz, Rachsucht und dergl. verübt ist, auf 6 Monat bis zu 2 Jahr bestraft werden.

Anmerk. (Der Art. 386. steht unter Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung.) Jedes Verderben, Verrücken ꝛc. der Grenzzeichen ist ein Vergehen; da obiger Artikel bestimmt ausspricht, daß es einerlei sey, wie es geschehe, so erhellt, daß auch eine Fälschung an Grenzzeichen nicht als Betrug und Verbrechen, sondern nur als Vergehen zu strafen.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 215. Wer die Grenzzeichen der Grundstücke oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers gesetzten Aichpfähle in böser Absicht verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, soll gestraft werden: I. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn sie unter amtlichen Glauben gesetzt waren; II. mit Gefängniß nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr), wenn sie nicht unter amtlichen Glauben gesetzt waren. — Th. 2. Art. 264. Wer (wie Th. 1.) Aichpfähle zwar vorsätzlich,

Digitized by Google

aber ohne Absicht die Grenzverrückung verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, soll, wenn die Grenzzeichen oder Aichpfähle unter amtlichem Glauben gesetzt waren, mit Arrest bis 2 Wochen oder Geld bis 50 Gulden, wenn sie nicht unter amtlichem Glauben gesetzt waren, an Geld bis 25 Gulden gestraft werden.

3. 1827. IX. Kap. 24. Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen, Nachdruck, Wucher, Verletzung fremder Geheimnisse. — Art. 306. Wer (wie 1822.) Aichpfähle in der Absicht, den dadurch bezeichneten Rechtsstand zu verrücken, verändert, vernichtet oder (wie 1822. Art. 215. bis zu Ende). — Ist dies ohne die genannte Absicht, jedoch vorsätzlich geschehen, so findet im Fall I. Arrest bis 4 Wochen oder Geldstrafe bis 100 Gulden, im Fall II. Geldstrafe bis 50 Gulden statt. — Dieselben Strafen treten unter denselben Voraussetzungen auch gegen den ein, der die Unterlage (das Geheimniß) amtlich gesetzter Grenzsteine wegnimmt oder vernichtet. — Gegen verpflichtete Märker, Feldschieder und Wasserbauverständige, welche vorbenannte Thaten verüben, oder dazu sich mißbrauchen lassen, ist ihre Aufstellung als öffentliche Diener ein besonderer Erschwerungsgrund. Zugleich soll die Aufstellung, wenn gleich nur auf Gefängniß, Arrest oder Geld erkannt wird, im Urtel für zurückgenommen erklärt werden.

Motive: Es giebt noch eine dritte Art von Beschädigungen fremden Eigenthums: nicht durch Feuer und Ueberschwemmung, nicht körperlich an einer körperlichen Sache. Die Beschädigung ist auf anderem Wege geschehen. Eine Art von innumerae causarum figurae. Für jede Art dieser Gattung konnte ein eigenes Kapitel nicht gebildet werden. — Der Entwurf von 1822. hatte die Veränderung der Grenzzeichen unter die Verbrechen ꝛc. wider öffentliche Treue und Glauben gestellt. Bei nicht amtlich gesetzten Zeichen ließ sich dies gewiß nicht rechtfertigen. — Die Gradation nach Unterschied der Autorität, unter welcher die Zeichen gesetzt sind, ist unumgänglich, denn in dem einen Fall sind zugleich öffentliche Treue und Glauben verletzt. (Einige Beurtheiler hatten

Digitized by Google

daran Anſtand genommen.) — Gefängniß von 6 Monat an iſt nicht zu ſtreng. (Andere Beurtheiler hatten dies behauptet.) — In Betreff des Satzes: „Iſt dies ohne ꝛc.“ wird bemerkt, daß die Verrückung ohne die der That eigenthümliche Abſicht doch vorſätzlich verübt ſeyn kann, z. B. aus Muthwillen oder Bosheit, um dem Andern durch neues Setzen der Zeichen Koſten zu machen. (X. S. 361—365.)

4. 1831. XI. Kap. 25. Art. 354. (Wie 1827., jedoch iſt unter No. I. nur Gefängniß von 1—2 Jahr angedroht; unter No. II. Gefängniß bis zu einem Jahre; — im zweiten Satz: für Fall I. Gefängniß bis zu 1 Monat oder Geld bis 100 Gulden; für Fall II. Gefängniß bis 2 Wochen oder Geld bis 50 Gulden.)

Motive: Auch hier hat man mit vorzüglicher Rückſicht auf das Strafgeſetzbuch (1813.) Art. 386. nur Aenderungen beantragt, die zur Beſchränkung des richterlichen Ermeſſens nöthig erſchienen.

IV.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 612. (Art. 314. No. 5.).

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 372. Seront punis de la peine du fouet ou de la déclaration d'infamie, ou d'un emprissonnement ou bannissement, qui conjointement ou sép. n'excédera pas 14 années ceux qui de mauvaise foi auront déplacé, enlevé ou rendu méconnaissables quelques pierres, pieux, tertres, levées de terre, canaux, fossés, rigoles et aut. indices servant à distinguer les limites des propriétés.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. Betrug und Fälſchung. — §. 10. Wer in betrüglicher Abſicht Grenzſteine oder andere zur

Digitized by Google

Bezeichnung der Grenze oder des Waſſerſtandes beſtimmten Merkmale wegnimmt, aufreißt, verrückt oder ſetzt, wird mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Mon. bis 3 J.) oder Gefängnißſtrafe (4—180 Tage; vergl. Bd. I. S. 325.) belegt.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 6. Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben. — Art. 215. (Grenzverfälſchung.) Wer die zur Bezeichnung der Grenzen von Grundſtücken oder der Ortsmarkungen unter öffentlicher Autorität geſetzten Markſteine oder andere Merkmale verrückt, vernichtet oder unkenntlich macht, ſoll 1) wenn es aus Eigennutz oder um einem Andern zu ſchaden geſchehen, mit Verluſt der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte und mit Kreisgefängniß (4 Wochen bis 2 Jahr); 2) außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten belegt werden.

Motive: Fälſchung von Grenzzeichen, die auf Privat-Uebereinkunft beruhen, iſt weniger ſtrafbar, und gehört nicht zu den Staatsverbrechen. Verrückung der Landesgrenze, um einem Nachbarſtaat einen Zuwachs zu verſchaffen, fällt unter Landesverrath. Muthwille gehört unter No. 2. — Verluſt der bürgerlichen ꝛc. Rechte iſt, ungeachtet der Einwendung, daß unter den gegenwärtigen Verhältniſſen eine Grenzfälſchung leicht zu entdecken, alſo weniger gefährlich ſey, beibehalten, weil die Grenzen für heilig geachtet werden, eine Fälſchung derſelben für entehrend gilt, und Fälſchung überhaupt in der Regel infamirende Strafe nachzieht. — Iſt ein Vortheil erzielt oder ein Schaden geſtiftet worden, ſo treten die Grundſätze von Konkurrenz der Verbrechen und Strafen ein.

2. XXVII. Art. 226. (Wie No. 1. Art. 215.)

VIII.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. Art. 267. (Verletzung eines Grenzzeichens.) Wer ein zur Scheidung der Grenzen von

Digitized by Google

Privatgrundstücken errichtetes Grenzzeichen vernichtet oder verrückt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monat zu strafen. — Art. 268. Bei Vernichtung oder Verrückung eines Landesgrenzzeichens kann die Strafe bis zu 6 Monat Gefängniß gesteigert werden. — Art. 269. (Ungebührliche Anmaßung fremden Eigenthums.) Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert, und sich eines Theils der letztern durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu 6 Monat zu strafen. — (Die Art. 267 bis 269. stehen im Kap. 15.: „Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.")

2. XX. Art. 284. Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monat, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Art. 285. Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann (wie No. 1. Art. 268.) Art. 286. (Wie No. 1. Art. 269.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 53. Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen. — Art. 374. Wer die Grenzzeichen der Grundstücke, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume, oder sonstigen Vorrichtungen ändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine wegnimmt, verändert oder vernichtet, um dadurch Andere zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu schaffen, soll gestraft werden: 1) mit Korrektionshaus oder Zuchthaus von 1—4 Jahren, wenn sie auf Befehl der Obrigkeit oder von den dazu obrigkeitlich bestellten oder verpflichteten Personen gesetzt, gelegt oder hergerichtet

Digitized by Google

waren; 2) mit Korrektions- oder Zuchthaus (von 3 Monat) bis 1 Jahr in allen anderen Fällen. — Art. 375. Sind die im Art. 374. bezeichneten Handlung ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, doch vorsätzlich verübt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 30 Tagen oder Geldstrafe bis zu 30 Fl. ein.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 134. Wer unter öffentlicher Autorität gesetzte Grenzzeichen oder Merkmale des Wasserstandes wegnimmt, vernichtet, verrückt, oder dergleichen Zeichen, als unter öffentlicher Autorität aufgestellt, fälschlich setzt, soll, wenn er in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt, mit Zwangsarbeit bis von 6 Monat, sonst polizeilich mit Gefängniß bestraft werden.

Zu §. 626.

Führen unrichtigen Maaßes und Gewichts, 3 Monat bis 4 Jahr Arbeitshaus und 10—1000 Rthlrn.

(Vergl. zu §. 611.

I.

Oesterreich.

II. (Vergl. zu §. 612.) §. 226. (Strafe des Betrugs im Maaße und Gewicht.) Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit in Maaß, Gewicht oder Eigenschaft, laut der bestehenden besondern Vorschriften, die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorigen Strafen beweist, als schwere polizeiliche Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 611.) Art. 479. Seront punis d'une amende de 11 à 15 fr.; — 5) ceux qui auront

Digitized by Google

de faux poids ou de fausses mesures dans leurs magasins, boutiques, atiliers ou maisons de commerce, ou dans les halles, foires ou marchés, sans préjudice des peines qui seront prononcées par les tribunaux de police correctionnelle contre ceux qui auraient fait usage de ces faux poids ou de ces fausses mesures. — Art. 480. Pourra selon les circonstances être prononcée la peine d'emprisonnement pendant cinq jours au plus; — 2) contre les possessures de faux poids et de fausses mesures. — Art. 482. La peine d'emprisonnement pendant cinq jours aura toujours lieu pour récidive, contre les personnes et dans les cas mentionnés en l'article 479.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. zu §. 612.)

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 224. (Fälschung und Betrug bei offenen Gewerben.) Wer in offenem oder freiem Gewerbe sich eines verfälschten Maaßes oder Gewichts bedient; wer die bei ihm verkäuflichen Nahrungs- oder Arzneimittel mit Dingen verfälscht, die der Gesundheit nachtheilig; wer wissentlich so verfälschte Waaren verkauft; soll mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), oder bei minderer Gefahr mit Gefängniß (Mininum 1 Woche) bestraft werden. — Th. 2. Art. 266. Geldstrafe bis 25 Gulden hat zu erlegen, wer in Waaren-Niederlagen, Werkstätten und andern zum Kauf und Verkauf bestimmten Orten falsche Maaße oder Gewichte hat; wer in offenen oder freien Gewerben sich anderer, als der verordneten, mit der gehörigen Probe oder Aiche bezeichneten und im richtigen Stande unterhaltene Maaße und Gewichte bedient; wer beim Verkauf von Gegenständen, die nach Maaß oder Gewicht bezahlt werden, den Abnehmern die Abmessung oder Abwägung weigert, oder Sachen, bei deren Absatz der Gebrauch des Gewichts vorgeschrieben, eigenmächtig nach dem Maaß verkauft. — Art. 267. Wer sich im öffentlichen Verkehr durch unrichtige, willkührliche oder

Digitized by Google

unterlassene Anwendung des vorgeschriebenen Maaßes oder Gewichts einer Verkürzung schuldig macht, wird an Geld bis 50 Gulden gestraft. — Art. 268. Wer durch solche Verkürzung an Maaß oder Gewicht, oder durch geringhaltige Beschaffenheit der verkäuflichen Sachen, oder durch Ueberforderung an Preis oder Arbeitslohn, die Vorschriften der Tax-Ordnung verletzt; verfällt in Geldstrafe bis 150 Gulden. — Ueberdies sollen die verkäuflichen Sachen, die an Maaß, Gewicht oder Güte dem vorschriftsmäßigen Gehalt nicht entsprechen, bei gänzlicher Unbrauchbarkeit vernichtet, außerdem zu dem noch möglichen Gebrauch unter obrigkeitlich bestellter Aufsicht und um einen verhältnißmäßig herabgesetzten Preis, auf Rechnung des Eigenthümers verkauft, im dritten Straffall zum Besten der Armenanstalten konfiszirt werden. — (Vergl. unten zu §. 779. Art. 272. Th. 2.)

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 612.) Th. 2. Art. 210 bis 212. (Wie 1822. Th. 2. Art. 266—268. mit Hinweglassung der Worte am Schluß: „im dritten Straffall zum Besten der Armenanstalten konfiszirt").

Motive: Schon der Besitz falscher Maaße an Orten, wo Handel und Wandel gepflogen wird, ist zu gefährdend, als daß er nicht abgehalten werden müßte. X. S. 495.

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 612.) Th. 2. Art. 210 bis 212. (wie 1827.).

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 622.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 373. (Chap. du faux.) Seront punis à raison des circonstances d'une peine d'échafaud, ou de l'emprisonnement ou de bannissement, qui soit conjointement ou sép. ne pourra excéder six années, ceux qui à dessein et pour faire tort à autrui, auront fabriqué ou employé des annes, poids et auter mesures

Digitized by Google

fausses ou falsifiées; comme aussi ceux, qui auront contrefait, falsifié ou supprimé les marques apposées sur quelques denrées ou marchandises. — Art. 491. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 10 fl. au profit de la commune; — 7) ceux qui dans leurs magasins, boutiques, atteliers ou maisons de commerce, ou dans les halles, foires ou marchés auront des faux poids ou des fausses mesures, des anciens poids ou anciennes mesures, ou des poids ou mesures non poinçonnés, ou repoinçonnés, sans préjudice aux peines prononcées contre l'usage de ces faux poids ou de ces fausses mesures. — Art. 492. (Bd. I. S. 445.)

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 608.)

VII.

Königreich Württemberg.

(Vergl. zu §. 616.)

VIII.

Großherzogthum Heſſen.

(Vergl. zu §. 612. Art. 337. No. 2.)

IX.

Herzogthum Braunſchweig.

(Vergl. zu §. 616.)

Zu §. 627.

Gleiche Strafe hat verwirkt, wer Waaren oder Lebensmittel verfälſcht.

I.

Oeſterreich.

(Vergl. zu §. 626.)

Digitized by Google

II.

Frankreich.

XXI. Art. 475. Seront punis d'amende depuis 6—10 fr. — 6) ceux qui auront vendu ou débité des boissons falsifiées; sans préjudice des peines plus sévères qui seront prononcées par les tribunaux de police correctionnelle, dans le cas où elles contiendraient des mixtions nuisibles à la santé; 14) ceux qui exposent en vente des comestibles gâtés, corrompus ou nuisibles. (Vergl. zu §. 468. Art. 476. 478.) — Art. 413. (Sect. Banqueroute, escroqueries et autres espèces de fraude.) Toute violation des réglemens d'administration publique relatifs aux produits des manufactures françaises qui s'exporteront à l'étranger, et qui ont pour objet de garantir la bonne qualité, les dimensions et la nature de la fabrication, sera punie d'une amende de 200-3000 fr., et de la confiscation des marchandises. Ces deux peines pourront être prononcées cumulativement ou séparément, selon les circonstances. (Vergl. zu §. 560. Art. 387.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. zu §. 612.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §§. 612. 626.) Th. 2. Art. 269. Wer an Nahrungs- oder Arzneimitteln oder andern der öffentlichen Taxe unterworfenen Lebensbedürfnissen, in der Absicht, über Güte, Maaß oder Gewicht zu täuschen, durch Unterschiebung unechter Stoffe statt echter, durch Mischung oder Versetzung mit fremden Stoffen eine Fälschung begeht, welche nicht die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens hat; wer wissentlich solche gefälschte Sachen verkauft; soll mit Arrest bis 2 Wochen und an Geld bis 100 Gulden gestraft, auch soll mit dergl. gefälschten Sachen eben so verfahren werden, wie es Art. 268. (zum vorhergeh. §. 626.) rücksichtlich geringhaltiger Verkehrsgegenstände bestimmt ist.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §§. 612. 626.) und 1831. XI. Th. 2. Art. 213. (wie vorstehend 1822.).

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 612.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. Bd. I. S. 445.) Art. 491. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 10 fl.; — 4) ceux qui auront vendu ou débité des comestibles ou boissons falsifiées, sauf ce qui est dit aux Art. 178. (zu §. 405.) et 227. (zu §. 436.).

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 608.)

VII.

Königreich Württemberg.

(Vergl. zu §§. 622—624. Art. 340. und zu §. 699.)

VIII.

Großherzogthum Hessen.

(Vergl. zu §. 612. Art. 337.)

Zu §. 628.

Eben so ist zu strafen, wer Privatstempel ꝛc. betrüglich gebraucht.

I.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 11. Wer an verkäuflichen Waaren unberechtigt das Zeichen oder den Stempel eines Andern als Verfertigers, der sie nicht verfertigt hat, anbringt, wird mit Geldbußen (2—200 Spez.) oder Gefängniß (4—180 Tagen) bestraft. — (Vergl. zu §§. 608. 622. und Bd. I. S. 325.)

II.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 239. Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten

Digitized by Google

Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche, oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu 2 Monat oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung deshalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen.

2. XX. Art. 252. (Wie No. 1. Art. 239.)

III.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 612. 626.

IV.

Frankreich.

Vergl. zu §. 622.

V.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §§. 612. 623.

1822. Vergl. zu §§. 622. 626. und hinter §. 648. den Anhang Art. 271.

1827. Vergl. zu §. 622. und hinter §. 648. den Anh.

1831. Vergl. hinter §. 648. den Anhang.

VI.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 622. 626.

VII.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §§. 622—624.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 612.

IX.

Herzogthum Braunschweig.

Vergl. zu §. 616.

Digitized by Google

Zu §. 629.

Die falſchen Urkunden, Stempel, Maaße ꝛc. ſind zu konfiſziren.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 477. Seront saisis et confisqués — 2) les boissons falsifiées, trouvées appartenir au vendeur et débitant: ces boissons seront répandues; — 4) les comestibles gâtés, corrompus ou nuisibles: ces comestibles seront détruits. — Art. 481. Seront de plus saisis et confisqués les faux poids, les fausses mesures. — (Vergl. zu §§. 611. 627.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. IV. (Vergl. zu §§. 626. 627.) Th. 2. Art. 266. (Abſ. 2.) Falſche, ungeaichte oder unrichtige Maaße oder Gewichte werden konfiszirt.

2. 1827. IX. (Vergl. zu §. 626.) Th. 1. Art. 184. (Abſ. 2.) Die nachgemachten oder verfälſchten, oder in unerlaubten Beſitz genommenen Siegel und Stempel, desgl. die damit geſiegelten Urkunden und geſtempelten Gegenſtände werden konfiszirt. — Th. 2. Art. 210. (Abſ. 2.) Falſche Maaße oder Gewichte werden konfiszirt.

3. 1831. XI. Th. 1. Art. 217. und Th. 2. Art. 210. (wie 1827.).

III.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 639.)

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 493. Dans les cas mentionnés — les boissons et comestibles falsifiés, les poids et mesures, faux, anciens, ou qui ne sont pas poinçonnés, seront saisis et confisqués au profit de la commune ou détruits d'après les circonstances.

Digitized by Google

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 214. Die nachgemachten oder verfälschten Siegel und Stempel, so wie mit letztern gestempelten Gegenstände werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, konfiszirt.

2. XXVII. Art. 225. (Wie No. 1. Art. 214.)

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 201. Die unerlaubter Weise gemachten oder unbefugt in Besitz genommenen Siegel und Stempel, desgl. die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände werden konfiszirt.

Zu §. 630.

Die Fälschung ist — vollendet, sobald der Thäter — Gebrauch gemacht hat.

I.

Königreich Bayern.

1813. Anmerkungen. (VI. S. 268.) Das Verbrechen ist, unabhängig vom Erfolge, durch die Fälschung der Urkunde vollendet, ohne daß wirklicher Gebrauch der Urkunde erfordert würde; nur wer nicht Miturheber der Fälschung ist, aber eine falsche Urkunde in Händen hat, wird des Verbrechens nicht eher schuldig, als bis er von derselben wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatz Gebrauch machte. (VII. S. 104. No. 6. und 7.)

II.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 369. A l'égard des espèces particulières de faux jusqu'ici énumérées (Fälschung geldwichtiger Papiere, Urkunden, Siegel, Stempel ꝛc.), le crime sera censé consommé, aussitôt que les actions précitées auront été commises dans des vues de porter préjudice,

Digitized by Google

quand même les suites n'auraient été préjudiciables à personne.

III.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 338. Die Fälschung ist vollendet, sobalb der Thäter von der gefälschten oder verfälschten Sache zum Zweck der rechtswidrigen Täuschung Gebrauch gemacht hat, wenn auch die Täuschung nicht vollbracht, kein Schaden gestiftet und kein Vortheil erlangt worden ist.

Motive: Der Betrug ist erst vollendet, wenn ein Schaden gestiftet oder ein Vortheil erreicht; die Fälschung als Mittel zum Betrug, schon, wenn von der gefälschten Sache Gebrauch gemacht worden. Man hat getadelt, daß das Prinzip nicht gleichförmig sey, indem die Fälschung von Münzen, Kreditpapieren, öffentlichen Urkunden, Siegeln, Stempeln für vollendet angenommen, wenn von der gefälschten Sache auch noch kein Gebrauch gemacht ist. Dieser Tadel ist unbegründet, denn bei letzterer Art von Fälschung wird die Strafbarkeit vornämlich durch den Eingriff in die Autorität der Staatsbehörde bestimmt. Jedenfalls darf bei Fälschung der Privat-Urkunden die Vollendung nicht früher, als mit gemachtem Gebrauch angenommen werden, weil jeder Nachtheil durch Unterdrückung der Urkunde abgewendet werden kann, die Gesetzgebung also Grund hat, durch in Aussicht gestellte Straflosigkeit dem Fortschritte des Verbrechens vorzubeugen. Ist aber von der Urkunde Gebrauch gemacht, so erscheint die Fälschung als vollendet, und durch das, was hinzukommt, geht die Handlung in versuchten oder vollendeten Betrug über. In diesem Sinne giebt es also keine versuchte Privat-Urkundenfälschung. Wollte man, wenn Jemand einen falschen Wechsel fertigt, ihn aber im Pulte verschließt, versuchte Fälschung annehmen, so wäre dies wider den Entwurf; auch versuchter Betrug könnte nicht angenommen werden, weil der Versuch nur ein entfernter wäre, welcher der Regel nach überhaupt nicht gestraft wird. (XVII. S. 420.) Vergl. zu §§. 618. 622.

Digitized by Google

2. XXVII. §. 356. Abſ. 2. Dieſe iſt vollendet, wenn auch die Täuſchung nicht bewirkt, kein (wie No. 1. Art. 338.).

IV.

Königreich Sachſen.

XVIII. (Vergl. zu §§. 616. 618.) Art. 235. Iſt von einer ſolchen falſchen oder verfälſchten (öffentlichen) Urkunde bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht, kann die Strafe nach Verhältniß des durch die Fälſchung verurſachten Nachtheils bis zu vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades geſteigert werden.

V.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 616. 622.

VI.

Königreich Bayern.

1822. Vergl. zu §§. 616. 620.
1827. Vergl. zu §§. 616. 618. 620.
1831. Vergl. zu §§. 616. 618.

VII.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §§. 616. 618.

VIII.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 608. Art. 310. und zu §. 618.

IX.

Großherzogthum Heſſen.

Vergl. zu §. 612. Art. 337. No. 1.; zu §§. 616. 622.

Anhang.

I.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 12. Du faux, du parjure et de la fraude. — Chap. 4. De la récidive des délits compris dans

le prés. tit. — Art. 399. Ceux qui après avoir été punis pour un des délits énumerés dans le prés. tit. etc. (Vergl. Band II. S. 268. 269.)

II.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 341. Hat der, an welchem eine Schriftfälſchung oder ein Betrug zu ſtrafen iſt, vorher ſchon zweimal, es ſey wegen Schriftfälſchung oder Betrugs, oder wegen beider, Zuchthaus von 1 Jahr oder mehr erlitten, ſo können die Gerichte die in den Art. 323. (zu §. 616.), 337. (zu §. 612.) und 338. (zu §. 614.) beſtimmte Zuchthausſtrafe von höchſtens 10 Jahr bis auf 12 Jahr erhöhen, wenn ſie, wegen der aus allen Umſtänden erhellenden beſondern Gefährlichkeit des Schuldigen, die im Tit. 8. (Bd. I. S. 412. 413.) vom Rückfall verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten.

III.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 594. folg. Kap. 21. §. 5.)

Zu §. 631.

Fälſchung des Geldes; 6 bis 20 Jahr Zwangsarbeit.

I.

Oeſterreich.

I. Hauptſtück 13. Von der Münzverfälſchung. — §. 103. Das Verbrechen der Münzverfälſchung begeht wer a) unbefugt nach einem, wo immer im Umlauf gangbaren Gepräge Münze ſchlägt, obſchon Schrot und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre; b) nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metall geringhaltigere, oder aus geringerm Metall unächte Münze ſchlägt, oder ſonſt falſcher Münze das Anſehen ächten Geldes giebt; c) ächte Stücke Geld auf was immer für Art im innern Werth und Gehalt, nach welchem ſie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Geſtalt von

Digitized by Google

Stücken höhern Werths zu geben ſucht; d) Werkzeuge zur falſchen Münzung herbeiſchafft, oder auf was ſonſt immer für Art zur Verfälſchung mitwirkt. — §. 104. Die Strafe iſt ſchwerer Kerker von 5—10 Jahr; wenn aber beſondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von 10—20 Jahr. Nur wenn die Verfälſchung ſich für jedermann kennbar darſtellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der ächten an Schrot und Korn gleich iſt, kann die Strafe zwiſchen 1—5 Jahr ausgemeſſen werden. — §. 105. Als Theilnehmer begeht ein Verbrechen, wer verfälſchtes Geld im Verſtändniß mit dem, der die Fälſchung begangen, oder begehen geholfen, auszugeben auf ſich nimmt; oder die Theile, um welche die ächten Grundſtücke im Fall des §. 103c. verringert worden, an ſich löſet. — §. 106. Eine ſolche Theilnahme ſoll mit ſchwerem Kerker von 1—5, und bei verurſachtem großen Schaden bis 10 Jahren beſtraft werden. (Vergl. zu §. 640.)

II.

Frankreich.

1. 1810. XXI. Chap. 3. Crim. et dél. contre la paix publ. — Sect. 1. Du faux. — §. 1. Fausse monnaie. — Art. 132. Quiconque aura contrefait ou altéré les monnaies d'or ou d'argent ayant cours légal en France, ou participé à l'émission ou exposition desdites monnaies contrefaites ou altérées, ou à leur introduction sur le territoire français, sera puni de mort, et ses biens seront confisqués. — Art. 133. Celui qui aura contrefait ou altéré des monnaies de billon ou de cuivre ayant cours légal (wie Art. 132.) puni des travaux forcés à perpétuité. — Art. 134. Tout individu qui aura en France contrefait ou altéré des monnaies étrangères, ou participé à l'émission, exposition ou introduction en France de monnaies étrangères contrefaites ou altérées, sera puni des travaux forcés à temps (5—20 Jahr). Art. 138. Les personnes coupables des crimes mentionnés aux Art. 132. et 133. seront excomptes

Digitized by Google

de peine, si, avant la consommation de ces crimes et avant toutes poursuites, elles en ont donné connaissance et révéle les auteurs aux autorités constituées, ou si, même après les poursuites commencées, elles ont procuré l'arrestation des autres coupables. Elles pourront néanmoins être mises, pour la vie ou à temps, sous la surveillance spéciale de la haute police. (Vergl. zu §. 622.)

2. 1832. XXII. 1) Art. 132. Der Todesſtrafe nebſt Vermögens-Konfiskation iſt ſubſtituirt worden: „lebenswierige Zwangsarbeit.“ — 2) Art. 133. Statt der lebenswierigen hat man „zeitliche“ d. i. 5—20jährige Zwangsarbeit angedroht.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 341. Wer die im Königreich als Geld umlaufende in- oder ausländiſche Münze verfälſcht, oder unbefugt nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze ſey geringhaltiger oder von gleicher oder größerer innerer Güte, wie die ächten Münzſorten, ſoll als Münzfälſcher nach folgenden Geſetzen beſtraft werden. — Art. 342. Wer die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf geſetzt hat, ſoll mit 8—12 Jahr Zuchthaus beſtraft werden. — Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertigt, ſo iſt der Fälſcher mit 4—8 Jahr Arbeitshaus zu ſtrafen. — Art. 343. Wenn die in betrüglicher Abſicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf geſetzt iſt, hat der Fälſcher Arbeitshaus auf 4—8 Jahr, in dem Art. 342. bemerkten zweiten Fall aber 1—4 Jahr Arbeitshaus verwirkt. — Art. 345. Wer nach vollbrachter Münzfälſchung, im Einverſtändniß mit einem Münzfälſcher, unächte oder verfälſchte Münzen, um ſolche im Publikum zu verbreiten, von demſelben angenommen hat, ſoll wie der Münzfälſcher ſelbſt beſtraft werden. Doch iſt ihm nur die Summe, welche er ſelbſt für ſeinen Antheil verbreitet hat, zur

Digitized by Google

Strafe anzurechnen. — Art. 346. Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständniß mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

Anmerk. (VII. 115.) Man wird, wenn man auf Koexistenz mehrerer Staaten, den Verkehr im Großen und den Welthandel rücksichtigt, bald überzeugt, daß nur Metall der Stoff des eigentlichen Geldes seyn kann. — Wer ohne Ermächtigung Metall in Münze verwandelt, begeht schon dadurch ein Verbrechen; verfertigt er geringhaltigere Münze, so tritt ein neues Verbrechen hinzu. Jede Geldfälschung ist ein Angriff auf öffentliche Treue und Glauben, daher ein Staatsverbrechen, und dieser Angriff das Hauptmoment der Strafbarkeit. — Vom Begriff des Art. 341. ist ausgeschlossen: ungeprägtes Metall, Schau- und Denkmünzen, Staats-Obligationen. — Am Geld spricht sich der natürliche Verband der Staaten aus, der es, mit einzelnen Ausnahmen, nicht zuläßt, daß sich ein Staat vor den andern getrennt darstelle; der Welthandel bedarf eines allgemeinen Tauschmittels, das sich so wenig wie jener in die Grenzen eines Staats einschließen läßt. — Daß der Ort, wo die Fälschung verübt ist, nichts ändere, versteht sich von selbst. Auch der Zweck, eine im Lande kursirende ausländische Münze verfälscht, im Auslande in Umlauf zu setzen, ändert das Verbrechen nicht. Doch kann auf die Bestrafung einer Fälschung ausländischer im Lande nicht kursirender Münzen die Reziprozität Einfluß haben. — Die Nachahmung durch den Stempel setzt einen größeren Apparat und eine eigene Fertigkeit voraus, trägt also einen höhern Grad von Gefährlichkeit an sich, und ist schwerer zu entdecken. — Art. 346. Man fand in der Gefährlichkeit der Münzfälschung das Motiv, den sonst wichtigen, obgleich oft in feinen Linien sich verlierenden Unterschied zwischen Miturheber und Gehülfen aufzuheben, sofern die

Digitized by Google

Hülfleiſtung in einer der genannten Handlungen beſteht. (VII. S. 122.)

2. 1822. VIII. Art. 156. Wer die im Königreich als Geld umlaufende in- oder ausländiſche Münze verfälſcht oder unbefugt nachahmt, iſt der Münzfälſchung ſchuldig. — Art. 157. Der Münzfälſcher wird beſtraft: I. mit Zuchthaus (10—20), wenn er Gold- oder Silbermünzen und zwar von geringerer innerer Güte, als die ächten haben, verfertigt hat; II. mit Arbeitshaus (2—10), wenn die nachgemachten Münzen von gleicher innerer Güte, wie die ächten ſind, oder die Nachahmung an Kupfermünze geſchehen iſt; III. wer den innern Werth ächter Münzen durch Beſchneiden oder andre Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallſtücken oder geringern Münzſorten den äußern Anſchein ächter oder gültiger oder höherer Münzen gegeben, und ſolche auf eine oder andere Art verfälſchte Stücke in Umlauf geſetzt hat; wird mit Arbeitshaus, oder bei minderer Gefährlichkeit der That und geringem Betrage der gefälſchten Münzen mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) beſtraft. — Art. 158. Wer in der Abſicht, eine Münzfälſchung zu begehen, die dazu dienenden Mittel, Werkzeuge oder Materialien ſich verſchafft hat, ſoll, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht iſt, wegen Verſuchs der Münzfälſchung beſtraft werden. — Art. 159. Wer einem Münzfälſcher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt, oder im Einverſtändniß mit demſelben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verſchafft, oder auch nach vollbrachter Münzfälſchung in ſolchem Einverſtändniß die unächte oder verfälſchte Münze von ihm angenommen hat, um ſie im Publikum zu verbreiten, wird wie der Münzfälſcher ſelbſt geſtraft.

3. 1827. IX. Kap. 8. Von dem Falſchmünzen, Münzverfälſchen, und andere das Münzweſen betreffende ſtrafbare Handlungen. — Art. 163. Wer im Königreich nicht außer Kurs geſetzte Geldmünzen auf was immer für Art unbefugt nachmacht, ſoll wegen Falſchmünzens beſtraft werden: I. mit Zuchthaus (10—20), wenn

Digitized by Google

Gold- oder Silbermünzen, und zwar von geringerer inneren Güte, als welche die ächten Münzen dieser Art haben, verfertigt sind; II. mit Arbeitshaus (2—10), wenn Kupfermünzen nachgemacht, oder an den nachgemachten Gold- oder Silbermünzen der innere Werth, den die ächten Münzen dieser Art haben, nicht verringert ist. — Hat der Falschmünzer solche nachgemachten Münzen wirklich in Umlauf gesetzt, so ist im Fall I. auf Zuchthaus nicht unter 15, im Fall II. auf Arbeitshaus nicht unter 5 Jahr zu erkennen. — Art. 165. Wer im Königreich außer Kurs gesetzte Münzen nachmacht oder verfälscht, und diese falschen oder verfälschten Münzen in Umlauf bringt, wird mit Arbeitshaus bestraft. Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, auf Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) zu erkennen, wenn die Falschheit oder Verfälschung der Münze leicht in die Sinne fällt. — Art. 167. I. Wer in der Absicht, Geldmünzen nachzumachen, sie mögen außer Kurs gesetzt seyn oder nicht, die dazu dienenden Werkzeuge sich verschafft hat, soll, wenn davon noch kein Gebrauch gemacht ist, mit der Strafe des Versuchs belegt werden. — II. Der, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Werkzeuge gefunden worden, ohne daß er die unschuldige Ursache seines Besitzes wahrscheinlich machen kann, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Motive: Die Abänderungen beruhen auf besonders gepflogenem Benehmen mit dem Vorstand des Haupt-Münzamts, und auf den neuen Beobachtungen über Münzfälschung. Es sind unterschieden: 1) Falschmünzerei; 2) Münzverfälschung oder Münzveränderung; 3) Münzbetrügerei; 4) andere das Münzwesen betreffende Handlungen. — In Frankreich ist Geld nur die Münze, die im Staate entweder selbst ausgeprägt oder doch tarifirt ist. Wo dieser Grundsatz gilt, ist fremde Münze, die nicht tarifirt ist, kein Geld, und dadurch erklären sich die Worte: «monnaies, ayant cours légal en France.» In Deutschland ist Geld jede Münze, die in einer in- oder ausländischen Münzstätte ausgeprägt ist. — Im bloßen Nachmachen liegt die Vollendung. — Art. 165. Außer

Kurs gesetzte Münzen verschwinden nicht plötzlich, es bleiben deren im Verkehr, gewöhnlich zu einem Werth, der sich durch den Verkehr bestimmt. Die Münze ist hier kein Geld mehr, sondern Waare; wer sie nachmacht oder fälscht begeht einen Betrug, darum fordert Art. 165. zur Vollendung Verausgabung. — Art. 167. I. ist eine Ausnahme von den Regeln über Versuch, durch die Gefährlichkeit gerechtfertigt. Die Gerichte werden in dergl. Fällen die als Basis zur Ausmessung der Versuchsstrafe anzunehmende Strafe der Vollendung auf die niedrigere Grade: 10, 11 Jahr Zuchthaus; 2, 3 Jahr Arbeitshaus, arbitriren. — Art. 167. II. ist eine Verdachtsstrafe, gleichfalls durch die Gefährlichkeit gerechtfertigt, vergl. Strafgesetzbuch Art. 430. (s. Anhang hinter §. 641.) und Hannover Art. 206. No. II. (zu §. 636.).

4. 1831. XI. Kap. 8. (wie 1827.). — Art. 196. (wie 1827. Art. 163. mit Umänderung der Strafen, nämlich unter No. I. ist Arbeitshaus von 6—10 Jahr angedroht; unter No. II. Arbeitshaus von 2—6 Jahr; bei der Verausgabung für No. I. 10—15 Jahr Zuchthaus; für No. II. 6—10 Jahr Arbeitshaus). — Art. 198. Wer (wie 1827. Art. 165.) mit Arbeitshaus (von 2) bis 6 J.; wenn aber die Falschheit oder Fälschung leicht in die Sinne fällt, mit Gefängniß nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr) bestraft. — Art. 200. I. Wer (wie 1827. Art. 167.) Versuchs geringern Grades belegt werden. II. (wie ebend.) bis zu 6 Monat bestraft.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 203. (Wie Bayern 1822. Art. 156., nur statt „nachahmt" ist gesetzt worden: „nachmacht.") — Art. 204. Der Verfertiger falscher Münze wird I. mit Karrenstrafe (von 6) bis 15 Jahr belegt, wenn er Gold- oder Silbermünze geprägt und in Umlauf gesetzt hat; II. auf Zuchthaus (Minimum 2 Jahr) und bei besonders erschwerenden Umständen auf Karrenstrafe bis 8 Jahr ist zu erkennen, wenn die Gold- oder Silbermünzen gegossen,

Digitized by Google

oder von den geprägten oder gegossenen unächten Münzen noch keine in Umlauf gesetzt worden; III. Zuchthaus bis 4 Jahr oder Arbeitshaus (Minimum 3 Monat) findet statt, wenn die Nachahmung an bloßer Scheidemünze d. h. unter Zweigutegroschenstücken, geschehen ist. (Vergl. zu §. 636.)

2. XXX. Art. 200. Wer in rechtswidriger Absicht die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld (wie No. 1. Art. 203., ohne das Wort „unbefugt.") Art. 201. Der Verfertiger falscher Münzen wird I. wenn er Münzen, die nicht zu der Scheidemünze gehören, geprägt und ausgegeben hat, in der Regel mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren belegt. Unter besonders mildernden Umständen kann ausnahmsweise auf Zuchthaus von 4 bis 8 Jahren erkannt werden. II. Wenn er dagegen solche Münzen gegossen hat, oder von diesen oder den geprägten unächten Münzen noch keine ausgegeben worden, oder wenn die Nachahmung nur an Scheidemünze geschehen ist, so tritt Zuchthaus, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu 8 Jahren, und in sehr geringen Fällen die Strafe des Arbeitshauses ein. (Forts. zu §. 635.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 14. Des crimes relatifs aux espèces monnaiées. — Chap. 1. De la fausse monnaie. — Art. 410. Sont coupables du crime de fausse monnaie, ceux qui, au moyen du marteau, du balancier ou de la fonte, ou de quelque autre manière, auront contrefait quelque monnaie nationale ou étrangère, soit que la monnaie contrefaite ait ou n'ait pas la valeur intrinsèque réquise. — Art. 416. Seront punis de l'emprisonnement n'excédant pas dix années et du bannissement à vie hors du Royaume, ceux qui de leur propre autorité et sans y être dûment qualifiés, auront contrefait ou importé de l'étranger des monnaies nationales contrefaites, ayant même la valeur intrinsèque requise.

Digitized by Google

Art. 418. Seront punis du glaive passé par dessus la tête et du bannissement à perpét. hors du Royaume, les intendants des monnaies ou autres, ayant quelque direction supérieure, qui fabriqueront à dessein et dans la vue de ce procurer un bénéfice illicite, des monnaie du Royaume ayant la valeur intrinsèque, mais dont ils n'étaient pas autorisés à effectuer la confection. — Art. 419. Les coupables ou complices de contrefaçon d'espèces nationales en billon ou en cuivre, ne seront puni que d'un emprisonnement ou bannissement, qui soit conjointement, soit séparément, ne pourront excéder dix années. (Vergl. zu §§. 635. 640.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 10. Von der Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld ꝛc. — §. 9. Wenn Jemand Münzen, die innerhalb oder außerhalb des Reichs in Umlauf sind, nachmacht oder fälscht, wird er mit Strafarbeit 3ten oder 4ten Grades (über 3—9 Jahr) belegt, wenn aber die Münze zugleich von ihm ausgegeben ist, mit Strafarbeit 2ten oder 3ten Grades (über 6—12 Jahr). — §. 11. Wenn Jemand in- oder ausländische Zettel, die unter öffentlicher Autorität ausgestellt sind, um als Geld zu kursiren und zu gelten, nachmacht oder fälscht, wird er mit Strafarbeit 2ten oder 3ten Grades belegt, und wenn er zugleich solches Papiergeld ausgegeben, mit Strafarbeit 2ten oder 1sten Grades (über 9 Jahr bis lebenswierig). — §. 14. Wenn Jemand, in der Absicht Münzen nachzumachen oder zu fälschen, oder wissend, daß Jemand solche Absicht hat, Stempel, Formen oder andere Geräthschaften dazu fertigt, wird er mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. Läßt Jemand sich dergl. zu Schulden kommen mit Rücksicht auf das im §. 11. erwähnte Papiergeld, so wird er mit Strafarbeit 5ten Grades belegt. (Vergl. zu §. 618.)

Digitized by Google

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 6. Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben. — Art. 195. Wer unbefugter Weise Münzen, die im Königreich Kurs haben, auf was immer für Art, in der Absicht sie als Geld in Umlauf zu bringen, nachmacht, soll wegen Falschmünzens mit Zuchthaus (von 5) bis 8 Jahr oder mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr) bestraft werden, je nachdem die gefertigten falschen Münzen einen geringern innern Werth haben, als die ächten, oder von demselben Gehalt sind, als diese; hat der Falschmünzer solche nachgemachte Münzen in Umlauf gesetzt, so ist er im ersten Fall mit Zuchthaus bis 15 Jahr, im zweiten mit Arbeitshaus nicht unter 3 Jahr zu strafen. — Art. 198. Wer im Königreich nicht Kurs habende Münzen nachmacht, oder solche Münzen fälscht, und dieselben ausgiebt; desgl. wer ohne Einverständniß mit dem Fälscher wissentlich unächte oder verfälschte Münzen annimmt, und als ächte oder unverfälschte in Umlauf bringt, ist nach den über Betrug ertheilten Bestimmungen zu strafen. — Art. 200. Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen Stempel oder andere zum Münzen dienliche Werkzeuge sich angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht ist, mit Kreisgefängniß (Minimum 4 Wochen) bis zu einem Jahre bestraft. — Art. 201. Wer, noch ehe von den gefertigten Münzen etwas ausgegeben und ehe er als Falschmünzer der Obrigkeit bekannt geworden, sein Verbrechen bei der Obrigkeit anzeigt, sämmtliche Münzen, Werkzeuge und Materialien der Obrigkeit überliefert, und zugleich seine Mitschuldigen namhaft macht, ist straffrei. — Art. 204. Würde im Staat Papiergeld Kurs haben, so finden hinsichtlich der Fälschung desselben die Bestimmungen über Münzverbrechen Anwendung.

Motive: Zu Art. 195. Das Merkmal: „im Königreich Kurs habende" ist bezeichnender, als der Ausdruck des Bayerischen Entwurfs „nicht außer Kurs gesetzte,"

Digitized by Google

denn es kommt nur darauf an, ob die Münze als Geld faktiſch in Umlauf iſt. Ob die Münze durch Prägen oder Gießen gefertigt worden, hat nur auf Ausmeſſung der Strafe Einfluß. Wo die Fabrikation im Reinen iſt, ſind die größten Schwierigkeiten überwunden, der Hauptakt des Verbrechens iſt geſchehen. Anders verhält es ſich mit der Münzverfälſchung. Nichts iſt leichter als das Beſchneiden, erſt das Ausgeben iſt ſchwierig. Darum nimmt das Geſetz beim Falſchmünzen mit der Fabrikation die Hauptſache als gethan an, und fordert bei der Münzverfälſchung das Ausgeben zur Vollendung. — Zu Art. 198. Iſt die Erogation noch nicht geſchehen, ſo iſt nur Verſuch vorhanden. Bei dieſen Verbrechen, die nur in einem wenig gefährlichen Betrug beſtehen, war kein Grund, ſchon mit der Fabrikation die Vollendung des Verbrechens anzunehmen. Auf den Ort der Fabrikation, im In- oder Auslande, kommt es nicht an. Der Württemberger ſteht auch unter Art. 198., wenn er die Münze in einem andern Staat, wo ſie im Kurs iſt, verbreitet hat. — Ohne Einverſtändniß mit dem Fälſcher handelt, z. B. wer von einem Dritten, der falſche Münze als ächte eingenommen, dieſelbe wiſſentlich übernimmt. — Wer im Einverſtändniß mit dem Fälſcher das Fabrikat zur Verbreitung übernimmt, iſt Miturheber oder Gehülfe. — Gehülfe des Falſchmünzers iſt: wer ihm Metall oder überhaupt Subſtanzen oder Inſtrumente liefert, oder wer die Münzen in Vertrieb bringt. — Zu Art. 201. In der Ausſicht zu bloßer Milderung läge kein hinlänglicher Reiz. — (XVII. S. 323—330.)

2. XXVII. Art. 206. Wer (wie No. 1. Art. 195.) nachmacht und in Umlauf ſetzt, ſoll wegen Falſchmünzens beſtraft werden: 1) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn die gefälſchten Münzen einen geringeren inneren Werth haben, als die ächten; 2) mit Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren, wenn ſie von gleichem Gehalte, wie die ächten ſind. — Hat der Falſchmünzer die gefälſchten Münzen noch nicht in Umlauf geſetzt, ſo iſt wegen Verſuchs, im Fall der Ziffer 1. Zuchthaus bis zu 8 Jahren,

Digitized by Google

im Fall der Ziffer 2. Arbeitshaus zu erkennen. War die Fälschung der Münzen noch nicht vollendet, so wird die Strafe nach der Vorschrift des Art. 65. bemessen. — Art. 209. (Wie No. 1. Art. 198. Nur „oder verfälscht und solche nachgemachte oder verfälschte Münzen ausgiebt" statt „oder — ausgiebt," „Münzfälscher" statt „Fälscher," „nachgemachte" statt „unächte," und „in diesem Gesetzbuche über den Betrug" statt „über Betrug.") Art. 211. (Wie No. 1. Art. 200. Nur ist hinter „Münzverbrechen" noch auf die Art. 206—209. verwiesen.) Art. 212. Wer, im Fall eines Komplottes zu Münzverbrechen, noch (wie No. 1. Art. 201.) bekannt geworden ist, nicht nur sein Verbrechen anzeigt und seine Mitschuldigen namhaft macht, sondern auch sämmtliche (wie No. 1. ibid.) ist straffrei. — Art. 215. Die Bestimmungen über Münzverbrechen gelten auch hinsichtlich der Fälschung und Verfälschung von Papiergeld, welches im Staate Kurs hat.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 14. Von Münzverbrechen. — Art. 251. Wer in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld verfertigt, und für ächtes ausgiebt, ist nach Verhältniß der Höhe der gefertigten und ausgegebenen Summe mit 2- bis 10jähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

2. XX. Art. 268. Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu 8 Jahren zu belegen, hat er aber solches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 26. Von den Münz-Verbrechen und Vergehen. — Art. 177. Wer die im Großherzogthum

Digitized by Google

im allgemeinen oder auch nur im Handelsverkehr in Umlauf befindlichen Münzen unbefugt nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig. — Art. 178a. Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt, so wird das Falschmünzen bestraft: 1) mit Zuchthaus von 5 bis 16 Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen, die nicht zur Scheidemünze gehören; 2) mit Zuchthaus von 1—8 Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt ist. — Art. 179a. Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt, so wird das Falschmünzen bestraft: 1) mit Zuchthaus von 2 bis 8 Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, die nicht zur Scheidemünze gehören, begangen wurde; 2) mit Zuchthaus von 6 Monat bis 4 Jahr, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt ist. — Art 183a. Wer zum Zweck (wie Württemberg Art. 200.) mit Gefängniß oder mit Korrektionshaus bis zu ein Jahr bestraft.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 126. Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches Metall- oder Papiergeld verfertigt, ist mit Zuchthausstrafe zu belegen oder mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre, wenn das falsche Geld als solches leicht erkennbar ist. (Forts. zu §. 635.)

Zu §. 632.

Wer betrüglich verrufenem oder falschem Gelde das Ansehen gültiger Münzen, oder geringern Geldstücken das Ansehen eines höheren Werths giebt, ist mit ein- bis vierjähriger Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 344. (Zweite Klasse der Münzfälschung.) Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren innern Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken

Digitized by Google

durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringern Münzsorten den äußern Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt, soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe zahlen, und überdies nach dem Gesetz wider ausgezeichneten Betrug ersten Grades bestraft werden.

Anmerk. (VII. S. 121.) Ohne Verausgabung ist das Verbrechen dieser Klasse nur als Versuch strafbar.

2. 1827. IX. Art. 171. I. Wer unächten oder verrufenen Metallstücken, oder auch ächten unverrufenen, jedoch geringer geltenden Münzen den äußern Schein ächter oder gültiger oder höher geltenden Münzen gegeben und solche Stücke in Umlauf gesetzt hat, wird mit Arbeitshaus (2—10), oder bei minderer Gefährlichkeit der That und geringerm Betrage der verfälschten Münzen mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) bestraft. — II. Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzverfälscher wissentlich unächte oder verfälschte Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, oder außer Kurs gesetzte Münzen einführt oder verbreitet, ist mit Gefängniß bis 1 Jahr zu strafen. — Erstreckt sich dies Einwechseln und Ausgeben, Einführen oder Verbreiten auf eine nicht beträchtliche Zahl von Stücken, so kann auf Arrest nicht unter 2 Wochen erkannt werden. — III. Wer falsche oder verfälschte Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich wieder ausgiebt, wird an Geld (25 bis 2600 Gulden) gestraft.

3. 1831. XI. Art. 204. I. Wer (wie 1827.) gesetzt hat, soll den vierfachen Werth des erweislich bezogenen Gewinns als Strafe zahlen, und überdies, wenn der bezogene Gewinn mehr als 50 Gulden beträgt, mit Arbeitshaus (von 2) bis 6 Jahr, außerdem mit Gefängniß nicht unter 6 Monat bestraft werden. — II. Wer ohne (wie 1827.) mit Gefängniß nicht unter 3 Monat (Maximum 2 Jahr) zu strafen. — Erstreckt sich dieses Einwechseln und Ausgeben, Einführen oder Verbreiten nicht über den Nennwerth von 10 Gulden, so ist auf Gefängniß bis

Digitized by Google

3 Monat zu erkennen. — III. Wer falsche (wie 1827.) wird an Geld, nach Verhältniß der Zahl und des Nennwerths der ausgegebenen Stücke von 25 bis zu 2400 Fl. gestraft.

II.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 252. (Verfälschung ächten Geldes.) Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt, und selbiges für diesen höhern Werth ausgiebt, ist nach dem Betrag des erhöhten Werths mit 1- bis 5jähriger Zuchthausstrafe zweiter Klasse zu belegen.

2. XX. Art. 269. Wer (wie No. 1. Art. 252.) beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von 3 Jahren zu belegen; bei wirklich erfolgter Ausgabe des verfälschten Geldes ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades von 1 bis zu 6 Jahren zu erkennen.

III.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 631. 640.

IV.

Königreich Bayern.

1822. Vergl. zu §. 631.

V.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 633.

VI.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 633.

VII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 633.

Digitized by Google

Zu §. 633.

Gleiche Strafe trifft den, welcher den Werth ächter Geldstücke verringert.

I.

Königreich Bayern.

1. 1827. IX. Art. 164. Wer im Königreich nicht außer Kurs gesetzte Geldmünzen ihrem innern Werthe nach verändert und solche verfälschte Münzen in Umlauf setzt, ist wegen Münzverfälschung zu strafen: I. mit Arbeitshaus (2—10), wenn es durch Beschneiden oder Durchlöchern der ächten Münzen, oder durch ähnliche Mittel; II. mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, wenn es auf andere mehr täuschende und weniger erkennbare Art geschehen ist.

Motive: Die Münzverfälschung wird erst durch das in Umlaufsetzen vollendet, weil sie schon mehr nach den Grundsätzen vom Betrug zu beurtheilen ist. Für die plumpen und feinen Fälschungen kann nicht einerlei Maaßstab gelten. Die künstlichen Fälschungen stiften wenigstens gleichen Nachtheil mit dem geschicktesten Falschmünzen, und es ist unter diesen Umständen gleich, ob die falsche Münze erst gemacht, oder die ächte Münze verfälscht und nach ihrem inneren Werthe verschlechtert worden ist. (X. S. 123.)

2. 1831. XI. Art. 197. (Wie 1827. mit Herabsetzung der Strafen: unter No. I. auf 2—6 Jahr Arbeitshaus; unter No. II. auf 10—15 Jahr Zuchthaus).

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 205. Wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringern Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen giebt, und solche auf eine oder andere Art verfälschten Stücke in Umlauf setzt, wird mit Zucht-

Digitized by Google

haus (Minimum 2) bis 4 Jahr, oder bei minderer Gefährlichkeit der That mit Arbeitshaus oder Gefängniß nicht unter 2 Monat bestraft. — Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die am Ende des Art. 204. (zu §. 635.) angegebenen Rücksichten zu achten.

2. XXX. Art. 202. (Wie No. 1. Art. 202. Nur „ausgiebt, der wird" statt „in Umlauf setzt, wird," „Gefängniß bestraft" statt „Gefängniß nicht unter 2 Monat bestraft," „Art. 201." statt „Art. 204." und mit dem Schlußsatze:) Als ausgegeben ist in den Fällen dieses und des vorstehenden Art. eine Münze auch dann schon zu betrachten, wenn sie als Zahlung angeboten ist.

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (De la falsification d'espèces monnayées.) Art. 421. La falsification d'espèces monnayées consiste dans la dimination de leur valeur intrinsèque, en les rognant, limant, faisant passer par l'eau forte, les détrempant ou de quelque autre manière, dans le dessein de faire usage de ces espèces et de les remettre en circulation. — Art. 422. Ceux qui se rendent coupables de ce crime, seront punis, suivant les circonst., du fouet, de l'exposition sur l'échafaud, d'emprisonnement ou de bannissement, n'excédant pas conjointement ou séparement 4 années, et ce lors même que les espèce n'auraient pas encore été mises en circulation.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §. 618.) Kap. 10. §. 10. Wer in betrüglicher Absicht irgend eine innerhalb oder außerhalb des Reichs umlaufende Münze befeilt, beschneidet oder auf andere Weise verringert, oder derselben den Schein giebt, als ob sie von höherm Werth sey, als sie ist, wird für solche Fälschung mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Mon. bis 3 Jahr) belegt; wenn er aber zugleich etwas davon

Digitized by Google

ausgegeben hat, mit Strafarbeit 4ten Grades (über 3 bis zu 6 Jahren).

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 196. Wer im Königreich Kurs habende Münzen in ihrem innern Werth verringert, und solche als vollgültig in Umlauf bringt, ist wegen Münzverfälschung mit Arbeitshaus (von 6 Monat bis zu 6 Jahr) zu bestrafen.

Motive: Wer verfälscht und ausgiebt, kann dies nur in der Absicht oder mit dem Bewußtseyn thun, Andre damit zu betrügen. — Zur Münzfälschung gehört auch der nicht ausdrücklich genannte Fall, daß unächten Münzen das Ansehen gültiger, geringeren der Anschein höherer Münzen gegeben wird.

2. XXVII. Art. 207. (Wie No. 1. Art. 196. Nur „oder denselben den Schein eines höheren Werthes giebt, und jene als vollgültig, diese nach ihrem scheinbar höheren Werthe, in Umlauf setzt" statt „und solche — bringt.")

VI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 255. Wer den Werth ächter Gold- und Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen, oder auf irgend eine andere Weise verringert, ist nach dem Verhältnisse des dadurch gezogenen Gewinns mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

2. XX. Art. 271. (Wie No. 1. Art. 255. Nur „Gold- oder" statt „Gold- und," „in betrüglicher Absicht verringert" statt „verringert," und „in sofern nicht nach Art. 245. eine höhere Strafe eintritt" statt „nach — Gewinns.")

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 182. Wer die im Großherzogthum im Allgemeinen oder auch nur im Handelsverkehr in Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren

Digitized by Google

oder auf sonstige Weise in ihrem innern Werth verringert, wer verrufene Münzsorten den Schein geltender, oder geringern Münzsorten das Ansehen höherer giebt und die auf eine oder die andere Art verfälschten Stücke in Umlauf setzt, ist wegen Münzfälschung mit Zuchthaus (Minimum 3 Monat) bis 5 Jahr zu strafen. — Doch können die Gerichte bei geringer Gefährlichkeit der That, und wenn nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, auf Gefängniß von 1—3 Monat erkennen. — Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die im Art. 181. angegebenen Rücksichten zu achten. (Vergl. zu §. 635.)

VIII.

Oesterreich.

1822. Vergl. zu §. 631.

IX.

Königreich Bayern.

1822. Vergl. zu §. 631.

X.

Frankreich.

Vergl. zu §. 631.

XI.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 632.

XII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 127. Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen verringert oder denselben oder Papiergelde durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung einen höhern Werth beilegt, soll, falls der gehabte oder beabsichtigte Gewinn 15 Rthlr. übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst Zwangsarbeit bis von 1 Jahre erleiden.

Digitized by Google

Zu §. 634.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald das Nachahmen ꝛc. erfolgt ist.

I.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 411. Le crime est censé consommé, dès que la fausse monnaie est faite, lors même qu'elle n'a pas encore été mise en circulation. — Vergl. zu §§. 630. und 633.

II.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Vergl. zu §§. 631—633.) Art. 253. Die Ausgabe ist als vollendet anzusehen, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als unächt erkennen. — Art. 254. Ist das falsche oder verfälschte Geld ganz oder theilweis noch nicht ausgegeben, so ist wegen des noch nicht ausgegebenen Geldes nur auf die Hälfte der Art. 251. und 252. bestimmten Strafen zu erkennen.

2. XX. Art. 270. (Wie No. 1. Art. 253. Nur „solches" statt „unächt.")

III.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 631.

IV.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 631.

V.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 622. 631.

VI.

Königreich Bayern.

1813. 1827. 1831. Vergl. zu §§. 631. 632.
1822. Vergl. zu §§. 631. und 616. Oersted.

Digitized by Google

VII.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §§. 631. 633.

VIII.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §§. 631. 633.

IX.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §§. 631. 633.

Zu §. 635.

Schärfungsgründe: Fälschung des innern Gehalts; Ausgabe; zur Vervielfältigung dienende Vorrichtung; inländisches Geld.

I.

Königreich Bayern.

1. 1827. IX. Art. 166. Große und täuschende Aehnlichkeit der falschen oder verfälschten Münzen mit den ächten und unverfälschten gilt in den Fällen der Art. 163. 164. No. 2. und Art. 165. als besonderer Erschwerungsgrund. (Vergl. zu §§. 631—633.)

2. 1831. XI. Art. 199. (Wie 1827.)

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 204. (Abs. 2.) Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Münzen, auf den größern oder kleinern Nennwerth, auf die innere Güte und auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Münzstücke Rücksicht zu nehmen. (Vergl. zu §§. 631. und 633.)

2. XXX. Art. 201. (Abs. 2.) [Wie No. 1. Art. 204. Abs. 2. Nur sind zwischen „Nennwerth" und „auf" die

Digitized by Google

Worte eingeschaltet: „auf den mehrern oder mindern Schein der Aechtheit.“]

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 633.) Art. 412. Seront punis du fouet, de la marque, d'un long (d. i. 6—20 Jahr) emprisonnement et du bannissement a vie hors du Royaume, ceux qui auront contrefait quelques monnaies nationales soit de l'état, soit de commerce, lorsque les monnaies contrefaites seront trouvées au dessous de leur valeur intrinsèque. — Art. 413. Seront punis d'une peine d'échafaud (vergl. zu §§. 562. 563. Note 2.), d'un long emprisonnement et du bannissement à vie hors du Royaume ceux qui auront contrefait quelques monnaies étrangères soit de l'état, soit de commerce, lorsque les monnaies contrefaites seront etc. (wie Art. 412.). Art. 417. Les maitres de monnaies ou ceux à qui quelque direction en est confiée, les compagnons ou autres ouvriers ou suppôts des monnaies, qui auront fabriqué à dessein quelques espèces, n'ayant pas la valeur intrinsèque requise, seront punis de mort, s'ils se trouvent y avoir participé comme cause directe ou intéressés principaux; ils seront punis suivant les circonstances du fouet, de la marque, d'un long emprisonnement et du bannissement à perpétuité hors du Royaume, en cas qu'ils y aient pris une moindre part.

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 631.) Art. 197. Bei Zumessung der Strafen ist besonders auf die Menge der verfertigten oder verfälschten Münzstücke, auf ihren größeren oder kleineren Nennwerth, und wie viel davon bereits in Umlauf gesetzt, Rücksicht zu nehmen.

2. XXVII. Art. 208. (Wie No. 1. Art. 197. Nur sind hinter „Strafen“ die Art. 206. 207. allegirt.)

Digitized by Google

V.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. (Vergl. zu §§. 631. 633. 640.) Art. 181 a. Bei Zumeſſung der in den beiden vorhergehenden Art. angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf den größern und kleinern Nennwerth, auf den mehrern oder mindern Schein der Aechtheit, auf die innere Güte und die Menge der ausgegebenen oder verfertigten Münzſtücke Rückſicht zu nehmen.

VI.

Herzogthum Braunſchweig.

XXXI. §. 126. (Vergl. zu §. 631.) Die Strafe iſt um ſo ſtrenger zuzumeſſen, wenn das falſche Geld ausgegeben, wenn der innere Gehalt zu geringe, wenn dasſelbe geprägt oder im täglichen Verkehr befindliches Geld nachgemacht iſt.

VII.

Oeſterreich.

Vergl. zu §. 631.

VIII.

Königreich Bayern.

1822. Vergl. zu §. 631.
1813. Vergl. zu §§. 631. 632.

IX.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §§. 631. 633.

X.

Königreich Sachſen.

Vergl. zu §§. 631. 632. 633. 634.

Digitized by Google

Zu §. 636.

Wer falſches Geld ausgiebt, iſt als Verbreiter anzuſehen.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 428. Wer ohne Einverſtändniß mit Münzfälſchern, gleichwohl abſichtlich unächte oder falſche Münzen einwechſelt und wieder ausgiebt, ſoll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechſelten Münzen als Strafe zahlen, und außerdem mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Anmerk. Zur vollen Strafe des Verbrechens geht nichts ab, als ein Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher, und das Vergehen iſt vollendet, ſobald die Einwechſelung erfolgte. Nimmt der Thäter ſelbſt etwas vor, um der unächten oder geringern Münze den Schein einer ächten oder höhern gültigen Münze zu geben, ſo wird er nach Art. 344. beſtraft (zu §. 632.). — Auch auf öffentliche Kreditpapiere iſt der Art. 428. anwendbar. — (VII. S. 294—299.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 631.) Art. 161. Mit Gefängniß von 1—6 Monat iſt zu ſtrafen: 1) wer ohne Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher, jedoch aus Gewinnſucht, unächte oder falſche Münzen einwechſelt und wieder ausgiebt, oder verrufene Münzſorten einführt oder verbreitet; 2) wer ohne Einverſtändniß mit einem Falſchmünzer, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzſtempel oder andere Münzwerkzeuge fertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert; 3) der, bei dem Münzſtempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne daß er ſich über die unſchuldige Urſache ſeines Beſitzes ausweiſen kann. — Oerſted (S. 149.) erklärt die Strafe in Beziehung auf No. 1. für zu gelinde.

3. 1827. IX. Art. 168. I. Wer zum Falſchmünzen oder Münzfälſchen Anleitung oder Unterricht giebt; wer im Einverſtändniß mit Falſchmünzern oder Münzfälſchern

Digitized by Google

denſelben Münzſtempel, Formen oder andere hiezu dienliche Werkzeuge oder Materialien fertigt oder verſchafft; wer in gleichem Einverſtändniß die falſchen oder verfälſchten Münzen in Umlauf bringt, wird wie der Fälſcher ſelbſt beſtraft. — II. Wer ohne Einverſtändniß mit Falſchmünzern, aber ohne Auftrag des Vorſtandes der Münze, Münzſtempel oder andere Werkzeuge fertigt, oder an einen Andern als an dieſen Vorſtand abliefert, iſt mit Gefängniß (Minimum 3 Monat) bis zu einem Jahre zu ſtrafen. Vergl. zu §. 632.

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 632.) Art. 201. (Wie 1827., nur lautet der Schluß:) iſt mit Gefängniß bis zu 6 Monat zu ſtrafen.

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 206. (Münzbetrug.) Wer ohne falſche Münzen zu verfertigen oder ächte Münzen zu fälſchen, und ohne auch ſich der Theilnahme an dieſem Verbrechen ſchuldig zu machen, Betrügereien in Hinſicht der Münzen verübt, ſoll nach folgenden Beſtimmungen geſtraft werden: I. Arbeitshaus (Minimum 3 Monat) bis 1 Jahr oder, bei mildernden Umſtänden, Gefängniß nicht unter 1 Monat findet wider den ſtatt, der, ohne Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher, unächte oder falſche Münzen wiſſentlich einwechſelt und wieder ausgiebt, oder verrufene Münzen zur Verbreitung einführt; — II. mit Gefängniß (Maximum 3 Monat) iſt zu ſtrafen, wer ohne Einverſtändniß mit (wie Bayern 1822. No. 2.) abliefert; ſowie der, bei dem Münzſtempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden worden, ohne daß er die unſchuldige Urſach ſeines Beſitzes glaubhaft angeben kann. Hatte er hingegen dergl. Werkzeuge in der erwieſenen Abſicht, eine Münzfälſchung zu verüben, angeſchafft, ſo ſoll er, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht iſt, wegen Verſuchs der Münzfälſchung beſtraft werden. (No. III. zu §. 638.)

2. XXX. Art. 203. (Wie No. 1. Art. 206. Nur zu I. „bis zu 2 Jahren" ſtatt „bis 1 Jahr," und ohne

Digitized by Google

die Worte „oder verrufene — einführt.“ — Ferner zu II. „dergl. Stempel oder Werkzeuge“ ſtatt „dergl. Werkzeuge,“ und ohne die Worte „ſowie der — kann.“) [III. zu §. 638.] IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, ſoll mit Geldſtrafe belegt werden. Wenn Wechsler ſich ein ſolches Vergehen zu Schulden kommen laſſen, oder wenn ſie überhaupt verbotene Münzen als Münzen in Umlauf bringen, ſo iſt auf eine Geldſtrafe zu erkennen, welche wenigſtens dem vierfachen Betrage des äußern Zahlwerthes der von ihnen eingeführten oder bei ihnen vorgefundenen verbotenen Münzen gleich kommt. Im Wiederholungsfalle ſoll ihnen außerdem die Treibung des Wechſelgeſchäfts verboten und dies öffentlich bekannt gemacht werden.

III.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 414. Seront punis de même que les faux monnayeurs, et sauf les distinctions établies aux Art. 412. et 413. (zu §. 635.), ceux qui, pour seconder les faux monnayeurs, auront émis ou vendu de fausses monnaies, ou qui auront importé de l'étranger des fausses monnaies, ou qui auront procuré des matéraux ou des instrumens pour leur confection; ceux qui auront pris une moindre part au crime, encourront la peine du fouet, de l'emprisonnement (geht bis 20 Jahr) ou de bannissement (Minimum 1 Jahr) hors de Royaume. Vergl. zu §. 631.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 10. §. 12. Wer Münzen oder Papiergeld ausgiebt, von denen er weiß, daß ſie von einem Andern nachgemacht oder verfälſcht ſind, wird beſtraft, als ob er ſelbſt dieſelben nachgemacht oder verfälſcht und zugleich ausgegeben hätte. — Vergl. zu §. 618. (§. 17.)

Digitized by Google

V.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 256. Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt, und solches als ächt wieder ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

2. XX. Art. 272. (Wie No. 1. Art. 256. Nur ist zwischen „Wer" und „falsches" eingeschaltet: „ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher.")

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 638.) Art. 184. Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher im Einverständniß zu seyn, jedoch wissentlich, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt oder einkauft und wieder ausgiebt, oder außer Kurs gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll mit Zucht- oder Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 2 Jahr, oder bei strafmindernden Umständen mit Gefängniß von 15 Tagen bis 3 Monat bestraft werden. — Tit. 27. Von Fälschung der Staatspapiere und des Stempelpapiers. Art. 191. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher im Einverständniß zu seyn, jedoch wissentlich an sich bringt und solche für ächt und unverfälscht an Andre abgiebt, soll zu Zuchthaus von 1 bis 10 Jahr verurtheilt werden. — Art. 194. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Großherzogliches Stempelpapier, ohne mit dem (wie Art. 191.) abgiebt und verwendet, soll mit Korrektionshaus oder Zuchthaus bis zu 2 Jahren, oder bei ꝛc. (wie Art. 184.).

VII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 128. Wer im Einverständnisse mit den Falschmünzern oder Münzverfälschern falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf setzt, soll einem Falschmünzer oder Münzverfälscher gleich gestraft werden. §. 129. Wer

Digitized by Google

ohne Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzverfälschern falsches oder verfälschtes Geld wissentlich ausgiebt, wird, falls er solches in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht, mit der Strafe der Münzverfälschung (§. 127.) belegt. — Lag dem Erwerbe eine gewinnsüchtige Absicht nicht zum Grunde, so ist nur das wissentliche Ausgeben falschen oder durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung verfälschten Metallgeldes, sowie das wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Papiergeldes, und zwar, wenn die ausgegebene Summe 15 Rthlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre, sonst mit Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen. Wer falsches Geld eingenommen hat, vermeidet dadurch dessen Konfiskation, daß er dasselbe gegen Erstattung des Metallwerthes an die Münzstätte abliefert.

VIII.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 612.

IX.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 622. und 631.

X.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 631.

Zu §. 637.

Ebenso ist zu strafen, wer verringertes Geld für voll ausgiebt ꝛc.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 612.

II.

Königreich Bayern.

1827. 1831. Vergl. zu §. 632.

Digitized by Google

III.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 636.

IV.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 636.

V.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 636.

Zu §. 638.

Wer falsches Geld als ächt eingenommen hat und als ächt weiter ausgiebt, hat den einfachen Betrag und Geldbuße von 20—500 Rthlrn. verwirkt.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 135. La participation énoncée aux précédens art. ne s'upplique point à ceux qui, ayant reçu pour bonnes des pièces de monnaie contrefaites ou altérées, les ont remises en circulation. — Toutefois celui qui aura fait usage desdites pièces après en avoir vérifié ou fait cérifier les vices, sera puni d'une amende triple au moins et sextriple au plus de la somme représentée par les pièces qu'il aura rendues à la circulation, sans que cette amende puisse en aucun cas être inférieure à seize francs.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 428. (Abs. 2.) Wer die falschen Münzen, welche er in Zahlung empfangen, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe zahlen.

Anmerk. Die Strafe trägt den Charakter einer Polizeistrafe an sich, und wurde im Gesetzbuch nur der Vollständigkeit wegen aufgenommen. So lange nicht ein

Digitized by Google

anderer Betrug oder ein anderes Münzverbrechen unterläuft, ist obige Handlung immer nur Polizei-Uebertretung. Auch an öffentlichen Kreditpapieren kann sie begangen werden. — (VII. S. 294—299.)

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 133. (Münzfrevel.) Wer falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich wieder ausgiebt, wird an Geld (von 1) bis zu 50 Gulden gestraft.

Oersted (S. 149.) erklärt die Strafe für zu gelinde. (Vergl. zu §. 636.)

3. 1827. 1831. (Vergl. zu §. 632.)

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 206. III. Gefängniß bis zu 1 Monat oder angemessene Geldbuße findet wider den statt, der falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich als ächte ausgiebt.

2. XXX. Art. 203. III. (Wie No. 1. Art. 206. III. Mit dem Zusatz:) Falls jedoch der Betrag der ausgegebenen falschen Münzen die Summe von 12 gGr. nicht übersteigt, soll nur polizeiliche Ahndung eintreten.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 415. Ceux qui, sans être en relation avec les faux monnayeurs ou leurs complices, auront de leur sçu et gré débité de fausses monnaies n'ayant pas la valeur intrinsèque, seront punis, suivant les circonstance de l'emprisonnement ou du bannissement, n'excédant pas ensemble ou séparément 2 années, ou d'une amende n'excédant pas six cents fl.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 10. §. 13. Wenn der, welcher mit nachgemachten oder verfälschten Münzen oder mit nachgemachtem oder verfälschtem Papiergeld betrogen ist, nachdem

Digitized by Google

er dies bemerkt, sie ausgegeben hat, so wird er mit Gefängnißstrafe (4—180 Tage) belegt.

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 199. Wer falsche oder verfälschte Münzen, die er selbst für gültig eingenommen, wissentlich wieder ausgiebt, wird mit Geldbuße bis 50 Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß (geht bis zu 2 Jahren) bestraft.

2. XXVII. Art. 210. (Wie No. 1. Art. 199. Nur „hat, mit dem Bewußtseyn jener Eigenschaften" statt „wissentlich.")

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 257. Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, was er als ächt erhalten, und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, ist unter Berücksichtigung der Größe des dadurch gezogenen Gewinns mit einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

2. XX. Art. 273. (Wie No. 1. Art. 257. Nur ohne die Worte „unter — Gewinns.")

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 185. Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, die er in gutem Glauben in Zahlung empfangen, nach erkanntem Betruge als ächtende oder geltende ausgiebt, soll zu einer Geldstrafe von 1—60 Fl. verurtheilt werden. — Art. 186. Erscheinen die Art. 184. (zu §. 636.) und 185. bezeichneten Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein. — Art. 192. Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt und unverfälscht angenommen, aber nach erkanntem Betrug als ächt und unverfälscht an einen Andern abgegeben hat,

Digitized by Google

soll zu Zuchthaus (Minimum 3 Monat) bis 2 Jahr verurtheilt werden. — Art. 195. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Großherzogliches Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat, und solches nach erkanntem Betrug doch als ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Geldstrafe von 1—60 Fl. verurtheilt werden. — Art. 196. Die in den Art. 186. 187. 188 a. (zu §§. 639. 647.) enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel (Tit. 27. — vergl. zu §. 636.) bezeichneten Fällen analoge Anwendung.

Zu §. 639.

Das falsche Geld, so wie die Werkzeuge, sind zu konfisziren.

I.

Königreich Bayern.

1. 1827. IX. Art. 170. Die zum Falschmünzen oder Münzverfälschen dienenden Stempel, Formen, Geräthschaften und Materialien, sowie die falschen oder verfälschten Münzen selbst werden konfiszirt.

2. 1831. XI. Art. 203. Ebenso.

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 207. Neben der Strafe der in den Art. 199—206. bemerkten Verbrechen findet zugleich Konfiskation der zur Verübung dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie insbesondere der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen statt.

2. XXX. Art. 204. (Wie No. 1. Art. 207. Nur: „vorstehenden Art. 196. bis 203." statt „Art. 199—206.," und „Verübung derselben" statt „Verübung.")

III.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 203. Neben der Strafe der in den Art. 195. 196. 198—200. bemerkten Verbrechen findet

Digitized by Google

— (wie vorstehend) — so wie der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzen statt.

2. XXVII. Art. 214. In den Fällen der Art. 206. 207. 209. bis 211. findet — (wie No. 1. Art. 203.) — statt. Die gleiche Verfügung tritt im Falle des Art. 212. ein.

IV.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 638. Art. 196.) Art. 187. Neben den in den vorstehenden Art. verhängten Strafen findet in allen Fällen die Konfiskation der zum Falschmünzen oder Münzfälschen dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen statt.

V.

Herzogthum Braunschweig.

(Vergl. zu §. 636.)

Zu §. 640.

Was über Papiergeld verordnet ist, gilt auch von öffentlichen ꝛc. Schuld-Urkunden.

I.

Oesterreich.

I. (Vergl. zu §§. 612. 631. 632.) Hauptstück 12. Von Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere. — §. 92. (I. Nachmachung der öffentlichen Kreditpapiere.) Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kreditpapiere, die als Münze gelten (Bankozettel), oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditpapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditpapier schon ausgegeben, und ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht. —

Digitized by Google

§. 93. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditpapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditpapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stück fertigt, und zum Vorschub der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für Art zur Nachmachung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. — §. 94. (Strafe: a. der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditpapiere.) Wenn ein als Münze geltendes Kreditpapier (Bankozettel) wirklich verfertigt ist, wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. — Anh. I. No. 3. Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditpapiere (Einlösungs-, Antizipationsscheine) erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem §. 94. bezeichneten Verbrechen hin, wenn diese Kreditpapiere gemäß §§. 92. 93. überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom 3ten Dezember 1808.; Hofdekret vom 7ten September 1811.; Patent vom 7ten Mai 1813., Beil. C. §. 7.). — §. 95. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer statt, der nachgemachte öffentliche Kreditpapiere in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. — Anh. No. 4. Da §. 95. keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Kreditpapiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während oder nach der Nachmachung getroffen ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer statt, der mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demgemäß solche nachgemachte Kreditpapiere ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom 21sten Juli 1810.; Hofdekret vom 7ten September 1811.; Patent vom 7ten Mai 1813. C. §. 11.) — §. 96. Ist die Nachmachung der

Digitized by Google

als Münze geltenden öffentlichen Kreditpapiere versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt, so soll jeder, der hiezu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von 10—20 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. — Anhang No. 5. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden Papiere mit der Feder, oder andern zur Fälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt, so ist sie als das §. 96. bezeichnete Verbrechen des Versuchs der Fälschung zu strafen. (Entschluß vom 25. Okt. 1805.; Patent vom 20sten Juni 1811. C. §. 6.; Hofdekret vom 7ten September 1811.; Patent vom 7. Mai 1813. C. 6.) — §. 97. (Strafe b., der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibung.) Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, wie jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, der bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu strafen. — §. 98. Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, der nachgemachte öffentliche Kreditpapiere, in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. — §. 99. Wenn die §. 97. angeführte Nachmachung öffentlicher Kreditpapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt ist, soll jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von 5—10, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von 10—20 Jahren bestraft werden. — §. 100. (II. Abänderung der öffentlichen Kreditpapiere in höhere Summen.) Der Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere ist auch schuldig, wer dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt, abändert, oder dazu Hülfe leistet. — §. 101. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von 10—20 Jahren; und ist die Fälschung versucht, aber nicht vollbracht, von 5—10 Jahr bestraft werden. — §. 102. Wer im Einverständniß mit dem Fälscher die fälschlich abgeänderten Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von 5—10 Jahren zu strafen. — Anh.

Digitized by Google

No. 6. Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Kreditpapiere §§. 92 bis 96., 100—102. festgesetzten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Antizipations-Scheine anzuwenden (Patent vom 20sten Juni 1811. §. 10.; Hofdekret vom 7ten September 1811.; Patent vom 7ten Mai 1813. §. 6.).

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 622.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 347. (Verfälschung der Kreditpapiere.) Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staats-Obligationen), von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll 1) wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen ist, mit 12—20 Jahr Zuchthaus; 2) wenn es durch Veränderung des Papiers in eine höhere Summe verübt ist, mit 8—12 Jahr Zuchthaus bestraft werden. — Art. 348. Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. bestimmten Verbrechen anzuwenden.

Anmerk. (VII. S. 124.) Das Verbrechen ist durch die Fälschung vollendet. Die größere Gefährlichkeit, indem mit einer einzigen Urkunde ein Schaden von Tausenden zugefügt werden kann, die schwierige Entdeckung, und der Einfluß auf den Staatskredit motiviren höhere Strafen als bei der Münzfälschung. Der Art. macht zwischen in- und ausländischen Kreditpapieren, worunter auch ausländisches Papiergeld zu rechnen ist, keinen Unterschied.

2. 1822. VIII. (Fälschung der Kreditpapiere.) — Art. 162. Wer (wie 1813. mit Weglassung der Parenth.). Fälschung begeht, es geschehe durch Nachmachen einer solchen Obligation, oder durch Veränderung der Summe, soll mit Zuchthaus (10—20) Jahr bestraft werden. —

Digitized by Google

Art. 163. Mit gleicher Strafe iſt die Fälſchung ausländiſcher Staatspapiere zu belegen, ſofern ſie im Königreich in Kurs oder ſonſt ein Gegenſtand des Handels ſind. — Art. 164. Was wegen der Theilnahme an der Münzfälſchung oder anderer in den Art. 158—161. (vergl. zu §§. 631. 636. 647.) benannten Handlungen oder Unterlaſſungen beſtimmt iſt, kommt auch bei den Staats-Kreditpapieren zur Anwendung.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 618.) Fälſchung der Kreditpapiere. Art. 180. Wer in Anſehung der von einer in- oder ausländiſchen Staatskaſſe ausgeſtellten Schuld- oder Pfandverſchreibungen eine Fälſchung begeht, ſoll 1) wenn ſolche Papiere nachgemacht ſind, mit Zuchthaus von 15—20 Jahr; 2) wenn ſie verfälſcht ſind, mit Zuchthaus (10—20) Jahr beſtraft werden. — Was wegen Falſchmünzens und Münzfälſchens in den Art. 167—170. und 171. No. II. (vergl. zu §§. 631. 632. 636. 639. 647.) beſtimmt iſt, kommt auch bei Nachmachung oder Verfälſchung der Staatsſchuld- oder Pfandverſchreibungen zu analoger Anwendung.

Motive: Die Eigenſchaft dieſer Papiere als öffentlicher Urkunden, in Verbindung damit, daß ſie Rechtsverhältniſſe betreffen, bewirkt, da ihre Fälſchung den Staatskredit ſo empfindlich, wie das Vermögen der Privaten, nicht auf ein Individuum, nicht auf ein Land beſchränkt, angreift, daß eine geringere als Zuchthausſtrafe eintreten kann.

4. 1831. XI. Art. 213. (Wie 1827. mit Herabſetzung des Minimums der Strafe unter No. 1. auf 12 Jahr, und des Maximums der Strafe unter No. 2. auf 15 Jahr.) XI. 93. (Vergl. zu §§. 616. 618.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 208. (Fälſchung der Kreditpapiere.) Wer in Anſehung der Staatsſchuldſcheine oder ſonſt von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, von welcher Art oder Summe ſie ſeyn mögen, eine

Digitized by Google

Fälschung begeht, es geschehe durch Nachahmen einer solchen Obligation, oder durch betrügliche Veränderungen echter Obligationen, soll mit Karrenstrafe von 6—20 Jahr belegt werden. — Dasselbe gilt von Fälschung ausländischer Staatspapiere, sofern sie im Königreich im Kurs oder sonst ein Gegenstand des Handels sind. — Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag der verfälschten Papiere, sowie auf den Grad der bei Verübung des Betrugs angewendeten Kunst und der daraus hervorgehenden größern Gefahr und Schadens Rücksicht zu nehmen. — Art. 209. Die Art. 206. (zu §§. 636. 638.) wegen der Theilnahme an der Münzfälschung enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Theilnahme an der Fälschung der Staatspapiere zur Anwendung. — Insbesondere ist der wissentliche Gebrauch falscher oder verfälschter Kreditpapiere gleich der Fälschung selbst zu bestrafen.

2. XXX. Art. 205. Wer in Ansehung der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, sowie die Schulden der Provinzial-Landschaften, imgleichen in Ansehung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Kreditvereine und der Städte, und deren Zinskoupons, von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung begeht, es geschehe durch Nachahmen solcher Kreditpapiere oder deren betrügliche Veränderung, soll, wenn von dem falschen Staatspapiere Gebrauch gemacht ist, mit Kettenstrafe bis zu 20 Jahren belegt werden. — Auf Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden Umständen auf Kettenstrafe bis zu 8 Jahren ist zu erkennen, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht ist. — Dieselbe Strafe tritt ein bei der Fälschung ausländischer Staatspapiere und ausländischen Papiergeldes, sofern sie (wie No. 1. Art. 208.) Schadens, imgleichen auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie inländische oder ausländische sind. Art. 206. Wer von verfälschten Staatspapieren oder Papiergelde wissentlich, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher selbst, Gebrauch macht, soll mit Zuchthaus, unter mildernden

Digitized by Google

Umſtänden mit Arbeitshausſtrafe belegt, und bei Abmeſſung der Strafe ſoll beſonders darauf Rückſicht genommen werden, ob er ſelbſt die ausgegebenen falſchen Papiere irrthümlich als echte empfangen hat. Art. 207. Uebrigens treten rückſichtlich der unbefugten Verfertigung und Anſchaffung der zur Verfälſchung der in den Art. 205. und 206. bezeichneten Papiere dienenden Werkzeuge, ſowie in Betreff der Konfiskation derſelben, die Beſtimmungen der Art. 203. II. und 204. ein.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 356. Seront punis du fouet, avec ou sans la marque, d'un emprisonnement de longue durée (6—20 Jahr) et du bannissement à perpétuité hors du Royaume, ceux, qui dans des vues frauduleuses auront contrefait ou falsifié, en tout ou en partie, quelques obligations nationales, constitutions de rentes, récépissés, coupons, lettres de change et autre semblables effets, ayant valeur numéraire, émis ou à émettre par le Gouvernement, par quelques villes, banques de change ou d'emprunt, villages, communes ou autres colléges d'administration, soit que les coupables ayent apposé sur ces effets de fausses signatures, soit qu'ils ayent changé les numéros, les sommes ou les dates qui y sont exprimés, ou qu'ils les ayent faussement insérés. — Art. 357. Seront punis des mêmes peines, ceux qui auront commis le crime de faux d'une des manières exprimées dans l'art. précéd. à l'égard de certificats de la dette publique du Royaume, émis par des comptoirs d'administration, reconnus par l'autorité publique, ou à l'égard des coupons qui y appartiennent. — Art. 358. Seront punis des mêmes peines, ceux qui auront commis le crime de cette manière un faux dans le grand livre ou registre de la dette publique du Royaume, ou qui en auront fait ou délivré des extraits ou des documens faux. (Vergl. zu §. 618. folg.)

Digitized by Google

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 201. (Fälschung der Kreditpapiere.) Fälschung Württembergischer oder ausländischer Staatsschuldscheine soll 1) wenn sie betrüglich nachgemacht worden, mit Zuchthaus von 8—15 Jahr; 2) wenn sie verfälscht sind, mit Zuchthaus (von 5)—12 Jahr bestraft werden. — Bei Ausmessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Betrag des falschen oder verfälschten Papiers, auf den Unterschied, ob es auf jeden Inhaber oder auf einen bestimmten Gläubiger lautet, sowie ob und auf welche Summen davon Gebrauch gemacht ist, Rücksicht zu nehmen. — Art. 206. Wer inländische, von Privatpersonen, Korporationen, oder bestätigten Kreditvereinen unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen betrüglich nachgemacht oder verändert, ist 1) wenn er von solchen falschen oder gefälschten Papieren noch keinen Gebrauch gemacht hat, mit Arbeitshaus (von 6 Monat) bis zu 3 Jahren; 2) wenn er davon Gebrauch gemacht, mit Arbeitshaus nicht unter 3 Jahr bis zu 10 Jahr Zuchthaus zu bestrafen. — Bei Ausmessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag des falschen oder verfälschten Papiers, sowie auf die Summe, in welcher davon Gebrauch gemacht, Rücksicht zu nehmen. — Art. 207. Hatte der, welcher wissentlich falsche oder verfälschte Papiere ausgegeben, diese für echte eingenommen, so tritt Gefängniß (bis 2 Jahr), und in schweren Fällen Arbeitshaus (6 Mon. bis 6 Jahr) ein: außerdem ist der wissentliche (rechtswidrige) Gebrauch solcher Papiere wie die Fälschung selbst zu bestrafen.

Motive: (zu Art. 205.) Auf den Umstand, ob das ausländische Papier im Lande Kurs hatte oder nicht, ist kein Gewicht gelegt, weil dies festzustellen oft schwer seyn könnte, und weil ausländische Staatspapiere ohne Schwierigkeit von Inländern erworben werden können, mithin der Schutz auf sie auszudehnen ist. — Fälschung von auf jeden Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen ist bedeutend strafbarer, als Fälschung der auf einen beständigen

Digitized by Google

Gläubiger lautenden, weil jene mehr zirkuliren, und der Betrug in größerem Kreise wirkt. — Fälschung der Zinskoupons ist wie Fälschung von Privaturkunden zu beurtheilen. — Die Fassung des Art. 205. zeigt, daß das Verbrechen durch die Fabrikation vollendet ist, der Gebrauch bildet einen Erschwerungsgrund. — Die Art. 200—203. (zu §§. 631. 639. 647.) gelten auch hier. — (Zu Art. 206.) Hier war auf den Gebrauch mehr zu sehen, weil nicht unmittelbar durch die bloße Fälschung in ein Hoheitsrecht eingegriffen wird, und nur wenn die Papiere auf den Inhaber lauten, ist eine Analogie mit der Münzfälschung vorhanden. Fälschung von Kreditpapieren, auf einen benannten Gläubiger lautend, nicht unter öffentlicher Autorität ausgestellten, ausländischen, ist nach den Bestimmungen über den Betrug durch Fälschung zu bestrafen. — (XVII. S. 69. und 332.)

2. XXVII. Art. 216. Wer Württembergische oder ausländische Staatsschuldscheine betrüglich nachmacht oder verfälscht und von dergleichen Papieren Gebrauch macht, hat, je nachdem dieselben gefälscht oder nur verfälscht worden, Zuchthaus von 8 bis zu 15 Jahren oder Zuchthaus bis zu 12 Jahren verwirkt. — Ist von solchen Schuldscheinen noch kein Gebrauch gemacht worden, so soll der Thäter wegen Versuches, im Falle der Fälschung derselben mit 3jährigem Arbeitshause bis 10jährigem Zuchthause, im Falle der Verfälschung mit Arbeitshaus bestraft werden. Bei Ausmessung der Strafen ist vorzüglich auf die Summe des falschen oder verfälschten Papiers, auf den Unterschied, ob solches auf jeden Inhaber oder auf einen bestimmten Gläubiger lautet, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Betrage davon Gebrauch gemacht worden ist. Die Vorschriften der Art. 211. bis 214. finden auch auf die Fälschung und Verfälschung von Staatsschuldscheinen Anwendung. Art. 217. Wer (wie No. 1. Art. 206.) Schuldverschreibungen, oder wer Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibuugen oder von Staatsschuldscheinen betrüglich nachmacht oder verändert und von dergleichen falschen oder verfälschten Papieren Gebrauch macht, soll

Digitized by Google

mit 3jährigem Arbeitshause bis 10jährigem Zuchthause bestraft werden. Hat er von den erwähnten Papieren noch keinen Gebrauch gemacht, so ist wegen Versuches auf Arbeitshaus bis zu 3 Jahren zu erkennen. Bei Ausmessung der Strafe ist (wie No. 1. Art. 206.). Art. 218. Wer falsche oder verfälschte Papiere, die er selbst als echte oder unverfälschte eingenommen, mit dem Bewußtseyn jener Eigenschaften wieder ausgiebt, hat Gefängniß und wenn der Betrag der Papiere 500 Gulden übersteigt, Arbeitshaus verwirkt. Hatte er die falschen oder verfälschten Papiere zwar mit dem Bewußtseyn dieser Eigenschaften, doch ohne sich bei der Fälschung oder Verfälschung auf irgend eine Weise zu betheiligen, von dem Fälscher oder einem Dritten empfangen, so kommen die Strafen des Betruges zur Anwendung.

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 616. Art. 323. lit. g.) Art. 189. Wer auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder fälscht, soll, wenn von dem falschen Staatspapier Gebrauch gemacht ist, mit Zuchthaus von 5—16 Jahren bestraft werden. — Auf Zuchthaus von 1—8 Jahr ist zu erkennen, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht ist. — Dieselbe Strafe tritt ein bei Fälschung ausländischer Staatspapiere, sofern sie im Großherzogthum in Kurs oder sonst ein Gegenstand des Handels sind. — Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag des nachgemachten oder verfälschten Papiers, auf den Unterschied: ob es auf jeden Inhaber oder auf einen bestimmten Gläubiger lautet, so wie darauf Rücksicht zu nehmen: ob es inländisches oder ausländisches ist.

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 130. Wer Staatspapiere oder von Privatpersonen, Korporationen, Kreditvereinen oder Gesellschaften

Digitized by Google

unter öffentlicher Autorität ausgestellte, auf den Inhaber lautende, Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, oder zu diesen Papieren gehörige Zinsscheine, in gewinnsüchtiger Absicht fälschlich verfertigt oder verfälscht, wird einem Falschmünzer oder Münzverfälscher gleich gestraft. — Die wissentliche Verbreitung solcher falschen oder verfälschten Papiere wird mit denselben Strafen, wie die Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes, belegt, wenn der Betrag jedoch 30 Rthlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr.

Zu §. 641.

Wenn ausländisches Geld ꝛc. als Werk der Kunst angefertigt ist, so finden die §§. 631—639. keine Anwendung. — (Vergl. Anh. hinter §. 648. Oesterreich.)

Anhang.

I.

Frankreich.

XXI. Dispositions communes. — Art. 163. L'application des peines portées contre ceux qui ont fait usage de monnaies, billets, sceaux, timbres, marteaux, poinçons, marques et écrits faux, contrefaits, fabriqués ou falsifiés, cessera toutes les fois que le faux n'aura pas été connu de la personne qui aura fait usage de la chose fausse. — Art. 164. Dans tous les cas où la peine du faux n'est point accompagnée de la confiscation des biens, il sera prononcé contre les coupables une amende dont le maximum pourra être porté jusqu'au quart du bénéfice illégitime que le faux aura procuré ou était destiné à procurer aux auteurs du crime, à leurs complices ou à ceux qui ont fait usage de la pièce fausse. — Le minimum de cette amende ne pourra être inférieur à cent fr. — Art. 165. La marque sera infligée à tout faussaire condamné soit aux travaux forcés à temps, soit même à la réclusion.

Digitized by Google

Anmerk. Der Code von 1832. hat den Eingang des Art. 164.: «Dans bis biens» weggelassen, und den Art. 165. dahin geändert: «Tout faussaire condamné, soit aux travaux forcés soit à la reclusion, subira l'exposition publique.

II.

Königreich Bayern.

1813. IV. Art. 429. Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge fertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit 1—6 Monat Gefängniß belegt werden. — Art. 430. Der, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursach seines Besitzes ausweisen zu können, soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies 1—6 Monat Gefängniß unterworfen seyn.

Anmerk. (VII. S. 296.) Liegt versuchte Münzfälschung vor, so kommt nicht Art. 430., sondern die Strafe des Versuchs des Münzverbrechens zur Anwendung. (Die Motive zum Württembergischen Entwurf erklären die Bestimmung des vorstehenden Art. 430. für eine nicht zu rechtfertigende Verdachtsstrafe. — XVII. S. 329.)

III.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. Bd. I. S. 295. Art. 114. Verjährung.)

IV.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 133. Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen, Fälschung der Kreditpapiere oder des Stempelpapiers oder öffentlicher Urkunden, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis von 1 Jahre zu belegen.

Digitized by Google

Zu §. 642.

Aenderung des Namens, Geldbuße bis 50 Rthlr oder Gefängniß bis 6 Wochen.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 612.

II.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 618.

III.

Frankreich.

Vergl. zu §. 620.

IV.

Oesterreich und Frankreich.

Vergl. zu §. 621.

V.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 326. Gegen den, welcher ohne Genehmigung der Behörde seinen Geschlechtsnamen verändert, oder sich unbefugt einen fremden Geschlechtsnamen beilegt, wird Arrest (Minimum 8 Stunden) bis zu einem Monat erkannt.

2. 1827. 1831. Th. 2. Art. 82. (IX.) resp. Th. 2. Art. 73. (XI.) Wie vorstehend 1822.

Zu §. 643.

Anmaßung von Standes- ꝛc. Rechten; Gefängniß bis 3 Monat und Geldbuße bis 100 Rthlr.

I.

Oesterreich.

II. (Vergl. zu §§. 612. 621.) §. 88. Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen

Digitized by Google

Beamten oder Diener ausgiebt, soll mit Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat bestraft werden.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 612.) Art. 259. Toute personne qui aura publiquement porté un costume, un uniforme ou une décoration qui ne lui appartenait pas, ou qui se sera attribué des titres royaux qui ne lui auraient pas été légalement conférés, sera punie d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans.

Anmerk. Im Code von 1832. fehlt der Satz: «ou qui se sera etc. bis conférés.»

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. zu §. 614. Art. 392.)

Anmerk. (VII. S. 254.) Der Betrug, wodurch Jemand sich das Bürgerrecht, den Militair- oder Adelstand ꝛc. beilegt, ist aus der Reihe der Vergehen gestrichen. (Vergl. Bd. I. S. 433.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 612.) Th. 2. Art. 96. (Uebertretung wider die Regierung des Staats.) Wer sich öffentliche Amts- oder Standesvorzüge, Titel, Auszeichnungen oder Grade ohne Berechtigung zueignet; wird an Geld von 10—150 Gulden gestraft; auch wird das Urtheil nach Umständen öffentlich bekannt gemacht. — Art. 102. Wer sich staatsbürgerliche Rechte anmaßt, von deren Ausübung er durch gesetzliche, ihm bekannte, aber geflissentlich verschwiegene Hindernisse ausgeschlossen ist; soll, wenn diese Hindernisse auf einem der Art. 65. 66. (Bd. II. S. 92. 254. 255.) bezeichneten unerlaubten Verhältnisse zum Auslande beruhen, mit Arrest von 2 Wochen bis 3 Monat, in den übrigen Fällen von 3 Tagen bis 6 Wochen gestraft werden. — Art. 103. Wenn eine Privatgesellschaft sich öffentliche Vereinszeichen oder äußere Vorzüge und Auszeichnungen öffentlicher Körperschaften eigenmächtig beilegt; so werden die Schuldigen,

Digitized by Google

und zwar die Vorsteher, mit Arrest bis zu einem Monat; die Mitglieder an Geld bis 25 Gulden gestraft. — Vergl. zu §. 755.

3. 1827. IX. Th. 2. Art. 73. Wer sich öffentliche Amts- oder Standesvorzüge, Uniformen, Titel, Auszeichnungen oder höhere Grade derselben ohne Berechtigung zueignet, wird mit Arrest bis 6 Wochen gestraft; auch wird nach Umständen das Urtel bekannt gemacht. — Art. 74. Wer ohne besondere ausdrückliche Erlaubniß die Namen des Königs, seiner Gemahlin, des Thronerben, einer andern Person des Königlichen Hauses oder eines Reichsverwesers irgend einer Unternehmung oder Anstalt beilegt, oder sich dazu Königlicher Firmen, Wappen und Livreen bedient, verfällt in Arrest bis 2 Wochen. — Das Straferkenntniß wird nach Umständen öffentlich bekannt gemacht.

4. 1831. XI. Th. 1. Art. 193. 194. (Wie 1827., nur „Gefängniß" statt „Arrest.")

Motive: Die Art. sind in den ersten Theil versetzt, weil sie von wirklichen Rechtsverletzungen handeln.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 397. Ceux qui de propos délibéré et sans avoir le droit ou avoir reçu l'autorisation de les porter, se seront permis de se montrer publiquement avec des costumes de fonctionnaires publics, uniformes, décorations ou autres marques distinctives de cette nature, seront punis d'un emprisonnement qui n'excédera pas 6 mois, ou d'une amande qui n'excédera pas 600 flor.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 18. Wenn Jemand ohne solche Absicht, wie §. 17. (vergl. oben zu §. 612.) erwähnt ist, unberechtigt mit der Ausübung eines Amts, einer Bedienung oder eines öffentlichen Geschäfts sich befaßt, so wird er mit Geldbußen (2—200 Spez.) oder Gefängniß (4 bis 180 Tage) bestraft.

Digitized by Google

VI.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 755.)

VII.

Herzogthum Braunschweig.

§. 111. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Dienstes oder ihm nicht gebührender Ehrenrechte (§. 74.) anmaßt, ist mit Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Zu §. 644.

Oeffnen fremder Briefe; Gefängniß bis 3 Monat oder Geldbuße bis 100 Rthlr.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 396. Wer unbefugt und in der Absicht Jemand zu schaden, oder der sich, oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergl. Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit 2 Tage bis 1 Monat Gefängniß belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht ist, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis 6 Monat verlängert werden.

Anmerk. (VII. S. 259.) Eröffnung eines Briefes aus Leichtsinn oder Neugier kann polizeilich bestraft werden.

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 2. Kap. 6. Von Uebertretungen wider die Rechte der Person. — VII. Verletzung fremder Geheimnisse. — Art. 274. Wer eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, die Privatgeheimnisse enthalten können, unbefugt erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, wird in Geldstrafe bis 50 Gulden,

Digitized by Google

und wenn er ein so zu seiner Kenntniß gebrachtes Privatgeheimniß zu unbefugter Mittheilung oder Eröffnung mißbraucht, in Geldstrafe bis 100 Gulden verurtheilt. — Hat der Uebertreter die Absicht zu schaden gehabt, so soll Geldstrafe von 10—150 Gulden, und wenn der Schaden wirklich erfolgt ist, Arrest von 3 Tagen bis 2 Monat erkannt werden. — (Vergl. zu §. 763. und Bd. II. S. 79.) Art. 276. Wer die im Dienst von Fabriken oder Handelshäusern erfahrenen Privatgeheimnisse an Andere verräth, wird, wenn es an Ausländer geschehen, mit Arrest von 1 Woche bis 3 Monat, außerdem aber an Geld von 25 bis 200 Gulden gestraft.

Oersted (S. 419.): Wer einen fremden Brief an einem Orte findet, wo er rechtmäßig hingekommen, hat zwar nicht die Befugniß, ihn zu lesen; es verdient Tadel, wenn er diese Gelegenheit benutzt, Geheimnisse zu erfahren; solche Neugier ist aber kein Gegenstand bürgerlicher Strafe. Der Staatsbürger kann nicht fordern, daß das Gesetz ihm Geheimnisse sichere, die er selbst nicht sorgfältig bewacht, und es würde schwer seyn, zu beweisen, der Finder habe abnehmen können, in dem Papier stecke ein Geheimniß. Der Feuerbach'sche Entwurf, Art. 332, hatte bloßes Durchlesen von Schriften ausgenommen, die an einem Ort, wozu auch der Lesende rechtmäßigen Zutritt hatte, offen hingelegt waren. Jedenfalls verdient die kleine Sünde nicht der Verschuldung dessen an die Seite gesetzt zu werden, der fremde Briefe erbricht oder verschlossene Behältnisse öffnet, um Geheimnisse an sich zu bringen. Daß dies kein Diebstahl, erhellt aus dem Mangel eines Geldwerths der Dokumente. Auf der andern Seite kann nach Art. 274. ein höchst niederträchtiges und schädliches Verbrechen mit kleiner Strafe gebüßt werden. Wer Lust hat, Geheimnisse zu erfahren, durch Erbrechung von Briefen, eines Hauses, Behältnisses ꝛc., um der Briefe habhaft zu werden, setzt sich nur unbedeutender Geldbuße aus. Man kann sich leicht denken, wie Jemand durch Erbrechung und Zurückhaltung von Briefen, die eine Person abgesandt, oder die an dieselbe adressirt waren, sie um Ehre und Glück bringen

Digitized by Google

könne. Wo der Schuldige nur sich oder einem Dritten Vortheil verschaffen wollte, kann die Strafe höchstens 100 Gulden seyn, wenn noch erwiesen, daß er das Geheimniß an Andre mitgetheilt habe. Sogar wenn er die Absicht zu schaden gehabt, kann keine Arreststrafe eintreten, und der Beweis, daß Schaden geschehen, kann in solchen Fällen sehr schwierig seyn (S. 424.). — Vergl. Anmerk. zu §. 485.

3. 1827. IX. Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse. — Th. 1. Art. 312. Wer unbefugter Weise und mit rechtswidriger Absicht, um Jemand zu schaden, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch eindringt, daß er eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andre Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Antrag oder Anzeige des dadurch Verletzten mit Arrest (1 Woche bis 2 Jahr), und wenn er seine rechtswidrige Absicht ganz oder zum Theil erreicht hat, mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) bestraft werden. — Art. 313. Wer, im Dienst von Fabriken oder Handelshäusern stehend, in deren Privatgeheimnisse durch unerlaubte Wege oder Mittel eindringt, oder diese unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfahren hat, und solche Geheimnisse an Andre verräth, wird auf Verlangen oder Anzeige des Fabrik- oder Handlungsherrn mit Arrest, bei wirklicher Beschädigung mit Gefängniß bestraft.

Motive: Im Art. 312. ist besonders die kriminelle Seite mehr hervorgehoben. Es handelt sich hier, wenn von Eröffnung der Briefe die Rede, nur von Privaten gegen Private. Zweck, Mittel ꝛc. können die That zu einem höher strafbaren Verbrechen oder Vergehen steigern, oder eine andre strafbare That damit in Zusammenfluß bringen. — (X. S. 380.)

4. 1831. XI. Th. 1. Art. 360. (Wie vorstehend Art. 312.; für die 2te Alternative ist ebenfalls Gefängniß von 3 Monat bis 2 Jahr angedroht; für die erste aber nur Gefängniß bis 3 Monat.) — Art. 361. Wie vorstehend

Digitized by Google

Art. 313., mit derſelben Veränderung, welche der Art. 312. im Art. 360. erlitten hat.)

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 5. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. — XI. Verletzung fremder Geheimniſſe. — Art. 220. Wer (wie Bayern 1813.) läßt, ſoll, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß bis zu 1 Monat und wenn das auf ſolche Weiſe zu ſeiner Kenntniß gelangte Geheimniß zu wirklichem Schaden gemißbraucht iſt, mit 1—3 Monat Gefängniß belegt werden. — Die Perſonen, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimniſſe anvertraut werden müſſen, ſind, wenn ſie ein ſolches Geheimniß unbefugter Weiſe Andern mittheilen, falls ſolches in der Abſicht Jemand zu ſchaden oder ſich einen widerrechtlichen Vortheil zu verſchaffen geſchah, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß (bis zu 3 Monat) zu ſtrafen. — In allen Fällen kann jedoch anſtatt des Gefängniſſes auf Geldſtrafe erkannt werden.

2. XXX. Art. 218. (Wie No. 1. Art. 220. Nur „widerrechtlichen Vortheil" ſtatt „Vortheil," „Briefe, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Urkunden" ſtatt „Briefe — Dokumente," und mit einigen andern unweſentlichen Aenderungen.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 374. Seront punie à raison des circonstances du bannissement pour 2 année ou d'une amende jusqu'à 600 fl., ceux qui sans y être autorisés, auront décacheté des actes testamentaires, passés par des pers. encore en vie. — Art. 375. Seront punie des mêmes peines ceux qui, soit pour nuire à autrui, soit pour se procurer quelque avantage, ou à d'autres, ou dans des vues crim. auront, sans y être autorisés, ouvert des lettres adressées à autrui.

Digitized by Google

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 34. Wer, um sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder um Jemand zu schaden, Briefe oder Urkunden eines Andern, die durch Versiegelung oder auf andere ähnliche Weise verschlossen sind, widerrechtlich erbricht, wird mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. Geschieht es sonst vorsätzlich, aber ohne böse Absicht, so wird der Thäter mit Geldbußen (2—200 Spez.) bestraft. — Kap. 28. §. 2. Wegen der Verbrechen, die abgehandelt werden Kap. 21. §. 34. ꝛc., wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. — (Vergl. Bd. II. S. 381.)

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 9. Von der Untreue in besondern Pflichtverhältnissen und von Verletzung fremder Geheimnisse. — II. Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse. — Art. 351. Wer, um Jemand zu schaden, oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er (wie Bayern 1827.) soll auf Klage des dadurch Verletzten mit Gefängniß bis 3 Monat, und wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder zum Theil erreicht hat, mit Gefängniß von 3 Monat bis 2 Jahr belegt werden. — Art. 352. Mit gleicher Strafe sind auf Klage der Beschädigten zu belegen: die in Fabriken oder Handelshäusern angestellten Gehülfen, welchen in Beziehung auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut worden, wenn sie solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen.

Motive: Die Verletzung eines anvertrauten Geheimnisses hatte bisher nur privatrechtliche Folgen, die Strafe dürfte aber durch dieselben Gründe geboten seyn, welche für Sicherung des Eigenthums gegen betrügliche, boshafte oder muthwillige Angriffe sprechen.

Digitized by Google

2. XXVII. Art. 369. (Wie No. 1. Art. 351. Nur „des Verletzten" statt „des dadurch Verletzten," und „mit Kreisgefängniß" statt „mit Gefängniß von 3 Monat bis 2 Jahr.")

VI.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 762.)

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 49a. Von Verletzung fremder Geheimnisse. — Art. a. (Wie vorstehend Württemberg Art. 351., jedoch ist für den ersten Fall „Gefängniß bis 2 Monat oder Geldbuße bis 60 Fl.," für den zweiten Fall: „2 Monat Gefängniß bis 6 Monat Korrektionshaus" angedroht.)

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 237. Wer um einen Andern zu schaden, oder um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, fremde Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, lieset, abschreibt, oder wer unbefugter Weise Anderen Geheimnisse mittheilt, welche ihm als Gehülfen in Fabriken oder Handelshäusern in Beziehung auf diesen Beruf anvertrauet sind, ist mit Gefängniß bis von 1 Jahre zu belegen. §. 244 (Vergl. zu §. 544.)

Zu §. 645.

Gebrauch ungestempelten Maaßes oder Gewichts.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 626. und die Bayerischen Entwürfe de 1822., 1827. und 1831.

II.

Königreich Bayern.

1822. Vergl. zu §. 629.

Digitized by Google

III.

Frankreich.

XXI. Art. 479. Seront punis d'une amende de 11 à 15 fr. — 6) ceux qui emploieront de poids ou des mesures différens de ceux qui sont établis par les lois en vigueur. — Art. 480. Pourra, selon les circonstances, être prononcée la peine d'emprisonnement pendant 5 jours au plus. — 3) contre ceux qui emploient des poids ou des mesures différens de ceux que la loi en vigueur a établis. — Art. 481. Seront de plus saisis et confiqués — les poids et les mesures différens de de ceux que la loi a établis. — (Vergl. oben zu §. 611. Art. 424.) XXI. S. 507.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 491. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 10 fl. au profit de la commune. — 6) ceux qui emploieront etc. (Wie vorstehend Art. 479.) Vergl. zu §§. 626. und 629.

Zu §. 646.

Wahrsagen, Traumdeuten und Kartenlegen gegen Entgeld: Gefängniß bis 6 Wochen.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 612. (und zwar §. 180. litt. b.)

II.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §. 612.

III.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 612.

IV.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 612.

Digitized by Google

V.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 612.

VI.

Frankreich.

XXI. Art. 479. (Vergl. zu §. 645.) — 7) les gens qui font métier de deviner et pronostiquer, ou d'expliques les songes. — Art. 480. 4) contre les intrevictes de songes. — Art. 481. 2) les instrumens, ustensiles et costumes servant ou destinés à l'exercice du métier de devin, pronostiquer, ou intreprète de songes.

VII.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 612.) Th. 2. Art. 2. Kap. 5. Von Uebertretung wider die öffentliche Sicherheit im Staat. — IX. Gaukelei. — Art. 251. Wer, ohne einen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Betrug, sich mit Täuschung Anderer durch angebliche Wunder, Zauberei, Geisterbeschwörung, Zeichen- und Traumdeuten, Wahrsagen, Schatzgraben, Goldmachen oder andre dergleichen Gaukelei beschäftigt, wird mit Arrest bis 6 Wochen, oder an Geld bis 150 Fl., im 3ten Straffall aber mit Arrest von 1—3 Monat, oder nach Umständen mit Zwangsarbeit (bis 1 Jahr) gestraft. — Wer Schriften, die darauf gerichtet sind, den Glauben an solche Gaukeleien unter dem Volk zu verbreiten oder zu unterhalten, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf bringt, hat Geldstrafe von 10—150 Fl. zu erlegen. — Dergleichen Schriften, wie die zur Gaukelei gebrauchten Geräthschaften werden konfiszirt.

2. 1827. und 1831. Th. 2. Art. 206. Wer, ohne einen — (wie vorstehend) — oder an Geld bis 150 Fl., im 2ten Rückfall mit Arrest von 1—3 Monat bestraft, und nach Umständen unter besondre Polizeiaufsicht gestellt. — Wer Schriften ꝛc. (wie vorstehend, nur sind die Worte: „wie die zur Gaukelei gebrauchten Geräthschaften" weggelassen worden.)

Digitized by Google

Motive: Arrest und Geldstrafe ist alternativ gedroht, weil Eigennutz nicht selten vorzüglichster Beweggrund solcher Frevel ist. (IX. S. 200. X. S. 491. XI. S. 267.)

VIII.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 491. (Vgl. zu §. 645.) — 2) ceux qui font métier de deviner, pronostiquer et expliquer les songes, pour autant que leurs fraudes ne sont point réprimées par l'art. 396. (Vergl. zu §. 612. und Bd. I. S. 445.) — Art. 493. Dans les cas mentionnés aux No. 2. etc. de l'art. 491. — les instrumens, ustensiles (wie Frankreich) songes, seront saisis et confisqués au profit de la commune ou détruits d'après les circonstances.

Zu §. 647.

Anzeige von Umlauf falscher Münzen. Geldbuße von 1—20 Thalern.

I.

Oesterreich.

I. Hauptst. 15. Vom Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. — §. 489. Wie bei Steckbriefen, so ist auch bei der Beschreibung und Kundmachung des gestohlnen oder geraubten Guts, des Gegenstands eines Betrugs, der unternommenen Fälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werth oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden, durch ihre Bekanntmachung den Thäter zu entdecken, oder ferneres Uebel zu verhindern, oder dem, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen muß vorläufig Anzeige beim Obergericht geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht, wie bei Steckbriefen. Auch ist bei solchen Beschreibungen Jedermanns Pflicht, den

Digitized by Google

beſchriebenen Gegenſtand, ſobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 136. Ceux qui auront en connaissance d'un fabrique ou d'un dépôt de monnaies d'or, d'argent, de billon ou de cuivre ayant cours légal en France, contrefaites ou altérées, et qui n'auront pas, dans les 24 heures, révélé ce qu'ils savent aux autorités administratives ou de police judiciaire, seront, pour le seul fait de non-révélation, et lors même qu'ils seraient reconnus exempts de toute complicité, punis d'un emprisonnement d'un mois à deux ans. — Art. 137. Sont néanmoins exceptés de la disposition précédente les ascendans et descendans, époux même divorcés, et les frères et soeurs des coupables, ou les alliés de ceux-ci aux mêmes degrés.

Anmerk. Der Code von 1832. hat die vorſtehenden beiden Artikel nicht aufgenommen.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 1. Art. 160. Wer von einer Münzfälſchung oder einer Niederlage oder den Verbreitern falſcher Münzen Wiſſenſchaft hat, und hiervon der Obrigkeit innerhalb 24 Stunden nach erlangter Wiſſenſchaft nicht Anzeige macht, ſoll mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) beſtraft werden, wenn er nicht zu den im Art. 111. benannten Perſonen gehört. — (S. Bd. II. S. 37.)

2. 1827. IX. Th. 1. Art. 169. Wer von einer Falſchmünzung oder Münzfälſchung oder von einer Niederlage oder von den Verbreitern falſcher oder verfälſchter Münzen weiß, und nicht hiervon ꝛc. (wie vorſtehend, jedoch iſt nach dieſem Entwurfe das Minimum der Gefängnißſtrafe 3 Monat.)

Motive: Daß der Nichtanzeiger in die Klaſſe der Gehülfen oder Begünſtiger gerechnet werden ſoll, rechtfertigt ſich durch die Gefährlichkeit und Gemeinſchädlichkeit. — (X. S. 130.)

Digitized by Google

3. 1831. XI. Th. 1. Art. 202. (Wie 1827., jedoch nur „Gefängniß bis zu 6 Monaten.")

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 420. Quiconque aura connaissance de l'existence d'une fabrique de fausse monnaie, ou quelques notions relatives à des auteurs ou complices de ce crime, sera tenu d'en prévenir la justice ou la police dans le plus bref délai; faute de faire cette dénunciation, la seule réticence sera punie d'un emprisonnement ou d'un bannissement n'excédant pas 2 années ou d'une amende de 300 fl. au plus. — Sont exceptés ceux, dont la dénonciation serait à charge des conjoints ou proches désignés à l'art. 132. (Bd. II. S. 38. 39.)

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 202. Wer (wie Bayern 1827.) hiervon so bald wie möglich der Obrigkeit die Anzeige macht, soll deswegen mit Bezirks- oder Kreisgefängniß bis 6 Monat gestraft werden, wenn er nicht zu den im Art. 86. genannten Personen gehört. (S. Bd. I. S. 213.)

Motive: Wegen der Gemeingefährlichkeit des Verbrechens ist hier Geldstrafe nicht angemessen. Ist das Münzverbrechen schon begangen, so wird es in der Regel noch in der Fortsetzung begriffen seyn, und es wird sich also noch von Verhinderung eines künftigen Verbrechens handeln; wird es aber auch nicht fortgesetzt, so findet Art. 202. doch Anwendung, weil in der Regel die Fortsetzung leicht geschehen, oder das Verbrechen von Neuem begangen werden kann.

2. XXVII. Art. 213. (Wie No. 1. Art. 202. Nur „Art. 92. und 93." statt „Art. 86.," mit Allegirung der Art. 206. 207. zwischen „Münzen" und „weiß" und einigen andern unwesentlichen Abänderungen.)

Digitized by Google

VI.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 188 a. (Wie Würtemberg, mit Gefängniß von 24 Stunden bis 3 Monat.) — Vergl. zu §. 638. Art. 196.

Zu §. 648.

Einführen verbotenen oder verrufenen Metallgeldes ꝛc.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 475. Seront punis d'amende depuis 6—10 fr. — 11) ceux qui auraient refusé de recevoir les espèces et monnaies nationales, non fausses ni altérées, selon la valeur pour laquelle elles ont cours. — Art. 484. Dans toutes les matières qui n'ont pas été réglées par le présent code et qui sont régies par des lois et réglemens particuliers, les cours et les tribunaux continueront de les observer.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 431. Wer verrufene oder andre ſchlechte Münzſorten in gewinnſüchtiger Abſicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerths ſolcher Münzen beſtraft.

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 135. Geldſtrafe bis 50 Fl. trifft den, der ſich weigert, ächte und nicht verringerte, von der Staatsregierung in Umlauf geſetzte Münzen um den geſetzlich beſtimmten Werth im öffentlichen Verkehr anzunehmen. — Vergl. zu §. 636.

3. 1827. 1831. Vergl. zu §. 632.

III.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 636.

Digitized by Google

IV.

Großherzogthum Heſſen.

Vergl. zu §. 636.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 489. Seront punis d'une amande qui n'excédera pas 5 fl. — 23) (wie Frankreich Art. 475. No. 11.) — Art. 490. (Bd. I. S. 445.) — Art. 495. (S. Anhang hinter §. 797.)

VI.

Königreich Württemberg.

Motive: (XVII. S. 328.) Wer außer Kurs geſetzte Münze verbreitet, kann, auch bei gewinnſüchtiger Abſicht, darüber, ob ſeine Handlung dem Empfänger ſchadet, noch im Zweifel ſeyn, da der Empfänger die Münze ohne viele Beſchwerde wieder ausgeben kann. Es iſt alſo in dieſem Fall eigentlich nur der Ungehorſam gegen die Staatsbehörde und die im Verkehre bewirkte Beläſtigung zu ſtrafen, eine Strafe, welche in das Polizeigeſetz gehört.

Anhang.

Zu §§. 642. bis 648.

(Polizeiliche Vorſchriften in Beziehung auf Betrug und Fälſchung.)

I.

Oeſterreich.

II. §. 83. Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Abſicht Jemand damit zu hintergehen, vergoldet, ſoll mit Arreſt von 1—3 Monat beſtraft werden. — Hofdekret vom 21ſten Oktober 1813. Zur Hintanhaltung jedes Unterſchleifs oder Betrugs wird das auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verbot auch auf die außer Kurs geſetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Verſilbern der verrufenen Münzen unterſagt,

Digitized by Google

und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Konfiskationsstrafe verboten. — §. 84. Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß zu haben, zu Haus ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfall des Stoß- oder Preßwerks, das erstemal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat; bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arrest, wenn er ein Gewerbsmann, auch mit Verlust des Gewerbes zu strafen. — §. 85. Eben der Strafe unterliegt, wer ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertigt. — §. 261. Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armen-Versorgungs-Anstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber schwere Polizei-Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müßiggang und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt. — §. 262. In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat, die nach der öftern Betretung auf 3 Monat verlängert, und nach der hervorleuchtenden größern Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten und körperliche Züchtigung verschärft werden soll. — §. 263. Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergl. anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest auf 1 Monat zu verurtheilen. Hätte er zu solchem Zweck seinem Körper wirklich Gewalt zugefügt, so greift die auf die Selbstverstümmelung und absichtliche Selbstverletzung §. 161. (Bd. II. S. 261.) verhängte Strafe Platz. — §. 264. Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern oder die, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, sofern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat zu strafen. — §. 265. Die Eltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht

Digitized by Google

zu werden, sind auf die im §. 262. ausgedrückte Art zu bestrafen.

II.

Frankreich.

Vergl. hinter §. 587. den Anhang.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. hinter §. 587. den Anhang.

IV.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. hinter §. 587. den Anhang.

V.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 131. Händler, die Formulare von Päſſen, Kundſchaften, Wander- und Geſindebüchern oder andere öffentlichen, zu amtlichen Zeugniſſen dienlichen Urkunden feil bieten, ſo wie Buchdrucker, die ſolche Formulare ohne beſondere Beſtellung der Obrigkeit drucken, oder nicht für richtige und vollſtändige Ablieferung der gedruckten Exemplare an die beſtellende Behörde ſorgen; haben Geldſtrafe bis 50 Gulden zu erlegen. — Die unbefugt gedruckten und feilgehaltenen Muſter werden konfiszirt. — Art. 134. Geldſtrafe von 5—50 Fl. hat zu erlegen: wer ohne Abſicht eines Betrugs, Silbermünzen vergoldet oder Kupfermünze verſilbert; wer Knöpfe oder ähnliche Geräthe unter der Form von Münzen, die nicht aus den öffentlichen Münzſtätten hervorgegangen ſind, verfertigt oder verkauft; wer metallne Spielmarken oder Rechenpfennige bearbeitet oder abſetzt, welche die Stärke und Schwere von Goldſtücken beſitzen, und nicht mittelſt durchgeſchlagener Stifte von anderer Farbe ausgezeichnet ſind. — Die in dieſem und dem vorhergehenden Art. (zu §. 638.) bezeichneten Gegenſtände der Uebertretung werden konfiszirt. — Art. 270. An Geld bis 50 Gulden wird geſtraft, wer verkäufliches Geräth von

Digitized by Google

Gold oder Silber unter dem vorschriftmäßigen Gehalt oder ohne aufgedruckte Probe fertigt oder absetzt. Solches Gold- oder Silbergeräth soll dem Uebertreter nicht anders, als zerbrochen zurückgestellt, und im 3ten Straffall konfiszirt werden. — Art. 271. Bei andern Gegenständen des öffentlichen Verkehrs wird wer sich in Hinsicht auf die eingeführten Probe- oder ähnliche Beglaubigungszeichen verfehlt, an Geld nach folgenden Verhältnissen gestraft: 1) bis 10 Gulden, wer die eingeführte Bezeichnung einer Waare ganz unterläßt; 2) bis 25 Gulden, wer das eigene Zeichen auf fremde, oder fremde Zeichen auf eigene Waaren setzt; 3) bis 100 Gulden, wer Zeichen die für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, auf Waaren geringerer Art oder Güte überträgt. — Art. 333. Personen, die sich ohne Urkunde der Obrigkeit, oder mit Verschweigung bewußter gesetzlicher Hindernisse ohne die erforderliche Dispensation trauen lassen, verfallen in Arrest bis zu einem Monat. — Geistliche, die eine nicht obrigkeitlich beurkundete oder sonst ohne Dispensation unerlaubte Trauung vornehmen, sind an Geld von 10—150 Fl. zu strafen (Verletzung der Familienrechte.). — Vergl. hinter §. 587. den Anhang. — Oersted (S. 301.) Art. 333. straft ohne Grund Personen, weil sie ohne Urkunde sich haben trauen lassen, nur der Geistliche wäre verantwortlich zu machen wegen Hintenansetzung dieser Formalität.

2. 1827. 1831. Th. 2. Art. 186. An Geld von 10—150 Fl. werden gestraft die, welchen die Führung der Register über den bürgerlichen und Familienstand, oder die Ausfertigung der Urkunden hierüber vermöge allgemeiner Anordnung oder besondern Auftrags obliegt, wenn sie dergleichen Urkunden ausfertigen, ohne hierbei die erforderliche Vorsicht gegen Umgehung der Gesetze, gegen Mißbrauch oder Irrungen in Ansehung der Personen oder Thatsachen anzuwenden, wenn sie die ihnen obliegende Führung dieser Register unterlassen, vernachlässigen, hierbei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, oder diese Register gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorg-

Digitized by Google

fältig verwahren. — Art. 203. Gleicher Strafe und Strafsfolge (vergl. oben zu §. 522.) ist unterworfen, wer auf irgend eine Weise bettelt, Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt, herleiht, oder seiner Gewalt oder Pflege untergebene Personen nicht vom Betteln abhält. (Vergl. Bd. II. S. 232. u. 233. Art. 204. und hinter §. 587. den Anhang.) (Frevel in Ansehung der Gold-, Silber- und andrer Waaren.) Art. 215. (Wie 1822. Art. 270., jedoch fehlen die Worte: „und im dritten Straffall konfiszirt.") — Art. 216. Geldstrafe (wie 1822. Art. 134.) Betrugs umlaufende Münzen vergoldet oder versilbert; wer Knöpfe (wie ebendaselbst) Münzen verfertigt oder verkauft; wer metallne Spielmarken bearbeitet oder absetzt, die nicht mittelst (wie ebendnselbst) sind. — Diese Gegenstände werden konfiszirt. — Art. 217. (Wie 1822. Art. 271., jedoch fehlen die Worte: „öffentlichen" und „eingeführten," sowie unter No. 2. die Strafe auf „50 Fl." erhöht ist.)

Motive: Nicht wohl kann der Privatmann den innern Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers kennen, daher die Anordnung der Bezeichnung mit einer Probe. — Vergolden oder Versilbern von Münzen, vorzüglich die Fertigung von Spielmarken, welche nicht viel unterschieden sind von Goldstücken, hat in neuerer Zeit viele Verbrechen veranlaßt, auf schreiende Art wurden insbesondere Bauersleute betrogen (auch hier in Berlin.). — (IX. S. 203. X. S. 496. XI. S. 271.)

Digitized by Google

Vierzehnter Titel.

Bankerut.

Zu §. 649.

Betrüglicher Bankerut, 2—12 Jahr; nach Befinden öffentliche Ausstellung.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 612.

II.

Frankreich.

Art. 402. Ceux qui, dans les cas prévus par le code de commerce, seront déclarés coupables de banqueroute, seront punis ainsi qu'il suit: les banqueroutives frauduleux seront punis de la peine des travaux forcés à temps (5—20 Jahr). — Vergl. zu §§. 650. 652.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 273. Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 258. (zu §. 609.) bestraft werden. — Art. 274. Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens frei, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Digitized by Google

— Art. 276. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger gestraft. Art. 277. Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger ersten Grades nach Art. 263. (zu §. 612.) gestraft werden, wofern nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestations-Eides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet. — Art. 278. Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit 4—8 Jahr Arbeitshaus bestraft, überdies aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zu Verübung des Betrugs mißbraucht ist, unfähig erklärt werden. (Vergl. zu §. 650.)

Anmerk. (VI. S. 277.) Die Fälle eines beim Schuldenmachen untergelaufenen Betrugs sind unter 2 Abschn. behandelt: 1) betrügliches Schuldenmachen, 2) betrügliche Bankerute. In beiden Fällen hat der Ausdruck „Konkurs" eine eigene Bedeutung. Er ist nicht bedingt durch gerichtliche Behandlung und Konkurrenz mehrerer Gläubiger, vielmehr wird darunter auch die außergerichtlich erklärte Unzulänglichkeit und außergerichtliche Behandlung, besonders die Nachlaßbehandlung begriffen, und die Strafgesetze können eintreten, wenn auch nur ein Gläubiger da ist, dessen Forderung das Vermögen übersteigt. — Verschweigung der Zahlungsunfähigkeit, verbunden mit Kontrahirung neuer Schulden, muß für arglistige Verheimlichung so lange geachtet werden, bis wenigstens Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt. Dies gilt vorzüglich bei Kaufleuten. — Das betrügliche Schuldenmachen durch Abläugnung oder Verschweigung von

Digitized by Google

Hypotheken kann nur hieher gerechnet werden, wenn das Hypothekenwesen nicht auf das Prinzip der Publizität gebaut ist, denn andernfalls ist es der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, daß den Aeußerungen des Schuldners blindlings getraut ward. Indessen kann das Gesetz Niemand verpflichten, seine Umstände zu entdecken, so lange er erweisliche gegründete Aussichten hat, sie zu verbessern. — Bevorstehender Konkurs (Art. 276.) bezeichnet den Fall, wo dem Schuldner die Unzulänglichkeit bekannt ist. Der begünstigte Gläubiger wird im Fall der Mitwissenschaft als Mitschuldiger bestraft. — Die Unterschlagung (Art. 277.), deren direkter Beweis oft schwer, kann durch Zusammentreffen der Umstände bewiesen werden, wenn z. B. der Schuldner nicht lange vor Ausbruch des Konkurses Geld oder Waaren erhalten hat, und über die Verwendung sich nicht ausweisen kann.

2. 1822. VIII. Art. 311. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldwerthe Sachen heimlich (wie 1813. Art. 277.) aufstellt, soll, wenn er nicht als Handelsmann oder Fabrikant sich dadurch eines betrügerischen Bankeruts schuldig macht, nach Art. 310. (zu §. 609.) bestraft werden. — Vergl. zu §. 650.

3. 1827. IX. Art. 286. (Wie vorstehend, jedoch ist hinter „Handelsmann" eingeschaltet: „Wechsler," und Bezug genommen auf Art. 281. und 282. No. 10., s. zu §§. 609. 612.) — Vergl. zu §. 650.

Motive: Jede betrügerische Handlung eines Nichtkaufmanns in Absicht auf sein Schuldenwesen steht ohne besondere Eigenthümlichkeit unter den allgemeinen Grundsätzen vom Betruge. Indessen hat der Entwurf, um seinen Gegenstand zu erschöpfen, um die Kontraste lebendiger hervorzuheben, und verwandte Gegenstände nicht auseinander zu reißen, in drei Artikeln a) vom Betrug eines Nichtkaufmanns in seinem Schuldenwesen (Art. 286.); b) vom betrügerischen Bankerut des Kaufmanns, Wechs-

Digitized by Google

lers oder Fabrikanten (Art. 287.); c) vom einfachen Bankerut derſelben (Art. 288.); gehandelt. (X. S. 325.)

4. 1831. XI. Art. 333. (wie vorſtehend) vergl. zu §. 650.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 5. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. — XIII. Betrüglich und leichtſinniges Schuldenmachen. — Art. 222. I. Wer in Konkurs gerathen und dabei überwieſen iſt, daß er durch Verheimlichung ſeiner bereits vorhandenen Ueberſchuldung, oder durch die bei Eingehung neuer Pfandſchulden geſchehene Abläugnung oder betrügliche Verſchweigung älterer oder ſtärkerer Hypotheken, ſeine Gläubiger hintergangen hat, ſoll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Geſetzen wider den Betrug überhaupt beſtraft werden. — Vergl. zu §§. 650. 652.

2. XXX. Art. 220. I. Wer in Konkurs gerathen iſt, und dabei ſeine Gläubiger abſichtlich hintergangen hat, namentlich 1) wer überwieſen iſt, ſeine bereits vorhandene Ueberſchuldung vorſätzlich zum Schaden ſeiner Gläubiger verheimlicht zu haben; 2) wer bei Kontrahirung neuer Schulden das Daſeyn älterer oder bevorzugterer Forderungen abgeläugnet oder betrüglich verſchwiegen hat; 3) wer die zur Maſſe gehörigen Güter oder Effekten betrüglicher Weiſe über die Seite geſchafft hat; 4) wer ſimulirte Kontrakte zum Nachtheil ſeiner Gläubiger abgeſchloſſen; 5) wer betrüglicher Weiſe zum Nachtheil älterer Pfandgläubiger bevorzugtere Pfandrechte ertheilt hat, ſoll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Geſetzen wider den Betrug überhaupt beſtraft werden. Die Beendigung des Konkurſes durch einen Nachlaßvertrag kann in dieſem Falle die Strafe mildern, aber nicht gänzlich ausſchließen. (Fortſ. zu §. 652.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 13. De la banqueroute frauduleuse. — Art. 402. La banqueroute frauduleuse consiste dans

Digitized by Google

l'état d'impossibilité notoire du débiteur de payer ses créanciers légitimes, causée par mauvaise foi ou accompagnée d'actions frauduleuses. — Art. 403. Seront punis, suivant les circonstances, d'exposition sur l'échafaud ou de déclaration d'infamie et de l'emprisonnement n'excédant pas 6 années, les banqueroutiers qui auront récelé, et soustrait à leurs créanciers, pour leur propre profit ou pour celui d'autrui, la totalité ou partie de leurs effets et propriétés. — Art. 404. Seront punis de la même manière ceux qui étant actuellement insolvables, ou prévoyant qu'ils doivent se trouver dans cet état, auront avantagé quelques uns de leurs créanciers au préjudice des autres, en contractant des dettes simulées, en exagérant le montant des dettes, en faisant des payemens ou donnant des gages ou hypothèques illicites, ou par d'autres manoeuvres illégales et frauduleuses. — Art. 405. Seront encore punis de la même manière ceux qui, sachant que leurs affaires sont réellement ou probablement en état de déconfiture, auront malgré cela fait de nouvelles entreprises ou contracté des dettes considérables, soit qu'ils aient ou qu'ils n'aient pas eu dessein d'employer au paiement ou à la liquidation d'autres dettes, la valeur de ce qu'ils se seraient procuré par là. — Art. 406. Seront encore punis de la même manière ceux, qui dans la vue de leur faillite prochaine, auront négligé de tenir leurs livres en bon ordre, et ceux qui, pour tromper leurs créanciers, auront tenu de faux livres ou auront falsifié, tronqué ou altéré les véritables; comme aussi ceux qui auront caché, célé ou détruit leurs livres, papiers ou mémoires, et empêché leurs créanciers de prendre connaissance de l'état de leurs affaires; ou qui se refusent à donner les renseignemens nécessaires aux syndics de leur masse. — Art. 407. Seront punis des même peines, les caissiers qui, d'une manière frauduleuse auront fait usage, soit à leur profit, soit au profit d'autrui, d'une somme d'argent à eux confiée, et qui ne pouvait être couverte. — Art. 408. Seront enfin

Digitized by Google

punis de la même manière les banqueroutiers, qui, soit à l'occasion et dans la vue de leur faillite, soit antérieurement, auront rendu ou engagé, sans y être autorisés, des effets appartenants à autrui et confiés à leur garde ou à leur direction, et auront détourné à leur profit les déniers provenant de cette manoeuvre, en les employant à quelques dépenses directes ou à l'acquittement de leurs dettes. — Art. 409. Si les délits énumerés dans le présent titre, sont accompagnés de vol proprement dit, du faux, ou d'autres crimes, les coupables seront jugés et punis de ce chef.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. Betrug, Fälſchung. — §. 25. Hat ein Bankerutirer a) etwas von ſeinem Gut auf die Seite geſchafft oder verheimlicht, oder unter geliehenem Namen etwas gekauft, und unter ſeinen Mitteln nicht angegeben, oder unter dem Schein einer Schenkung, eines Kaufes oder einer andern Abrede etwas der Konkursmaſſe entzogen, oder, im geheimen Einverſtändniß mit Jemand, falſche Schuldpoſten angegeben oder anerkannt; b) nachdem ſeine Maſſe der gerichtlichen Behandlung überlaſſen iſt, zum Nachtheil ſeiner Gläubiger etwas, das der Maſſe gehört, veräußert oder darüber disponirt; oder c) Handel oder einen andern Erwerbszweig getrieben, wobei Buch zu halten iſt, und entweder in betrüglicher Abſicht keine Bücher oder falſche Bücher geführt, oder dieſelben vernichtet oder auf die Seite gebracht, oder unbrauchbar gemacht, ſo wird er mit Strafarbeit 4ten Grades (über 3 bis zu 6 Jahr) belegt. — §. 26. Hat ein Bankerutirer, bevor ſeine Maſſe der gerichtlichen Behandlung überlaſſen wurde, zu einer Zeit, da ſein Zuſtand von der Art war, daß er ſeine Gläubiger nicht befriedigen konnte, betrüglicher Weiſe irgend einen derſelben begünſtigt, den übrigen zum Nachtheil: a) durch Bezahlung einer Schuld, entweder bevor dieſelbe fällig war, oder, wenn die Verfallzeit unbeſtimmt war, bevor eine Mahnung an ihn ergangen;

Digitized by Google

oder b) indem er ihm zur Befriedigung einer ſolchen Schuld größere Ausſicht verſchaffte, als er vorher hatte; ſo wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. — (Vergl. zu §. 609. [§. 39.]) Kap. 28. §. 3. (Vergl. Bd. II. S. 381.) Wegen Verbrechen wider die Beſtimmungen im Kap. 21. §§. 25—27. ꝛc. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es ſey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt iſt, verlangt wird.

VII.

Königreich Würtemberg.

1. XVII. Art. 343. (Betrug bei dem Schuldenweſen.) Wer bei (wie Bayern 1822.) aufſtellt: der ſoll nach den Beſtimmungen des Art. 333., 2ter Abſatz, beſtraft werden. — Vergl. zu §§. 609. 650.

2. XXVII. Art. 362. (Wie No. 1. Art. 343. Nur „Gante durch betrügeriſche" ſtatt „Konkurſe durch betrügliche," und „Art. 352." ſtatt „Art. 333.")

VIII.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. Art. 245. (Betrügeriſcher Bankerut.) Wer wiſſentlich bei bevorſtehendem Konkurſe vorräthige Waaren für unverhältnißmäßig niedrige Preiſe veräußert, ſeinen Schuldnern Forderungen erläßt, oder auf irgend eine andere Art ſeine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei ausbrechendem Konkurs einen Theil ſeines Vermögens verheimlicht oder auf die Seite ſchafft, oder bei Angabe ſeines Vermögenszuſtandes erdichtete Aktivforderungen aufführt, iſt mit Arbeitshaus von 6 Monat bis zu 4 Jahren zu ſtrafen.

2. XX. Art. 258. Wer bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Konkurſe durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünſtigt, oder, um ſeine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite ſchafft, Aktivforderungen verſchweigt, oder deren Bezahlung heimlich

Digitized by Google

annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andre betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet, oder erdichtete Aktiv- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird, und zu seiner Konkursmasse gehörige Gelder oder Effekten mit sich nimmt, ist mit Arbeitshausstrafe von 6 Monat bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von 6 Jahren zu belegen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §§. 608—610. 612.) Tit. 47. Vom betrüglichen Schuldenwesen, leichtsinnigen Schuldenmachen und vom Bankerut. — Art. 344. (Wie Bayern 1827., und in Bezug genommen sind: Art. 333a. 334a. 334b. 334c. 335a.)

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 233. Ein nicht zahlfähiger oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgebender Schuldner, der, um seine Gläubiger zu verkürzen, betrügliche Handlungen vornimmt, insbesondere A. die erforderlichen Notizen über sein Vermögen zu geben sich weigert, oder als Kaufmann, Banquier, Geldwechsler oder Fabrikant in solcher Absicht seine Bücher verbirgt, vertilgt oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen oder mit Hinterlassung von verwirrten Handelsbüchern austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt; — B. Vermögensstücke verheimlicht, Waaren, Sachen oder Gelder verbirgt oder Andern in Verwahrung giebt, Gelder unter fremdem Namen belegt oder unter fremdem Namen Ankäufe macht, den Betrag seiner Schulden größer angiebt als er ist, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt; einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, heimlich Zahlungen aufnimmt, Schenkungen macht, Waaren oder Effekten unter dem Werthe verschleudert, Wechsel oder Privathypothek-Verschreibungen vordatirt, durch falsche Angaben oder Papiere sich Kredit erschleicht,

Digitized by Google

soll folgende Strafen erleiden: I. Zuchthaus, wenn der Betrag des den Gläubigern gestifteten Schadens 500 Rthlr. übersteigt; II. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wenn der Betrag dieses Schadens 30 Rthlr. übersteigt; III. Zwangsarbeit bis von einem Jahre in andern Fällen. — In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der betrüglich angestiftete Schaden angesehen.

Zu §. 650.

Kaufleute werden ebenso gestraft, wenn ihre Bücher nicht in Ordnung.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 612.

II.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 649.

III.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 649.

IV.

Frankreich.

XXI. Art. 404. Les agens de change et courtiers qui auront fait faillite, seront punis de la peine des travaux forcés à temps (5—20 Jahr); s'ils sont convaincus de banqueroute frauduleuse, la peine sera celle des travaux forcés à perpétuité.

Bulletin des lois. No. 575. — No. 7417. Loi sur les Faillites et Banqueroutes. — Au palais des Tuilleries le 28. Mai 1838. — Louis Philippe, Roi des Français, à tous présents et à venir, salut. — Nous avons proposé, les chambres ont adopté, nous avons

Digitized by Google

ordonné et ordonnons ce qui suit: Le livre III. du Code de commerce, sur les faillites et banqueroutes, ainsi que les art. 69. et 635., seront remplacés par les dispositions suivantes. — Art. 591. Sera déclaré banqueroutier frauduleux, et puni des peines portées au Code pénal, tout commerçant failli qui aura soustrait ses livres, détourné ou dissimulé une partie de son actif, ou qui, soit dans ses écritures, soit par des actes publics ou des engagements sous signature privée, soit par son bilan, se sera frauduleusement reconnu débiteur de sommes qu'il ne devait pas. — Art. 612. Ne seront point admis à la réhabilitation les banqueroutiers frauduleux, les personnes condamnées pour vol, escroquerie ou abus de confiance, les stellionataires, ni les tuteurs, administrateurs ou autre comptables qui n'auront pas rendu et soldé leurs comptes. — Art. 613. Nul commerçant failli ne pourra se présentes à la bourse, à moins qu'il n'ait obtenu sa réhabilitation. — Art. 614. Le failli pourra être réhabilité après sa mort.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 279. Wer bei nahe bevorſtehendem Konkurs ſeine Rechnungsbücher und andre Urkunden, woraus der Vermögenszuſtand und das Verhältniß desſelben zu den Schulden überſehen werden konnte, auf die Seite geſchafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat, Kaufleute, deren Handelsbücher in ſolchem Zuſtande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu überſehen iſt: dieſe haben die Vermuthung des betrüglichen Bankeruts wider ſich.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 2. Kap. 6. Von Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben. — VI. Bankerut. — Art. 227. Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher in den Zuſtand der Zahlungsunfähigkeit gekommen iſt, ſoll des betrüglichen Bankeruts in folgenden Fällen ſchuldig geachtet werden: 1) wenn er ſeine Handelsbücher auf die Seite geſchafft hat, oder wenn die vor-

Digitized by Google

gelegten Handelsbücher falsche oder betrügliche Einträge enthalten; 2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben; 3) wenn er in den letzten 6 Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat, und deren Verwendung nicht nachweisen kann; 4) wenn er irgend etwas an Geld, an geldeswerthen Sachen oder Papieren oder an Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat; 5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt hat; 6) wenn er das, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrags oder eines Depositums von einem Andern erhalten hat, zum Nachtheil des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat. — Art. 228. Dem betrügerischen Bankerut ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig angegeben hat. — Art. 230. Der betrügerische Bankerut soll mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) bestraft, und der Betrüger des Gewerbes, welches er zu dessen Verübung mißbrauchte, verlustig werden.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 649.) Art. 287. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in (wie 1822., nur fehlen bei No. 1. die Worte „oder betrügerische," bei No. 5. „oder Verträge") für sich verwendet hat; 7) wenn er noch zu der Zeit, wo er schon überschuldet war, Anlehen, die sein Betriebskapital oder Vermögen um die Hälfte übersteigen, aufgenommen, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere unter ihren Werth oder Kurs verschleudert hat; 8) wenn er Wechsel- oder andre in Handelszirkulation kommende Kreditpapiere ausgestellt hat, die nach der zur Zeit der Ausstellung bestehenden Bilanz, sein Vermögen um das Doppelte übersteigen. — Dem betrügerischen Bankerut ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder ꝛc. (wie 1822. Art. 228.) — Art. 289.

Digitized by Google

Der (wie 1822. Art. 230.) Betrüger soll des zum Betruge mißbrauchten Gewerbes im Urtheil für verlustig erklärt werden.

Motive: Der Entwurf ist dem Code de commerce Art. 586. ff. (zu §§. 653. 650. 651.) und Code pénal Art. 402. ff., (zu §§. 649. 652. 651. 650.) dem Vorzüglichsten, was man über diesen Gegenstand aufzuweisen hat, gefolgt. Aus dem Leben gegriffen, berechnet auf das Wesen des Handels, wird das Gesetz, wie in Frankreich, seine Zwecke nicht verfehlen, und in Verbindung mit dem, was in der Prozeßordnung über Handelsbücher vorkommt, desgleichen mit dem, was das Wechselrecht mit sich bringt, jede besondere Falliten-Ordnung überflüssig machen. — Man könnte glauben, die Strafe sey in vielen Fällen zu gering. Es giebt Fälle, wo der Verlust auf hundert Tausende läuft. Indessen hat man doch Arbeitshaus als ausreichend angesehen. In ihrem Gefolge stehen schwere politische Nachtheile; der Verlust des Gewerbes ist empfindlich. Durch alles zusammen wird der Kaufmann ꝛc. für die merkantilische Welt gleichsam politisch todt. Was kann es weiter darauf ankommen, ob er hier oder dort detinirt wird, einige Jahre weniger oder mehr der Freiheit beraubt ist. Bei besonders schwerem Bankerut können noch die erlaubten Schärfungen beigefügt werden, so daß die Strafe von der Zuchthausstrafe sich nicht viel unterscheidet. Würden die erschwerenden Umstände z. B. in Wechselfälschungen bestehen, so versteht sichs, daß auch bis zur Zuchthausstrafe aufzusteigen ist.

4. 1831. XI. Art. 334. 336. (Wie 1827., mit Herabsetzung der Strafe auf 2—6 Jahr Arbeitshaus.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 5. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. XIV. Bankerut. A. Betrüglicher Bankerut. — Art. 223. Ein Handelsmann, Banquier, Fabrikant oder Lieferant, der in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, soll des betrüglichen Bankeruts,

Digitized by Google

vorzüglich in folgenden Fällen, schuldig geachtet werden: 1) wenn er seine Handelsbücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher betrügerische Einträge, insbesondere erdichtete Schulden, Ausgaben oder erlittene Unglücksfälle enthalten; 2) wenn er zu der Zeit, wo er bereits überschuldet war, noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder beträchtliche Anlehen aufgenommen, oder Waaren und Papiere unterm Preis verschleudert hat; 3) wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten ꝛc. (wie Bayern 1822. No. 3.); 4) wenn er (wie ebend. No. 5.) verkürzt, oder nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörige Sachen betrüglich an sich gezogen; 5) wenn er die ihm in Handelssachen, vermöge Auftrags oder Hinterlegung, von Andern anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere zu deren Nachtheil für sich verwendet hat. — Art. 224. (Wie Bayern 1822. Art. 228., mit Hinzufügung des „Banquier" und „Lieferanten.") — Art. 226. Der betrügerische Bankerut soll mit Zuchthaus (2—8 Jahr) bestraft, und der Betrüger des von ihm gemißbrauchten Gewerbes für unfähig erklärt werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist außer den allgemeinen, bei Bestrafung des Betrugs eintretenden Rücksichten (Art. 311. zu §. 609.), besonders auf das Zusammentreffen mehrerer der im Art. 223. bemerkten betrüglichen Handlungen zu achten.

2. XXX. Art. 221. Verkürzt ein Handelsmann, Banquier, Fabrikant oder Lieferant, ingleichen derjenige, welcher für einen merkantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Kommissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießt, und in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, seine Gläubiger auf eine arglistige Weise, so ist das Verbrechen des betrüglichen Bankeruts vorhanden. Der hierbei vorausgesetzte böse Vorsatz ist namentlich anzunehmen: I. (Wie No. 1. Art. 223. 1.) II. (Wie No. 1. Art. 223. 2. Nur ist

Digitized by Google

zwiſchen „oder" und „beträchtliche" eingeſchaltet: „ohne genügende Veranlaſſung.") III. (Wie No. 1. Art. 223. 3. Nur „nachzuweiſen nicht im Stande iſt" ſtatt „nicht nachweiſen kann.") IV. (Wie No. 1. Art. 222. 4.) V. (Wie No. 1. Art. 223. 5.) VI. Wenn er mit dem geliehenen Gelde oder den auf Kredit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift. Art. 222. Dem betrügeriſchen Bankerut iſt es gleich zu achten, wenn eine der in dem vorſtehenden Art. bezeichneten Perſonen in der Abſicht, ihre Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag oder auf ſonſtige Weiſe zu verkürzen, ſich fälſchlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Art. 224. I. (Wie No. 1. Art. 226. Nur iſt zwiſchen „Zuchthaus" und „beſtraft" eingeſchaltet: „und in beſonders leichten Fällen mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre," hinter „Rückſichten" der Art. 311. allegirt, und ſtatt „Art. 223." geſetzt „Art. 221. Fortſ. zu §. 653.)

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 345. (Betrügeriſcher Bankerut.) Ein Handelsmann (wie Bayern 1827.) fälſchlich vorgegeben hat; 3) (No. 3. der Bayeriſche Entwurf iſt ganz weggelaſſen worden); wenn er (wie Bayern 1822. No. 4.) oder wenn er falſche Schulden angegeben hat; 4) (wie Bayern 1827. No. 5.); 5) wenn er das, was er in Handelsgeſellſchaften an Geld, oder ꝛc. (wie Bayern 1822. No. 6.); 6) (wie Bayern 1827. No. 7., jedoch ſtatt „Anlehen" iſt geſetzt: „neue Schuldverbindlichkeiten," ſtatt „aufgenommen:" „eingegangen," ſtatt „Handelswaaren:" „Handelswaaren von beträchtlichem Werth"); 7) (wie ebend. No. 8.). — Art. 346. Dem betrügeriſchen Bankerut ꝛc. (wie ebend. Art. 287. im Schlußſatz, nur „ausgegeben" für „angegeben"). — Art. 347. Der betrügeriſche Bankerut ſoll nach Verhältniß der Schwere des Betrugs und der Größe des den Gläubigern zugehenden Verluſtes mit Arbeitshaus (Minimum 6 Monat) bis zu 10 Jahr Zuchthaus beſtraft, auch dem Betrüger das zum Betruge mißbrauchte Gewerbe entzogen werden.

Digitized by Google

Motive: (XVII. S. 424.) Eine Reviſion der kontroverſen Lehre von der actio Pauliana bleibt dem civilrechtlichen Nebengeſetz vorbehalten.

2. XXVII. Art. 364. (Wie No. 1. Art. 345. Nur „für ſchuldig erachtet" ſtatt „in folgenden Fällen ſchuldig geachtet," ferner (zu 6.) „Aktivvermögen" ſtatt „Vermögen" und „Handelswaaren oder Maſchinen von beträchtlichem Werthe" ſtatt „Handelswaaren von beträchtlichem Werthe," und (zu 7.) „Handelsumlauf" ſtatt „Handelszirkulation.") Art. 366. (Wie No. 1. Art. 347. Nur „iſt nach der Beſchaffenheit" ſtatt „ſoll — Schwere," „zu beſtrafen; in ſchwereren Fällen kann zugleich" ſtatt „beſtraft, auch dem Betrüger.")

VI.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. (Vergl. zu §. 649.) Art. 245. (Satz 2.) Wenn ein Schuldner, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, beim Ausbruch ſeiner Zahlungsunfähigkeit ſeine Handelsbücher, oder andere bei der Regulirung ſeiner Geſchäfte weſentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälſcht, oder wenn er flüchtig wird und zu ſeiner Konkursmaſſe gehörige Gelder oder Effekten mit ſich nimmt, findet gegen ihn Zuchthaus 2ten Grades von 1—4 Jahr ſtatt.

2. XX. Art. 259. Ein Schuldner, welcher kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, und bei bevorſtehendem Konkurſe vorräthige Waaren oder Kreditpapiere unter dem Preiſe verſchleudert, vor oder nach Ausbruch des Konkurſes ſeine Handelsbücher (wie No. 1. Art. 245., nur „ſeines Geſchäfts" ſtatt „ſeiner Geſchäfte") — verfälſcht, oder die ihm in Handelsſachen von Andern zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für ſich verwendet hat, iſt mit Arbeitshaus von 1 Jahre bis Zuchthaus 2ten Grades von 6 Jahren zu beſtrafen. Art. 260. Den im vorigen Art. erwähnten Vergehungen iſt es gleich zu achten, wenn Jemand, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, in der Abſicht, ſeine Gläubiger durch einen Akkord

Digitized by Google

zu verkürzen, ſich fälſchlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es iſt jedoch eine Unterſuchung dieshalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzuſtellen.

VII.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 345. Ein Handelsmann, (wie Bayern 1827.) für ſchuldig erkannt werden, wenn er nicht ſolche Umſtände zu erweiſen vermag, durch welche die Vorausſetzung einer betrügeriſchen Abſicht gegen ſeine Gläubiger gänzlich beſeitigt wird; nämlich 1) wenn er ſeine Handelsbücher ꝛc. (ganz wie Bayern 1827., nur in No. 6. „Handelsgeſellſchaften" ſtatt „Handelsgeſchäften," und a. E. „ausgegeben hat.") — Art. 347 a. Der (wie Hannover Art. 347.) Gläubigern verurſachten Verluſtes mit Zuchthaus von 1—10 Jahr beſtraft, auch dem ꝛc. (wie ebend.) — Art. 348. Die in den Art. 345—347. enthaltenen Beſtimmungen ſind auf bloße Krämer und Hauſirer nicht, wohl aber auf Mäkler, Wechſel-Agenten und Senſale, und auf Frauensperſonen, die ein Handlungsgeſchäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Zu §. 651.

Der Gehülfe des betrüglichen Bankeruts wird mit 1 Jahr Arbeitshaus bis 8 Jahr Zuchthaus beſtraft.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 403. Ceux qui, conformément au Code de commerce, seront déclarés complices de banqueroute frauduleuse, seront punis de la même peine que les banqueroutiers frauduleux. — Loi du 28. Mai 1838. (vergl. zu §. 650.) Chap. 3. Des crimes et des délits commis dans les faillites par d'autres que par les faillis. — Art. 593. Seront condamnés aux peines de la banq. frauduleuse: 1) les individus convaincus d'avoir, dans l'intérêt du failli, soustrait, recélé ou dissimulé tout ou partie de ses biens, meubles ou immeubles; le tout

Digitized by Google

sans préjudice des autres cas prévus par l'art. 60. du Code pénal (Bd. I. S. 175.); 2) les individus convaincus d'avoir frauduleusement présenté dans la faillite et affirmé, soit en leur nom, soit par interposition de personnes, des créances supposées; 3) les individus qui, faisant le commerce sous le nom d'autrui ou sous un nom supposé, se seront rendus coupables de faits prévus en l'art. 591. — Art. 594. Le conjoint, les descendants ou les ascendants du failli, ou ses alliés aux mêmes degrés, qui auraient détourné, diverti ou recélé des effets appartenant à la faillite, sans avoir agi de complicité avec le failli, seront punis des peines du vol. — Art. 595. Dans les cas prévus par les art. précédents, la cour ou le tribunal saisis statueront, lors même qu'il y aurait acquittement, 1) d'office sur la réintégration à la masse des créanciers de tous biens, droits ou actions frauduleusement soustraits; 2) sur les dommages-intérêts qui seraient demandés, et que le jugement ou l'arrêt arbitrera. — Art. 596. Tout syndic qui se sera rendu coupable de malversation dans sa gestion sera puni correctionnellement des peines portées en l'art. 406. du Code pénal (zu §. 680.). — Art. 597. Le créancier qui aura stipulé, soit avec le failli, soit avec toutes autre personnes, des avantages particuliers à raison de son vote dans les délibérations de la faillite, ou qui aura fait un traité particulier duquel résulterait en sa faveur un avantage à la charge de l'actif du failli, sera puni correctionnellement d'un emprisonnement qui ne pourra excéder une année, et d'une amende qui ne pourra être au-dessus de 2000 fr. — L'emprisonnement pourra être porté à 2 ans si le créancier est syndic de la faillite. — Art. 598. Les conventions seront, en outre, déclarées nulles à l'égard de toutes personnes, et même à légard du failli. — Le créancier se tenu de rapporter à qui de droit les sommes ou valeurs qu'il aura reçues en vertu des conventions annulées. — Art. 599. Dans le cas où l'annulation des convent. serait poursuivie par la voie

Digitized by Google

civile, l'action sera portée devant les tribunaux de commerce. — Art. 600. Tous arrêts et jugements de condamnation rendus, tant en vertu du présent chap. que des deux chap. précédents, seront affichés et publiés suivant les formes établies par l'article 42. du Code de commerce, aux frais des condamnés.

II.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 649. Anmerk.

Zu §. 652.

Gemeiner Bankerut. — Uebertriebener Aufwand ꝛc. — Gefängniß oder Arbeitshaus von 1—4 Jahren.

I.

Oeſterreich.

Vergl. zu §. 612.

II.

Königreich Bayern.

Die drei Entwürfe zu §. 653.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 649.

IV.

Frankreich.

(Vergl. zu §. 653.) Art. 402. Les banqueroutiers simples seront punis d'un emprisonnement d'un mois jusqu'à deux ans.

V.

Königreich Bayern.

1813. IV. Art. 275. Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher ſind, nach Beſchaffenheit der Umſtände, polizeilich zu ſtrafen.

Anmerk. (VI. 276.) Hierher gehört, wer durch größern Aufwand, als ſein Vermögen erlaubt, durch Vernachläſſigung

seines Erwerbzweigs, unordentliche Lebensart oder Haushaltung in Zahlungsunfähigkeit gerathen, ohne daß er dabei irgend eine betrügerische Handlung unternommen hat. Die im Entwurf vorgeschlagene Strafe des Betrugs wurde für unverhältnißmäßig erachtet. Solche lüderliche Haushalter täuschen eigentlich kein gegründetes Zutrauen, und Jeder kann gegen dieselben vor Schaden sich bewahren.

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §. 649.) Art. 222. II. Leichtsinnige Schuldenmacher, die durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältniß stehende Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Konkurs gerathen sind, sollen mit einer, nach der Größe des ihren Gläubigern zugefügten Schadens zu bestimmenden Gefängnißstrafe (ohne Minimum bis 3 Monat), und bei beschwerenden Umständen mit Arbeitshaus (Minimum 3 Monat) bis zu einem Jahre gestraft werden. (Vergl. zu §. 653.)

2. XXX. Art. 220. (Vergl. zu §. 649.) II. (Wie No. 1. Art. 222. II. Nur „Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bei beschwerenden Umständen bis zu 2 Jahren steigen kann, bestraft werden" statt „Gefängnißstrafe — werden.")

VII.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 21. §. 27. Ist ein Schuldner durch unüberlegte Unternehmungen, die in keinem Verhältniß zu seinem Vermögen standen, oder durch Verschwendung, Trunk, Spiel, Müßiggang, oder sonstige offenbar nachlässige Besorgung seiner Angelegenheiten zahlungsunfähig geworden; oder hat er Handel oder einen andern Erwerbszweig getrieben, wobei er Buch zu halten verpflichtet war, und, jedoch ohne betrügliche Absicht, entweder keine Bücher, oder doch unzuverlässige Bücher geführt: so wird er mit Gefängnißstrafe (4—180 Tage) belegt. — Vergl. zu §. 649. (Kap. 28. §. 3.)

Digitized by Google

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 344. (Fahrlässiges Schuldenmachen.) Wer sich in gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältniß stehende Unternehmungen eingelassen, oder übermäßigen Aufwand gemacht, seinen Erwerbszweig vernachlässigt, bedeutende Summen im Spiel verloren, eine unordentliche Haushaltung geführt, oder andere ähnliche Handlungen begangen hat und hierdurch in Gant gerathen ist, soll, nachdem das Gant-Erkenntniß die Gechtskraft beschritten hat: 1) im Fall die Unzulänglichkeit des Vermögens 1000 Gulden übersteigt, mit Kreisgefängniß (Minimum 4 Wochen) bis zu 6 Monaten; 2) außerdem mit Gefängniß bis zu 3 Monaten belegt werden. Vergl. zu §. 653.

2. XXVII. Art. 363. Wer sich in gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnisse stehende, — (wie No. 1. Art. 344., nur „notorisch unordentliche" statt „unordentliche") — Ganterkenntniß Rechtskraft erlangt hat, mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten belegt werden.

IX.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 243. (Täuschung des Kredits.) Wer zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehen oder Waaren auf Kredit aufnimmt, ingleichem wer durch einen verhältnißmäßig zu großen Aufwand seine Zahkungsunfähigkeit herbeiführt, oder durch Unternehmungen, die seine Mittel übersteigen und deren Erfolg sehr zweifelhaft ist, sich in insolventen Zustand versetzt, ist mit Gefängnißstrafe von 8 Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.

2. XX. Art. 256. Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht

Digitized by Google

und in Konkurs versetzt hat, ist mit Gefängnißstrafe von 1 bis zu 6 Monaten zu belegen.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 344. a. Leichtsinnige — (wie Hannover, nur „übermäßigen" statt „übertriebenen") — sollen, wenn sie nicht als Handelsmänner, Wechseler oder Fabrikanten die Strafe des einfachen Bankeruts trifft, 1) im Fall — (wie Württemberg) — mit Gefängniß oder mit Korrektionshaus bis zu 6 Monaten; 2) außerdem mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) bestraft werden.

XI.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 234. Wer A. durch einen mit seinem Einkommen nicht im Verhältnisse stehenden und des Lebens Nothdurft überschreitenden Aufwand oder durch gewagte, mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen, sich außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, so wie der nicht zahlfähige Kaufmann, Banquier, Geldwechseler oder Fabrikant, der entweder gar keine Bücher oder diese so unvollständig geführt hat, daß aus denselben der Vermögens- und Schulden-Bestand nicht ersehen werden kann, oder der nicht wenigstens alle 2 Jahr Bilanz gezogen hat, insofern die Handelssitte nach dem Umfange seines Geschäfts die Führung von Büchern erforderlich macht; oder wer B. zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Waaren auf Kredit oder Darlehne aufgenommen hat, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, ohne seine Gläubiger von seinem Vermögensverfall in Kenntniß zu setzen, soll, wenn der angerichtete Schaden 500 Rthlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahr belegt werden. In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch

Digitized by Google

die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der muthwillig angerichtete Schaden angesehen. §. 235. Wer nicht im Stande ist, nachzuweisen, daß ihm hinsichtlich seiner Zahlungsunfähigkeit ein dem Manne von gewöhnlicher Vorsicht beizumessendes Verschulden nicht zur Last fällt, oder durch Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes oder unordentlichen Haushalt seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat, soll, nach Maaßgabe des angerichteten Schadens, Gefängniß bis von 1 Jahre erleiden. §. 236. Bei dem strafbaren Bankerute ist es als ein erheblicher Erschwerungsgruud anzusehen, wenn der Schuldner einen Verlust an einem Vermögen verursacht hat, welches kraft einer vertragsmäßig eingegangenen oder obrigkeitlich übertragenen Verbindlichkeit seiner Verwaltung anvertraut gewesen ist.

Zu §. 653.

Kaufleute haben gleiche Strafe verwirkt, wenn sie ohne betrügliche Absicht gar nicht oder unordentlich Buch geführt, nicht jährlich Bilanz gezogen haben ꝛc.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 612.

II.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §§. 650. 652.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 649.

IV.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 652.

Digitized by Google

V.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 650. 652.) Loi du 28. Mai 1838. Tit. 2. Des banqueroutes. — Chap. 1. De la banqueroute simple. — Art. 584. Les cas de banqueroute simple seront punis des peines portées au code pénal, et jugés par les tribunaux de police correctionnelle, sur la poursuite des syndics, de tout créancier, ou du ministère public. — Art. 585. Sera déclaré banqueroutier simple tout commerçant failli qui se trouvera dans un des cas suivants: 1) si sis dépensés personnelles ou les dépenses de sa maison sont jugées excessives; 2) s'il a consommé de fortes sommes, soit à des opérations de par hasard, soit à des opérations fictives de bourse ou sur marchandises; 3) si, dans l'intention de retarder sa faillite, il a fait des achats pour revendre au-dessous du cours; si, dans la même intention, il s'est livré à des emprunts, circulation d'effets, ou autres moyens ruineux de se procurer des fonds; 4) si, après cessation de ses payements, il a payé un créancier au préjudice de la masse. — Art. 586. Pourra être déclaré banqueroutier simple tout commerçant failli qui se trouvera dans un des cas suivants: 1) s'il a contracté, pour le compte d'autrai, sans recevoir des valeurs en échange, des engagements jugés trop considérables en égard à sa situation lorsqu'il les a contractés; 2) s'il est de nouveau déclaré en faillite sans avoir satisfait aux obligations d'un précédant concordat; 3) si, étant marié sous le régime dotal, ou réparé de biens, il ne s'est pas conformé aux art. 69. 70. (Art. 69. L'époux réparé de biens, ou marié sous le régime dotal, qui embrasserait la profession de commerçant postérieurement à son mariage, sera tenu de faire pareille remise dans le mois du jour où il aura ouvert son commerce; à défaut de cette remise, il pourra être, en cas de faillite, condamné comme banqueroutier simple.); 4) si, dans les trois jours de la cessation de ses payements, il n'a pas fait

Digitized by Google

au greffe la déclaration exigée par les art. 438. 439. (Art. 438. Tout failli sera tenu, dans les trois jours de la cessation de ses payements, d'en faire la déclaration au greffe du tribunal de commerce de son domicile. Le jour de la cessation de payements sera compris dans les trois jours. — En cas de faillite d'une société en nom collectif, la déclaration contiendra le nom et l'indication du domicile de chacun des associés solidaires. Elle sera faite au greffe du tribunal dans le ressort duquel se trouve le siége du principal établissement de la société. Art. 439. La déclaration du failli devra être accompagné du dépôt du bilan, ou contenir l'indication des motifs qui empêcheraient le failli de le déposer. Le bilan contiendra l'énumeration et l'évaluation de tous les biens mobiliers et immobiliers du débitens, l'état des dettes actives et passives, le tableau des dépenses; il devra être certifié véritable, daté et signé par le débituer.), ou si cetté déclaration ne contient pas les noms de tous les associés solidaires; 5) si, sans empêchement légitime, il ne s'est pas présenté en personne aux syndics dans les cas et dans les délais fixés, ou si, après avoir obtenu un sauf-conduit, il ne s'est pas représenté à justice; 6) s'il n'a pas tenu de livres et fait exactement inventaire; si ses livres ou inventaire sont incomplets ou irrégulièrement tenus, ou s'ils n'offrent pas sa véritable situation active ou passive, sans néanmoins qu'il y ait fraude. — Art. 589. Les syndics ne pourront intenter de poursuite en banq. simple, ni se porter partie civile au nom de la masse, qu'après y avoir été autorisés par une délibération prise à la majorité individuelle des créanciers présents. — Art. 612. Pourra être admis à la réhabilitation le banq. simple qui aura subi la peine à laquelle il aura été condamné.

VI.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Art. 229. Des einfachen Bankerots ſoll der Handelsmann oder Fabrikant, welcher in den

Digitized by Google

Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen schuldig geachtet werden: 1) wenn er die zu seinem Geschäft nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Aktiv- und Passivstand nicht übersehen kann; 2) wenn er zu der Zeit, wo er seinem Fall schon nahe, und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch beträchtliche Anlehen aufgenommen, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werth oder Kurs verkauft hat; 3) wenn er gewagte Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben hat, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen mußte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist. — Art. 230. Der einfache Bankerut ist mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten (Maximum 2 Jahr) zu bestrafen.

2. 1827. IX. Art. 288. Des einfachen Bankeruts soll ein Handelsmann, Wechsler oder (wie vorstehend) nicht übersehen kann; 2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiel verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat; 3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß ꝛc. (wie vorstehend, nur statt „mußte:“ „konnte“). — Art. 289. Der einfache Bankerut ist mit Gefängniß nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr) zu strafen.

Motive: Unter No. 3. sind auch die Schwindeleien hinsichtlich der Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit begriffen. Es sollen nicht Handelsspekulationen gehindert, aber es soll verhütet werden, daß Jemand schwindelnd, ohne Solidität, Geschäfte mache, wodurch der Andere beschädigt wird. — Die Strafe könnte man für zu schwer halten, und Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) für hinreichend, weil nur Fahrlässigkeit, Leichtsinn ꝛc. zum Grunde liegt, allein der Kaufmann, der auch nur einfach bankerutirt, hat die Pflichten seines Standes, der nur auf

Digitized by Google

Vertrauen und Personalkredit beruhen kann, schwer verletzt. Der Fall scheint hier vorzuliegen, wo das Gesetz sich ermächtigt achten kann, eine Beharrlichkeit in der Fahrlässigkeit dem dolus gleich zu setzen, und als Ausnahme von der Regel eine Vergehenstrafe anzuordnen.

3. 1831. XI. Art. 335. 336. Abs. 2. (wie vorsteh. 1827.).

VII.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 225. Des leichtsinnigen Bankeruts soll ein Handelsmann, Bankier, Fabrikant oder Lieferant, der in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen, vorzüglich in folgenden Fällen (wie Bayern 1822.); 2) wenn er durch eine der im Art. 222. No. II. (zu §. 652.) bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist. — Art. 226. No. II. Der leichtsinnige Bankerut ist mit dreimonatlichem Gefängniß oder mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) zu bestrafen.

2. XXX. Art. 223. Des leichtsinnigen Bankeruts sollen die in dem Art. 221. benannten Personen dann schuldig erachtet werden, wenn sie durch eine der in dem Art. 220. unter II. bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen sind. Ein Gleiches soll dann angenommen werden, wenn sie die zu ihrem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt haben, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus ihren Aktiv- und Passivzustand nicht übersehen kann. Art. 224. (Vergl. zu §. 650.) II. (Wie No. 1. Art. 226. II.)

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 348. (Leichtsinniger Bankerut.) Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, soll des leichtsinnigen Bankeruts für schuldig gehalten, und mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr) bestraft

Digitized by Google

werden: 1) wenn (wie Bayern 1822.) gar nicht, oder mit solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- und Passivzustand nicht ersehen werden kann; 2) wenn der Vermögenszerfall durch eine der im Art. 344. bezeichneten Handlungen hervorgebracht worden ist. (Vergl. zu §. 652.)

2. XXVII. Art. 367. Ein Handelsmann (wie No. 1. Art. 348.) Geschäfte nach den Gesetzen oder der Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht, oder mit solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögens- und Schuldenstand nicht ersehen werden kann; 2) (wie No. 1. Art. 348., 2. Nur „Art. 363." statt „Art. 344."). — Gleiche Strafe trifft im Falle der Ziffer 2. auch Andere, welche sich mit Handelsgeschäften befassen.

IX.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 244. Hat ein zahlungsunfähiger Schuldner, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in den letzten 2 Jahren, vom Ausbruch der Insolvenz an zurückgerechnet, keine Inventur seines Vermögens und Vergleichung seines Aktiv- und Passivzustandes aufgenommen, oder seine vorhandene Zahlungsunfähigkeit nicht spätestens 4 Wochen vor dem Anfange der nächstfolgenden Leipziger Oster- oder Michael-Meßwoche gerichtlich angezeigt, so findet dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt.

2. XX. Art. 257. Hat insbesondere ein in gerichtlichen Konkurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt, 1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Aktiv- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder 2) seine Zahlungsunfähigkeit zu der gesetzlich bestimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder 3) die zu seinem Geschäft nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Aktiv- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder

Digitized by Google

4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andre Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 650. Art. 348.) Art. 346. Des einfachen (wie Bayern 1827.) nicht übersehen kann; 2) (wie Hannover No. 2. — Vergl. zu §. 652.) — Art. 347 a. Der einfache Bankerut ist mit Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 2 Jahr zu strafen.

NATIONAL-BIBLIOTHEK WIEN

Digitized by Google

München · 1939

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

02008

Digitized by Google

Digitized by Google